AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1862

Arnsberg (Regierungsbezirk)

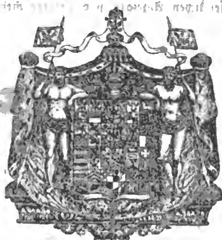
Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.





1862.



Arnsberg, Druck von H. F. Grote.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 4. Januar 1862.

Auflösung der Actien-Gesellschaft für den Chausseebau von Erengelbanz nach Herzkamp.

(1.) Auf Ihren Bericht vom 17. October d. J. will Ich den von der Actiengesellschaft für den Chausseebau von Erengelbanz nach Herzkamp laut wieder beifolgendem notariellen Protokoll vom 7. Mai d. J. gefaßten, auf Auflösung dieser unter dem 23. October 1846 bestätigten Actien-Gesellschaft gerichteten Beschluß hiermit genehmigen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und ist dieser Mein Erlaß durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. October 1861. gez.: **Wilhelm.**

gegengz.: von der Heydt. von Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

I. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(2.) Von den nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige bringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht. Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird. In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten. Berlin, den 10. December 1861.

(3.) In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 626 bis 630, 3,106 bis 3,110, 5,432 bis 5,436, 5,507 bis 5,511, 5,902 bis 5,906	25 Stück	à	1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 1,969 bis 1,978, 2,119 bis 2,128, 3,343 bis 3,352, 9,211 bis 9,220	40 "	à	500 "	=	20,000 "
Lit. C. Nr. 480 bis 504, 9,848 bis 9,872, 14,694 bis 14,718	75 "	à	200 "	=	15,000 "
Lit. D. Nr. 4,101 bis 4,150, 11,819 bis 11,821 . . .	53 "	à	100 "	=	5,300 "
zusammen	193 Stück		über		65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons

Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. Mts. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich in der 2. Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,953 bis 1,955. in der 3. Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 912, 3,381 bis 3,384, 4,278, 6,946, 6,947.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4,166 bis 4,169, 4,171 bis 4,175, 7,686 bis 7,695.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 5,883, 5,885 bis 5,887, 5,892 bis 5,899, 5,900 bis 5,903, 8,199, 8,200, 8,201, 8,205, 8,206, 8,208, 8,210, 8,217 bis 8,222.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3,601, 3,602, 3,604, 3,607, 3,612, 3,613, 3,615, 3,617 bis 3,619, 3,622, 3,623,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(4.) Der Herr Bischof von Münster hat zu der durch den Tod des Landdechanten und Pfarrers Bispink zu Rheine erledigten Ehren-Kapitularstelle am hiesigen Domstifte den Landdechanten zu Coesfeld und Pfarrer zu Osterwick, Albert Brebe, ernannt.

Münster, den 18. December 1861.

Errichtung einer katholischen Mission zu Herne im Kreise Bochum.

(5.) Von dem Herrn Bischofe von Paderborn ist mittelst Urkunde vom 22. August 1861 kirchlich verordnet worden, daß 1) die Seelsorge für die in Herne und der Umgegend wohnenden Katholiken, so lange die Errichtung einer förmlichen Parochie nicht ausführbar, durch einen von der geistlichen Behörde angestellten Missionarius selbstständig wahrgenommen werden soll, welcher in Herne wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen vorgeschrieben und üblich ist, abhalten, die h. Sacramente spenden, den Religions-Unterricht ertheilen und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen wird; 2) der seelsorgliche Bezirk des Missionarius folgende, bisher zur Pfarre Eikel gehörig gewesene, nunmehr davon getrennten Bestandtheile umfassen soll: a. die politische Gemeinde Herne, bestehend aus dem Dorfe Herne, dem Cöln-Mindener Eisenbahnhofe Herne-Bochum, den Ortschaften Altehöfen und Wiescherstraße, der Sodinger Papiermühle und den einzelnen Häusern und Mühlen, welche links des Mühlenbaches liegen, b. die politische Gemeinde Baucau, bestehend aus der Bauerschaft Baucau, der Ortschaft Hasseln, dem Rittergute Strünkede und den Einzelhöfen Küllmann, Koop und Funkenberg, c. die politische Gemeinde Hiltrop, bestehend aus der Bauerschaft Hiltrop, der Ortschaft Grume, den Einzelhöfen Hodde und Grümer und demjenigen Theile der Hiltroper Landwehr, welcher links des von Sodingen bis zu dem Wege von Bochum nach Castrop führenden Weges gelegen ist; 3) alle innerhalb dieses Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken einzig den Missionarius zu Herne als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen haben, und 4) der Missionarius eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochialakte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen habe. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. December d. J. für die Errichtung dieser Mission die staatliche Anerkennung, unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 23. December 1861.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(6.) Der bisherige Schulamts-Candidat, Geistliche Carl Hülsenbeck, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Münster ernannt worden. Münster, den 3. December 1861.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(7.) Auf Veranlassung der Provinzial-Schulbehörden hat der Seminar-Lehrer Fix zu Soest ein Lesebuch für die evangelischen Volksschulen der Provinz Westphalen bearbeitet, welches unter dem Titel „Westfälischer Kinderfreund" im Verlage von C. F. Amelang zu Leipzig erschienen ist. Es zeichnet sich dieses zunächst für die oberen Klassen der evangelischen Elementarschulen der Provinz bestimmte Buch, durch Zweckmäßigkeit in der Auswahl der Lesestücke und durch große Reichhaltigkeit des Inhaltes aus. Der Preis ist für das gelieferte reiche Material billig zu 10 Silbergr. gesetzt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits die Einführung dieses Lesebuches genehmigt. Wir empfehlen deshalb den evangel. Schul-Vorständen unseres Bezirkes den westfälischen Kinderfreund zur Einführung. Arnsberg, den 21. December 1861.

Neue Auflage der Arznei-Taxe.

(8.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar 1862 in Kraft tritt und von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 24. December 1861.

Schluß der niedern Jagd.

(9.) Die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirk wird mit dem Ablauf des 15. d. M. geschlossen. Arnsberg, den 3. Januar 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Bank-Commandite.

(10.) In Hagen ist eine Bank-Agentur zur Vermittlung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet, und die Verwaltung derselben dem Lotterie-Collecteur F. W. Rösener übertragen.
Dortmund, den 27. December 1861.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(11.) In den Postverbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten: Es sind neu eingerichtet: eine tägliche Personenpost zwischen Burbach und Rennerod mit folgendem Gange: aus Burbach um 2^{45} N., in Rennerod um 4^{55} N.; aus Rennerod um 10 V., in Burbach um 12 Mitt. Die Entfernung zwischen Burbach und Rennerod beträgt 2¼ Meilen. Im Gange sind verändert: 1) die I. Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück, aus Arnsberg um 4^{15} fr., durch Niederberge um $6^{5}/6^{15}$ fr., durch Eslohe um $7^{30}/7^{40}$ fr., in Grevenbrück um 10^{5} V. 2) die II. Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück, aus Arnsberg um 1^{30} N., durch Niederberge um $3^{20}/3^{30}$ N., durch Eslohe um $4^{45}/4^{55}$ V., in Grevenbrück um 7^{20} A. 3) die Personenpost von Meschede nach Schmallenberg, aus Meschede um 5^{20} fr., durch Eslohe um $7^{15}/8^{15}$ fr., in Schmallenberg, wie bisher, um 11 V. 4) die Personenpost von Hemer nach Altena, aus Hemer um 3 N., in Altena um 5^{30} A. 5) die Botenpost zwischen Halver und Meinerzhagen, aus Halver im Winter um 4 Uhr fr., im Sommer um 3 Uhr fr., in Meinerzhagen im Winter um 7^{30} fr., im Sommer um 6^{30} fr., aus Meinerzhagen um 8^{15} A., in Halver um 11^{45} A. Ferner werden vom 1. Januar k. J. ab die Personenposten zwischen Altena und Lüdenscheid, wie folgt, coursiren: aus Altena Stadt um 8^{20} fr., 10^{30} V., 3^{20} N., 7^{20} A., 9^{15} A., in Altena Bahnhof nach 10 Minuten, aus Altena Bahnhof um 8^{40} fr., 10^{55} V., 3^{40} N., 7^{45} A., 9^{40} A., in Lüdenscheid um 10^{35} V., 12^{50} M., 5^{35} N., 9^{40} A., 11^{35} A., aus Lüdenscheid um 5^{40} fr., 8^{50} fr., 2^{15} N., 5^{15} N., 6^{15} N., in Altena Bahnhof um 7^{10} fr., 10^{20} V., 3^{45} N., 6^{45} A., 7^{45} A., aus Altena Bahnhof um 7^{20} fr., 10^{30} V., 3^{55} N., 6^{55} A., 7^{55} A., in Altena Stadt nach 10 Minuten. Endlich ist die Entfernung zwischen Sterzhausen und Marburg auf 2 Meilen festgesetzt worden. Arnsberg, den 21. December 1861.

VII. Patent-Verleihungen.

(12.) Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. December 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken; dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin unter dem 18. December 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist; dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen unter dem 24. December 1861 ein Patent auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden; dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. December 1861 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren, und den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extra-Blatt

zum 1. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. Januar 1862.

(13.) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern: (gez.) Graf von Schwerin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 11. Januar 1862.

(14.) Das 41. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5467.) Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

(Nro. 5468.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

(Nro. 5469.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861.

(Nro. 5470.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861.

(Nro. 5471.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846, bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. December 1861.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(15.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(16.) Unter Bezugnahme auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen werden die Herren Communal-Oberförster hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für dieses Jahr, bis zum 10. März cur. bei dem Regierungs-Secretair Neumeyer hierselbst schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung des gewünschten Saamens sorgen und einem jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, die wir jetzt anzugeben noch nicht im Stande sind, bekannt machen wird. Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 2. Januar 1862.

Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank.

(17.) Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen hat nach dem von dem Curatorium der Anstalt erstatteten Jahresberichte im Jahre 1860 eine Einnahme von überhaupt 96,935 Thalern 19 Sgr. 9 Pf. gehabt, wovon 26,909 Thaler 16 Sgr. 1 Pf. an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr.

monatlich, sodann 45,811 Thaler 28 Sgr. 8 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3,088 Thaler 24 Sgr. 9 Pf. für verabreichte Naturalien, Beköstigung rc. rc., zusammen also 75,810 Thaler 9 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind, während der am Schlusse jenes Jahrs verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand des Instituts 190,323 Thaler 27 Sgr. betrug. Die im Jahre 1860 für den Regierungsbezirk Arnsberg verausgabte Unterstützungssumme beläuft sich auf 3,597 Thaler 7 Sgr. 5 Pf., an welcher 637 Veteranen Theil genommen haben. Wir bringen dieses erfreuliche Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß und erneuern zugleich die Aufforderung an die Bewohner unseres Bezirks, die Stiftung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit auch ferner wie seither mit reger Theilnahme zu unterstützen.

Arnsberg, den 9. Januar 1862.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(18.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden frei gestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französche Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 3. März k. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfalsigen Gesuche bis spätestens den 15. Februar k. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qulifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 22. November 1861.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**19.**) 1) Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Dulheuer ist zum Gerichts-Assessor ernannt. 2) der Rechtsanwalt und Notar Schwartz zu Meschede ist vom 1. d. Mts. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lippstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt, und an dessen Stelle ist 3) der seitherige Gerichts-Assessor Sutro zu Münster ebenfalls vom 1. d. Mts. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Arnsberg und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede ernannt. 4) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Rehfus hier und der Kreisgerichts-Bote Hirschfeld zu Siegen sind vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Arnsberg, den 2. Januar 1862.

(**20.**) Der von einer Commission des Königlichen Kreisgerichts zu Brilon bisher allmonatlich in Bredelar abgehaltene Gerichtstag wird vom Monat März d. J. ab in Beringhausen abgehalten werden.

Arnsberg, den 2. Januar 1862.

(**21.**) Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen. Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, am 7. Januar 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(**22.**) Ernannt sind: 1) der bisherige Kreisgerichts-Rath Moellenhoff hierselbst zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht, 2) der Auscultator Ostermann zum Referendar, 3) der bisherige Hülfsbote Carl Meyer zu Essen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Der Referendar Fischer ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement versetzt. Der Appellationsgerichts-Kanzlist Schmale ist vom 1. April 1862 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kanzlei-Inspector Börstinghaus zu Schwelm ist gestorben.

Hamm, den 31. December 1861.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

(**23.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede, und zwar Nr. 389, 884, 1347, 1673, 1682, 3100, 4300, 5916, 6218, 6243, 6804, 8066, 8270, 8481, 8593, 6137.
2) Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede, nämlich Nr. 527, 1425, 1921, 2046, 2181, 2998, 3530, 4317, 4676, 5343, 5344, 6163, 8280.
3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede, nämlich Nr. 1964, 3138, 3563, 3757, 5982, 6400, 6858, 7614, 7842, 8578, 8672, 8893.
4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede, und zwar Nr. 616, 1709, 2131, 3857, 3925, 4066, 4252, 4402, 5162, 5305, 6416, 8179, 8294, 8961.
5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede, nämlich Nr. 359, 1088, 2389, 2570, 2579, 3664, 4113, 4261, 4266, 4463, 4507, 4605, 5126, 6433, 6447, 6916, 7318, 7631, 8182, 9085.
6) Zwei Stück über 50 Thlr. jede, nämlich Nr. 7941, 7944.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1862 ab in Empfang zu nehmen, und zwar, nach ihrer Wahl,

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni k. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie VII. Nr. 2 — 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1tes Semester 1862 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857, Nr. 1850 über 100 Thlr., Nr. 1852, 2040 und 8441 über 25 Thlr. jede.
II. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857, Nr. 2410 über 100 Thlr.
III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858, Nr. 4998 und 8549 über 25 Thlr. jede.
IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858, Nr. 921 über 500 Thlr.
V. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859 Nr. 8856 über 50 Thlr., Nr. 3879, 5799, 8434, 8461 und 8855 über 25 Thlr. jede.
VI. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859, Nr. 8570 über 100 Thlr.
VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860, Nr. 877 über 100 Thlr., Nr. 1857, 4825, 7243 über je 25 Thlr.
VIII. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860, Nr. 244, 794, 932, 945, 1060 über 500 Thlr. jede, Nr. 6255 und 8517 über 400 Thlr. jede, Nr. 3058, 5252 und 5401 über 300 Thlr. jede, Nr. 1385 und 1828 über 200 Thlr. jede, Nr. 2256, 2649, 3860, 5313, 5506 und 5912 über 100 Thlr. jede, Nr. 3092, 4577, 6342, 7345, 7699, 7746 und 8644 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 12. November 1861.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(24.) 1) Versetzungen: Ziemann, Proviant-Amts-Assistent in Münster, als Magazin-Depot-Verwalter nach Lüben, v. d. Heyden, Proviant-Amts-Assistent, von Jülich nach Münster, Großheide, Lazareth-Inspector, von Minden nach Frankfurt a./O. 2) Beförderungen: Fabricius, überzähliger Intendantur-Registrator bei der Intendantur 7. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator, Sielmann, Zahlmeister-Aspirant und überzähliger Feldwebel, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten. 3) Todesfälle: Meister, Ober-Lazareth-Inspector in Wesel gestorben.

Münster, den 2. Januar 1862.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(25.) Der von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor Robbe aus Magdeburg ist am 3. Januar d. J. in das Collegium eingeführt worden.

Der Schulamts-Candidatin Rinsche aus Effeln ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Wickede, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Der Lehrerin Antonie Meßler zu Hesborn ist die erledigte zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Menden, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Cornelius Neu aus Crefeld ist die 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lindenberg, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Der Tischlermeister Hermann Engels aus Paderborn hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 18. Januar 1862.

(26.) Das 42. und 43. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 5472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861.

(Nr. 5473.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

(Nr. 5474.) Allerhöchster Erlaß vom 18 November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Fortheim.

(Nr. 5475.) Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861.

(Nr. 5476.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

(Nr. 5477.) Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

(27.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Reglement
für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung

der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8. u. 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von 12 Sgr., 60 Xr. Oesterreichisch, 42 Xr. süddeutsch, 70 Cents Niederländisch, 1 Franc 50 Centimes für die *einfache* Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine *einfache* Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch *directe* Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 — 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	" 25 — 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	" 45 — 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	" 70 — 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	" 100 — 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	" 135 — 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	" 175 — 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	" 220 — 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	" 270 — 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung. Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1sten Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten Zone 16 Sgr., in der dritten Zone **und darüber hinaus 24 Sgr., und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.**

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata

oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt" wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragssteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(28.) Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Präsidenten Jonas hierselbst zum Rath zweiter Klasse zu ernennen. Münster, den 14. Januar 1862.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(29.) Die von der Kreissynode Hagen in ihrer Versammlung am 24. September c. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Lohoff zu Bäggeberg, so wie die des Synodal-Assessors, Pfarrers Hülsemann zu Breckerfeld, und die des Pfarrers Godt zu Ennepersiraße als Scriba der gedachten Synode ist höheren Orts bestätigt worden.
Münster, den 9. December 1861.

(30.) Die Kreissynode Soest hat den Pfarrer Hidding in Schwefe zu ihrem Scriba erwählt, und den Pfarrer Hilbok in Soest als ihren stellvertretenden Assessor wieder gewählt. Beide Wahlen sind von uns heute bestätigt worden. Münster, den 7. December 1861.

(31.) Anstatt des einem Rufe in eine andere Stelle folgenden bisherigen Pfarrverwesers Kieserling zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, ist von uns, mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, der Pfarramts-Candidat Rudolf Bertelsmann aus Arnsberg zum Pfarrverweser daselbst ernannt worden. Münster, den 28. December 1861.

(32.) Bei der kleineren evangelischen Gemeinde zu Camen haben wir den bisherigen Pfarrverweser in Fürstenberg, Ludolph Heinrich Kieserling, zum Pfarrverweser bestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 31. December 1861.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(33.) Der Gerichts-Assessor Tilmann ist mit der Vertretung des zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten gewählten Staatsanwalts Plaßmann hierselbst für die Dauer der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtages der Monarchie beauftragt worden.
Arnsberg, den 11. Januar 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(34.) Der Haupt-Kassen-Buchhalter Heinrich Kapp zu Münster ist auf seinen Wunsch in die Calculatur unsres Central-Büreaus versetzt und der seitherige Stations-Einnehmer Carl Friedrich Ludwig Wiedemann zu Rheine zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden. Ferner sind ernannt: der Einnehmer Sieberg zu Mesum zum Stations-Vorsteher in Salzkotten, der Stations-Assistent Graebke zu Rheine zum Einnehmer in Mesum, der Kassen-Assistent Scheel zu Münster zum Stations-Einnehmer in Rheine. Versetzt sind: der Stations-Vorsteher Rehbing von Rheine nach Warburg an Stelle des verstorbenen Stations-Vorsteher Lehmann, der Stations-Vorsteher Oske von Emsdetten nach Rheine, der Stations-Vorsteher Hensel von Salzkotten nach Emsdetten, der Stations-Kassen-Rendant Bergmann von Paderborn nach Münster, der Stations-Kassen-Rendant Tops von Münster nach Paderborn. Münster, den 27. December 1861.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(35.) Im IV. Quartal 1861 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction a) ernannt: der Post-Inspector Riesen zum Post-Rath, die Ober-Post-Secretaire Schliewen und Peters zu Arnsberg zu Bezirks-Post-Kassen-Controlleuren, die Post-Secretaire Schalla in Arnsberg und Zernin in Iserlohn

zu Ober-Post-Secretairen; b) angestellt: die Post-Expeditions-Gehülfen König in Hamm und Rexilius bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest als Post-Expedienten, Stöcker in Berleburg und Becker in Attendorn als Post-Expediteure, die Militair-Invaliden: Risch als Wagenmeister in Hörde, Schneider als Büreaudiener in Werl, Weyers als Briefträger in Hamm, die vormaligen Postillone: Hanske als Briefträger in Gesecke, Saßmannshausen als Briefträger in Laasphe, Vanhorst als Wagenmeister-Gehülfe in Hattingen, der Landbriefträger Franke als Wagenmeister in Dortmund; c) versetzt: der Ober-Post-Secretair Dumzlaff von Minden nach Witten, als commissarischer Vorsteher des Post-Amts daselbst, die Post-Secretaire: Hüber von Menden nach Bochum, Meyer von Olpe nach Landsberg a./W., Engler von Cöln nach Olpe, die Post-Expedienten: Pape von Lüdenscheid nach Hagen, Schubeus von Dortmund nach Soest, Rentrop von Arnsberg nach Warstein, der Post-Conducteur Buch von Arnsberg nach Berlin; d) ausgeschieden: die Post-Expediteure Limper in Welschenennest, Büscher in Welschenennest, Becker in Attendorn, Utsch in Berleburg, der Briefträger Middelkamp in Hörde, der Wagenmeister Böttcher in Halver; e) gestorben: der Briefträger Burgsdorff in Hamm.

Arnsberg, den 8. Januar 1862.

(36.) In dem Regierungs-Bezirk Arnsberg, werden in nächster Beschälzeit an folgenden Orten, Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Lfd. Nr.	Beschälstationen.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Oestinghausen	3	den 2. Februar	den 31. März
2	Lünern	2	„ 22. „	„ 18. Juni
3	Camen	3	„ 21. „	„ 19. „
4	Rhynern	2	„ „ „	„ „ „
5	Funkenburg	2	„ 12. „	„ 8. „
6	Mengede	2	„ „ „	„ „ „
7	Erwitte	3	„ 21. „	„ 19. „
8	Frenkhausen	2	„ 4. März	„ 28. „
9	Glindfeld	2	„ 5. „	„ 27. „
		21		

Warendorf, den 10. Januar 1862.

Der Gestüt-Inspector und Gestüt-Vorsteher: H. Brenken.

V. Patent-Verleihungen.

(37.) Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und dem Dr. med. Gerold zu Aken unter dem 10. Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(38.) Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(39.) Der Lehrer Joseph Kesting aus Westfeld ist an der katholischen Schule zu Bremge, Kreises Olpe, commissarisch angestellt.

Der Lehrer Caspar Schrick zu Irmgarteichen ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Unna commissarisch ernannt.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Körner aus Remblinghausen ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Keppel, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

(40.) Berichtigung. — In der Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster vom 12. November v. J. Stück 47 Nr. 530, Stück 49 Nr. 544 und Stück 51 Nr. 570, wegen Ausloosung von Rentenbriefen, muß es, Zeile 47 von oben, bei Lit. E. zu 10 Thlr., statt der Nummer 8134 heißen 9134. Die Redaction.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 25. Januar 1862.

(41.) Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:
(Nr. 5478.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.
(Nr. 5479.) Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(42.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1ten Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15ten Januar 1862.

II. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(43.) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20. Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloos'ten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279, 1,328, 1,356, 1,418, 1,441. (1te Verloosung für 1856.)

Serie 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863. (2te Verloosung für 1857.)

Serie 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1,121, 1,284, 1,364. (3te Verloosung für 1858.)

Serie 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1,010, 1,042, 1,084, 1,218, 1,480, 1,487, 1,495. (4te Verloosung für 1859.)

Serie 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1,109, 1,158, 1,187, 1,244, 1,336. (5te Verloosung für 1860.)

Serie 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1,086, 1,088, 1,159, 1,266, 1,306, 1,311, 1,383, 1,404, 1,485. (6te Verloosung für 1861.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf den Bezirksstraßen.

(44.) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten, Stück 52. Seite 363 Nro. 575. pro 1861, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf folgenden Bezirks-Straßen des Herzogthums Westphalen: 1) auf der Wenne-Straße von der Staats-Straße von oberhalb Freienohl bis Gleidorf, 2) auf der Hachen-Neuenrader-Straße von Hachen bis zur Neuenrader Gemeinde-Grenze, 3) auf dem unteren Theile der Möhne-Straße von Belecke abwärts bis Neheim, 4) auf der Alme-Straße von der Hebestelle Möhneburg bis zur Bürner Grenze, 5) auf der Ruhr-Medebacher-Straße von der Ruhr-Staats-Straße bis Medebach, 6) auf der Attendorner Straße von der Lenne bei Finnentrop bis Ihne, 7) auf der Oestinghausen Hovestadter Straße von Oestinghausen bis Hovestadt ein Wegegeld nach den doppelten Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Februar ds. Jahres beginnend, erhoben werden wird. Unter Beibehaltung der bisherigen Empfangsstellen wird hiernach fortan erhoben werden:

A. auf der Wenne-Straße bei der Barriere Nieberberge für 1 Meile, bei der Barriere Wenholthausen für 1 Meile, bei der Barriere Bremke für 1½ Meile, bei der Barriere Fredeburg für ½ Meile nach dem doppelten, anstatt dem bisherigen 1½fachen Tarifsatze.

B. Auf der Hachen-Neuenrader-Straße bei der Barriere Sanssouci für 1½ Meilen, bei der Barriere Benkamp für 1 Meile nach dem doppelten anstatt dem bisherigen 1½fachen Tarifsatze. Die 362 Ruthen lange Neuenrader Communalstraße, für welche die Barriere Benkamp früher miterhoben hat, wird fortan auf der neuen Neuenrader-Werdohler Communal-Straße mitbezollt, weshalb anstatt der früheren Hebebefugniß von 1½ Meilen nur eine einmeilige bestehen geblieben ist.

C. Auf der unteren Möhne-Straße von Belecke bis Neheim bei der Barriere Niederbergheim für 1½ Meilen, bei der Barriere Stockum für 1 Meile, bei der Barriere Delecke für 1 Meile, bei der Barriere Neheim für 1 Meile nach dem doppelten anstatt dem bisherigen einfachen Tarifsatze.

D. Auf der Alme-Straße bei der Barriere Möhneburg für den Verkehr auf dieser Straße für 1 Meile nach dem doppelten anstatt dem bisherigen einfachen Tarifsatze.

E. Auf der Ruhr-Medebacher-Straße bei der Barriere Küstelberg für 1½ Meilen nach dem doppelten anstatt dem bisherigen einfachen Tarifsatze.

F. Auf der Attendorner-Straße bei der Barriere Finnentrop für 1 Meile, bei der Barriere Attendorn für 1 Meile nach dem doppelten anstatt dem bisherigen einfachen Tarifsatze. Dagegen bei der Barriere Wormgermühle, welche für einen Theil der Attendorner-Communalstraße nach Valbert miterhebt, für 1 Meile der Bezirks-Straße nach dem doppelten anstatt dem bisherigen einfachen Tarifsatze und für ½ Meile wie bisher nach dem einfachen Tarifsatze.

G. Auf der Oestinghausen-Hovestadter-Straße bei der Barriere Oestinghausen für ½ Meile anstatt nach dem bisherigen einfachen nach dem doppelten Tarifsatze. In der Erhebung des Wegegeldes auf der oberen Möhne-Straße von Belecke bis Brilon, der Rüthener-Straße und der Altenhundem-Winterberger-Bezirks-Straße tritt keinerlei Veränderung ein, so daß bei den Barrieren Belecke, Rüthen und Möhneburg auf der Möhne-Straße und Saalhausen, Niederfleckenberg, Gleidorf, Oberkirchen und Hoheleye auf der Altenhundem-Winterberger-Straße für den Verkehr auf diesen Straßen wie bisher auch fortan das einfache Wegegeld zu erheben ist.

Arnsberg, den 17. Januar 1862.

Erledigte Physikatsstelle.

(45.) Durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Kerksig zu Hagen ist die dortige Physikatsstelle erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung aller Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 19. Januar 1862.

(46.) Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12. Stücke Seite 111 sequ. des Amtsblattes pro 1854 publicirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu ergangene, im 49. Stücke Seite 637 seq. des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch für die Witten-Duisburger Bahn für die Strecke von Bochum bis Duisburg und Oberhausen und deren Abzweigungen in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 10. Januar 1862.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 10. Januar 1862.
Königliche Eisenbahn-Direction.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(**47.**) Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1861 (einschließlich) bis 18. November 1862 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 13ten Januar 1862.

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1838 bis 1861 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai	2	26	6	2	8	—	1	24	—	1	6	7	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini	2	28	2	2	6	6	1	22	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	27	4	2	7	3	1	23	3	1	3	5	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	22	2	2	4	—	1	19	6	—	28	1	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	22	10	2	2	8	1	20	3	—	28	10	2	11	11	2	—	3
zu Witten desgl.	3	—	4	2	6	11	1	25	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	28	5	2	6	7	1	22	4	1	—	2	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	27	8	2	6	3	1	20	6	1	1	3	2	23	8	2	4	9
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																		
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																		
1) im Amte Ergste . . . . a	2	28	2	2	3	10	1	22	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—
b	2	23	9	2	—	8	1	19	11	—	28	10	—	—	—	—	—	—
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden . . . . . . a	2	28	2	2	6	6	1	22	7	—	29	1	—	—	—	—	—	—
b	2	23	9	2	3	2	1	19	11	—	27	8	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises . a	2	28	2	2	6	6	1	22	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—
b	2	23	9	2	3	2	1	19	11	—	28	10	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen . . . . a	2	28	2	2	6	6	1	22	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—
b	2	23	9	2	3	2	1	19	11	—	28	10	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena . . . . a	3	2	7	2	9	10	1	25	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—
b	2	27	11	2	6	4	1	22	6	—	28	10	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																		
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen a	2	25	8	2	6	3	1	20	6	1	1	3	2	23	8	2	4	9
b	2	21	5	2	2	11	1	18	—	—	29	8	2	19	6	2	1	6
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg . . . . a	2	25	—	2	6	3	1	20	—	1	—	11	2	22	10	2	4	1
b	2	20	9	2	2	11	1	17	6	—	29	4	2	18	8	2	—	11
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden																		

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a	2	24	2	2	5	11	1	19	6	1	—	8	2	22	—	2	3	5
	b	2	19	11	2	2	7	1	17	—	—	29	2	2	17	11	2	—	3
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2	22	10	2	5	3	1	19	—	1	—	4	2	21	2	2	2	10
	b	2	18	8	2	2	—	1	16	7	—	28	10	2	17	1	1	29	8
V. im Kreise Dortmund, und zwar:																			
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	23	9	2	3	3	1	18	3	—	29	10	2	19	11	2	1	10
	b	2	19	7	2	—	1	1	15	10	—	28	4	2	15	11	1	28	9
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amtes Lünen	a	2	25	—	2	4	3	1	19	—	1	—	4	2	21	2	2	2	10
	b	2	20	9	2	1	—	1	16	7	—	28	10	2	17	1	1	29	8
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	2	28	5	2	6	7	1	22	4	1	—	2	2	23	8	2	4	9
	b	2	24	—	2	3	3	1	19	9	—	28	8	2	19	6	2	1	6
4) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	27	8	2	6	3	1	20	6	1	1	3	2	23	8	2	4	9
	b	2	23	3	2	2	11	1	18	—	—	29	8	2	19	6	2	1	6
VI. im Kreise Bochum	a	3	—	4	2	6	11	1	25	2	1	2	2	2	25	9	2	6	4
	b	2	25	10	2	3	7	1	22	5	1	—	7	2	21	6	2	3	—
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	22	2	2	2	5	1	18	3	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b	2	18	1	1	29	4	1	15	10	—	26	1	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	20	1	2	4	—	1	18	3	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b	2	16	1	2	—	10	1	15	10	—	26	1	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	22	2	2	4	—	1	19	6	—	28	1	—	—	—	—	—	—
	b	2	18	1	2	—	10	1	17	—	—	26	8	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen	a	2	20	4	2	—	6	1	18	3	—	27	8	2	11	11	2	—	3
	b	2	16	4	1	27	6	1	15	10	—	26	3	2	8	4	1	27	3
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2	18	8	1	29	3	1	17	3	—	27	1	2	11	11	2	—	3
	b	2	14	9	1	26	3	1	14	11	—	25	9	2	8	4	1	27	3

3) im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
des Kreises Lippstadt	a	2	22	10	2	2	8	1	20	3	—	28	10	2	11	11	2	—	3
	b	2	18	8	1	29	6	1	17	9	—	27	5	2	8	4	1	27	3
IX. im Kreise Arnsberg, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten	a	2	11	11	1	27	6	1	15	9	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b	2	8	4	1	24	8	1	13	6	—	22	8	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	2	14	4	1	29	6	1	18	1	—	25	2	—	—	—	—	—	—
	b	2	10	7	1	26	6	1	15	8	—	23	11	—	—	—	—	—	—
3) im Amtsbezirke Warstein	a	2	16	—	2	—	9	1	18	9	—	26	10	2	9	—	1	27	10
	b	2	12	2	1	27	9	1	16	4	—	25	6	2	5	7	1	24	11
X. im Kreise Meschede	a	2	16	3	1	27	6	1	15	2	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b	2	12	5	1	24	8	1	12	11	—	22	8	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a	2	16	2	1	27	—	1	14	9	—	23	6	2	1	2	1	27	3
	b	2	12	4	1	24	2	1	12	6	—	22	4	1	28	1	1	24	5
XII. im Kreise Olpe	a	2	18	7	1	29	10	1	18	5	—	26	9	—	—	—	—	—	—
	b	2	14	8	1	26	10	1	16	—	—	25	5	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Lützel	a	2	28	2	2	6	6	1	21	3	—	24	10	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	9	2	3	2	1	18	8	—	23	7	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	28	2	2	6	6	1	21	3	—	27	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	9	2	3	2	1	18	8	—	26	2	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein. . .	a	—	—	—	2	6	6	1	21	3	—	25		—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	2	3	2	1	18	8	—	23	9	—	—	—	—	—	—

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(48.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten: Es sind aufgehoben: 1) die tägliche Personenpost zwischen Gießen und Siegen, 2) die tägliche Personenpost zwischen Altenhundem und Hilchenbach, 3) die tägliche Personenpost zwischen Hattingen und Sprockhövel, 4) die tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Sprockhövel. Dagegen sind neu eingerichtet: 1) eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen zwischen Altenhundem und Kirchhundem mit folgendem Gange: aus Altenhundem um 9^{15} Abends, in Kirchhundem um 9^{40} Abends, aus Kirchhundem um 8 früh, in Altenhundem um 8^{25} fr.; 2) eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen zwischen Elberfeld und Hattingen, aus Elberfeld Stadt um 6^{45} Abends, durch Sprockhövel $8^{45}/8^{55}$ Abends, in Hattingen um 9^{45} Abends, aus Hattingen um 7 früh, durch Sprockhövel $7^{50}/8$ früh, in Elberfeld Stadt um $9^{55}/10$ V., in Elberfeld Bahnhof 10^{5} V.; 3) eine 5te und 6te Omnibusfahrt zwischen Plettenberg und Eiringhausen, aus Plettenberg 1^{20} N., 3^{25} N., in Eiringhausen um 1^{35} N., 3^{40} N., aus Eiringhausen 1^{55} N., 3^{58} N., in Plettenberg um 2^{10} N., 4^{13} N. Im Gange sind verändert: 1) die Personenpost zwischen Burbach und Rennerod, aus Burbach um 10 V., in Rennerod um 12^{10} M., aus Rennerod um 5 N., in Burbach um 7 N.; 2) die Personenpost von Fürstenberg nach Stadtberge, aus Fürstenberg um 6^{15} fr., in Stadtberge um 7^{45} fr.; 3) die Personenpost von Hachen nach Allendorf, aus Hachen um 3^{10} N., in Allendorf um 4^{35} N.; 4) die Personenpost zwischen Halver und Lüdenscheid, aus Halver um 6 früh, durch Brügge um $7^{5}/7^{15}$ früh, in Lüdenscheid um 8 V., aus Lüdenscheid um 10 Abends, durch Brügge um $10^{35}/10^{40}$ Abends, in Halver um 11^{45} A. Die Entfernung zwischen Halver und Brügge beträgt $1\frac{1}{4}$ Meilen; 5) die Personenpost zwischen Lennep und Lüdenscheid, aus Lennep um 1^{45} N., durch Rade vorm Wald $2^{35}/2^{40}$ N., durch Halver um $4^{15}/4^{35}$ N., durch Brügge um $5^{30}/5^{40}$ N., in Lüdenscheid

um 6^{25} A., aus Lüdenscheid um 6^{30} früh, durch Brügge um $7^{5}/7^{15}$ fr., durch Halver um $8^{20}/8^{30}$ fr., durch Rade vorm Wald um $9^{55}/10$ V., in Lennep um 10^{50} V.; 6) die Personenpost zwischen Brügge und Meinerzhagen, aus Brügge um 7^{30} früh, in Meinerzhagen um 9^{15} V., aus Meinerzhagen um 3^{35} N., in Brügge um 5^{20} N. Die Entfernung zwischen Brügge und Meinerzhagen beträgt $1^{3}/_{4}$ Meilen; 7) die Personenpost zwischen Freudenberg und Kirchen, aus Freudenberg um 5^{45} früh, in Kirchen um 7^{25} früh, aus Kirchen um 9^{30} A., in Freudenberg um 11^{10} A.; 8) die Personenpost zwischen Olpe und Kirchen, aus Olpe um 5^{45} fr., durch Freudenberg um $8^{15}/8^{25}$ V., in Kirchen um 10^{5} V, aus Kirchen um 12 Uhr Mittags, durch Freudenberg um $1^{40}/1^{50}$ N., in Olpe um 4^{20} N.; 9) die Personenpost von Creuzthal nach Olpe per Wenden, aus Creuzthal um 6 Uhr N., in Olpe um 8^{25} A.; 10) die II. Personenpost von Kabel nach Schwerte, aus Kabel um 9^{20} A, in Schwerte um 10^{15} A.; 11) die IV. Personenpost zwischen Berleburg und Leimestruth, aus Berleburg um 8^{50} A., in Leimestruth um 10^{15} A., aus Leimestruth um 10^{40} A., in Berleburg um 11^{45} A.; 12) die I. Personenpost von Wimbern nach Werl, aus Werl um 12 Mittags, in Wimbern um 1^{5} N.; 13) die I. und II. Personenpost von Hilchenbach nach Creuzthal, I. Post aus Hilchenbach um 5^{45} früh, in Creuzthal um 6^{45} früh, II. Post aus Hilchenbach um 3^{20} N., in Creuzthal um 4^{20} N.; 14) die Personenpost von Creuzthal nach Crombach, aus Creuzthal um 5^{35} N., in Crombach um 6^{15} N.; 15) die II. Personenpost zwischen Creuzthal und Laasphe, aus Creuzthal um 6 N., durch Hilchenbach um $7^{10}/7^{20}$ A., durch Erndtebrück um $9^{35}/9^{45}$ A. durch Leimestruth um $10^{25}/10^{35}$ A., in Laasphe um 12^{5} Nachts; 16) die Personenpost zwischen Berleburg und Schmallenberg, aus Berleburg um 9 V. in Schmallenberg um 12^{30} Mittags, aus Schmallenberg um 4^{30} N., in Berleburg um 8 A.; 17) die Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg, aus Altenhundem um 1^{40} N., in Schmallenberg um 4 N.; 18) die Personenpost zwischen Meschede und Schmallenberg, aus Meschede um 10^{20} V., durch Eslohe um 12^{5} Mittags, aus Eslohe um 1^{5} N., in Schmallenberg um 3^{50} N., aus Schmallenberg um 1^{15} N., in Eslohe um 4 N., aus Eslohe um 4^{35} N., in Meschede um 6^{30} A.; 19) die Personenpost von Hemer nach Altena, aus Hemer um 4 N., in Altena um 6^{40} N.; 20) die II. Personenpost von Arnsberg nach Iserlohn, aus Arnsberg um 11^{15} V., durch Wimbern um $1^{30}/1^{40}$ N., in Iserlohn um 3^{55} N.; 21) die beiden Personenposten zwischen Arnsberg und Grevenbrück, I. Post, aus Arnsberg um 9^{30} V., durch Niederberge um $11^{20}/11^{30}$ V., durch Eslohe um $12^{45}/12^{55}$ Mittags, in Grevenbrück um 3^{20} N., aus Grevenbrück, wie bisher um 9^{55} V., in Arnsberg nm 3^{45} N., II. Post, aus Arnsberg wie bisher um 1^{30} N., in Grevenbrück um 7^{20} A., aus Grevenbrück um 1^{50} N., durch Eslohe um $4^{15}/4^{25}$ N., durch Niederberge um $5^{40}/5^{50}$ N., in Arnsberg um 7^{40} A.; 22) die Personenpost von Werdohl nach Arnsberg, aus Werdohl um 10^{50} V., durch Neuenrade um $11^{50}/12$ Mittags, durch Balve um $1^{10}/1^{20}$ N., durch Hachen um $2^{35}/2^{45}$ N., in Arnsberg um 4^{10} N.; 23) die Personenpost von Werdohl nach Balve, aus Werdohl um 8 A., durch Neuenrade um $9/9^{10}$ A., in Balve um 10^{20} A.; 24) die Personenposten zwischen Iserlohn und Letmathe, aus Iserlohn 6^{50} fr., 8^{45} V., 9^{50} V., 1^{40} N.; 2^{10} N., 6 N., 8^{30} A., in Letmathe 7^{30} fr., 9^{25} V, 10^{30} V., 2^{20} N., 2^{50} N., 6^{40} A., 9^{10} A., aus Letmathe 8 fr., 9^{55} V., 11 V., 2^{50} N., 3^{10} N., 7^{35} A., 9^{30} A., in Iserlohn 8^{45} fr., 10^{40} V., 11^{45} V., 3^{35} N., 3^{55} N., 8^{20} A., 10^{15} A.; 25) die Personenposten zwischen Altena und Lüdenscheid, aus Altena Bahnhof 10^{50} V., 2^{40} N., 3^{35} N., 7^{35} A., 9^{55} A, in Altena Stadt nach 10 Minuten, aus Altena Stadt 11^{5} V., 2^{55} N., 3^{50} N., 7^{50} A., 10^{10} A., in Lüdenscheid 12^{50} M., 4^{40} N, 5^{35} N., 9^{35} A., 11^{35} A., aus Lüdenscheid 5^{40} fr., 8^{50} V, 12^{35} M., 1^{30} N., 5^{20} A., in Altena Bahnhof 7^{10} fr., 10^{20} V., 2^{5} N., 3 N., 6^{50} A., aus Altena Bahnhof 7^{20} fr., 10^{30} V., 2^{15} N., 3^{10} N., 7 A., in Altena Stadt nach 10 Minuten; 26) die Personenpost von Olpe nach Hagen, aus Olpe um 10^{15} V., durch Meinerzhagen um $1^{30}/2$ N, durch Halver um $4/4^{25}$ N., durch Breckerfeld $5^{35}/5^{45}$ N., in Hagen um 7^{35} A.; 27) die Botenpost von Freudenberg nach Kirchen, aus Freudenberg um 1^{45} N., in Kirchen um 4^{45} N.; 28) die Botenpost zwischen dem Albrechts-Platze und Winterberg, aus Winterberg um 8 V., am Albrechts-Platze um 10^{15} V., vom Albrechts-Platze um 6^{30} A., in Winterberg um 8^{45} A.

Arnsberg, den 15. Januar 1862.

(49.) Berichtigung. — In der Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster vom 12. November v. J. Stück 47 Nr. 530, Stück 49 Nr. 544 und Stück 51 Nr. 570, wegen Ausloosung von Rentenbriefen, muß es, Zeile 47 von oben, bei Lit. E. zu 10 Thlr., statt der Nummer 8134 heißen 9134. Die Redaction.

(50.) Berichtigung. In der Bekanntmachung des Gestüt-Inspektors Brenken zu Warendorf vom 10. Januar d. J., betreffend die Aufstellung der Beschäler, (Amtsblatt Stück 3. Seite 21, Nro. 36) ist bei Nro. 1, Beschälstation Oestinghausen, in der letzten Spalte zu lesen „den 31. Mai," statt „den 31. März."

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 1. Februar 1862.

(31.) Das 2., 3. und 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5480.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. October 1861.

(Nro. 5481.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern. Vom 18. October 1861.

(Nro. 5482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforster Höher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsbhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperführter Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

(Nro. 5483.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nro. 5484.) Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

(Nro. 5485.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861.

(Nro. 5486.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

(Nro. 5487.) Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

(Nro. 5488.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

(Nro. 5489.) Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

(Nro. 5490.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. December 1861.

(Nro. 5491.) Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

(Nro. 5492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

(Nro. 5493.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft.“ Vom 14. Januar 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(52.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Povinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen.

(53.) Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März pr. am 4ten, 5ten und 11ten Juli pr. zu Coesfeld und Hilchenbach abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben nachstehendes Ergebniß geliefert:

Zu Coesfeld hatten sich im Ganzen 39 Lehrlinge und Gesellen zur Preisbewerbung eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Johann Menting zu Coesfeld 10 Thlr.; 2) Friedrich Kemper daselbst 10 Thlr.; 3) Theodor Kallhoff zu Dülmen 10 Thlr.; 4) August Münninghausen zu Coesfeld 5 Thlr.; 5) Wilhelm Kuhlmann daselbst 5 Thlr.; 6) Bernhard Uphaus daselbst 5 Thlr.; 7) Bernhard Nottbeck daselbst 5 Thlr.; 8) Moritz Müther daselbst 5 Thlr.; 9) Heinrich Neuhaus daselbst 5 Thlr.; 10) August Hettlage daselbst 5 Thlr.; 11) Anton Feldbrügge daselbst 5 Thlr.; 12) Wilhelm Mues zu Suderwich 5 Thlr.; 13) Joseph Uphues zu Gr. Recken 5 Thlr.; 14) Hermann Deitmer zu Coesfeld 3 Thlr.; 15) Franz Elfers zu Horstmar 3 Thlr.

Außerdem erhielt das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags Caspar Löhrmann aus Melle im Königlich Hannoverschen Landdrostei-Bezirke Osnabrück.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben mit Rücksicht auf deren Leistungen an Prämien erhalten: 1) Beschlagschmied Fork zu Coesfeld 8 Thlr.; 2) Beschlagschmied Heinrich Feldbrügge daselbst 6 Thlr.; 3) Beschlagschmied Bürger daselbst 5 Thlr.; 4) Beschlagschmied Bernhard Schmitz zu Dülmen 5 Thlr.

Zu Hilchenbach hatten sich im Ganzen 20 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Friedrich Patt zu Fickenhütten 15 Thlr.; 2) Peter Klein zu Fischbacherhütte 15 Thlr.; 3) Adam

Freyling zu Hammerhütte 15 Thlr.; 4) Wilhelm Schneider zu Obernetphen 10 Thlr.; 5) Johann Wagner zu Eschenbach 10 Thlr.; 6) Johann Köster zu Schmallenberg 10 Thlr.; 7) Karl Befort zu Wetzlar 10 Thlr. — Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten: 1) Friedrich Stolz zu Eisern; 2) Wilhelm Fischer zu Fickenhütten; 3) Eduard Schuhmacher zu Waldbroel; 4) Franz Göddecke zu Cobbenrode; 5) Wilhelm Kinkel zu Plettenberg.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben an Prämien erhalten: 1) Stein zu Geisweid 5 Thlr.; 2) Patt zu Fickenhütten 5 Thlr.; 3) Freyling zu Hammerhütte 5 Thlr. Münster, den 15. Januar 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(34.) Liste der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere. I. Staatsschuldscheine: Lit. A. à 1000 Thaler: Nro. 2,545; Lit. E. à 200 Thaler: Nro. 11,194, 17,610; Lit. F. à 100 Thaler: Nro. 92,288, 102,496, 111,221, 167,998, 175,980, 199,868; Lit. G. à 50 Thaler: Nro. 4,939, 28,313, 33,831; Lit. H. à 25 Thaler: Nro. 6,290, 6,294, 11,188, 12,234, 41,108, 41,109, 51,015, 51,017. II. Schuldverschreibungen der fr. Staats-Anl. v. J. 1848: Lit. C. à 100 Thaler: Nro. 15,167; Lit. E. à 20 Thaler: Nro. 724 und 991. III. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1850: Lit. D. à 100 Thaler: Nro. 10,028. IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1854: Lit. D. à 100 Thaler: Nro. 5,923. V. Prioritäts-Actien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Thaler: Nro. 27,729. VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märk. Eisenbahn Ser. II. à 50 Thaler: Nro. 6,871, 14,272, 15,070, 34,961.

Berlin, den 4ten Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere vom 4. d. Mts. über die im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 6. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 27. Januar 1862.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(35.) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der Betreffende nach dem §. 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße, nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr (resp. bei in der Provinz Westphalen Gebornen das 21. Lebensjahr) vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruction) geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, im März und im September statt. Der erste diesjährige Prüfungs-Termin steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 17. und 18. März d. J. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an.

Den Gesuchen um Zulassung sind die nachbezeichneten Atteste stempelfrei beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,
2) das Zeugniß über den genossenen Unterricht,
3) die amtlich beglaubigte Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt als einjähriger Freiwilliger,
4) das Signalement nach den Rubriken: Alter, Statur, Haare, Augen, Nase, Mund, Zähne, besondere Kennzeichen, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Militairpflichtigen, von der Ortsbehörde des Wohnorts beglaubigt,
5) das Attest der Letztern über seitherige moralische Führung und den Besitz der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Sofern der Aspirant nach dem Unterrichts-Zeugnisse ad 2 von der wissenschaftlichen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission entbunden wird, kann der Nachweis der Brauchbarkeit zum Militairdienste, ohne daß es der persönlichen Gestellung zur ärztlichen Untersuchung bedarf, geführt werden durch

6) ein Attest des Kreisphysikus oder Hausarztes des Inhalts, daß der Aspirant nicht allein gesund

und von körperlichen Gebrechen frei, sondern auch sonst von hinreichend starkem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Felddienstes ertragen zu können.

Die diesfälligen Gesuche, welche nicht spätestens bis zum 10. März d. J. bei der unterzeichneten Commission eingegangen sind, können für den oben angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 19. Januar 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(56.) An dem Gasthofe der Wittwe Wolfschendorf in Hilchenbach ist eine Posthaltestelle für die Creuzthal-Laasphe'r Personen-Posten eingerichtet worden. Arnsberg, den 30. Januar 1862.

V. Patent-Verleihungen.

(57.) Dem Apotheker Hugo Betten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken; den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist; dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig unter dem 17. Januar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken; dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin unter dem 22. Januar 1862 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, so wie dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln unter dem 24. Januar 1862 ein Patent auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenen Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(58.) Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(59.) Der Staatsminister a. D., von Bodelschwingh zu Heyde bei Unna, ist zum Kreis-Deputirten des Kreises Hamm gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Caspar Grewe zu Hülschotten, Kreises Olpe, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Irmgarteichen, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Barbier Franz Jungblut zu Bochum ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Maurergeselle Wilhelm Kauermann aus Westerbauer, Kreises Hagen, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

(60.) Berichtigung. — In der Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster vom 12. November v. J. Stück 47 Nr. 530, Stück 49 Nr. 544 und Stück 51 Nr. 570, wegen Ausloosung von Rentenbriefen, muß es, Zeile 47 von oben, bei Lit. E. zu 10 Thlr., statt der Nummer 8134 heißen 9134. Die Redaction.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 8. Februar 1862.

I Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

[illegible]) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 18[illegible] [illegible]erufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, [illegible]ngen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. Jrs. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(62.) An dem Evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Schulamts-Candidat Carl Arendt als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 27. Januar 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der neuen Gemeinde-Chaussee von Neuenrade nach der Lennestraße und auf der Höllmecke-Straße.

(63.) Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860 (Ges.-S. Seite 279) genehmigte Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Höllmecke-Straße unterhalb Neuenrade, bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl im Kreise Altena, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird Behufs Bezollung dieser Straße bei der zwischen den Nummersteinen 308 und 309 errichteten Barriere ein einmeiliges Wegegeld nach den anderthalbfachen Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben. Ferner ist in Folge der Anlage der vorerwähnten Chaussee die auf der Höllmecke-Straße bestehende halbmeilige Hebestelle in das Haus des Wirths Tusch an dem Einmündungspunkte jener Straße in die Lenne-Straße verlegt worden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. Februar 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

(64.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede, und zwar Nr. 389, 884, 1347, 1673, 1682, 3100, 4300, 5916, 6218, 6243, 6804, 8066, 8270, 8481, 8593, 6137.
2) Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede, nämlich Nr. 527, 1425, 1921, 2046, 2181, 2998, 3530, 4317, 4676, 5343, 5344, 6163, 8280.
3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede, nämlich Nr. 1964, 3138, 3563, 3757, 5982, 6400, 6858, 7614, 7842, 8578, 8672, 8893.
4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede, und zwar Nr. 616, 1709, 2131, 3857, 3925, 4066, 4252, 4402, 5162, 5305, 6416, 8179, 8294, 8961.
5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede, nämlich Nr. 359, 1088, 2389, 2570, 2579, 3664, 4113, 4261, 4266, 4463, 4507, 4605, 5126, 6433, 6447, 6916, 7318, 7631, 8182, 9085.
6) Zwei Stück über 50 Thlr. jede, nämlich Nr. 7941, 7944.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1862 ab in Empfang zu nehmen, und zwar, nach ihrer Wahl,

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-

verschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni k. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie VII. Nr. 2 — 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1tes Semester 1862 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857, Nr. 1850 über 100 Thlr., Nr. 1852, 2040 und 8441 über 25 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 14 November 1857, Nr. 2410 über 100 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858, Nr. 4998 und 8549 über 25 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858, Nr. 921 über 500 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859 Nr. 8856 über 50 Thlr., Nr. 3879, 5799, 8434, 8461 und 8855 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859, Nr. 8570 über 100 Thlr.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860, Nr. 877 über 100 Thlr., Nr. 1857, 4825, 7243 über je 25 Thlr.

VIII. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860, Nr. 244, 794, 932, 945, 1060 über 500 Thlr. jede, Nr. 6255 und 8517 über 400 Thlr. jede, Nr. 3058, 5252 und 5401 über 300 Thlr. jede, Nr. 1385 und 1828 über 200 Thlr. jede, Nr. 2256, 2649, 3860, 5313, 5506 und 5912 über 100 Thlr. jede, Nr. 3092, 4577, 6342, 7345, 7699, 7746 und 8644 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 12. November 1861.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(65.) Polizei-Verordnung

wegen Betriebes derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Kohlen- oder Erzgewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni v. J. wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes verordnet was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Kohlen oder Erze besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Mauern, Flecht- oder Kribbwerk verwahrt werden. Die Lage der Aftern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Dortmund, den 25. Januar 1862.

VI. Patent-Verleihungen.

(66.) Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 15. Februar 1862.

(67.) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. Js., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. ꝛc. bis zum 24ten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:
„Am 27ten des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder „Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben „am 27ten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben „wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.) nur gestempelte „Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."
Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31ten Januar 1862. Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath ꝛc. ꝛc. Herrn Göring, Hochwohlgeboren zu Münster. III. 1,681.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(68.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1ten Mai d. Jrs. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15ten Januar 1862.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(69.) An die Stelle des einem Rufe in eine andere Gemeinde folgenden bisherigen Pfarrverwesers Holzhausen zu Marienmünster haben wir den Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Bränger aus Jöllenbeck zum Pfarrverweser für den Diaspora-Bezirk Marienmünster-Nieheim-Steinheim, Diöcese Paderborn, ernannt. Münster, den 30. December 1861.

(70.) Der seitherige Pfarrverweser Theod. Friedr. Heinrich Holzhausen ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Driburg landesherrlich ernannt und berufen worden.
Münster, den 31. December 1861.

(71.) Die Kreis-Synode Unna hat in ihrer diesjährigen Versammlung ihren bisherigen Scriba, Pfarrer Polscher in Lünern, auf fernere 6 Jahre wiedergewählt, und ist diese Wahl durch uns kirchenordnungsmäßig bestätigt worden. Münster, den 31. December 1861.

(72.) Die durch den Tod des Pfarrers Zetzener erledigte Pfarrstelle an der evangel. Gemeinde zu Bocholt, Sub-Synode Wesel, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Hammerschmidt in Schermbeck landesherrlich verliehen worden. Münster, den 20. Januar 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(73.) Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 5. bezüglich 8. Mai, und zu Soest am 19. bezüglich 22. Mai ihren Anfang nehmen. — Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar bereits überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letz-

rem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten. — Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen weiteren Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 16. Januar 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Haus-Collecte zur Herstellung der St. Pauli Kirche zu Soest.

(74.) Die evangelische St. Pauli Kirche zu Soest (ein schönes und würdiges Denkmal alter gothischer Baukunst) steht in großer und dringender Gefahr des gänzlichen Verfalls, und ist die Gemeinde angewiesen worden, die Kirche so weit zu restauriren, daß der gemeinen Gefahr vorgebeugt werde. Zur Sicherung und Wiederherstellung des Gebäudes sind nach dem aufgestellten und geprüften Kostenanschlage 22,500 Thlr. erforderlich, eine Summe, welche aus dem Umfange und der Bedeutung des großartigen Baudenkmals erklärlich wird. Die St. Pauli Gemeinde zählt 733 Mitglieder, darunter 180 steuerpflichtige Eingesessenen, von denen nur wenige wohlhabend sind, die bei weitem meisten aber der untersten Steuerstufe angehören. Die Einnahmen des Kirchenvermögens belaufen sich auf 419 Thlr., von welchem Betrage nach dem Etat nur 27 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. jährlich für Bau- und Reparaturbedürfnisse verwendet werden können. An Staatssteuern werden einschließlich der Gewerbesteuer 1286 Thlr., für Corporationszwecke 960 Thlr., also gegen 80 Prozent der Staatssteuern entrichtet. Die Gemeinde wird für den Reparaturbau 2500 Thlr. aufbringen, auch an jedem collectenfreien Sonntage freiwillige Gaben zu diesem Zwecke in der Kirche sammeln. Zu höheren Leistungen ist dieselbe nach geschehenen amtlichen Ermittelungen nicht im Stande. Für die Sicherstellung des Thurmes und die Reparatur zweier Fenster des Kirchenschiffs ist bereits ein Kostenbetrag von 2300 Thlr. verwendet. Die nothdürftige Herstellung der verwitterten Wandungen der Kirche und des Chors, der Fenster, der Gewölbe und des Innern der Kirche fordert eine Kostensumme, welche bei der größten Opferwilligkeit die Gemeinde nicht ermöglichen kann. In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich veranlaßt gefunden, der evangelischen St. Pauli Gemeinde zu Soest zur Herstellung ihrer Kirche eine bei den evangelischen Eingesessenen des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen und wird die Abhaltung derselben in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni dieses Jahres erfolgen. Die Deputirten werden mit Legitimation von uns versehen und darin angewiesen, sich aller Orten vor dem Beginn der Sammlung bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, die auf die Abhaltung der Collecte verwendete Zeit sich bescheinigen zu lassen und jede Gabe, auch etwaige Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren. Arnsberg, den 5. Februar 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(75.) Nachdem von des Herrn Handels-Ministers Excellenz unterm 1. Januar c. ein neues Reglement für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen erlassen worden ist, werden auf der diesseitigen Bahn Depeschen fortan auf Grund dieses Reglements angenommen und befördert werden. Exemplare des neuen Reglements, welches durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, sind auf sämmtlichen Stationen der Westphälischen Eisenbahn käuflich zu erhalten. Münster, den 5. Februar 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(76.) 1) Dem Kreisgerichts-Director d'Hauterive zu Olpe ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste verliehen; 2) die seitherigen Appellationsgerichts-Referendarien Laymann und Liebrecht sind zu Gerichts-Assessoren, und 3) der bisherige Auscultator von Dechen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt; 4) dem Justiz-Rath Schulenburg zu Lippstadt ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt; 5) der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justiz-Rath Greve und der Appellationsgerichts-Bote Bönner hier sind verstorben; 6) der bisherige Kreisgerichts-Bote und Executor Albert Brambring zu Brilon ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst, und 7) die bisherigen Hülfsboten Vormhals und Huck hier sind zu Kreisgerichts-Boten und Executoren ernannt.

Arnsberg, den 31. Januar 1862.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(77.) Die bisherige provisorische Lehrerin Bertha Siebel ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule in der Rette zu Altena definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 22. Februar 1862.

(78.) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5494.) Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

(Nro. 5495.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

(Nro. 5496.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

(79.) Auf Ihren Bericht vom 12. December d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinz Westphalen wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersozietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, folgende Zusätze zum Revidirten Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477. ff.)

I. Mobiliarversicherung.

§. 1. Die Provinzial-Feuersozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1863 anfangend, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndteversicherungen auch die Diemen, zu versichern.

§. 2. Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 2. und 3. des Reglements vom 26. September 1859), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 29. a. a. O.) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3. Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch die Sozietätsdirection und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht zur Benutzung der Staats- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt.

§. 4. Anträge auf Mobiliarversicherung sind, auf den von der Direction vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt, zunächst der Orts-Polizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direction portopflichtig zuzustellen.

§. 5. Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direction lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6. Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 68. bis 76. des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht.

§. 7. Die in den §§. 28. 31. bis 38. des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung derjenigen Gebäude, in denen sie sich befinden. Diemen kommen in die IV. Klasse.

§. 8. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso, wie der Beitragstarif, auf Vorschlag der Direction durch die ständische Kommission (§. 10.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 9. Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direction mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

II. Geschäftsverwaltung.

§ 10. Vom Provinziallandtage wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher, außer den im §. 8. beigelegten Befugnissen, noch folgende zustehen:

1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und K. des Reglements vom 26. September 1859) zu beschließen, wenn das Bedürfniß solche nothwendig macht;
2) über die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse und entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;
3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer (§. 3.) vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 11. Die Kommission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und beräth unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes, mit Zuziehung des Directors.

§. 12. Beschlußfähig ist die Kommission, wenn sechs Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 13. Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861. **Wilhelm.**

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Berichtigung eines in dem vorgedachten Erlasse enthaltenen Schreib- resp. Druckfehlers.

Am Schlusse Meines Erlasses vom 16. December v. J., betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859, muß es anstatt: „Diemen kommen in die IV. Klasse“ heißen: „Diemen kommen in die VI. Klasse,“ was zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, den 3. Februar 1862. gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem die Beschränkungen der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Ansehung der Immobiliar-Versicherung fortfallen.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem fernern Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Münster, Minden und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1862. Der Minister des Innern. gez.: Graf von Schwerin.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(80.) Der Steuer-Inspector Derkmann zu Arnsberg ist gestorben, und die Kataster-Controleurstelle daselbst dem seit 20 v. M. mit commissarischer Verwaltung derselben beauftragten Kataster-Controleur Sartor nunmehr definitiv übertragen worden. Münster, den 13. Februar 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Katasters: von Duesberg.

(81.) Seit der Bekanntmachung vom 18. November 1858 über die Wirksamkeit des Vereins für

Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind 10 junge Leute — 3 aus Westphalen, 6 aus der Rheinprovinz, einer aus der Provinz Posen — in der Anstalt als Elementarlehrer vorbereitet, mit dem Zeugnisse der Reife als solche von den Königlichen Prüfungs-Commissionen versehen worden. Im Ganzen sind jetzt überhaupt 194 Schulamts-Candidaten ausgebildet. Neu aufgenommen wurden 19 Aspiranten: 8 Westphalen, 10 Rheinländer, einer aus dem Kurfürstenthum Hessen. — Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Sommer-Semester 26 Schüler und Schülerinnen, von denen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde. — Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 20 Knaben, 10 aus Westphalen, 10 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins als Handwerker ꝛc. ausgebildeten resp. noch in der Ausbildung begriffenen jungen Leute beträgt 329; außerdem erlernt ein Knabe auf Kosten eines Wohlthäters das Glaser- und Maler-Gewerbe.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

a) in der Provinz Westphalen	5566 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.,
Dazu a. der vorhandene Bestand	4903 „	6 „	4 „
b eingegangene Schulgelder und von den Lehrer-Zöglingen gezahlte Zuschüsse	612 „	20 „	— „
c. von der vormaligen Judenschafts-Kasse des Herzogthums Westphalen	87 „	15 „	— „
d. ad Extraordinaria	61 „	27 „	6 „
	11,232 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf.
Dagegen die Ausgabe	5177 „	24 „	10 „
Mithin ist Bestand	6054 Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.
b) in der Rheinprovinz sind inclus. 90 Thlr. von Lehrer-Zöglingen eingezahlte Zuschüsse eingekommen	1761 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.
Dagegen ausgegeben einschließlich des früheren Vorschusses von 4027 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.	7522 „	14 „	4 „
Mithin ergibt sich Vorschuß	5760 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.
Verglichen mit dem vorstehend unter a) nachgewiesenen Bestande von	6054 „	12 „	5 „
Bleibt Bestand	293 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. Februar 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(82.) Nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westfalen im Jahr 1862 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 15. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß. Die von dem Regierungs-Bezirke Arnsberg aufzubringende Grundsteuer beträgt hiernach . . . . 438584 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

1) Hierzu 9½ Pzt für den Wegebau im Herzogthum Westfalen	15119 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.
2) 1½ Pzt für Remissionen und ½ Pzt. für Revision und Erneuerung des Katasters	8789 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.
3) 3 Pzt. Hebegebühren	13865 Thlr.	13 Sgr.	11 Pf.
wonach sich die nach dem Kataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl Beischläge auf	476359 Thlr.	15 Sgr.	2 Pf.
folglich gegen das Jahr 1861 um	6621 Thlr.	6 Sgr.	

höher berechnet. Der vorerwähnte Mehrbetrag von 6621 Thlr. 6 Sgr. ist theilweise dadurch veranlaßt, daß sich der Katastral-Ertrag durch Zugang von 981 Neubauten im Verhältniß zu den übrigen Regie-

rungs-Bezirken in Rheinland-Westfalen sehr vermehrt hat; hauptsächlich aber dadurch herbeigeführt, daß für den Provinzial-Wegebau im Herzogthum Westfalen statt 7 Pzt. im Jahr 1862 $9\frac{1}{2}$ Pzt. als Beischlag zur Grundsteuer erhoben werden. Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirke aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, und ist hierbei zu bemerken, daß sich die Prozentsätze: 1) in Beziehung auf die Prinzipalsteuer auf 11,3594; 2) in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer: a. in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf 11,9342; b. im Herzogthum Westfalen auf 13,0457, berechnen. Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder den daraus ertheilten Auszügen, sind innerhalb 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen gehörig belegt bei den Herren Landräthen einzureichen, indem alle nach dieser Frist angebrachten, nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 13. Februar 1862.

I.

Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1862 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1861.			Zugang.			Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1862		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404,878	2	5	—	—	—	35	17	9	404,842	14	8
2	Minden	347,089	23	5	—	—	—	19	18	9	347,070	4	8
3	Arnsberg	436,216	26	8	—	—	—	30	27	1	436,185	29	7
4	Coblenz	373,071	16	6	2,538	10	6	—	—	—	375,609	27	—
5	Düsseldorf	644,768	16	8	—	—	—	61	2	4	644,707	14	4
6	Cöln	390,938	20	—	—	—	—	186	19	10	390,752	—	2
7	Trier	307,615	11	10	—	—	—	120	8	11	307,495	2	11
8	Aachen	309,115	18	4	—	—	—	—	13	1	309,115	5	3
	Summa A.	3,213,694	15	10	2,538	10	6	454	17	9	3,215,778	8	7
					2,083	22	9						
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,268	21	—	—	—	—	—	3	11	26,268	17	1
	Summa B.	26,418	20	5	—	—	—	—	3	11	26,418	16	6
	Gesammt-Summe	3,240,113	6	3	2,083	22	9	—	3	11	3,242,196	25	1
					2,083	18	10						

II.

Haupt-Nachweisung

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1862.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag: von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf.	Prozente des Katastral-Ertrags.	Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung: Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge: mehr. Thlr.	Sg.	Pf.	weniger. Thlr.	Sg.	Pf.	Auf das linke Rheinufer treffen: Katastral-Ertrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster	3,060,729	9	4	502,021	21	—	3,562,751	—	4	404,842	14	8	11,359422247.	404,707	28	2	—	—	—	134	16	6	—	—	—	—	—	—
2	Minden	2,642,497	25	5	415,437	18	—	3,057,935	13	5	347,070	4	8		347,363	24	2	293	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Arnsberg	3,290,999	28	7	569,978	10	—	3,860,978	8	7	436,185	29	7		438,584	25	1	2,398	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Coblenz	2,657,795	28	9	665,697	21	—	3,323,493	19	9	375,609	27	—		377,529	20	7	1,919	23	7	—	—	—	2,331,910	3	1	264891	15	7
5	Düsseldorf	4,007,879	5	8	1,685,679	20	—	5,693,558	25	8	644,707	14	4		646,755	12	1	2,047	27	9	—	—	—	2,895,963	4	—	328964	20	7
6	Cöln	2,461,427	10	9	1,000,012	10	—	3,461,439	20	9	390,752	—	2		393,199	16	9	2,447	16	7	—	—	—	2,347,806	10	6	266697	7	3
7	Trier	2,207,950	14	2	403,727	12	—	2,611,677	26	2	307,495	2	11		296,671	15	8	—	—	—	10823	17	3	2,611,677	26	2	296671	15	8
8	Aachen	2,101,757	13	2	635,754	12	—	2,737,511	25	2	309,115	5	3		310,965	16	1	1,850	10	10	—	—	—	2,737,511	25	2	310965	16	1
	Ueberhaupt	22431037	15	10	5,878,309	4	—	28309346	19	10	3,215,778	8	7		3,215,778	8	7	10958	3	9	10958	3	9	12924869	8	11	1468190	15	2

Berlin, den 15. November 1861.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

v. Pommer-Esche.

III. Ueber-
der in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Steuerkapital nach den pro 1862 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen.			Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	135,204	17	—	15358	13	9	460	22	7	15819	6	4
2	Meinerzhagen	119,140	21	2	13533	20	11	406	—	4	13939	21	3
3	Arnsberg	74,810	12	11	8498	1	—	254	28	3	8752	29	3
4	Balve	47,147	20	6	5355	21	2	160	20	2	5516	11	4
5	Hüsten	93,500	7	6	10621	2	9	318	19	—	10939	21	9
6	Warstein	53,331	12	8	6058	4	3	181	22	4	6239	26	7
7	Bochum	235,639	8	—	26767	7	9	803	—	6	27570	8	3
8	Hattingen	110,997	18	7	12608	20	8	378	7	10	12986	28	6
9	Brilon	74,518	3	1	8464	24	9	253	28	4	8718	23	1
10	Marsberg	35,799	29	3	4066	20	1	122	—	—	4188	20	1
11	Medebach	57,323	4	3	6511	17	4	195	10	5	6706	27	9
12	Dortmund	194,804	9	9	22128	19	5	663	25	9	22792	15	2
13	Lünen	119,633	17	7	13589	20	6	407	20	9	13997	11	3
14	Schwerte	133,656	11	8	15182	17	10	455	14	4	15638	2	2
15	Gevelsberg	78 689	9	11	8938	19	7	268	4	9	9206	24	4
16	Hagen	138,999	—	6	15789	14	7	473	20	6	16263	5	1
17	Schwelm	81,583	10	4	9267	11	11	278	—	8	9545	12	7
18	Hamm	213,695	29	3	24274	22	3	728	7	3	25,002	29	6
19	Unna	204 944	15	10	23280	15	5	698	12	6	23,978	27	11
20	Iserlohn	88,216	7	8	10020	25	8	300	18	9	10,321	14	5
21	Limburg	64,796	21	9	7360	16	—	220	24	6	7,581	10	6
22	Menden	61,142	25	2	6945	14	2	208	10	11	7,153	25	1
23	Erwitte	144 366	4	1	16399	4	9	491	29	3	16,891	4	—
24	Gesecke	86,251	12	6	9797	19	11	293	27	11	10,091	17	10
25	Lippstadt	41,803	25	8	4748	20	4	142	13	10	4,891	4	2
26	Rüthen	75,520	3	2	8578	19	5	257	10	9	8,836	—	2
27	Eslohe	50,548	20	—	5742	1	1	172	7	10	5,914	8	11
28	Fredeburg	60,591	21	6	6882	26	1	206	14	7	7,089	10	8
29	Meschede	87,730	19	4	9965	20	10	298	29	1	10,264	19	11
30	Bilstein	58,364	11	1	6629	25	8	198	26	10	6,828	22	6
31	Olpe	89,363	21	2	10151	6	—	304	16	1	10,455	22	1
32	Netphen	122 043	13	2	13863	12	11	415	27	1	14,279	10	—
33	Siegen	102,323	5	5	11623	9	8	348	21	—	11,972	—	8
34	Borgeln	125,518	1	8	14258	3	9	427	22	4	14,685	26	1
35	Körbecke	117,379	25	5	13333	20	2	400	—	4	13,733	20	6
36	Soest	104,524	16	4	11873	11	7	356	6	1	12,229	17	8
37	Werl	121,168	27	10	13764	2	9	412	27	8	14,177	—	5
38	Berleburg	55,903	5	11	6350	8	5	190	15	3	6,540	23	8
	Summa	3,860,978	8	7	438,584	25	1	13,157	16	4	451742	11	5

... ſ i ch t

aufkommenden Grund-Steuer pro 1862.

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer. 7. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: 1½% für Ausfälle. 8 Thlr.	Sgr	Pf.	½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 9. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 7., 8. und 9. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon 3% Hebegebühren. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 10. und 11. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	230	11	4	76	23	9	307	5	1	9	6	5	316	11	6	16,135	17	10
35	18	—	203	—	2	67	20	1	306	8	3	9	5	8	315	13	11	14,255	5	2
807	9	5	127	14	1	42	14	8	977	8	2	29	9	7	1006	17	9	9,759	17	—
508	23	9	80	10	1	26	23	4	615	27	2	18	14	4	634	11	6	6,150	22	10
1009	—	1	159	9	6	53	3	2	1221	12	9	36	19	3	1258	2	—	12,197	23	9
575	15	9	90	26	2	30	8	9	696	20	8	20	27	—	717	17	8	6,957	14	3
—	—	—	401	15	3	133	25	1	535	10	4	16	1	10	551	12	2	28.121	20	5
—	—	—	189	3	11	63	1	4	252	5	3	7	17	—	259	22	3	13,246	20	9
804	4	9	126	29	2	42	9	9	973	13	8	29	6	1	1002	19	9	9,721	12	10
386	10	—	61	—	—	20	10	—	467	20	—	14	–	11	481	20	11	4 670	11	—
618	18	—	97	20	2	32	16	9	748	24	11	22	13	11	771	8	10	7,478	6	7
—	—	—	331	27	11	110	19	4	442	17	3	13	8	4	455	25	7	23, 48	10	9
—	—	—	203	25	4	67	28	5	271	23	9	8	4	7	279	28	4	14,277	9	7
—	—	—	227	22	2	75	27	5	303	19	7	9	3	3	312	22	10	15,950	25	—
—	—	—	134	2	5	44	20	10	178	23	3	5	10	11	184	4	2	9,390	28	6
—	—	—	236	25	3	78	28	5	315	23	8	9	14	2	325	7	10	16,588	12	11
—	—	—	139	—	4	46	10	1	185	10	5	5	16	10	190	27	3	9,736	9	10
—	—	—	364	3	8	121	11	3	485	14	11	14	16	11	500	1	10	25,503	1	4
—	—	—	349	6	3	116	12	1	465	18	4	13	29	1	479	17	5	24,458	15	4
—	—	—	150	9	5	50	3	1	200	12	6	6	—	5	206	12	11	10,527	27	4
—	—	—	110	12	3	36	24	1	147	6	4	4	12	6	151	18	10	7,732	29	4
659	24	7	104	5	6	34	21	10	798	21	11	23	28	10	822	20	9	7,976	15	10
1557	27	7	245	29	7	81	29	9	1885	26	11	56	17	4	1942	14	3	18,833	18	3
930	23	4	146	28	11	48	29	8	1126	21	11	33	24	1	1160	16	—	11,252	3	10
—	—	—	71	6	11	23	22	4	94	29	3	2	25	6	97	24	9	4,988	28	11
814	29	2	128	20	5	42	26	10	986	16	5	29	17	11	1016	4	4	9,852	4	6
545	14	10	86	3	11	28	21	4	660	10	1	19	24	4	680	4	5	6,594	13	4
653	26	2	103	7	3	34	12	5	791	15	10	23	22	4	815	8	2	7,904	18	10
946	22	3	149	14	7	49	24	10	1146	1	8	34	11	5	1180	13	1	11,445	3	—
629	25	1	99	13	5	33	4	6	762	13	—	22	26	2	785	9	2	7,614	1	8
964	10	11	152	8	—	50	22	8	1167	11	7	35	—	8	1202	12	3	11,658	4	4
—	—	—	207	28	6	69	9	6	277	8	—	8	9	6	285	17	6	14,564	27	6
—	—	—	174	10	6	58	3	6	232	14	—	6	29	3	239	13	3	12 211	13	11
—	—	—	213	26	2	71	8	9	285	4	11	8	16	8	293	21	7	14,979	17	8
583	13	6	200	—	2	66	20	1	850	3	9	25	15	1	875	18	10	14 609	9	4
485	13	9	178	3	—	59	11	—	722	27	9	21	20	7	744	18	4	12,974	6	...
1307	17	8	206	13	10	68	24	7	1582	26	1	47	14	7	1630	10	8	15 807	11	1
—	—	—	95	7	8	31	22	6	127	—	2	3	24	4	130	24	6	6,671	18	2
14825	18	7	6578	23	2	2192	27	9	23,597	9	6	707	27	7	24305	7	1	476,047	18	6

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke	Steuerkapital nach den pro 1862 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen.			Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Summa der ersten Seite .	3,860,978	8	7	438,584	25	1	13157	16	4	451742	11	5
	Standesherrl. steuerfreie Besitzungen. Medebach . . .	95	28	2	10	26	11	—	—	—	—	—	—
	Berleburg . . .	10,786	12	3	1,225	8	2	—	—	—	—	—	—
	Laasphe . . .	20,250	29	10	2,300	11	11	—	—	—	—	—	—
	Steuerfreie Königliche Forsten . .	27,262	25	1	3,096	27	—	—	—	—	—	—	—
	Summa tot .	3,919,374	13	11	445,218	9	1	13157	16	4	451742	11	5

(83.) Nachdem durch Allerh. Erlaß vom 13. December 1858 genehmigt worden, daß die vom Kreise Lippstadt auszubauenden Straßen, von Lippstadt über Bökenförde, Eickeloh, Ostereiden und Kellinghausen nach Rüthen und von Lippstadt über Overhagen nach Benninghausen, nach erfolgtem Ausbau vom Herzogthum Westphalen als Bezirks-Straßen zur Unterhaltung übernommen worden, und der anschlagsmäßige Ausbau genannter Straßen nunmehr bewirkt ist, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Grund der Vorschrift des §. 9. des Bezirks-Straßen-Regulativs fürs Herzogthum Westphalen den Zeitpunkt der Uebernahme bemerkter beiden Straßen auf den 1. März d. J. auch inzwischen näher bestimmt hat, so wird mit dem 1. k. Mts. beginnend:

auf der Straße von Lippstadt nach Rüthen zu Bökenförde am Hause des Rentmeisters Wolff daselbst, und zu Ostereiden am Hause des Schuhmachers Vollmer daselbst das Wegegeld an jeder Barriere für 1½ Meilen, auf der Straße von Lippstadt bis Benninghausen zu Overhagen am Hause des Tischlers Rohe daselbst das Wegegeld für 1 Meile

und zwar an allen drei Barrieren auf Grund der All. Kab.-Ordre vom 18. November 1861 — Amtsblatt pro 1861 Stück 52 — nach den doppelten Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden. Zufolge spezieller Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen wird Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 19. Februar 1862.

(84.) Der im Handel vorkommende Anis hat sich in der neueren Zeit in Holland vielfach mit dem giftigen Saamen des gefleckten Schierlings vermischt gezeigt. Wir machen die Material- und Specerei-Handlungen unseres Verwaltungsbezirks auf diese gefährliche Beimischung des Anis mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir jedem der Herren Kreisphysiker eine Probe des genannten giftigen Saamens zugeschickt haben, deren genaue Besichtigung wir den oben genannten Gewerbtreibenden zur Verhütung von Gesundheits-Beschädigungen empfehlen. Arnsberg, den 15. Februar 1862.

(85.) Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juni v. J. die Aufbereitungs-Anstalten, sofern sie nicht in §. 6 des Gesetzes ausgenommen sind, sowie alle Hüttenwerke auf das Ressort der Regierungen übergegangen sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch das Regulativ vom 23. August 1856 — Amtsblatt von 1856 Seite 514 — angeordnete Untersuchung der Dampfkessel auf den gedachten Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerken, den Kreisbaubeamten, einem jeden derselben für seinen Baukreis, widerruflich übertragen ist.

Arnsberg, den 12. Februar 1862.

III. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(86.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer. 7.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: 1½% für Ausfälle. 8.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: ½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 9.			Summa der Spalten 7., 8. und 9. 10.			Hiervon 3% Hebegebühren. 11.			Summa der Spalten 10. und 11. 12.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12. 13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
14825	18	7	6578	23	2	2192	27	9	23,597	9	6	707	27	7	24305	7	1	476,047	18	6
—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	1	8	—	1	8
—	—	—	—	—	—	6	3	9	6	3	9	—	—	—	6	3	9	6	3	9
—	—	—	—	—	—	11	15	1	11	15	1	—	—	—	11	15	1	11	15	1
294	6	2	—	—	—	—	—	—	294	6	2	—	—	—	294	6	2	294	6	2
15,119	24	9	6578	23	2	2210	18	3	23615	—	—	707	27	7	24617	3	9	476359	15	2
									294	6	2									

Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Diesjährige Aufnahmeprüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

(87.) Die Aufnahmeprüfung wird in diesem Jahre: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 23., 24. und 25. April; 2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 1., 2. und 3. Mai; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 5. und 6. Mai, b. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 7. und 8. Mai; 4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 11., 12. und 13. Juni, abgehalten werden. — Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Direktor der betreffenden Anstalt, unter Einreichung der erforderlichen Atteste, muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 3. Februar 1862.

Diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen.

(88.) Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 25., 26. und 28. April; 2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 29. und 30. April und 1. Mai: 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 8., 9. und 10. Mai; 4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 13. und 14. Juni. — Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 3. Februar 1862.

V. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(89.) Wegen der durch den Umbau der steilen Straßenstrecke der Hüsten-Rönkhauser Straße von der Lennscheider Höhe bis Rönkhausen herbeigeführten Mehrlänge der gedachten Straße wird vom 1. März d. J. ab an der Chausseegeld-Empfangsstelle Allendorf statt des bisherigen Chausseegeldes für 1½ Meilen, ein solches für zwei Meilen erhoben werden.

Münster, den 17. Februar 1862.

Neue Ruhr-Strom-Polizei-Verordnung für 1862.

(90.) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird in Beziehung auf den schiffbaren Theil des Ruhrstroms Nachstehendes hiermit verordnet:

Bordhöhe, Einsenkung.

§. 1. Die mit Steinen, Eisen oder Erzen beladenen Schiffe müssen jederzeit und ohne Rücksicht auf das Maaß ihrer Einsenkung ein festes Gebörd von mindestens neun Zoll haben; für die mit sonstigen Gegenständen, namentlich Kohlen, beladenen genügt statt dessen ein festes Gebörd von drei Zoll, wenn sie außerdem mit einem neun Zoll hohen gedichteten Auffatzbord versehen sind.

§. 2. Tag für Tag wird von dem Schleusenwärter auf einer an der Schleuse angebrachten Tafel die nach Maaßgabe des Wasserstandes zur Zeit zulässige Einsenkung der mit andern Gegenständen als Steinen, Eisen oder Erzen beladenen Schiffe vermerkt.

Die mit Eisen oder Eisenerzen beladenen Schiffe dürfen bis 36" ebensoviel laden, als an der Tafel vermerkt ist, über 36" dürfen dieselben nur dann laden, wenn an der Tafel wenigstens 3" mehr vermerkt sind.

Für die mit Steinen beladenen Schiffe beträgt das zulässige Maaß der Einsenkung jedesmal 6 Zoll weniger als an der Tafel vermerkt ist.

Der Schiffer, welcher durchgeschleust sein will, hat auf Erfordern dem Schleusenwärter nachzuweisen, daß er nicht tiefer als hiernach zulässig ist, geladen hat.

Die zu tief beladenen Schiffe werden, bis sie das Uebermaaß gelichtet haben, von dem Durchschleusen und der Weiterfahrt ausgeschlossen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe.

Letzteres gilt auch von den nicht mit dem vorgeschriebenen Gebörd versehenen Schiffen.

Verhalten auf der Fahrt.

§. 3. Die Schiffe müssen ihre Fahrt zu Berg wie zu Thal, der Reihe nach fortsetzen; das Vorbeifahren an den nach gleicher Richtung in der Fahrt begriffenen Schiffen ist verboten.

Die zu Berg fahrenden Schiffe müssen, wenn sie einem zu Thal fahrenden beladenen Schiffe begegnen, die Leinpferde in einer Entfernung von fünf Schiffslängen von dem zu Thal fahrenden Schiffe so lange anhalten, bis letzteres vorbei passirt ist.

§. 4. Die freie Fahrt, im Strome selbst wie vor und in den Schleusen und Kanälen darf in keiner Weise, namentlich auch nicht durch die vor Anker oder am Ufer festliegenden Schiffe gesperrt oder erschwert werden.

Insbesondere verfällt der im §. 28. angedrohten Strafe, deren Minimum für diesen Fall hiermit auf fünf Thaler bestimmt wird, wer durch Verwendung untüchtiger Schiffe, durch unvorsichtige Führung eines Schiffes oder in anderer Weise zu dem Sinken oder Festfahren eines Schiffes dergestalt Veranlassung giebt, daß dadurch oder durch die zur Hebung des Schiffes erforderlichen Veranstaltungen die freie Fahrt gesperrt oder erschwert wird.

§. 5. Zu Thal darf nur mit niedergelegtem Mast gefahren werden. Die Bergschiffe müssen mindestens 100 Schritte vor jeder Brücke, einschließlich der Schleusenbrücken die Masten niedergelegt haben

Mindestens 300 Schritte vor der Einfahrt in die Schleusen-Kanäle müssen die Segel eingezogen sein.

§. 6. Hinsichtlich der zu führenden Flaggen bewendet es bei der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 19. Januar 1835. (Amtsblatt Seite 36.).

In der Nähe der Fähren:

§. 7. In der Nähe der Fähren, namentlich der bereits in der Ueberfahrt begriffenen, muß zu Berg wie zu Thal mit besonderer Vorsicht gefahren und den Fuhrleuten zeitig ein Zeichen gegeben werden.

Namentlich muß dies von den zu Thal fahrenden Schiffern geschehen, sobald sie die Krümmung unterhalb des Holteyer Hafens passiren, der Art, daß der Fährmann an der Steeler Fähre Zeit hat, das Fährseil herunter zu lassen.

Der Fährmann darf seinerseits nicht abfahren, sobald das zu Thal fahrende Schiff in Sicht ist und muß das Fährseil sofort herunter lassen.

§. 8. Die Leinpferde der zu Berg fahrenden Schiffe müssen von deren Führern schon vor der Landestelle und so lang angehalten werden, bis die Fähre angelegt und die darauf befindlichen Personen, Wagen u. s. w. den Leinpfad passirt haben.

§. 9. In der Nähe der Fähren dürfen die Schiffe nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo sie dem Betrieb derselben in keiner Weise hinderlich sein können. An den Landebrücken der Fähren dürfen die Schiffe weder anlegen noch ihre Taue, Anker, Ketten u. s. w. an denselben befestigen.

Vor und in den Schleusen und Kanälen:

§. 10. Die Schifffahrt sowie das Durchschleusen ist nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang gestattet, — es sei denn, daß bevorstehender Eisgang oder sonstige Nothstände eine Ausnahme

durchaus nöthig machen, in welchen Fällen das Schiff an geeigneter Stelle mit einer weithin sichtbaren Laterne versehen sein muß.

Inwiefern an Sonn- oder Feiertagen geschleust werden und wann aus besonderen Gründen eine zeitweitige allgemeine Schleusensperre Statt finden soll, bleibt der Bestimmung der Regierung zu Düsseldorf vorbehalten, welche dieserhalb die Ruhrbau- und Ruhrpolizei-Beamten mit Anweisung versieht.

§. 11. Die Schiffe werden in der Reihenfolge durchgeschleust, wie sie vor den Schleusen angekommen sind, vorausgesetzt, daß sie zum Durchschleusen fertig sind (§. 2.) und insbesondere die zum unverzögerten Durchschleusen erforderlichen Mannschaften und Zugkräfte in Bereitschaft haben. Ist dies nicht der Fall, so verliert das Schiff seinen Rang zu Gunsten des zuerst nach ihm angekommenen.

§. 12. Während des Durchschleusens, vor den Schleusen und in den Kanälen haben die Schiffer sich nach den Anordnungen der Schleusenwärter und der sonstigen Ruhrbau- und Ruhrpolizei-Beamten zu richten. Sie müssen mit den Schiffen die ihnen angewiesenen Plätze inne halten; sie dürfen ohne besondere Erlaubniß vor den Schleusen und in den Kanälen nicht länger liegen bleiben, als bis die Reihe des Durchschleusens an sie gekommen ist; sie müssen nach dem Durchschleusen die Fahrt alsbald fortsetzen.

§. 13. Während des Durchschleusens müssen die Schiffer ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf das Schiff und auf die vor Beschädigungen zu verhütenden Bauwerke richten. Das Aufwinden der Masten ist während des Durchschleusens untersagt. In den Schleusen und Kanälen müssen die Schwerter der Schiffe eingezogen und dürfen zum Fortschieben der letzteren nur stumpfe unbeschlagene Bäume, Stangen oder Ruder, angewendet werden.

§. 14. Unmittelbar oberhalb der Neukirchener Schleuse darf auf dem ersten Platze nur ein zu Thal gehendes beladenes Schiff liegen und sich zum Durchschleusen fertig machen. Auf dem zweiten Platz können zwei, auf dem dritten vier, auf dem vierten und folgenden Plätzen sechs Schiffe neben einander liegen. Sobald das erste Schiff durchgeschleust ist, rückt das folgende in die freigewordene Stelle.

§. 15. Oberhalb der Horster Schleuse dürfen die auf das Durchschleusen wartenden Thalschiffe nur in einer zweifachen Reihe neben einander nahe am Ufer liegen, um dem zu Berg gehenden Schiffe freies Fahrwasser zu lassen, während das zum Durchschleusen fertige Schiff sich an die rechtseitige Bohlwand anlegen kann.

Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 16. Wenn ein Schiff festfährt oder sinkt, so müssen die in seine Nähe kommenden Schiffe so lange anlegen oder aufschlagen, bis die Vorbeifahrt an dem festgefahrenen oder gesunkenen Schiffe ohne Gefahr für das Letztere wie für das vorbeifahrende erfolgen kann.

§. 17. Die Mannschaft des festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes ist verpflichtet, die herannahenden, namentlich die zu Thal fahrenden Schiffe durch Zuruf oder sonstige angemessene Zeichen zu warnen.

Die Mannschaft ist ferner verpflichtet, wenn durch den Unglücksfall die Schifffahrt in gefährlicher und nicht alsbald zu beseitigender Weise gesperrt wird, hiervon und von den näheren Umständen den zunächst oberhalb und den zunächst unterhalb stationirten Schleusenwärter sofort zu benachrichtigen.

Gleiche Benachrichtigung muß in diesem Falle sofort auch an den zunächst stationirten, derjenigen Beamten erfolgen, welche die Hebegeräthe aufbewahren. — Diese Beamten sind zur Zeit der Hafen-Aufseher zu Holtey, die Schleusenwärter zu Mülheim, Dalhausen und Papiermühle.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist besonders der Steuermann verantwortlich.

§. 18. Die gedachten Schleusenwärter werden alsdann das Schleusen einstellen, bis sie in zuverlässiger Weise von der Beseitigung der Gefahr Kenntniß erhalten haben.

Der Beamte, welcher die Hebegeräthe aufbewahrt, wird dieselben sofort an Ort und Stellen senden.

§. 19. Bei Hebung des gesunkenen Schiffes ist den Anweisungen der Ruhrbau- und Ruhrpolizei-Beamten Folge zu leisten. Verfährt der Eigenthümer des Schiffes oder dessen Stellvertreter dabei nicht mit der erforderlichen Umsicht und Energie, so wird die Ruhrbau-Verwaltung nach ihrem Ermessen die Hebung selbst bewirken, vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten; der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich in diesem Falle jedes ferneren Einschreitens zu enthalten.

§. 20. Behufs schleunigster Wiederherstellung der freien Schifffahrt sind die Ruhrbau- und Ruhrpolizei-Beamten berechtigt, die in der Nähe des gesunkenen Schiffes befindlichen und zu dessen Hebung durchaus erforderlichen leeren Schiffe oder Schiffsgefäße anzuhalten und zur Stelle zu requiriren — vorbehaltlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche der Eigenthümer.

Dieselben und namentlich die Beamten, welche die Hebegeräthe aufbewahren, sind ebenso berechtigt,

von den direct zur Stelle fahrenden Schiffen die Mitnahme dieser Geräthe zu verlangen, insoweit dadurch keine Ueberladung des in Anspruch genommenen Schiffes herbeigeführt wird.

Den bezüglichen Anforderungen der Beamten hat Jeder, den es angeht, unweigerlich Folge zu leisten.

Schutz der Wasserbau-Werke.

§. 21. Niemand darf die von der Strombau-Verwaltung am Ufer oder im Strombett angelegten Bauwerke oder Pflanzungen, die Leinpfade, die Böschungen der Bauwerke und Leinpfade, die Fähren, die Fährköpfe, die Fährseile und sonstigen Fährgeräthschaften, die zu den Strombauten dienenden Bagger-Maschinen, Transportschiffe und Absteck-Pfähle absichtlich oder fahrlässiger Weise — namentlich auch nicht durch Auswerfen der Anker, oder durch unvorsichtigen Gebrauch der sogenannten Schwerter beschädigen.

§. 22. Die Führer der Leinpferde sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die letzteren auf dem Leinpfade verbleiben und weder die Böschungen der Leinpfade noch die anstoßenden Grundstücke oder sonstiges öffentliches oder Privat-Eigenthum betreten oder beschädigen. Die Führer haben für ihre Person die gleiche Verpflichtung.

§. 23. Das Reiten, Fahren oder Viehtreiben über die nicht gleichzeitig als öffentliche Communikationswege anerkannten Leinpfade sowie über die Leinpfads-Brücken ist, soweit es nicht durch die gesetzliche Bestimmung der Leinpfade bedingt, und soweit nicht ein besonderes Recht dazu nachweislich vorhanden ist, verboten.

Auch da, wo die Leinpfade mit öffentlichen Communikationswegen zusammen fallen, müssen die letzteren von dem darauf verkehrenden Fuhrwerk, Vieh, u. s. w. ohne jeden nicht durchaus nöthigen Verzug passirt werden.

§. 24. Der Schiffs-Verkehr auf den Leinpfaden und auf den Schleusenplätzen darf in keiner Weise, namentlich nicht durch Niederlegen irgend welcher Gegenstände, durch Stehenlassen von Karren oder Fuhrwerk, Anbinden der Leinpferde an Wehrpfählen, Bäumen oder Geländern gestört werden; auch die wegen zu großer Einsenkung zu lichtenden Kohlen, Erze, Steine dürfen nur im äußersten Nothfalle und so, daß der Verkehr möglichst wenig und auf möglichst kurze Zeit gestört wird, dort niedergelegt werden.

§. 25. Niemand darf ohne Erlaubniß des betreffenden Wasserbaumeisters Grand, Steine, Pfähle u. s. w. aus dem Strombett entnehmen.

Niemand darf ohne eine gleiche Erlaubniß feste Körper, Schlamm oder Abraum in den Strom, die Schleusen, die Kanäle ausschütten oder an den Ufern dergestalt ablagern, daß sie beim Anschwellen des Stromes weggespült werden können.

§. 26. Um das Hängenbleiben der Zugleinen zu verhindern und dem Hochwasser einen stets ungehinderten Abfluß zu verschaffen, sind die Eigenthümer des an den Ufern oder auf den Inseln unterhalb der Mühlenschlachten aufwachsenden Weidengesträuches verpflichtet, das letztere zu beseitigen, sobald es ein Alter von 3 Jahren erreicht hat.

Allgemeine und Strafbestimmungen.

§. 27. Auch abgesehen von den vorstehend besonders hervorgehobenen Fällen ist den Anweisungen der mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragten Schleusenwärter, Gend'armen und sonstigen Ruhrbau- und Ruhrpolizei-Beamten pünktlich Folge zu leisten.

§. 28. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Verordnung wird mit Geldbuße von Ein bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechendem Gefängniß geahndet, soweit nicht besondere Strafgesetze wie die Verordnung vom 24. Februar 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 108) oder der §. 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuches eine strengere Strafe verordnen.

Gleiche Strafe wie den Thäter selbst trifft denjenigen, der zu der Uebertretung oder Nichtbeachtung Anweisung ertheilt oder zu derselben durch mangelhafte Beaufsichtigung von Menschen oder Thieren Veranlassung giebt.

§. 29. Die Polizei-Verordnungen der ehemaligen Ruhrschifffahrts-Direction und der Regierung zu Düsseldorf vom 16. Juli 1850 (Amtsblatt Seite 422 und Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg de 1850 Seite 279), vom 29. December 1850 (Amtsblatt von 1851 S. 1 und Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg de 1851 Seite 72), vom 29. Januar 1851 (Amtsblatt S. 93 und Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg de 1851 Seite 144), vom 11. Juli 1853 (Amtsblatt S. 399), vom 4. Januar 1854 (Amtsblatt S. 49) ferner die Polizei-Verordnung der Regierung zu Arnsberg vom 20. August 1853 (Amtsblatt Seite 279), so wie die Polizei-Verordnung der Regierungen zu Düsseldorf und Arnsberg vom 30. Juni und 7. Februar 1854 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg de 1854 Seite 56) werden aufgehoben. Die in diesen Verordnungen als aufgehoben bezeichneten älteren Verordnungen bleiben aufgehoben.

Die für die Ruhrhäfen zu Holtey, Neukirchen und Ruhrort bestehenden besonderen Verordnungen vom 8. September 1848 (Amtsblatt Seite 478, Seite 482), vom 1. Juni 1843 (Amtsblatt S. 253 und Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg de 1843 S. 245), vom 1. Februar 1851 (Amtsblatt S. 95) und vom 28. August 1859 (Amtsblatt S. 471) bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Arnsberg und Düsseldorf, den 4. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(91.) Vom 1. März curr. ab wird in dem, an dem Vereinigungs-Punkte der Menden—Unnaer und der Iserlohn—Unnaer Poststraßen belegenen, 1 Meile von Menden, 1 Meile von Unna und 1¾ Meilen von Iserlohn entfernten Marktflecken Langschede eine Postexpedition 2. Classe in Wirksamkeit treten. Arnsberg den 19. Februar 1862.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(92.) Der Referendar Hücking ist zum Gerichts-Assessor und der Büreau-Assistent Bergerhoff zu Bochum zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Iserlohn ernannt. Versetzt sind: 1) die Gerichts-Assessoren Boswinkel und Holtmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg; 2) der Referendar Leopold v. Müntz in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; 3) der Auscultator Cappell aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin in das hiesige. Der Kreisgerichtsbote Ruberg zu Iserlohn ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair Lipperheide hierselbst ist gestorben.

Hamm, den 31. Januar 1862.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

(93.) Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. — Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz. — Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. — Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. — Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn. — Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Analytische Chemie: Dr. Töpler. — Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche so wie botanische Excursionen. — Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862.

Der Director Dr. Hartstein.

VIII. Patent-Verleihungen.

(94.) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig hierselbst ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden; ferner dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln unter dem 14. Februar 1862 ein Patent auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen, sowie dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei

Magdeburg unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

(95.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(96.) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. dem Landrath Schütte zu Iserlohn den Charakter als Geheimen Regierungsrath zu verleihen geruhet.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Schulte hat sich in Iserlohn niedergelassen.

Der Fabrik-Inhaber F. W. Gries in Neuenrade ist zum Beigeordneten des Amtes Neuenrade, Kreises Altena, ernannt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Flues zu Mengede ist zum Beigeordneten des Amtes Castrop, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten Elementarschule auf'm Herrenfeld, Kreises Siegen, ist dem bisherigen Lehrer zu Haardt, Thomas Krenz definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Jos. Funke, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Sümmern, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Clemens Pieper aus Bruchhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grafschaft, Kreises Meschede, verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Lehrer Julius Fluß zu Ellpe ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten G. R. E. Gerberding aus Herne, jetzt beschäftigt zu Langewiese, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Witten, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Die Schulamts-Candidatin Auguste Heiner ist zur Lehrerinn an der ersten Mädchenklasse der evangelischen Elementarschule zu Herne, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 1. März 1862.

(97.) Ich will nach Ihrem Antrage vom 26. Januar d. J. zu der von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Herstellung einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von der gleichnamigen, im Kreise Bochum belegenen Steinkohlen-Zeche nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Februar 1862. (gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(98.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**99.**) Nachdem die Bestimmungen des Reglements vom 12ten October 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November v. J. (vorigjähriger Staats-Anzeiger Nro. 267. 268) mehrfach abgeändert sind, ist es zur Vorbereitung künftiger Präsentationswahlen erforderlich, die den Landschaftsverbänden vermöge ihres Grundbesitzes angehörigen Wahlberechtigten festzustellen. Diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Provinz Westphalen, welche nach Maaßgabe des Reglements vom 12ten October 1854 beziehungsweise des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten November v. J. das Recht der Betheiligung an den Landschaftsverbänden fur sich in Anspruch nehmen, fordere ich demgemäß auf, ihre Wahlberechtigung, so weit erforderlich unter Beibringung der entsprechenden Nachweise, bis zum 20ten März d. J. bei dem Kreislandrathe anzumelden. Diejenigen, welche dies unterlassen, würden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei der bis zum Schlusse des Monats März d. J. erfolgenden Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben sollten. Münster, den 24ten Februar 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Crengeldanz nach Sprockhövel.

(**100.**) Nachdem die von der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. October v. J. (Amtsblatt de 1862 Stück 1. Nro. 1.) aufgelöseten Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Crengeldanz nach Herzkamp seither unterhaltene Aktienstraße von Crengeldanz nach Sprockhövel von den Gemeinden Buchholz, Ostherbede, Westherbede, Heven, Witten, im Kreise Bochum, und Niedersprockhövel im Kreise Hagen übernommen und Seitens derselben vollständig wieder hergestellt und chausseemäßig in den Stand gesetzt worden ist, wird das den genannten Gemeinden durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. October v. J. (Ges.-S. 1861 S. 822 bewilligte Wegegeld nach den doppelten Sätzen des für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs an den drei Hebestellen:

bei Nielandt in Osterfeld bei Sprockhövel, bei Halsband zu Herbede, bei Wiegold am Hammer und zwar an jeder Hebestelle für eine halbe Meile vom 3. März d. J. ab, erhoben werden.

Arnsberg, den 26. Februar 1862.

(**101.**) Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Hengstenberg von Altena nach Bochum ist die Kreisphysikatsstelle im erstgedachten Orte erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung aller Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. Februar 1862.

(**102.**) **Verzeichniß**

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie in Proskau.

1) Landw. Betriebslehre: Geh. Regr.-Rath Dr. Heinrich — 2) Specieller Pflanzenbau; 3) Schafzucht; 4) Landw. Demonstrationen im Felde: Oeconomie-Rath Wagener. — 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter. — 6) Statik des Landbaues. — 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. — 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besond. Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen; 10) Pract. Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landw. Kulturpflanzen; 11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. — 12) Organ. und Agricultur-Chemie; 13) Landw. Technologie; 14) Analyt. Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker. — 15) Ueber Trockenlegung mit besond. Berücksichtigung der Drainirung der Felder; 16) Landw. Baukunde; 17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel. — 18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen: Oberförster Wagner. — 19) Gesundheitspflege der landw. Hausthiere; 20) Innere Krankheiten derselben mit besond. Berücksichtigung der akuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens. — 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-gärt. Hannemann. — Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, Oberschlesien, den 14 Februar 1862.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. gez. Dr. Heinrich.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 8. März 1862.

(103.) Mit dem 1. März d. J. werden das bisherige Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 und die dazu ergangenen zusätzlichen Bestimmungen aufgehoben und tritt mit diesem Tage an deren Stelle das nachstehend publicirte Betriebs-Reglement vom 17. Februar 1862 in Kraft.

Elberfeld, den 24. Februar 1862. Königliche Eisenbahn-Direction.

Für den Local-Verkehr und für den nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander ist von des Herrn Handels-Ministers Excellenz das nachstehende Betriebs-Reglement für den Transport von Personen, Gepäck, Gütern und Vieh erlassen worden, welches für den Bereich der Westphälischen Eisenbahn an Stelle der bisherigen Reglements mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt und auf allen Stationen zum Preise von 2½ Sgr. käuflich zu haben ist.

Mit Rücksicht auf dieses Betriebs-Reglement ist auch eine anderweite Aufstellung der Tarife und Tarif-Bestimmungen für den Local-Verkehr erforderlich geworden. Der neue Tarif tritt ebenfalls vom 1. März c. in Kraft, und wird auf sämmtlichen Stationen der diesseitigen Bahn zum Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden.

Die nach Vorschrift des Betriebs-Reglements vom 1. März c. ab für Gütersendungen allein gültigen neuen Frachtbriefe sind in den Güter-Expeditionen zum bisherigen Preise käuflich zu haben, auch können daselbst die von uns entnommenen älteren Frachtbrief-Formulare unentgeltlich gegen die neuen Formulare umgetauscht werden.

Münster, den 27. Februar 1862. Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Betriebs-Reglement

für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende

Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Local-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement. *)

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffendeā Verbandes. (Siehe Eingang.)

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäß'g oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

*) Die Zusatzbestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

B. Als Eilgut (§. 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.

   Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Criminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

§. 4. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung

mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener »Aufnahmsscheine« gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung »Duplikat« vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat. (cfr. §§. 16 und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisen

bahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transports bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst

zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit belaten. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Locale sind dem Publicum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Locale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Localen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen

bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem directen Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnliche Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Localen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen.

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss)

zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet werden ist und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14, Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungs-Orte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f. für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6 In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungs-

weise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier. (Anlage C.) Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

Abänderung dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

§. 27. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

Fahrpreis.

§. 28. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Lösung der Fahrbillets.

§. 29. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Gültigkeit der Fahrbillets.

§. 30. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeldlich befördert.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 31. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29.)

Personenplätze.

§. 32. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§. 33. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, so wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Vorzeigen der Fahrbillete.

§. 34. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Antritt der Fahrt.

§. 35. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrt.

§. 36. Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Anhalten auf den Stationen.

§. 37. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Anhalten auf freier Strecke.

§. 38. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt.

§. 39. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen viel-

mehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 40. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Mitführen von Thieren und Tabakrauchen.

§. 41. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

§. 42. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

§. 43. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck und Freigewicht.

§. 44. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3.), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Verpackung.

§. 45. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 46. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Gepäckschein.

§. 47. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Locale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Lieferungszeit.

§. 48. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Locale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

Haftpflicht.

§. 49. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2. Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt ist.
4. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt ist.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

§. 50. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Gepäckträger.

§. 51. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

Annahme und Einlieferung.

§. 53. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäckexpedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güterexpedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 54. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Haftpflicht.

§. 55. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage deklarirt ist.
2. Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

§. 56. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

Bedingungen der Annahme.

§. 57. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

Expedition.

§. 58. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

Einlieferung.

§. 59. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 60. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48.) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Begleiter der Thiere.

§. 61. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Haftpflicht.

§. 62. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	"	"	einen Mastochsen,
50	"	"	ein Haupt Rindvieh,
6	"	"	ein Kalb,
20	"	"	ein Mastschwein,
8	"	"	ein mageres Schwein,
2	"	"	ein Ferkel,
4	"	"	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	"	"	einen Hund,
10	"	"	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Frachtbrief-Formular A.

Stempel der Verwaltung. (Weißes Papier.) Frachtbrief-Formular A.

Frachtgut.

. . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	¹/₁₀ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Fl. Kr.
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag .... % der Fracht .		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag .... % der Fracht .		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag .... % der Fracht .		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag .... % der Fracht .		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag .... % der Fracht .		
	. . . . . . Zusammen . . .		

Stempel der Empfangs-Station.

Nro. des Wagens . . . . . .

Nro. der Frachtkarte . . . . . .

Pos. . . . . . .

Herrn . . . .

in . . . .

Station . . . . der . . . . Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

[redacted]

Nachnahme in Buchstaben:

[redacted]

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen:

Stempel der Verwaltung. (Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular B.

Eilgut.

. . . . den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zuziehendes Gewicht.		Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
						Zoll-Ctr.	1/10 Ctr		

Wiege-Stempel

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Frankirt	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Pf. Kr.
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag . . . % der Fracht		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag . . . % der Fracht		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag . . . % der Fracht		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag . . . % der Fracht		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag . . . % der Fracht		
	Zusammen		

Stempel der Empfangs-Station.

Nro. des Wagens . . . . . .

Nro. der Frachtkarte . . . . . .

Pos. . . . . . .

Herrn . . . .

in . . . .

Station . . . . der . . . . Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen:

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . ten . . . . 18 . . der . . . . Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) deklarire ich auf . . . . . Thaler.

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(104.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1ten Mai d. Jrs. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15ten Januar 1862.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(105.) Durch die von dem Pfarrer Güldner zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, aus Gesundheits-Rücksichten nachgesuchte und von uns genehmigte Amtsniederlegung wird die dortige Pfarrstelle mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommen, und die Wiederbesetzung derselben möglichstbald durch Wahl der Gemeinde-Vertretung erfolgen. Münster, den 25. Januar 1862.

(106.) Durch den am 28. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Baumann ist die Pfarrstelle an der evangel. Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, erledigt worden. Dieselbe wird durch uns zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 4. Februar 1862.

(107.) Durch die bevorstehende Amtsniederlegung des, einem anderweiten Berufe folgenden Pfarrers Niepmann wird die Pfarrstelle bei der kleineren evangelischen (ref.) Gemeinde zu Hörde, Diöcese Dortmund, im Laufe des nächsten Monats zur Erledigung kommen, und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist wieder besetzt werden.

Münster, den 7. Februar 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(108.) Im Jahre 1861 haben sich zur Prüfung gemeldet und das Zeugniß der Reife erhalten:

an	der	Realschule	I.	Ordnung	zu	Lippstadt	6	Abiturienten,
„	„	„	„	„	„	Minden	2	„
„	„	„	„	„	„	Münster	4	„
„	„	„	„	„	„	Siegen	8	„
						überhaupt	20	Abiturienten.

Von	diesen	waren	unter	17	Jahre	alt	2
„	„	„	„	17	„	„	2
„	„	„	„	18	„	„	9
„	„	„	„	19	„	„	3
„	„	„	„	20	„	„	3
„	„	„	über	21	„	„	1
							= 20.

Von denselben gehen über zum Militair	4
zum Staatsbaudienst	3
" Bergfach	1
" Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	1
" Fach der Oekonomie, Industrie ꝛc.	8
Es wollen sich zu Universitätsstudien vorbereiten	3
	= 20.

Münster, den 19. Februar 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(109.) Nachdem die vom Kreise Brilon gebaute Straße durch's Hoppecke-Thal einschließlich des entsprechenden Theils der Brilon-Corbacher-Communalstraße Seitens der Königlichen Chausseebauverwaltung nunmehr zur ferneren Unterhaltung für Staatsrechnung übernommen und dagegen die entsprechende Strecke der alten Straße von Brilon bis Bredelar als Staatsstraße verlassen und den Gemeinden zur ferneren Unterhaltung überwiesen worden, wird vom 15. März c. ab, die Chausseegeld-Erhebung in Kesfelke in dem Hause des Tilly für fiskalische Rechnung eingestellt, dagegen von demselben Tage ab, auf der neuen Straßenstrecke die Errichtung zweier Hebestellen, am Triebel bei Brilon und in dem Hause des Gastwirths Schulte zu Beringhausen mit je 1½ meiliger Hebebefugniß unter gleichzeitiger Ermäßigung der Hebebefugniß der benachbarten Chausseegeld-Empfangsstelle Lichteneichen von 1½ auf eine Meile erfolgen, wobei für den lokalen Verkehr unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Erleichterungen bei der Entrichtung des Chausseegeldes in der Art nachgelassen sind, daß letzteres

1) für den Verkehr von der Brilon-Corbacher Straße nach Brilon bei der Hebestelle daselbst nur für eine halbe Meile, 2) für die Fuhren, welche mit Eisenstein aus den Gruben Emma, Johanni, Grottenberg, Antoni, Fuchskuhlen und anderen weiter zurückliegenden Gruben die Chaussee bis Bredelar benutzen, bei der Hebestelle in Beringhausen nur für eine halbe Meile und 3) für den Verkehr der Einwohner von Beringhausen, Padberg und den hinterliegenden Ortschaften bei Benutzung der Chaussee bis Bredelar an der Hebestelle Beringhausen ebenfalls nur für eine halbe Meile zu zahlen ist.

Münster, den 27. Februar 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung.

(110.) Nachdem in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle der Vergiftung von Schweinen durch Fleischpökelbrühe, welche im Futter gegeben worden, vorgekommen sind, warnen wir das Publikum vor dieser Verwendung der genannten Brühe. Wenn man von der Verfütterung derselben nicht ganz absehen will, was das Beste sein wird, so wird es wenigstens nöthig sein, sie stark mit Wasser zu verdünnen. Auch finden wir es nicht zweckmäßig, das durch Einkochen der Pökelbrühe gewonnene oder in derselben rückständige Salz zur Würze menschlicher Nahrungsmittel zu verwenden.

Arnsberg, den 27sten Februar 1862.

Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer für 1862.

(111.) Nach erfolgter Festsetzung sämmtlicher Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für 1862 bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, Reclamationen gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung in der II. und III. Abtheilung, zu welcher ersteren die Städte: Altena, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Siegen und Soest, und zu welcher letzteren die Städte: Berleburg, Brilon, Camen, Hattingen, Herdecke, Hörde, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna, Werl und Witten gehören, bei den Magisträten, in allen übrigen Orten aber bei den Herren Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, werden zurückgegeben werden.

2) Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. von 1840 Seite 140) und nach §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer binnen 3 Monaten nach der Offenlegung der Rollen, oder der Benachrichtigung an gerechnet, anzubringen.

Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.

3) Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Weise vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.

4) Gegen unsere Entscheidung steht der Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen. Die Recursschriften dürfen jedoch nicht bei dem Herrn Finanz-Minister, oder dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde eingereicht werden, bei welcher nach Nro. 1 dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war; auch ist diesen Schriften der ablehnende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, beizufügen.

5) Die Recursschrift ist nach §. 3 des oben angeführten Gesetzes und §. 14 unter d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen. Recurse, welche nach dieser Frist eingelegt werden, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.

6) Die zeitig angebrachten Recurse werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden. Arnsberg, den 25. Februar 1862.

(112.) Nach den uns vorliegenden Quartal-Nachweisungen der Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder Hephata zu M. Gladbach sind in derselben bisher im Ganzen 39 Kranke aufgenommen worden. Das neu aufgeführte Anstalts-Gebäude bietet jedoch hinreichenden Raum zur Aufnahme einer größern Zahl von Pfleglingen und stellt sich der niedrigste Satz der Verpflegungskosten für Unbemittelte nach den genannten Nachweisungen auf 48 Thaler. Wir machen die Angehörigen von Kranken, welche für diese Anstalt geeignet sind, auf dieselbe aufmerksam, und empfehlen ihre nützliche Wirksamkeit der allgemeinen Unterstützung. Arnsberg, den 4ten März 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(113.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. October 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 265) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Lippstadt für die Gemeinde Störmede an Stelle des von dort verzogenen Amtmanns Wilhelm Lucas der Landwirth und Gemeinde-Vorsteher Franz Joseph Maas genannt Beitzmeier zu Störmede zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 19. d. Mts. vereidigt worden ist. Arnsberg, den 28. Februar 1862.

VII. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(114.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal d. J. ist auf den 28. April d. J. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 4. März 1862.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(115.) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Hellmann zu Iserlohn vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Menden; 2) der Gerichts-Assessor Bartels zu Büren vom 1. April ds. Jrs. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid; 3) der Auscultator Friedrich Simons zum Referendar; 4) die bisherigen Hülfsboten Horn zu Wesel und Raddy zu Iserlohn zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, letzterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, beide vom 1. April d. J. ab. Der Kreisgerichts-Rath Schroetter zu Schwelm und der Kreisrichter Dohm zu Lüdenscheid sind vom 1. April curr. ab an das hiesige Kreisgericht und der Kreisgerichtsbote und Executor Sebold zu Duisburg ist an die Kreisgerichts-Commission zu Broich versetzt. Dem Justiz-Rath Wulff zu Menden ist die beantragte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. April d. J. ab ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Secretair Lemmer zu Bochum ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. März 1862.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(116.) Nach Vorschrift des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. d. Mts. werden nachstehende, für den Bereich der Westphälischen Eisenbahn geltenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Die Güter-Expeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen. 2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 bis 12 Uhr Vormittags angenommen und ausgeliefert, soweit polizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen. 3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigner Beladung durch den Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung

beladen werden. 4) Güter, welche durch die Empfänger selbst auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft ausgeladen resp. abgeholt werden.

Münster, den 27. Februar 1862.

X. Patent-Verleihung.

(117.) Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

(118.) Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(119.) Dem Gerichts-Assessor Brahe hierselbst ist die Stellvertretung des erkrankten Amtmanns Lohmann in Werl übertragen worden.

Die Verwaltung der Roeseler'schen Apotheke zu Winterberg, Kreises Brilon, ist an Stelle des bisherigen Administrators Hermann Lange dem Apotheker Adalbert Ehlert von Siegen übertragen worden.

Dem Reservejäger Wornstedt zu Alteteich, in der Oberförsterei Lützel, ist die Försterstelle zu Holthausen, in der Oberförsterei Siegen, vom 1. April d. J. ab interimistisch als Forstaufseher übertragen worden.

Der seither für den Schutzbezirk Holzhausen, in der Oberförsterei Siegen, interimistisch angestellte Forstaufseher Ferdinand Leop. Behse ist vom 1. April d. J. ab nach Eremitage, in der Oberförsterei Bilstein, in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der bisherige Lehrer zu Hemmerde, Wilhelm Schauwienold, ist zum Lehrer, und, unter Zustimmung des Superintendenten, zum Küster und Organisten zu Frömmern, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem Lehrer Franz Anton Leifert zu Horn ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Altengeseke, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen commissarischen Lehrer Anton Rückel ist die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der bisherige commissarische Schulverwalter, Schulamts-Candidat Stamm ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Menden, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Funke aus Büderich ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule daselbst commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Victor Grüne aus Cleve ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hülschotten, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Auguste Cherouny aus Lüdinghausen ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Unna übertragen worden.

Der Maurergeselle Wilhelm Bunsen aus Soest und der Zimmergeselle Heinrich Brune von dort haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 15. März 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(120.) An dem Gymnasium zu Paderborn sind, der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Otto zum Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Hövelmann zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 20. Februar 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(121.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Januar c. Stück 2. Nr. 16. des diesjährigen Amtsblatts bringen wir die Preise des Nadelholzsaamens zur Kenntnißnahme der Betheiligten wie folgt: Fichtensaamen 4½ Sgr., Kiefern 16⅔ Sgr., Lerchen 4⅚ Sgr.; Weißtannen (mißrathen), pro Pfund franco Arnsberg. Arnsberg, den 3. März 1862.

Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1861.

(122.) Die Nachweisung von den in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1861 angezeigten Schenkungen und Vermächtnissen wird nachstehend unter Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes der Geschenkgeber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. März 1862.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rthlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Gewerke Christoph Schmidt zu Niedersfeld	Schulfonds zu Niedersfeld	100	—	—	Zur Verbesserung des Lehrergehalts. Das Vermächtniß besteht in einem Grundstücke zu dem angegebenen Werthe.
2	Gastwirth Albert Krüper zu Brilon	Marianische Junggesellen Sodalität für kirchliche Zwecke	500	—	—	Zur Bestreitung der Cultuskosten bei dem 40 stündigen Gebet in der Nicolai Kirche.
3	Fräulein Anna Maria Beyer zu Soest	Kath. St. Marien-Hospital zu Soest	1000	—	—	Zum Zwecke der Krankenpflege.
4	Landwirth Dettmar Buschhoff zu Niederbauer	Kirche zu Oestinghausen	25	—	—	Für die Zinsen sollen jährlich Messen für den Testator gelesen werden.
5	Gutsbesitzer Schulte zu Bilme	Schule zu Oberense	13	—	—	Die Zinsen sind zur Beschaffung von Holzschuhen oder Schulbüchern für arme Schüler zu verwenden.
6	Ungenannte	Zur Dotirung einer kath. Geistlichen-Stelle an der Kapelle zu Brüllingsen	184	3	—	
7	Ungenannter	Kath. Schulfonds zu Brachthausen	10	—	—	Die Zinsen sollen zum Kapital geschlagen werden, bis solches die Höhe von 30 Thlr. erreicht und dann zur Unterhaltung des Schulgebäudes verwendet werden.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rthlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
8	Wittwe Joseph Schlüter zu Berge	Schulgemeinde zu Berge	20	—	—	Zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder.
9	Unverehelichte Maria Catharina Henriette Rauholz zu Siegen	Evang. Gemeinde zu Siegen	300	—	—	Das Vermächtniß soll zum Besten der evangelischen Näh- und Strickschule in der Stadt Siegen für arme Kinder durch den Kirchenvorstand verwendet werden.
10	Gewerke Carl Henrich zu Niederschelden	Kapelle zu Niederschelden	25	—	—	
11	Joh. Philipp Grimm zu Siegen	Evang. Schule zu Siegen	200	—	—	Zur Bestreitung des Schulgeldes armer Kinder.
12	Ungenannter	Kirchengemeinde zu Koenigssteele	30	—	—	Zum Kirchenbau.
13	Reichsfreiherr Friedrich von Landsberg-Velen zu Gemen	Schulfonds zu Beckum-Volkringhausen	100	—	—	Zur Verbesserung des Schulfonds.
14	Eheleute Franz Schale zu Niedermarsberg	Kath. Pfarrkirche zu Niedermarsberg	45	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Hochamts.
15	Aus dem Nachlasse des in Peru verstorbenen Johann Hammerschmidt	Desgleichen	20	—	—	Zur Stiftung einer Jahres-Messe.
16	Aus dem Nachlasse des in Amerika verstorbenen Wilh. Riggemann aus Leitmar	Kirche zu Heddinghausen	20	—	—	Zur Stiftung einer Jahres-Messe.
17	Franz Anton Schulte zu Oesterberge	Schulfonds zu Wenholthausen	30	—	—	
18	Wittwe Natorp zu Natorp	Evang. Kirchengemeinde zu Opherdicke	100	—	—	Zur Kleidung armer Confirmanden.
19	Pfarrer Proebsting zu Camen	Desgleichen	20	—	—	Zur Beschaffung von Bibeln für arme Confirmanden.
20	Freiherr v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Heeren	Kirchl. Armenfonds zu Heeren	100	—	—	
21	Wittwe Natorp zu Natorp	Evang. Schule zu Holzwickede	100	—	—	Zur Anschaffung einer Schulorgel.
22	Wittwe Oberstadt zu Hoerde	Evang. Schule zu Boehle	25	—	—	Die Schenkung besteht in einer Glocke zu dem angegebenen Werthe.
23	Eheleute Stieß zu Beusingsen	Kirchl. Armenfonds zu Neuengesecke	100	—	—	
24	Kaufmann Broekelmann zu Neheim	Evang. Kirchengemeinde zu Neheim	300	—	—	
25	Fabrickbesitzer Kosack daselbst	Desgleichen	30	—	—	
26	Desgleichen Tappe daselbst	Desgleichen	36	—	—	
27	Ungenannter	Desgleichen	80	—	—	
28	Ungenannter	Desgleichen	100	—	—	
29	Verschiedene	große Marienkirche zu Lippstadt	120	—	—	Das Geschenk besteht in einem bronzenem Kronleuchter zu dem angegebenen Werthe.
30	Georg Daniel Feuring zu Arfeld	Evang. Kirchengemeinde zu Arfeld	—	—	—	Ein neues Altar-Tuch.
		Summa	3733	3	—	

Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche.

(123.) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche für das gegenwärtige Jahr wieder, wie zuletzt im Jahre 1860, angeordnet. Die Kirchenkollekte soll am Palmsonntage, ersten oder zweiten Ostertage, die Hauskollekte aber zwischen Ostern und Pfingsten durch die kirchenordnungsmäßigen Organe der Presbyterien abgehalten werden. Die evangelische Geistlichkeit der Provinz Westphalen ist von dem Königl. Consistorium angewiesen worden, die gesammelten Erträge in der üblichen Weise an die Königl. Steuer-Kassen abzuführen, und werden die letzteren hierdurch beauftragt, die aufkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreis-Orte abzuliefern, von welchen die Gelder bis zum 1sten Juli d. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, die Ertrags-Nachweisungen darüber aber und zwar mit getrennter Angabe der Kirchen- und der Hauskollekte an uns einzureichen sind. Arnsberg, den 3. März 1862.

(124.) Die in dem Stücke 7. sub Nr. 74 des diesjährigen Amtsblatts erschienene Bekanntmachung vom 5. Februar c. wird auf Grund des Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen vom 2. d. Mts. Nr. 1024 dahin abgeändert, daß der, zur Abhaltung der Haus-Collecte für die evangelische St. Pauli-Kirchen-Gemeinde zu Soest festgesetzte Termin vom 1. April bis Ende Juni c., auf den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September d. J. verlegt wird.

Arnsberg, den 6. März 1862.

(125.) Die Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau werden sich im Sommersemester 1862 auf folgende Gegenstände erstrecken:

Systematische Botanik, Gemüsebau, Obstbau, Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, Anbau der Handelsgewächse, Specieller Pflanzenbau, Waldbau und Forstschutz, Wiesenbau, Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Thierzüchtungskunde, Pferdekenntniß, Schweinezucht, Krankheiten der Hausthiere, Gesundheitspflege und Fütterung der landwirthschaftlichen Hausthiere, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Organische Chemie und Agricultur-Chemie, Physik und Meteorologie, Uebungen im chemischen Laboratorium, desgl. im Planzeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Mikroscopische Uebungen, landwirthschaftliches Versuchswesen, Demonstrationen auf den Versuchsfeldern, landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Anleitung zum Bonitiren, landwirthschaftliche, botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Arnsberg, den 10. März 1862.

(126.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit folgendes Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der zum Kohlentransport bestimmten, von der Hermannshütte zu Hörde nach der Kohlenzeche bei Asseln führenden, Eisenbahn erlassen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Der Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein hat zur Leitung des Betriebes und zur Unterhaltung der Eisenbahn einen Betriebs-Direktor zu ernennen und dem unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Kommissariat namhaft zu machen, welcher für die Ausübung der Bahn-Polizei und die Sicherheit des Betriebes verantwortlich ist. Außerdem sind für die Unterhaltung der Bahn und für den Betrieb die nöthigen Bahnmeister, Zugführer, Bahnwärter und Weichensteller anzustellen. Diese Beamten sind gleichfalls Bahnpolizei-Beamte und haben die Bahnpolizei innerhalb ihres Wirkungskreises unter ihrer Verantwortlichkeit wahrzunehmen. Zu dem Ende sind ihnen vom Betriebs-Direktor schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen, welche der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten dann, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Obliegenheiten, welche durch die §. 1 gedachten Instruktionen näher bezeichnet sind, dem Publikum gegenüber, in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Bahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 5. Die Bahn-Polizeibeamten haben den Anwohnern und dem Publikum gegenüber ein besonnenes,

anständiges und so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Amtspflichten entfernt werden.

§. 6. Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Orts-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Beistand zu leisten, soweit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 7. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind. Den Orts-Polizeibeamten ist der Begang der Bahn nicht untersagt.

§. 8. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstiger Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 9. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 10. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen, ohne unterlegte Schleifen, ist verboten.

§. 12. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren, das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 13. In Betreff der Gefährdung des Eisenbahn-Transports durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung an den Bahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderm Zubehör oder durch Bereitung von Hindernissen jeder Art, sowie in Betreff der vorsätzlich oder fahrlässiger Weise bewirkten Betriebsstörung der Bahn wird auf die in den §§. 294—298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§. 14. Wer den in den §§. 7 bis einschließlich 14 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu zehn Thlr. Geld- oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 15. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das größte Strafmaß (§. 14) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 16. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Eisenbahn-Arbeiter in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft versehene Nachricht mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden an die competente Polizeibehörde nachgesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 17. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch §. 27 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 18. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüberfahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 19. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine

besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Ebenso müssen die an den Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen und an den Stellen wo sie sonst angeordnet sind, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und wenn der Betrieb ruht, verschlossen gehalten werden.

§. 20. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§. 21. Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren, die von der äußeren Schiene 6½ Fuß Abstand haben, zu versehen.

§. 22. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Erst nachdem vom Bahnhofe aus das Feierabend-Signal gegeben wird, hört die Bahnbewachung auf. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges oder der einzelnen Maschine, werden die Wegeübergänge verschlossen.

Ausnahmen werden von dem Betriebs-Direktor in Uebereinstimmung mit der Lokal-Polizei-Behörde besonders festgestellt Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

§. 23. Alle Uebergänge, mit Ausnahme der Privatübergänge (§. 10) müssen, sobald sie in gleicher Ebene mit der Bahn liegen, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signale bezeichneten hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 24. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, ½, ¼ und $1/100$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn, durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 25. Zur Sicherung des Betriebes bei den Kohlenzügen müssen bis zu 6 Waggons, wenigstens ein Bremswagen, von 7 bis 12 Waggons deren zwei und für größere Züge auf je 6 Waggons immer ein Bremswagen dem Zuge eingestellt werden.

§. 26. Die auf dieser Eisenbahn zur Anwendung kommenden Tender-Lokomotiven müssen starke Bremsen haben, wodurch die Räder fest gebremst werden können

§. 27. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird für die Meile auf 20 Minuten festgestellt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere und andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
c. beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;
d. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
e. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 17).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 28. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Kohlenzüge.

§. 29 Ohne Erlaubniß des Betriebs-Direktors oder seines Stellvertreters darf außer dem Lokomotivführer und Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren. Den Zugführern und den Bremsern soll

die Fahrt auf der Maschine in dem Falle gestattet sein, wenn diese ohne Wagen von oder nach der Zeche geht.

§. 30. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile wenigstens zwei am hintern Theile eine weit leuchtende Laterne und jeder im Dunkeln fahrende Kohlenzug muß am letzten Wagen auf der hintern Seite wenigstens eine große Laterne führen.

§. 31. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt.
2) Langsamfahren.
3) Stillhalten.

§. 32. Der Zugführer und die Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 33. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 34. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter 2c. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 35. An der Drehachse der Ausweichenstellung müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 36. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die §. 1 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen die Lokomotiv-Führer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zehn Thalern verhängen.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen des Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereins in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium stattfindet.

Die von den Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem von dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 37. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension von ihren Diensten anzuordnen.

Arnsberg, den 6. März 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(127.) Vom 1. März c. ab ist die Eisenbahnstrecke Bochum-Oberhausen der Witten-Duisburger Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben worden und gleichzeitig auf der Bergisch-Märkischen-, sowie auf der Ruhr-Sieg Eisenbahn eine Aenderung des Fahrplans eingetreten. In Folge dessen haben in den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks nachstehende Veränderungen stattgefunden:

Es sind aufgehoben: 1) die täglich 2malige Personenpost zwischen Bochum und Essen, 2) die täglich 5malige Personenpost zwischen Bochum und Herne, 3) die 6te Omnibusfahrt zwischen Plettenberg und Eiringhausen, 4) die 2te Personenpost zwischen Sprockhövel und Witten, 5) die 2te Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid, und die 4te Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof, 6) die Personenpost zwischen Mengede und Olfen, 7) die 2te Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück, aus Arnsberg um 1³⁰ N., und die 1ste Personenpost von Grevenbrück nach Arnsberg, aus Grevenbrück um 9⁵⁵ V.

Dagegen sind neu eingerichtet: 1) zwischen Bochum und Herne eine täglich 2malige Personenpost mit 6sitzigem Omnibuswagen, aus Bochum um 10³⁵ V. und um 11 Abends, in Herne um 11²⁰ V. und um 11⁵³ Abends, aus Herne um 6⁴⁵ fr. und um 11⁵⁵ V., in Bochum um 7⁴⁰ fr. um 12⁵⁰ Mittags, 2) eine tägliche Personenpost zwischen Altena Stadt und Lüdenscheid, aus Altena Stadt 7 fr., in Lüdenscheid 8⁴⁵ fr., aus Lüdenscheid um 8 A., in Altena Stadt um 9²⁰ A., 3) eine tägliche Botenpost zwischen Brügge und Lüdenscheid, aus Brügge 3 N., in Lüdenscheid 4 N., aus Lüdenscheid 1³⁰ N., in Brügge 2³⁰ N., 4) eine tägliche Personenpost zwischen Castrop und Datteln, aus Datteln um

7^{40} früh, über Castrop Bahnhof um $8^{40}/9^{5}$ V., in Castrop 9^{20} V., aus Castrop um 11^{30} V., über Castrop Bahnhof um $11^{45}/12^{10}$ N., in Datteln 1^{10} N.

Im Gange sind verändert: 1) die 2te Personenpost von Schwelm nach Lennep, aus Schwelm um 9^{45} Abends, in Lennep um 11^{30} A.; 2) die Botenposten zwischen Langerfeld und Rittershausen, aus Langerfeld um 6^{15} fr. und 12^{50} Mittags, in Rittershausen um 6^{35} fr. und 1^{10} Nachm., aus Rittershausen um 7^{40} fr. und 2^{15} Nachm., in Langerfeld um 8 fr. und 2^{35} Nachm.; 3) die Personenpost zwischen Milspe und Rüggeberg, aus Milspe 11^{30} V., in Rüggeberg um 12^{45} Mittags, aus Rüggeberg 6^{15} fr., in Milspe um 7 fr.; 4) die Botenposten zwischen Milspe und Vörde, aus Milspe um 8 fr., 2^{30} N. und 6 Abds., in Vörde um 9 fr., 3^{30} N. und 7 Abds., aus Vörde um 6^{35} fr., 9^{30} V. und 3^{40} N., in Milspe um 7^{20} fr., 10^{15} V. und 4^{25} N.; 5) die Personenpost von Milspe nach Breckerfeld, aus Milspe um 9^{45} Abds., in Breckerfeld um 11^{20} A.; 6) die Personenpost zwischen Breckerfeld und Halver, aus Breckerfeld um 11^{30} Abds., in Halver 12^{40} Nachts, aus Halver um 4^{20} fr., in Breckerfeld um 5^{25} fr.; 7) die Personenpost von Breckerfeld nach Haspe, aus Breckerfeld um 5^{40} fr., in Haspe 7^{25} fr.; 8) die Kariolpost von Volmarstein nach Wetter, aus Volmarstein 7^{15} früh, in Wetter um 7^{55} fr.; 9) die Personenpost zwischen Brügge und Hagen, aus Brügge um 4^{20} fr., in Hagen 7^{45} fr., aus Hagen um 5^{45} A., in Brügge um 9^{20} A.; 10) die Personenpost zwischen Sprockhövel und Witten, aus Sprockhövel 6 fr., in Witten 7^{35} fr., aus Witten 8^{35} A., in Sprockhövel 10^{10} A.: 11) die Personenpost zwischen Bochum und Wattenscheid, aus Bochum um 7^{50} fr., in Wattenscheid um 8^{15} fr., aus Wattenscheid um 8^{50} fr., in Bochum um 9^{45} fr.; 12) die Personenposten zwischen Bochum und Hattingen, aus Bochum um 9^{55} V., 11^{40} V., 4^{5} A., 9^{40} A., über Bochum Bahnhof um $\frac{10^{5}\text{ V., }11^{50}\text{ V.}}{10^{15}\text{ V., 12 Mittags,}}$ $\frac{4^{15}\text{ N., }9^{50}\text{ A.,}}{4^{25}\text{ N., 10 A.,}}$ in Hattingen um 11^{45} fr., 1^{30} N., 5^{55} N., 10^{30} A., aus Hattingen um 4^{25} fr., 7^{20} fr., 10^{5} fr., 5 A., über Bochum Bahnhof um $\frac{5^{55}\text{ fr., }8^{50}\text{ V., }11^{35}\text{ V., }6^{30}\text{ A.,}}{6^{5}\text{ fr., 9 V., }11^{45}\text{ V., }6^{40}\text{ A.,}}$ in Bochum um 6^{15} fr., 9^{10} V., 11^{55} V., 6^{50} A.; 13) die Kariolpost zwischen Blankenstein und Hattingen, aus Hattingen um 5^{35} fr., in Blankenstein 6^{25} fr., aus Blankenstein um 6^{35} fr., in Hattingen 7^{5} fr.; 14) die Botenposten zwischen Blankenstein und Hattingen, aus Blankenstein 9 V. und 4 N., in Hattingen 9^{40} V. und 4^{40} N., aus Hattingen 12 Mittags und 5^{40} N., in Blankenstein 12^{45} Mittags und 6^{25} A.; 15) die Personenposten zwischen Iserlohn und Letmathe, aus Iserlohn um 6^{30} fr., 8^{50} V., 9^{55} V., 1^{45} N., 5^{14} N., 6^{35} N., 8^{27} A., in Letmathe um 7^{3} fr., 9^{23} fr., 10^{33} V., 2^{23} N., 5^{52} N., 7^{13} A., 9^{5} A., aus Letmathe um 7^{37} fr., 9^{53} V., 10^{50} V., 3^{10} N., 6^{17} A., 7^{38} A., 9^{30} A., in Iserlohn um 8^{20} fr., 10^{36} V., 11^{42} V., 8^{53} N., 7 A., 8^{21} A., 10^{13} A. Die Expeditionszeit für die Post-Expedition in Grüne ist von 5 auf 3 Minuten beschränkt worden; 16) die Personenposten zwischen Altena und Lüdenscheid, aus Altena Bahnhof 10^{50} V., 3^{35} N., 6^{40} A., 9^{55} A., in Altena Stadt 11 V., 3^{45} N., 6^{50} A., 10^{5} A., aus Altena Stadt 11^{5} V., 3^{50} N., 6^{55} A., 10^{10} A., in Lüdenscheid 12^{50} Mittgs., 5^{35} N., 8^{40} A., 11^{55} A., aus Lüdenscheid 5^{30} fr., 8^{50} V., 12^{35} Mittgs., 4^{40} A., über Altena Bahnhof $\frac{6^{50}\text{ fr., }10^{20}\text{ V., }2^{5}\text{ N.,}}{7\text{ fr., }10^{30}\text{ V., }2^{15}\text{ N.,}}$ $\frac{6^{10}\text{ A.,}}{6^{20}\text{ A.,}}$ in Altena Stadt 7^{10} fr., 10^{40} V., 2^{25} N., 6^{30} A.; 17) die Personenpost von Werdohl nach Balve, aus um 7^{30} A., durch Neuenrade $\frac{8^{30}}{8^{40}}$ A., in Balve 9^{50} A.; 18) die Personenpost von Arnsberg nach Werdohl, aus Arnsberg um 12^{45} Mittags, durch Hachen $\frac{2^{10}}{2^{20}}$ N., durch Balve $\frac{3^{35}}{3^{45}}$ N., durch Neuenrade $\frac{4^{55}}{5^{5}}$ N., in Werdohl 5^{50} A.; 19) die Personenpost von Menden nach Balve, aus Menden 1^{45} N., in Balve 3^{15} N.; 20) die 5te Omnibusfahrt zwischen Eiringhausen und Plettenberg, aus Plettenberg 6^{10} A., in Eiringhausen 6^{25} A., aus Eiringhausen 7^{11} A., in Plettenberg 7^{26} A.; 21) die Personenpost von Plettenberg nach Herscheid, aus Plettenberg um 7^{45} A., in Herscheid 9^{5} A.; 22) die Personenpost zwischen Grevenbrück und Olpe, aus Grevenbrück um 4^{45} N., in Olpe um 7^{25} A., aus Olpe um 9^{45} V., in Grevenbrück 12^{25} Mittags; 23) die Personenpost von Attendorn nach Meinerzhagen, aus Attendorn um 9^{40} A., in Meinerzhagen 12^{40} Nachts; 24) die Personenpost von Finnentrop nach Olpe, aus Finnentrop um 8^{15} A., durch Attendorn $\frac{9^{20}}{9^{30}}$ A., in Olpe 11^{30} A.; 25) die Personen-

post von Lenhausen nach Finnentrop, aus Lenhausen um 6^{30} A., in Finnentrop 6^{55} A.; 26) die Personenpost von Altenhundem nach Fredeburg, aus Altenhundem 8^{15} A., durch Schmallenberg $\frac{10^{40}}{10^{30}}$ A., in Fredeburg 11^{55} A.; 27) die Personenpost von Altenhundem nach Kirchhundem, aus Altenhundem 8^{30} A., in Kirchhundem um 8^{55} A.; 28) die Personenpost von Olpe nach Creuzthal per Crombach, aus Olpe um 5^{40} N., in Creuzthal um 8^{5} A.; 29) die 2te Personenpost von Creuzthal nach Hilchenbach, aus Creuzthal um 9^{15} A, in Hilchenbach 10^{25} A.; 30) die 2te Personenpost von Laasphe nach Creuzthal, aus Laasphe um 2 Uhr N., durch Leimestruth $\frac{3^{50}}{3^{55}}$ N., durch Erndtebrück um $\frac{4^{35}}{4^{45}}$ N., durch Hilchenbach $\frac{6^{40}}{6^{50}}$ N., in Creuzthal um 7^{30} Abends; 31) die 3te Personenpost zwischen Berleburg und Leimestruth, aus Berleburg um 2^{15} N., in Leimestruth 3^{40} N., aus Leimestruth um 4 N., in Berleburg 5^{5} A.; 32) die Botenpost von Bödefeld nach Meschede, aus Bödefeld um 6 fr., in Meschede 9^{30} fr.; 33) die 3te Personenpost von Soest nach Arnsberg, aus Soest um 6 A., in Arnsberg 9 Uhr A.; 34) die Botenpost zwischen Schwelm und Sprockhövel, aus Schwelm 10^{15} fr., durch Haßlinghausen $\frac{11^{45}}{11^{55}}$ V., in Sprockhövel um 1^{25} N., aus Sprockhövel um 3^{45} N., durch Haßlinghausen $\frac{5^{15}}{5^{25}}$ N., in Schwelm 6^{55} A.; 35) die Personenpost von Burbach nach Rennerod, aus Burbach um 9^{45} V., in Rennerod um 11^{55} V. Ferner ist vom 1ten März c. ab in dem zwischen Menden resp. Iserlohn und Unna belegenen, 1 Meile von Menden, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Iserlohn und 1 Meile von Unna entfernten Orte Langschede eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Die Personenposten zwischen Iserlohn und Unna resp. zwischen Menden und Unna coursiren in Folge dessen wie folgt: a) die Personenposten zwischen Menden und Unna, aus Menden 8^{50} fr. und 1^{40} N., in Unna 10^{40} V. und 3^{30} N., aus Unna 11^{25} V. und 4^{45} N., in Menden, 1^{15} N. und 6^{35} A., b) die Personenposten zwischen Iserlohn und Unna, aus Iserlohn um 8^{10} V. und 8^{45} A., in Unna um 10^{30} V. und 11^{5} Abds., aus Unna um 7^{30} fr. und 6^{50} A., in Iserlohn um 9^{50} V. und 9^{10} Abds. Sodann ist die Entfernung zwischen Fürstenberg und Stadtberge auf 2 Meilen festgesetzt worden. Arnsberg, den 5. März 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**128.**) Für den Local-Verkehr und für den nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 17. v. Mts. ein neues (in Nro. 10 des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes) Betriebs-Reglement für den Transport von Personen, Gepäck, Gütern und Vieh erlassen worden, welches für den Bereich der Westphälischen Eisenbahn an Stelle der bisherigen Reglements mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und auf allen Stationen zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. käuflich zu haben ist. Mit Rücksicht auf dieses Betriebs-Reglement ist auch eine anderweite Aufstellung der Tarife und Tarif-Bestimmungen für den Local-Verkehr erforderlich geworden. Der neue Tarif tritt ebenfalls vom 1. März curr. in Kraft und wird auf sämmtlichen Stationen der diesseitigen Bahn zum Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden. Die nach Vorschrift des Betriebs-Reglements vom 1. März c. ab für Gütersendungen allein gültigen neuen Frachtbriefe sind in den Güterexpeditionen zum bisherigen Preise käuflich zu haben, auch können daselbst die von uns entnommenen älteren Frachtbrief-Formulare unentgeltlich gegen die neuen Formulare umgetauscht werden.

Münster, den 1. März 1862.

(**129.**) Der Gerichts-Assessor Sipmann ist unterm 1. d. Mts. als commissarisches Mitglied in die unterzeichnete Direction eingetreten. Münster, den 11. März 1862.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(**130.**) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das II. Quartal d. J. ist auf den 28. April c. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Hoffmann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 5. März 1862.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 22. März 1862.

(131.) Das 6., 7. und 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5497.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

(Nro. 5498.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(Nro. 5499.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862.

(Nro. 5500.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thaler.

(Nro. 5501.) Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

(Nro. 5502.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

(Nro. 5503.) Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. General-Directors der Steuern.

(132.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(133.)

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1862.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Apologetik der Kirche: Prof. Berlage. — * Der zweite Theil der Dogmatik bis zur Lehre von der Gnade. Die christliche Eschatologie. Ders. — * Forts. der Erklärung der Messian. Weissagungen des A. T.: Prof. Reinke. — * Die religiösen Alterthümer des alten Bundes: Ders. — * Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Ders. — * Der Kirchengeschichte zweiter Theil: Prof. Cappenberg. — * Aeltere kirchl. Litteraturgeschichte: Ders. — * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. — * Die Lehre vom Krankenbesuch, Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Ders. — * Erklärung der beiden Briefe Pauli an die Korinther: Prof. Bisping. — * Erklärung der Leidensgeschichte nach Matthäus: Ders. — * Reli-

gionswissenschaft: Ders. — * Der erste Theil der spec. Moral: Prof. Friedhoff. — * Die Forts. des zweiten Theils der speciellen Moral: Ders. — * Die dogmatische Lehre von Gott als dem Einen und Dreieinigen und von den Sacramenten: Ders. — * Moraltheologie, Forts.: Prof. Schwane. — * Dogmengeschichte, erster Theil: Ders. — * Die Erklärung der Weissagungen des Zacharias: Licent. Achterfeldt. — * Grammat. Erklärung leicht verständlicher Psalmen: Ders.

Philosophie. Logik: Prof. Schlüter. — Psychologie: Prof. Clemens. — Metaphysik: Ders. — Gesch. d. Philosophie bei d. Alten: Prof. Schlüter. — * Pädagogik: Prof. Clemens. — * Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter.

Mathematik. * Mathemat. Uebungen: Prof. Heis. — * Geschichte der Mathematik: Ders. — Theorie der Gleichungen und Auflösung der numer. Gleichungen höh. Grade. Ders. — Analyt. Geometrie, zweit. Theil: Ders. — Höhere Mechanik, nach Duhamel. Ders.

Naturwissenschaften. Experimental-Physik, 1r. Theil: Prof. Hittorf. — * Ausgewählte Kapitel der organ. Chemie: Ders. — Prakt. Uebungen in der qualitativen Analyse: Ders. — Spec. Botanik mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Prof. Karsch. — * Botan. Excursionen: Ders. — Systemat. Botanik, verbunden mit prakt. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Nitschke. — * Ueber die Pflanzenzelle: Ders. — * Botan. Excursionen: Ders. — * Vergleichende Anatomie: Prof. Karsch. — * Ueber die Schmetterlinge: Dr. Altum. — * Ornithol. Excursionen: Ders. — Anweisungen und Uebungen vorzüglich für künftige Lehrer der Zoologie an höheren Bildungsanstalten: Ders.

Geschichte. Geschichte der Griechen, Forts.: Prof. Rospatt. — * Allgem. Geschichte des Mittelalters, Forts. Ders. — * Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum von der Gründung des Kaiserstaats bis auf Rudolph von Habsburg: Dr. Niehues. — Geschichte der neuern Zeit vom westfäl. Frieden bis zur französ. Revolution: Ders. — Histor. Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie. * Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski. — * Erklärung des Panegyricus des Isokrates, im philolog. Seminar: Ders. — Erklärung der Germania des Tacitus: Prof. Deycks. — * Erklärung der tusculan. Unterhaltungen d. Cicero, im philolog. Seminar: Ders. — Metrik der Griechen und Römer, nebst prakt. Uebungen: Prof. Winiewski. — Griech. Grammatik: Prof. Schwerdt. — Erklärung des vierten Buchs der Oden des Horatius: Ders. — * Erklärung der zwei Bücher röm. Geschichte des Vellejus Paterculus, mit philolog. Uebungen: Ders.

Deutsche Sprache und Litteratur. * Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks. — Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. Hebräische Grammatik, nebst prakt. Uebungen: Prof. Reinke. Arab. und Syr. Grammatik: Ders. — * Uebungen im Uebersetzen schwieriger Stellen des A. T., aus dem Hebräischen: Ders. — * Uebungen im Uebersetzen arab. oder syr. Schriftsteller: Ders. — * Erklärung der Fabeln des Hitopadesa: Prof. Storck.

Neuere Sprachen. * Erläuterung ausgewählter Gesänge aus Dante's göttlicher Komödie: Prof. Storck. — * Erklärung von Shakspeare's Macbeth oder Corneille's Horace: Dr. Schipper. — Engl. oder franz. Litteraturgeschichte, vorgetragen in engl. oder franz. Sprache, nebst Uebungen im Engl. oder Franz.: Derselbe.

Die Uebungen des philolog. Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 28. April festgesetzt.

Münster, den 10. März 1862.

(134.)

Uebersicht

des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1861.

	Bestand am 31. December 1860. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa	Zugang im Jahre 1861. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa	Ueberhaupt in der Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa
) aus dem Regbz. Münster	28	10	44	18	100	15	14	—	—	29	43	24	44	18	129
) aus dem Regbz. Minden	35	31	43	33	142	14	15	1	1	31	49	46	44	34	173
) aus dem Regbz. Arnsberg	38	40	79	46	203	29	26	1	—	56	67	66	80	46	259
) vom Militair	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	1	—	1	—	2
) aus anderen Provinzen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
) aus d. Auslande	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Im Ganzen	102	81	168	97	448	59	53	2	1	117	161	136	170	98	565

	Abgang im Jahre 1861. Geheilt und gebessert. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa	Ungeheilt und ungeeignet. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa	Aus der Heil- in d. Pflege-Anstalt versetzt. Männer	Frauen	Summa	Gestorben. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa	Im Ganzen. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa
) aus dem Regbz. Münster	4	2	2	1	9	2	6	4	1	13	—	—	—	3	1	1	1	6	9	9	7	3	28
) aus dem Regbz. Minden	7	8	3	1	19	2	2	2	5	11	—	—	—	5	1	1	1	8	14	11	6	7	38
) aus dem Regbz. Arnsberg	9	14	—	1	24	2	3	—	2	7	—	—	—	5	2	1	5	13	16	19	1	8	44
) vom Militair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
) aus anderen Provinzen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
) aus d. Auslande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	20	24	5	3	52	7	11	6	8	32	—	—	—	13	4	3	7	27	40	39	14	18	111

	Bestand am 31. December 1861. Heil-Anstalt Männer	Heil-Anstalt Frauen	Pflege-Anstalt Männer	Pflege-Anstalt Frauen	Summa
) aus dem Regbz. Münster	34	15	37	15	101
) aus dem Regbz. Minden	35	35	38	27	135
) aus dem Regbz. Arnsberg	51	47	79	38	215
) vom Militair	1	—	1	—	2
) aus anderen Provinzen	—	—	—	—	—
) aus d. Auslande	—	—	1	—	1
Im Ganzen	121	97	156	80	454

Von den am Schlusse des Jahres 1861 in der Anstalt befindlichen Kranken waren 106 Männer und 85 Frauen evangelischer, 167 Männer und 85 Frauen katholischer, 3 Männer und 7 Frauen mosaischer Confession. Von einem Kranken ist die Religion unbekannt. — Von den Kranken litten:

1) an Tobsucht	6 Männer,	5 Frauen,
2) " Melancholie	19 "	14 "
3) " periodischer Tobsucht	17 "	16 "
4) " periodischer Melancholie	4 "	6 "
5) " periodischer Melancholie, abwechselnd mit Tobsucht	4 "	4 "
6) " partieller Verrücktheit	27 "	15 "
7) " allgemeiner Verrücktheit	72 "	39 "
8) " Verwirrtheit	46 "	42 "
9) " Blödsinn	60 "	26 "
10) " Blödsinn mit Epilepsie	15 "	6 "
11) " allgemeiner fortschreitender Lähmung	7 "	4 "
Summa	277 Männer,	177 Frauen.

Münster, den 19. Februar 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(135.) An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist der Candidat des höhern Schulamts Wilhelm Cramer als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Münster, den 7. März 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1861.

(136.) Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1861 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Arnsberg, den 11. März 1862.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Der verstorbene k. k. Oberstlieutenant Daniel Schnurbusch zu Wien	Armenfonds zu Hallenberg 200 fl. Cour. Münze in 2 Oestr. Staatsschuldscheinen vom 1. October 1854	133	10	—	
2	Der verstorbene Gastwirth u. frühere Stadtrentmeister Albert Krüper zu Brilon	Krankenhaus in Brilon	800	—	—	
3	Wilhelm Büscher gt. Schulze Marbke bei Soest	Petrie-Armenfonds in Soest	20	—	—	
4	Landwirth Dettmar Buschhoff zu Niederbauer	Armenfonds zu Oestinghausen	25	—	—	
5	Eheleute Stieß zu Beusingsen	Armenfonds der evangelischen Kirchengemeinde zu Neuengesecke	100	—	—	
6	Gutsbesitzer Schulte zu Bilmen	Armenfonds zu Bremen	13	—	—	Die Zinsen sind am 24. Mai jeden Jahrs den Armen in den Dörfern Bilme, Bittingen u. Volbringen zu reichen.
7	Gräfin von Loë zu Füchten	Krankenhaus zu Werl	200	—	—	
8	Christian Loeser in Olpe	St. Martinus-Hospital in Olpe	100	—	—	
9	Bernhard Immekus das.	Desgleichen	48	—	—	
10	Louise Hillenkamp zu Gesecke	Armenanstalt (Krankenhaus) zum heiligen Geist in Gesecke	100	—	—	
11	Wittwe Johannes Langenbach zu Fickenhütten	Armenfonds zu Fickenhütten	100	—	—	Die Zinsen sollen jährlich an die Armen in Fickenhütten vertheilt werden.
		Summa .	1639	10	—	

(137.) Die Kreisthierarztstelle im kreisthierärztlichen Bezirke Altena-Olpe wird mit dem 1. April dieses Jahrs erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculi vitæ binnen 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 18. März 1862.

(138.) Der auf den 14. April angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Wilnsdorf wird hiermit für das laufende Jahr auf Dienstag, den **6ten Mai** d. J., verlegt.
Arnsberg, den 12ten März 1862.

(139.) Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vie-

len irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: Kohlmeyer.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(**140.**) Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 mit dem 1. October 1861 die Berg-Aemter zu Bochum und Essen aufgehoben, und die Funktionen derselben auf das obenbezeichnete Ober-Berg-Amt übergegangen sind, wird nunmehr den früher nur für einen einzelnen Bergamtsbezirk angestellten concessionirten Markscheidern:

Walter in Dortmund, Crone in Witten, Noje in Herbede, Fuhrmann in Hoerde, Fricke und Röhr in Bochum, Jaenichen, Achepohl und Schlüter in Essen, Bonnemann in Alten-Essen

in Folge Ministerial-Erlasses vom 19. Februar d. J. die Berechtigung zur Ausübung der Markscheider-Praxis im Bezirk des obenbezeichneten Ober-Berg-Amts, nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 ertheilt, und dieses nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 9. März 1862.

(**141.**) Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Moritz Knepper unterm 5. October 1861 die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Bochum die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirke des obenbezeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 5. März 1862.

(**142.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem früheren Markscheider Ludwig Aug. Welp unterm 8. Februar 1858 ertheilte Concession als Privatmarkscheider zurückgenommen, und derselbe fernerhin nicht mehr befugt ist, Markscheiderarbeiten vorzunehmen.

Dortmund, den 10. März 1862.

VI. Patent-Verleihungen.

(**143.**) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, sowie dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn unter dem 13. März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Verlängerung.

(**144.**) Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

(**145.**) Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(146.) Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 28. April cr. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum acad. Studium, 2) Staatswirthsch.-Lehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthsch.-Recht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthsch. Geräthe- und Maschinenkunde, 5) Bodenkunde, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor-Dr. Segnitz. 8) Besonderer Acker und Pflanzenbau, 9) Wiesenbau, 10) Practische landwirthsch. Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, acad. Gärtner Zarnack. 12) Allgem. Viehzucht und Pferdezucht, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14) Lehre von den Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthsch. Productions-Lehre und forstwirthsch. Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organ. Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chem. Laboratorium, 18) Physik, vorzüglich die Lehre von d. Wärme, d. Lichte, d. Electricität und d. Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiolog. Principien des Ackerbau's, 21) Botan. Excursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthsch. Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an academ. Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analyt. Chemie vortragen und ein Repetitorium der organ. Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862. Der Geh. Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie: Dr. E. Baumstark.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(147.) Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Joseph Beckers hat sich in Hovestadt, Kreises Soest, niedergelassen.

Der Lieutenant Schulze-Dellwig zu Sölde und der Major a. D. Freiherr von Wenge zu Wenge sind zu Beigeordneten des Amtes Aplerbeck, Kreises Dortmund ernannt und in ihr Amt eingeführt worden.

Dem Kandidaten des höheren Schulamtes, Gymnasial-Hülfslehrer Christian Hermann Eben aus Neuwied ist die 4te wissenschaftliche Lehrerstelle bei der höheren Stadtschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter Schulamts-Kandidat Martin Brachthäuser ist zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Elementarschule zu Caan, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Der Gerichts-Actuar Friedrich Lehmkühler zu Hagen ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Stadtbezirk Hagen, die Aemter Hagen-Böhle, Breckerfeld, Enneperstraße und Volmarstein, ernannt.

Dem früheren Lazareth-Gehülfen Rudolph Gottlieb Reinicke zu Castrop, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Die Zimmergesellen: Gottfried Reißig aus Magdeburg und Wilhelm Hackert aus Grumme und der Maurergeselle August Wegermann aus Durchholz, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Maurergesellen: Heinrich Schutte und Eduard Dahl aus Barmen, Wilhelm Schaafhausen aus Itter, Theodor Panzer aus Albaxen, Wilhelm Wagner aus Schönstein, Gustav Winter aus Nahmer und Anton Decker aus Niedernetphen; ferner die Zimmergesellen: Wilhelm Mühlenberg aus Schönebeck, Heinrich Schaafhausen aus Itter, Heinrich Allmacher aus Trarbach, Hugo Knoll aus Pilgramsdorf, Heinrich Kreft aus Lethmathe und August Haarmann aus Elsey, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 29. März 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. General-Directors der Steuern.

(149.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (⅕ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von
94 Pfund 21 Loth (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

II. Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(150.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thaler aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1ten Mai d. Jrs. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15ten Januar 1862.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

(151.) Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

(152.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(153.) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist den Oberlehrern am Gymnasium zu Münster, Dr. Fuisting und Lauff das Prädikat „Professor" verliehen worden. Münster, den 19. März 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(154.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis Ende September dieses Jahrs auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Arnsberg, den 24. März 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(155.) Seit dem 30ten Juni v. J., so wie in Folge der Reorganisation der Berg-Behörden sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a) Bei dem Ober-Bergamte ist: der bisherige Bergamts-Director, Ober-Bergrath Herold, in das hiesige Collegium versetzt und die Berg-Assessoren Fabricius, Achenbach und Wagner als Hülfsarbeiter demselben zugetheilt worden; der Ober-Bergrath Althans mit dem Character als Geheimer Bergrath, der Kanzleirath Koschel mit dem Character als Geheimer Kanzleirath sind mit Pension in Ruhestand getreten; der Kanzleirath Pelmann ist gestorben; der Kanzlei-Diener Krause ist mit Pension in Ruhestand versetzt. Ferner sind von den aufgelösten Bergämtern zu Siegen und Düren: der Bergamts-Director Lorsbach von Siegen als Ober-Bergrath zum Ober-Bergamte nach Dortmund versetzt; der Bergmeister Kestermann von Siegen als technischer Secretair, der Rendant Jahn von Düren als Revisor, die Secretaire Hülsmann, Steinbrinck und Boose und der Kanzlei-Secretair Liebig von Siegen, so wie der Secretair Riek und der Kanzlei-Secretair Hoffmann von Düren in gleicher Eigenschaft dem oberbergamtlichen Bureau-Personale zu Bonn eingereiht, und der Assistent Susewind zum Schichtmeister bei der Königlichen Steinkohlengrube Dudweiler befördert worden. Der Rendant, Rechnungsrath Achenbach zu Siegen mit Pension in Ruhestand getreten. Dem Secretair Spruth zu Siegen ist die Unterempfangs-Kasse für die Bergwerks-Gefälle daselbst übertragen worden. Die Kanzlei-Diener Wagner und Achenbach von Siegen sind beim Ober-Bergamte und der Diener Obermeyer von Düren in gleicher Eigenschaft bei der Regierung zu Aachen angestellt worden. b) Bei der von dem Ober-Bergamte delegirten Hypotheken-Commission zu Siegen fungiren: der Bergrath Brockhoff als Hypotheken-Richter, der Ober-Bergamts-Secretair Siebel als Secretair und Ingrossator, der zum Kanzlisten ernannte Militair-Anwärter Wagner, und der Bureau-Diener Matscheck. c) Als Bezirks-Beamte fungiren ferner bei dem Ober-Bergamte: die bisherigen Bergamts-Markscheider Striebeck von Düren und Rhodius von Siegen als Ober-Bergamts-Markscheider; der Ober-Bergamts-Markscheider Kliver ist zur Bergwerks-Direction in Saarbrücken delegirt. d) Von den Mitgliedern der aufgelösten Bergämter zu Siegen und Düren haben Revier-Beamten-Stellen übernommen: der Bergmeister v. Hoiningen genannt Huene das Revier Unkel, der Bergmeister Hundt das Revier Siegen II., der Bergmeister Emmerich das Revier Arnsberg, der Bergmeister Jung das Revier Siegen I., der Bergmeister Voß das Revier Düren, der Bergmeister Wagner das Revier Aachen, der Bergmeister Coellen das Revier Commern. Der Bergmeister Huperz ist in Privatdienste beurlaubt. e) Von den Revier-Beamten sind versetzt worden: der Geschworne Liste von Unkel nach Düsseldorf, der Geschworne Assessor Hensler von Düsseldorf nach Deutz, der Geschworne Assessor Max Noeggerath von Freusburg nach Saarbrücken, der Geschworne Rinne von Eiserfeld nach Neunkirchen, der Geschworne Groppe von Arnsberg nach Stadtberge, der Geschworne Pilz von Gemünd nach Trier, der Geschworne Liebering von Herzogenrath nach Coblenz, der Geschworne v. Zastrow von Mayen nach Gemünd. Der Geschworne Blees zu Stolberg ist ausgeschieden, um sich zum 2ten Examen vorzubereiten.

Bonn, den 12ten März 1862.

(Zu dem Amtsblatt Stück 12 ist ein Extra-Blatt ausgegeben worden.)

Extra-Blatt

zum 13. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. März 1862.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(136.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4%tigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

(137.) Zur Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten, ist von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 der Tag zur Wahl der Wahlmänner **auf den 28. April** d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten **auf den 6. Mai** d. J. festgesetzt worden. Indem wir dieses unter Veröffentlichung der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1849 und des zugehörigen Reglements über die Ausführung der Wahlen vom 4. October v. J., so wie unter Bekanntmachung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgesetzten Wahl-Bezirke zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß zum Wahl-Commissar für **den ersten** Wahl-Bezirk der Landrath Frhr. **von Dörnberg** zu Siegen, **den zweiten** Wahl-Bezirk der Landrath **von Devivere** zu Meschede, **den dritten** Wahl-Bezirk der Regierungs-Assessor **Schütte** zu Iserlohn, **den vierten** Wahl-Bezirk der Landrath **Voerster** zu Hagen, **den fünften** Wahl-Bezirk der Landrath **Frhr. von Rynsch** zu Dortmund, **den sechsten** Wahl-Bezirk der Landrath **Fritsch** zu Soest, **den siebten** Wahl-Bezirk der Ober-Regierungs-Rath **von Haeften** zu Arnsberg, ernannt worden ist.

Arnsberg, den 28. März 1862.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der

Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wäh-

lern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) Die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Antrag zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen

Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu be-en, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

r Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zu- die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann ahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche le, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ir jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

r Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck n zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

eichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein-en.

20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der

§§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. **21.** Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist, (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. **22.** Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. **23.** Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. **24** Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. **25.** Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Nachweisung

Nachweisung

der Wahl-Bezirke im Regierungs-Bezirke Arnsberg zur Wahl der Abgeordneten.

Nummer des Wahlbezirks.	Namen der zum Wahlbezirke gehörigen Kreise.	Wahl-Ort	Zahl der zu erwählenden Abgeordneten.
1	Wittgenstein, Siegen.	Siegen	1.
2	Olpe, Meschede.	Meschede	1.
3	Altena, Iserlohn.	Iserlohn	2.
4	Hagen.	Hagen	2.
5	Bochum, Dortmund.	Dortmund	3.
6	Hamm, Soest.	Soest	2.
7	Lippstadt, Arnsberg, Brilon.	Warstein	2.

(158.) Urwählerlisten sowie Wahl-Abtheilungslisten in vorschriftsmäßiger Form empfehle ich zur geneigten Abnahme. Arnsberg, den 29. März 1862. H. F. Grote.

Zweites Extra-Blatt

zum 13. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. März 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(159.) Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. d. Mts. wird das nachstehende im Einverständnisse mit denselben von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 3. Februar cur. erlassene neue Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe vom 1. April cur. in Kraft treten soll, und daher von dem gedachten Zeitpunkte ab alle Behörden und Beamten genau nach den Bestimmungen desselben zu verfahren haben:

Regulativ

über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden [illegible]erden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden d[illegible] vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben [illegible]. Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Org[illegible]e der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die [illegible]m ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Be[illegible]s Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu A[illegible] III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Insti[illegible]wischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierübe[illegible] über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;

2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;

3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden:

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;

5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet.“

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspon-

denz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- &c. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde und des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten &c., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;

2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23 Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerk versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- rc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth des Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses"

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, so wie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz 2c., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,
2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen“

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons
zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;

b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;

c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w",

portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;

2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;

3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;

2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;

4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:
1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:
1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, so wie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und

2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. **41.** Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. **42.** Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache“

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder“, „Allgemeine Kirchensache“, „Cathedral-Steuergelder“ u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. **43.** Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. **44.** Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden

Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 18. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 189 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, inso-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
		weit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Com-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		munal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, so wie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, so wie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, so fern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau;	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, so wie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, so wie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, so wie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, so wie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, so wie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- rc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung rc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen 2c. wegen der Anschaffung von Büchern 2c. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden:

Laufende Nro.	Zu Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit 19, Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen,	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden;

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, so wie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, so	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	wie der mit demselben verbundenen Institute.	Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten 2c. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten 2c. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, so wie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Arnsberg, den 28. März 1862.

II. Patent-Verleihungen.

(160.) Dem Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, sowie dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin unter dem 27. März 1862 ein Patent auf eine sogenannte Segelmacher-Fitde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

III. Patent-Zurücknahme.

(161.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und das dem Ingenieur Friedrich Hendel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf „eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken", sind aufgehoben.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(162.) Der commissarische Amtsverweser Adolph Kunz ist zum Amtmann des Amtes Willnsdorf, Kreises Siegen, ernannt worden.

Die Verwaltung der Adler'schen Apotheke zu Bigge, Kreises Brilon, ist an Stelle des bisherigen Administrators Johann Baptist Oster, dem Apotheker Hermann Lange übertragen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Eduard Banf ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule, so wie, unter erfolgter Zustimmung des Superintendenten, zum Küster, Organisten und Vorsänger zu Volmarstein, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem bisher in Rüppershausen angestellt gewesenen Lehrer Friedrich Lockert aus Fröndenberg ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herne-Meyerich, Kreises Soest, übertragen worden.

Der Schulamts-Candidatin Ottilie Schmitz aus Werl ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Bödefeld, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Dem seither zu Nottuln im Regierungsbezirke Münster stationirt gewesenen int. Forstaufseher Ellebrecht ist vom 1. Mai curr. ab die Försterstelle zu Latrop II. in der Oberförsterei Glindfeld zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 5. April 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. General-Directors der Steuern.

(163.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von
126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlrn. 15 Sgr. zum Verkauf gestellt werden.
Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

II. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(164.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(165.) Im Jahre 1861 haben das Zeugniß der Reife erhalten: am Gymnasium zu Arnsberg 24 Abiturienten und 2 Extraneer, zu Bielefeld 8 Abiturienten, zu Brilon 25 Abiturienten, zu Burgsteinfurt 8 Abiturienten, zu Coesfeld 24 Abiturienten, zu Dortmund 6 Abiturienten, zu Güterloh 15 Abiturienten, zu Hamm 2 Abiturienten, zu Herford 6 Abiturienten, zu Minden 11 Abiturienten, zu Münster 44 Abiturienten und 13 Extraneer, zu Paderborn 43 Abiturienten, zu Recklinghausen 15 Abiturienten, zu Soest 15 Abiturienten und 1 Extraneer, zu Warendorf 42 Abiturienten. Im Ganzen 288 Abiturienten und 16 Extraneer.

Von diesen waren 17 Jahre alt 10, 18 Jahre alt 29, 19 Jahre alt 71, 20 Jahre alt 84, über 21 Jahre alt 110. Im Ganzen 304.

Zur Prüfung hatten sich gemeldet überhaupt 331 (darunter 24 Extraneer); zurückgetreten sind 4 (darunter 2 Extraneer); zurückgewiesen 7; nicht bestanden haben 16 (darunter 6 Extraneer). Im Ganzen 27 — bleiben 304.

Von den Maturis machen Universitätsstudien 252, keine Universitätsstudien 52. Von den Studirenden gehen zunächst zu einer inländischen Universität 211, zu einer ausländischen Universität 41. Es studiren evangelische Theologie 35, katholische Theologie 115, Jura 27, Cameralia 1, Medicin 47, Philologie 16, Mathematik und Naturwissenschaften 11. Im Ganzen 252.

Von den nicht studirenden Maturis gehen über zum Militair 23, Staatsbaudienst 5, Bergfach 3, Forst-, Steuer-, Postfach und sonstigen Subaltern-Staatsdienst 15, zum Fach der Oeconomie, Industrie rc. 6. Im Ganzen 52. Münster, den 28. Februar 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(166.) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Geheime Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Hering auf seinen Antrag mit dem heutigen Tage in den Ruhestand übertrete. Die Verwaltung der dadurch bei der Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen vakant gewordenen Stempel-Fiskalats-Stelle ist dem Regierungs-Assessor Severin übertragen werden

Münster, den 1. April 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(167.) Es ist genehmigt worden, daß die in der Stadt Berleburg bestehenden Kram- und Viehmärkte, — welche laut der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1860 (Amtsblatt von 1861 Seite 14) getrennt worden sind, — wieder vereinigt an einem Tage und zwar an den für die Viehmärkte festgesetzten Dienstagen abgehalten werden. Arnsberg, den 29. März 1862.

(168.) Das Publikum wird höherer Veranlassung zufolge darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuld-Verschreibungen der Anleihen de 1850 und 1852 bei sämmtlichen Steuer-Empfängern beruhen und sorgfältig ausgefüllt werden müssen, wenn für die Inhaber der Schuld-Verschreibungen nicht Nachtheile oder Weiterungen entstehen sollen. Die Herren Landräthe werden veranlaßt, hierauf auch in den Kreisblättern hinweisen zu lassen.

Arnsberg, den 3. April 1862.

(169.) Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1861 will Ich allen Preußischen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die nebenstehende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben das Erforderliche hiernach zu veranlassen.



Berlin, den 4. Januar 1862. gez. **Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Königlichen Hauses.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch unter Hinweisung auf die vorgedruckte Abbildung des Preußischen Adlers mit dem Eröffnen zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der nach der Zeichnung im Schriftringe offen gelassene freie Raum von den Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausgefüllt, auch der Schriftring fortgelassen, solchenfalls aber statt des Ringes nicht die Form eines Wappenschildes gewählt werden darf.

Arnsberg, den 31. März 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(170.) 1) Der bisherige Referendarius Henke ist zum Gerichts-Assessor und 2) der seitherige Auscultator von Schilgen ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt. 3) Der Kreisgerichts-Bote Bender zu Kirchhundem ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 31. März 1862.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(171.) Dem Kreisrichter Hopmann zu Schwelm ist die Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation daselbst übertragen. Es sind ernannt: a) zu Kreisrichtern: 1) der Gerichts-Assessor Bernau zu Duisburg bei dem Kreisgericht in Iserlohn; 2) die Gerichts-Assessoren Heyland in Bielefeld und Oppermann hierselbst bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm; b) zu Gerichts-Assessoren: die Referendarien Elsner, Otto Willhelmi, Carl Berckenkamp und Niemeyer. Der Rechtskandidat Dr. juris Brinkmann ist als Auskultator zugelassen. Der Referendar Iman Hesse und der Auskultator Janssen sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt. Der Referendar von Dewall ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste geschieden. Hamm, den 31. März 1862.

VIII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(172.) Nachdem der frühere Markscheiderzögling Heinrich Brügmann unterm 5. October 1861 die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 5. März 1862.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(173.) Vom 1. April cr. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März cr. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862.

X. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(174.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

XI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(175.) Vom 1. April c. tritt sowohl auf den Linien des Preußischen Staats-Telegraphen als

auf der Bahn-Telegraphen-Linie der diesseitigen Verwaltung für die ohne Mitwirkung des Staats-Telegraphen zu befördernden Depeschen eine weitere Ermäßigung des internen Gebühren-Tarifs in der Art ein, daß unter Beibehaltung des jetzigen Einheitssatzes von 8 Sgr. für die einfache Depesche pro Zone, die Anzahl der Zonen auf deren zwei festgesetzt wird, so daß künftig die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt und das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Linien zu befördernde Depesche statt 24 Sgr. nur 16 Sgr. beträgt.

Münster, den 31. März 1862.

(176.) **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1862.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Katholische Theologie. Bibl. Archäologie; Bibl. Hermeneutik; Buch der Weisheit: Reusch. — Jesaias; Archäologie der Leidensgeschichte: Dr. Langen. — Evangel. des h. Johannes: Vogelsang. — Römerbrief: Lic. Simar. — Galaterbrief; Briefe des h. Johannes: Vogelsang. — Die Paulinische Eschatologie: Lic. Simar. — Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. — Dieselbe: Floß. — Neuere Kirchengeschichte: Derselbe. — Dogmengeschichte: Dieringer. — Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Facultäten: Hilgers. — Theorie der Offenbarung; Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moraltheologie I. Theil: Floß. — Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsacramentes: Roth. — Exeget. Uebungen: Reusch. — Katechet. Uebungen des Kön. Seminars: Roth. — Homilet. Uebungen des Kön. Seminars: Dieringer. — (Die Prof. Achtermann und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Akadem. Hodegetik für Theologen: Schlottmann. — Einleit. in's alte Test.: Lic. Kamphausen. — Genesis: Schlottmann. — Hebräische Uebungen: Lic. Kamphausen. — Evangel. Johannes: Schlottmann. — Brief an die Römer; Neutestamentliche Interpretirübungen: Ritschl. — Ueber Inhalt, Thema und Eintheilung der einzelnen bibl. Bücher; Bibl. Theologie: Lange. — Leben Jesu: Krafft. — Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. — Kirchl. Archäologie: Plitt. — Geschichte der evangel. Union: Krafft. — Geschichte des Heidenthums: Hasse. — Symbolik: Ritschl. — Christl. Ethik: Lange. — Katechetik u. Pastorallehre: Plitt. — Uebungen des Kön. theolog. Seminars: die Prof. Hasse, Lange, Schlottmann. — Uebungen des Kön. homilet.-katechet. Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyclopädie: Bluhme. — Institutionen: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte: Sell. — Naturrecht: Walter. — Pandekten; Röm. Lehre der dingl. Rechte: Sell. — Einzelne civilrechtl. Lehren: Böcking. — Geschichte des röm. Civilprocesses, mit Erläuterung des viert. Buches des Gajus: Bluhme. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. — Dieselbe: Perthes. — Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Deutsches Privatrecht; Handels- und Wechselrecht: Hälschner. — Lehnrecht; Preuß. Landrecht: Nicolovius. — Preuß. Landrecht; Preuß. Pfandrecht: Dr. Achenbach. — Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner. — Dasselbe: Hüffer. — Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und in der Rheinprovinz: Hüffer. — Das Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit dem Preuß. Landrecht u. dem Rhein. C. G. B.: Bauerband. — Strafrecht: Böcking. — Völkerrecht: Hälschner. — Gemeiner Civilproceß: Bluhme. — Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. — Gemeiner, Rhein. u. Preuß. Criminalproceß: Bluhme.

Heilkunde. Encyclopädie und Methodologie: Schaaffhausen. — Osteologie des Menschen: M. J. Weber. — Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. — Lage der Eingeweide: M. J. Weber. — Repetitorium der Anatomie: Dr. Freih. de la Valette St George. — Mikroskop. Anatomie mit Uebungen: Schultze u. Dr. Freih. de la Valette St. George. — Mikroskop. Anatomie des Gehirns und Rückenmarks: Dr. Deiters. — Mikroskop. Uebungen für Geübtere: Mayer. — Entwickelungsgeschichte: Dr. Freih. de la Valette St. George. — Allgemeine Physiologie: Pflüger. — Dieselbe: Schaaffhausen. — Specielle Physiologie erster Theil; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. — Allgem. Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. — Allgem. Pathologie mit Einschluß der pathologischen Histologie: Dr. Deiters. — Pathologische Anatomie; Patholog.-anatomischer Uebungscursus; Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. — Anatomie der kopf- und hirnlosen Mißgeburten des anatom. Museums: Mayer. — Allgem. und experimentale Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Lehre von den Heilquellen: Naumann. — Spec. Semiotik

und Diagnostik: Albers. — Spec. Pathologie und Therapie; Propäd. u. medicin. Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Psychische Krankheiten und psychiatrische Klinik: Albers. — Chirurgie; Chirurgischer Operations-Cursus; Chirurg. Experimente: Busch. — Ueber Unterleibsbrüche: Wutzer. — Verbandlehre: O. Weber. — Chirurg.-augenärztl. Klinik und Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfl. Instrumentenlehre; Phantomübungen; Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik; Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian.

Philosophie. Logik: Dr. Ueberweg. — Logik u. Dialektik: van Calker. — Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser u. Dr. Ueberweg. — Metaphysik: Dr. Neuhäuser. — Metaphysik und Grundlinien der Religionsphilosophie: Brandis. — Aesthetik: Dr. Sträter. — Philosophie der Geschichte, zweiter Theil, seit Christi Geburt: Schaarschmidt. — Allgem. Geschichte der Philosophie: van Calker. — Dieselbe: Schaarschmidt. — Geschichte der oriental. Philosophie: Dr. Neuhäuser. — Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer — Logik u. Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. — Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. — Geschichte der neueren Philosophie: Dr. Sträter. — Kritische Geschichte des Idealismus: Brandis. — Geschichte der Naturphilosophie: van Calker. — Geschichte der neueren Aesthetik: Dr. Sträter. — Philosoph. Disputationen: Schaarschmidt. — Philosoph. Repetit. und Disputat.: Dr. Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit; Fortsetzung des Sanskrit nach Benfey's Chrestomathie: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus: Lassen. Das Buch Hiob; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Schwierigere Arabische Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie Geschichte der Philologie: Jahn. Röm. Litteraturgeschichte: Ritter. Griech. Alterthümer: Schmidt. Aeschylus Sieben gegen Theben: Ritschl. Dieselben: Heimsoeth. Aristophanes Thesmophoriazusen im Kön. philolog. Seminar: Ritschl. Plato's Apologie des Sokrates: Ritter. Horaz' Satiren im Kön. philolog. Seminar: Jahn. Tacit. Annalen: Schopen. Tacit. Germania: Heimsoeth. Disputirübungen des Kön. philolog. Seminars: Ritschl u. Jahn. Disputirübungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt. Epigraph. Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäolog. Seminars: Jahn.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Uebersicht der deutschen Nationallitteratur seit dem Anfange des 18. Jahrh.: Löbell. Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania des Tacitus: Simrock. Englische Litteraturgeschichte; Geschichte der engl. Litteratur im 19. Jahrh.: Delius. Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Geschichte der franzöf. Litteratur im 17. Jahrh.; Bossuet's Leichenreden, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Dante's divina commedia: Delius. Ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez. * * * Molière's Tartuffe; Franzöf. Conversatorium mit Stilübungen; Erklärung ausgewählter franzöf. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst.

Kölnische Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach der Natur, Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Geschichte des 16. und 17. Jahrh.: Kampschulte. Deutsche Geschichte: von Sybel. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des niederländischen Unabhängigkeitskrieges: Dr. Maurenbrecher. Historische Uebungen: Kampschulte. Uebungen des Kön. histor. Seminars: die Prof. Löbell u. von Sybel.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der cameral. u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Finanzwissenschaft; die Verwaltung des preußischen Staats: Nasse.

Mathematik.

Theorie der bestimmten Integrale; Mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz. Höhere Geometrie; Hydrostatik: Beer. Trigonometrie; Analysis des Endlichen: Radicke. Analytische Mechanik: von Riese. Theorie u. Anwendung des Heliometer; Sphärische Astronomie: Dr. Krüger. Ueber die Mikrometer; Theorie der Bewegungen der Himmelskörper; Astronomisch practische Uebungen: Argelander. Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Allgem. Experimentalphysik oder Experimentaloptik: Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Organische Chemie: Bischof. Mineralogie; Pharmaceut. Mineralogie; besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognosie mit besonderer Rücksicht auf die Versteinerungen führenden Formationen; Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Pharmacie; Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Analytische Chemie; Organische Chemie: Landolt. Allgem. u. systemat. Botanik: Schacht. Allgem. Botanik; Von den natürl. Familien der Gewächse: Treviranus. Ueber Waldbäume: Schacht. Grundzüge der systemat., anatom. u. physiol. Botanik; Botan. Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Physik der Erde: von Riese. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere; Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Chemisches Practicum: Landolt. Unterredungen über ausgewählte Gegenstände der Chemie u. Pharmacie: Bergemann. Botanische Excursionen: Schacht u. Dr. Hildebrand. Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars: die Prof. Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akadem. Tanzmeister: Radermacher.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**177.**) An der evangelischen Elementarschule zu Hamm ist 1) der Lehrer Werner daselbst jetzt zum dritten Lehrer und, unter Zustimmung des Superintendenten, zum Vorsänger bei der kleinen Kirche daselbst; 2) der Lehrer Staum jetzt zum vierten Lehrer; 3) der bisher an der Elementarschule zu Plettenberg angestellte Lehrer Prüsemann zum fünften Lehrer bestellt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Cyriacus Kinnback aus Barmen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lienscheid, Kreises Altena, commissarisch verliehen worden.

Die Maurergesellen: Wilhelm Hopp aus Dortmund und Heinrich Bußmann aus Grumme; ferner der Zimmergeselle Ludwig Sauerländer aus Dortmund, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Zimmergesellen: Joseph Prange aus Marsberg, Jacob Stiepelbei aus Steele, Joseph Hollmann aus Niederense, Andreas Lips aus Koerbecke, und die Maurergesellen: Wilhelm Drees aus Stockum und Heinrich Hahne aus Ostbühren, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

(Hierbei als Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.)

(Zu dem Amtsblatte Stück 13. sind 2 Extrablätter ausgegeben worden.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 12. April 1862.

Ankauf von Remonten.

(178.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 2ten Juni in Salzkotten, den 3ten Juni in Büren, den 5ten Juni in Soest, den 6ten Juni in Unna, den 7ten Juni in Dortmund, den 10ten Juni in Bochum, den 30ten Juni in Beckum, den 1ten Juli in Hamm, den 3ten Juli in Lippstadt. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 15ten März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(179.) Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Geffert zu Schwelm wird bei der dortigen größeren evangel. Gemeinde bis zum 15. August c. eine Pfarrstelle zur Erledigung kommen, und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldthünlichst wieder besetzt werden.

Münster, den 13. Februar 1862.

(180.) Durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Lambeck ist die Pfarrstelle bei der evangel. Gemeinde zu Erndtebrück, Diöcese Wittgenstein, zur Erledigung gekommen. Nach Ablauf des Gnadenjahrs wird dieselbe durch Verleihung des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Durchlaucht wieder besetzt werden. Münster, den 18. Februar 1862.

(181.) Die Kreis-Synode Hamm hat in ihrer vorigjährigen Versammlung zu ihrem Scriba den Pfarrer Davidis in Pelkum, zum stellvertretenden Assessor den Pfarrer von der Kuhlen in Herringen, und zum stellvertretenden Scriba den Pfarrer Kupsch in Drechen gewählt, und sind diese Wahlen kirchenordnungsmäßig von uns bestätigt worden. Münster, den 17. Februar 1862.

(182.) Der bisherige Pfarrer zu Burg, Carl Gustav Alfred Petersen, ist als erwählter und berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 3. März 1862.

(183.) Durch den am 11. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Joh. Heinr. Kaiser ist die Pfarrstelle bei der kleinen evangel. Gemeinde in Hennen, Diöcese Iserlohn, zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Gnadenjahrs durch den Patron, Grafen von Fürstenberg zu Herdringen, resp. durch Wahl der Gemeinde-Vertretung in Gemäßheit des §. 340 ff., Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R. wieder besetzt werden. Münster, den 17. März 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

(184.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in

den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;

2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4 procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1865 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."
Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen sind, außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen unentgeltlich zu haben.

Arnsberg, den 10. April 1862.

(185.) Nachdem die bisherige Staatsstraße von Brilon nach Bredelar verlassen und den betreffenden Gemeinden zur ferneren Unterhaltung überwiesen worden, auch die Chausseegeld-Erhebung in Kesselke an dem Hause des Tilly für fiscalische Rechnung nicht mehr besteht, wird vom 10. April d. J. ab das den Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 (Ges. S. pro 1862 Seite 14) bewilligte Wegegeld

a. für eine Meile für die Gemeinden Brilon und Thülen im Hause des seitherigen Barrier-Einnehmers Tilly zu Kesselke, und

b. für eine halbe Meile für die Gemeinde Giershagen im Hause des Johann Dirkes gnt. Dirkes an der Chaussee bei Bredelar,

nach dem für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Tarife erhoben werden.

Arnsberg, den 4. April 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(186.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. October 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 284.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Olpe: 1) für die Gemeinde Rohde an Stelle des verstorbenen Johann Sondermann in Schneppenohl der Gemeinde-Rendant und Gerichtstaxator Theodor Henel in Eichhagen, und 2) für die Gemeinde Rahrbach an Stelle des verstorbenen Heinrich Limper sen. in Welschenenst der Kaufmann Damian Neuhaus in Welschenenst zu Schiedsmännern gewählt, als solche bestätigt und der Erstere am 18., der Andere am 29. v. M. vereidigt worden sind. Arnsberg, den 4. April 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(187.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. v. Mts. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Markscheider Kawerau zu Bochum zur Ausübung der Markscheiderpraxis im ganzen Bezirk des obenbezeichneten Ober-Bergamts berechtigt ist.

Dortmund, den 3. April 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(188.) Der Güter-Expedient Bockemühl zu Hamm ist auf seinen Antrag aus der diesseitigen Verwaltung ausgeschieden. Der Güter-Expedient Winde ist von Emsdetten nach Hamm versetzt. Die Verwaltung der Güter-Expedition zu Emsdetten ist dem Stations-Vorsteher Hensel daselbst übertragen worden. Münster, den 3. April 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen.

(189.) 1) Beförderungen: Arndts, Intendantur-Referendar zum Intendantur-Assessor ernannt; Wark, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Minden zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt.

2) Versetzungen: Iffland, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps, unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Ministerium; Engelhard, Intendantur-Rath, vom 3. zum 7. Armee-Corps; Dembski, Intendantur-Secretair vom 1. zum 7. Armee-Corps; Ansorl, Rendant des Montirungs-Depots in Düsseldorf, nach Breslau; Laube, Rendant des Montirungs-Depots in Breslau, nach Düsseldorf; Ruhrke, Lazareth-Inspector, von Bromberg nach Wesel; Rausch, Garnison-Verwaltungs-Controlleur, von Königsberg in Pr. nach Münster; Reiffert, Kasernen-Inspector in Münster, nach Brandenburg a./H.

Münster, den 2. April 1862.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(190.) Dem Schulamts-Kandidaten Lehrer Franz Mölken zu Gevelsberg ist die 9te Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, commissarisch verliehen worden.

Der Zimmergeselle Julius Rexhausen aus Bärwalde hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 19. April 1862.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(191.) Der bisherige dritte Oberlehrer am Gymnasium zu Minden, Dr. Güthling ist als Prorector an das Gymnasium zu Bunzlau versetzt, und an der erstgenannten Anstalt der 4. Oberlehrer Schütz zum dritten, — der 5. Oberlehrer Haupt zum vierten, — der erste ordentliche Lehrer Quapp zum fünften Oberlehrer, so wie der zweite ordentliche Lehrer Freytag zum ersten, — der dritte ordentliche Lehrer Dr. Großer zum zweiten ordentlichen Lehrer befördert worden. Münster, den 4. April 1862.

(192.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. bringen wir jetzt auch die Termine für die Sommer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz zur öffentlichen Kenntniß. Hiernach werden stattfinden:

A. zu Petershagen: a) die Abgangs-Prüfung am 3. — 5. Juli, b) die Prüfung pro Schola, sowie der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, endlich der bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigten Lehrer am 7. Juli und den folgenden Tagen;

B. zu Soest: a) die Prüfung wie A. a. am 31. Juli, 1. und 2. August, b) die Prüfung wie A. b. am 4. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung an Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai d J., und zwar, wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirektor wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminardirektor einzusenden, und von demselben am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Münster, den 7. April 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

(193.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen

die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."
Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen sind außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen unentgeltlich zu haben.

Arnsberg, den 10. April 1862.

(194.) Der ursprünglich auf den 14. April angesetzte, durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. v. M. auf den 6. Mai verlegte, Kram- und Viehmarkt zu Wilnsdorf wird hiermit weiter auf Donnerstag den 8. Mai d. J. verlegt. Arnsberg, den 12. April 1862.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(195.) Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme

erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) von Mühler.

Auf vorstehende Ministerial-Verfügung Bezug nehmend, bringen wir hierdurch aus unserer Amtsblatts-Verfügung vom Jahre 1859 Nro. 189 Folgendes in Erinnerung. Bei den Anmeldungsgesuchen sind einzureichen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besser'sche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, wird von dem Herrn Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rathe Buschmann dahier am 17. und 18. Juni l. J. abgehalten werden. Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung vorstehend bezeichneter Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 21. Mai l. Js. an den genannten Examinator portofrei einzusenden, und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen. Arnsberg, den 12. April 1862.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

(196.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407 enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeit anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: gez. von Mühler.

Zu Vorstehendem bemerken wir, daß sich die berührte Bekanntmachung vom 31. März 1859 im Amtsblatte von jenem Jahre Nro. 170 abgedruckt findet. Arnsberg, den 12. April 1862.

(197.) Uebersicht der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-

Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke. Morgen.	Im Jahre 1861 1) Saaten Laubholz. Mg.	Ruth.	Nadelholz Mg.	Ruth.	Summe Mg.	Ruth.	2) Pflan- Laubholz Pflanzen. Stück	Fläche. Mg.	Rth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-										
1	Arnsberg	18,893	—	10	—	165	—	175	55,250	81	115
2	Brilon	27,221	—	—	3	20	3	20	—	—	—
3	Marsberg	7,800	22	—	—	156	22	156	—	—	—
4	Meschede	24,627	—	—	3	69	3	69	65,370	57	—
5	Olpe	2,809	—	—	25	90	25	90	30,482	29	—
6	Siegen	6,466	—	—	65	—	65	—	27,305	27	25
7	Warstein	32,238	4	125	1	65	6	10	148,953	142	—
8	Winterberg	31,046	2	2	5	34	7	36	20,265	26	138
	Summa A.	151,100	28	137	105	59	134	16	347,625	363	98
	B. In den übrigen Gemeinde-Waldungen										
1	Im Kreise Altena	1,697	—	—	30	45	30	45	1,000	—	100
2	„ „ Bochum	316	—	—	34	—	34	—	—	—	—
3	„ „ Dortmund	1,246	—	—	—	—	—	—	6,500	—	—
4	„ „ Iserlohn	3,782	—	—	25	90	25	90	1,500	8	—
5	„ „ Wittgenstein	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	7,265	—	—	89	135	89	135	9,000	8	100
	C. In den unter Aufsicht stehenden										
1	Oberförsterei-Bezirk Olpe	52,301	2	—	320	70	322	70	140,227	148	15
2	„ „ Siegen	106,405	25	—	312	140	337	140	466,160	460	30
	Summa C.	158,706	27	—	633	30	660	30	606,387	608	45
	Wieder-										
	Summa A.	—	28	137	105	59	134	16	347,625	363	98
	„ B.	—	—	—	89	135	89	135	9,000	8	100
	„ C.	—	27	—	633	30	660	30	606,387	608	45
	Summa totalis	—	55	137	828	44	884	1	963,012	980	63

(198.) Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll über den Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königlichen Regierung und die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers ein neuer Contract abgeschlossen werden, welcher mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten wird. Zur Entgegennahme der desfallsigen Offerten ist ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 15. Mai cr., Mittags 12 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Herrfurth in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes anberaumt worden, wozu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem qu. Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen bei den Magistraten der Städte Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Hagen, Bochum, Iserlohn, Altena, Olpe und Siegen und bei der Redaction des Amtsblatts hierselbst eingesehen werden können, auch auf Verlangen von Letzterer gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Auswärtige Unternehmer sind von dem Geschäft keineswegs

Bezirks Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1861.

f i n d a u s g e f ü h r t w o r d e n.										Betrag der ad 1, 2 u. 3 verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Grundstücke betragen.	Bemerkungen.
zungen						Summe aller Kulturen			3 Schonungs- u. Abzugs-Gräben.					
Nadelholz			Summe			Anzahl der Pflanzen	Besaamte u. bepflanzte Fläche.							
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.										
Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Ruth.	Thlr	Sgr	Pf	Morgen	
Oberförster stehenden Waldungen.														
248,691	236	105	303,941	318	40	303,941	319	35	2,536	1,618	—	2	1697½	
422,985	408	—	422,985	408	—	422,985	411	20	418	1,226	21	11	1,252	
152,480	146	—	152,480	146	—	152,480	168	156	454½	436	26	10	—	
461,300	448	—	526,670	505	—	526,670	508	69	902½	1,703	25	11	3,346	
—	—	—	30,482	29	—	30,482	54	90	73½	162	1	5	77	
38,700	38	90	66,005	65	115	66,005	130	115	—	—	—	—	—	
289,516	372	135	438,469	414	135	438,469	420	145	2419½	3,166	16	6	2,512	
528,784	514	151	549,049	541	109	549,049	548	145	798½	1,486	2	9	3,307	
2142456	2064	121	2490081	2428	39	2490081	2562	55	5602½	9,800	5	6	12191½	
und Haubergen.														
87,100	57	—	88,100	57	100	88,100	87	145	21	592	8	8	440	
3,500	18	—	3,500	18	—	3,500	52	—	17	189	27	6	10	
16,576	26	—	23,076	26	—	23,076	26	—	36	30	—	—	—	
116,400	220	—	117,900	228	—	117,900	253	90	195	807	15	6	508	
31,075	9	—	31,075	9	—	31,075	9	—	—	51	26	4	215	
254,651	330	—	263,651	338	100	263,651	428	55	269	1,671	18	—	1,173	
Privat-Hanbergs- und Interessenten-Waldungen.														
9,600	9	—	149,827	157	15	149,827	479	85	180	465	20	1	2,694	ad 1. Seitens des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Olpe sind zu diesen Culturen an Freisaamen gegeben: 108 Pfund Kiefernsaamen und 162 Pfd. Fichtensaamen.
46,610	46	63	512,770	506	93	512,770	844	53	760	—	—	—	—	
56,210	55	63	662,597	663	108	662,597	1323	138	940	465	20	1	2,694	
holung.														
2142456	2064	121	2490081	2428	39	2490081	2562	55	5602½	9800	5	6	12191½	
254651	330	—	363651	338	100	263651	428	55	269	1671	18	—	1173	
56210	55	63	662597	663	108	662597	1323	138	940	465	20	1	2694	
2453317	2450	4	3416329	3430	67	3416329	4314	68	6811½	11937	18	7	16058½	

Arnsberg, den 5. April 1862.

ausgeschlossen, dieselben müssen jedoch, da der Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers am hiesigen Orte zu erfolgen hat, eine neue Druckerei hierselbst gründen resp. eine Commandite errichten; — für diesen Fall wird denselben zugleich die Uebertragung der bei der unterzeichneten Königlichen Regierung vorkommenden sonstigen Druck-Arbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt, — und steht bei genauer Erfüllung der Contracts-Bedingungen eine Kündigung des Vertrags nicht zu erwarten. Eine Cautionsleistung wird von dem Unternehmer nicht verlangt, und demselben nur stets der letztmonatliche Betrag der Vergütung für Satz, Druck und Papier als Sicherheit für den Fiskus innebehalten. Nachgebote nach dem Schlusse des Licitations-Termins werden ebensowenig als gleich hohe Gebote im Termine selbst angenommen.

Arnsberg, den 14. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(199.) In Anbetracht, daß die Bestimmung in §. 4 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 24. September 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 564) welche lautet:

„Sobald ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund in einer Gegend sich zeigt, sind die Polizeibehörden befugt, daß Anlegen sämmtlicher Hunde auf bestimmte Zeit anzuordnen".

nur dann ihren Zweck erreichen kann, wenn die Anlegung der Hunde so geschieht, daß sie dem Biß des etwa verdächtigen oder kranken Hundes in keiner Weise ausgesetzt sind, wird die vorstehende Bestimmung dahin ergänzt:

„diese Anlegung muß in geschlossenen oder umfriedeten Räumen so erfolgen, daß der angelegte Hund in keiner Weise dem Bisse des etwa frei umherlaufenden kranken Hundes ausgesetzt ist."

Vorstehende Deklaration tritt sogleich in Kraft. Arnsberg, den 15. April 1862.

(200.) Das bevorstehende Studien-Semester unsrer Universität nimmt mit dem 28. d. M. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, eröffnen wir gleichzeitig allen Betheiligten, daß der academische Senat sich verpflichtet erachtet hat, die sämmtlichen Herren Docenten zu veranlassen, für die Zukunft unter allen Umständen jedesmal spätestens innerhalb der ersten acht Tage vom gesetzlichen Anfang des Semesters ab ihre Vorlesungen zu beginnen. Die Studirenden werden deshalb hierdurch auf das Eindringlichste ermahnt, sich künftighin pünktlicher als bisher und zwar schon mit dem gesetzlichen Anfangstermin des Semesters hier einzufinden, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. April 1862.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Hilgers.

Die Immatriculation für das bevorstehende Sommersemester 1862 findet vom Dinstag, dem 22. April c. an bis zum 6. Mai d. J. inclus. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen.

Behufs der Immatriculation haben:

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere,
2) Diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 7. April 1862. Die Immatriculations-Commission: Hilgers.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(201.) Dem Schulamts-Candidaten Heinr. Wenn aus Lützel ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Möllenkotten, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 26. April 1862.

(202.) Das 9., 10., 11., 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5504.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

(Nro. 5505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 17. Februar 1862.

(Nro. 5506.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

(Nro. 5507.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

(Nro. 5508.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

(Nro. 5509.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

(Nro. 5510.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

(Nro. 5511.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

(Nro. 5512.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

(Nro. 5513.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emmission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

(Nro. 5514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

(Nro. 5515.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(203.) Am Evangelischen Gymnasium zu Bielefeld und der damit verbundenen Realschule ist der Candidat des höheren Schulamts Adolph Reibstein als siebenter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 14. April 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(204.) Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll über den Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königlichen Regierung und die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers ein neuer Contract abgeschlossen werden, welcher mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten wird. Zur Entgegennahme der desfallsigen Offerten ist ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 15. Mai cr., Mittags 12 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Herrfurth in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes anberaumt worden, wozu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem qu. Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen bei den Magistraten der Städte Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Hagen, Bochum, Iserlohn, Altena, Olpe und Siegen und bei der Redaction des Amtsblatts hierselbst eingesehen werden können, auch auf Verlangen von Letzterer gegen Erstattung der

Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Auswärtige Unternehmer sind von dem Geschäft keineswegen ausgeschlossen, dieselben müssen jedoch, da der Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers am hiesigen Orte zu erfolgen hat, eine neue Druckerei hierselbst gründen resp. eine Commandite errichten; — für diesen Fall wird denselben zugleich die Uebertragung der bei der unterzeichneten Königlichen Regierung vorkommenden sonstigen Druck-Arbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt, — und steht bei genauer Erfüllung der Contracts-Bedingungen eine Kündigung des Vertrags nicht zu erwarten. Eine Cautionsleistung wird von dem Unternehmer nicht verlangt, und demselben nur stets der letztmonatliche Betrag der Vergütung für Satz, Druck und Papier als Sicherheit für den Fiskus innebehalten. Nachgebote nach dem Schlusse des Licitations-Termins werden ebensowenig als gleich hohe Gebote im Termine selbst angenommen.

Arnsberg, den 14. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**205.**) Der auf den 19. August angesetzte Viehmarkt zu Sachsenberg im Fürstenthum Waldeck ist für das laufende Jahr auf Montag den 18. August verlegt worden.

Arnsberg, den 17. April 1862.

(**206.**) Durch die Amtsblatts-Verordnung vom 8. Januar 1856 (Amtsbl. Stück 3 Nr. 31) sind die polizeilichen Einschränkungen publicirt worden, unter denen im diesseitigen Bezirke das Angespann von Hunden, sogenanntes Hundefuhrwerk gestattet werden kann. Vielfache Klagen und mannigfache Wahrnehmungen lassen indeß schließen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung entweder nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen, oder wieder in Vergessenheit gerathen sind, weshalb wir uns veranlaßt finden, jene Verordnung mit dem Hinzufügen zu republiciren, daß wir den Lokal-Polizeibehörden die strengste Ueberwachung und Handhabung derselben hiermit zur Pflicht machen. Es wird sich zugleich empfehlen, diejenigen Personen, welche ein Hundefuhrwerk haben oder künftig anschaffen mit den Bestimmungen der nachstehenden Verordnung bekannt zu machen. Wo die Uebertretung der nachstehenden Vorschriften zugleich als Thierquälerei sich charakterisirt, wird bei Verfolgung der Contravenienten übrigens auch auf den Beistand und die Unterstützung des Publikums gerechnet. Arnsberg, den 19. April 1862.

Auf Grund des §. 11 der Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den gesammten Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

§. 1. Jeder Führer eines von Hunden gezogenen Fuhrwerkes ist verpflichtet, während des Fahrens neben dem Fuhrwerke zu gehen und einen am Kopf der Hunde oder am vorderen Ende der Deichsel befestigten, zum sofortigen Anhalten des Gespanns dienlichen Strick in der Hand zu tragen.

§. 2. Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne abzuſträngen.

§. 3. Beim Herannahen von Pferden hat der Führer den Karren anzuhalten, bis erstere vorbei passirt sind. Muß ein Hundekarren anderem Fuhrwerk vorbeifahren, so darf dies nur im Schritt geschehen.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf jedes von Hunden gezogene Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe mit einem oder mit mehreren Hunden bespannt, auch ob es beladen oder nicht beladen ist.

§. 5. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des §. 344 Nro. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

Arnsberg, den 8. Januar 1856.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**207.**) Im I. Quartal 1862 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction a) angestellt: der Sergeant Kauffmann in Arnsberg, der Post-Expeditions-Gehülfe Feigler in Arnsberg, der Post-Expeditions-Gehülfe Gaffron in Unna, der Post-Expeditions-Gehülfe Warkuß in Warburg als Post-Expedienten; der Färber Rahlenbeck in Langschede, der Kaufmann Flues in Breckerfeld als Post-Expediteure; der Unteroffizier Hoffmann als Eisenbahn-Post-Conducteur in Soest; der Trompeter Trenks als Büreaudiener in Altena; der Sergeant Brömmel als Wagenmeister in Lüdenscheid; der Sergeant von der Heyden als Briefträger in Altena; der frühere Postillon Berhenke als Wagenmeister in Hagen und der bisherige Post-Conducteur Behrenbeck als Briefträger in Bochum. b) versetzt: der Ober-Post-Secretair Schultze von Arnsberg nach Stettin; der Post-Secretair Lehmann von Berlin nach Arnsberg und der Post-Conducteur Siebel von Hattingen nach Arnsberg. c) ausgeschieden: der Wagenmeister Thenhaus in Lüdenscheid. d) gestorben: der Post-Expediteur Vesper in Heedfeld.

Arnsberg, den 17. April 1862.

(**208.**) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten: Es sind aufgehoben: 1) die tägliche Personenpost zwischen Altena und Hemer; 2) die

tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Meinerzhagen; 3) die tägliche Botenpost zwischen Schwelm und Sprockhövel.

Dagegen sind neu eingerichtet: 1) zwischen Meinerzhagen und Wipperfürth eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen und folgendem Gange: aus Meinerzhagen um 2^{15} N., in Wipperfürth um 4^{45} N., aus Wipperfürth um 10^{10} V., in Meinerzhagen um 12^{40} Mittags; 2) zwischen Elberfeld und Gummersbach per Wipperfürth eine tägliche Personenpost mit 6sitzigem Wagen, aus Elberfeld um 5 fr., durch Lennep um $\frac{7^{5}}{7^{25}}$ fr., durch Hückeswagen um $\frac{8^{35}}{8^{40}}$ fr., durch Wipperfürth um $\frac{9^{40}}{9^{55}}$ V., in Gummersbach um 12^{15} Mittags, aus Gummersbach um 2^{45} N., durch Wipperfürth um $\frac{5^{5}}{5^{15}}$ N., durch Hückeswagen um $\frac{6^{5}}{6^{10}}$ N., durch Lennep um $\frac{7^{30}}{7^{50}}$ Abds., in Elberfeld um 9^{35} Abds.; 3) eine tägliche Personenpost zwischen Attendorn und Finnentrop, aus Attendorn um 4^{30} N., in Finnentrop um 5^{35} N., aus Finnentrop um 8^{10} Abds., in Attendorn um 9^{15} Abends; 4) eine tägliche Botenpost zwischen Haßlinghausen und Schwelm, aus Haßlinghausen um 3^{30} N., in Schwelm um 5 N., aus Schwelm um 8 V., in Haßlinghausen um 9^{30} V.; 5) eine tägliche Botenpost zwischen Sprockhövel und Witten, aus Sprockhövel um 5^{45} A., in Witten um 7^{45} A., aus Witten um 9 V., in Sprockhövel um 11 V.; 6) eine tägliche Botenpost zwischen Nuttlar und Ramsbeck, aus Nuttlar um 1 N., in Ramsbeck um 2^{45} N., aus Ramsbeck um 10 V., in Nuttlar um 11^{45} V.

Im Gange sind verändert: 1) die Personenpost von Brilon nach Belecke, aus Brilon um 9^{15} V., durch Rüthen um $\frac{11^{30}}{11^{40}}$ V., in Belecke um 12^{25} Mittags; 2) die Personenposten zwischen Bochum und Hattingen, aus Bochum um 8 V., 9^{55} V., 4^{5} N. 9^{40} A. durch Bochum Bahnhof um $8^{10}/8^{10}$ V., $10^{5}/10^{15}$ V., $4^{15}/4^{25}$ N., $9^{50}/10$ A. in Hattingen um 9^{40} V., 11^{45} V., 5^{55} N., 11^{30} A., aus Hattingen um 7^{20} fr., 10^{5} V., 5 A., 8 A, durch Bochum Bahnhof um $8^{50}/9$ V, $11^{35}/11^{45}$ V., $6^{30}/6^{40}$ A., $9^{30}/9^{40}$ A., in Bochum Stadt um 9^{10} V., 11^{55} V., 6^{50} A, 9^{50} A.; 3) die Kariolpost zwischen Blankenstein und Hattingen, aus Blankenstein um 3 N., in Hattingen um 3^{30} N., aus Hattingen um 2 N., in Blankenstein um 2^{40} N.; 4) die Botenpost zwischen Blankenstein und Hattingen, aus Blankenstein um 6^{15} fr. und 5^{25} N, in Hattingen um 6^{55} fr. und 6^{5} A., aus Hattingen um 7 fr. und 6^{10} A., in Blankenstein um 7^{45} fr. und 6^{55} N.; 5) die Personenpost von Attendorn nach Meinerzhagen, aus Attendorn um 1 N., in Meinerzhagen um 4 N.; 6) die Personenpost von Finnentrop nach Olpe, aus Finnentrop um 11^{30} V., durch Attendorn um $12^{35}/12^{45}$ M., in Olpe um 2^{45} N.; 7) die Personenpost von Finnentrop nach Lenhausen, aus Finnentrop um 5^{50} N., in Lenhausen um 6^{15} N.; 8) die IV. Personenpost von Letmathe nach Iserlohn, aus Letmathe um 3^{5} N., in Iserlohn um 3^{45} N; 9) die I. Personenpost von Schwerte nach Kabel, aus Schwerte um 6^{25} fr., in Kabel um 7^{20} fr.; 10) die Personenpost von Hattingen nach Elberfeld, aus Hattingen um 5^{30} fr., durch Sprockhövel um $6^{20}/6^{45}$ fr., in Elberfeld um 8^{40} fr.; 11) die Personenpost zwischen Sprockhövel und Witten, aus Sprockhövel um 6^{30} fr., in Witten um 7^{55} fr., aus Witten um 9 Abends, in Sprockhövel um 10^{30} Abends; 12) die Personenpost von Freudenberg nach Kirchen, aus Freudenberg um 6 fr., in Kirchen um 7^{40} fr. Arnsberg, den 17. April 1862.

IV. Patent-Verleihungen.

(209.) Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; dem Mechaniker J. M. Maerz in Berlin unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, und dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**210.**) Dem höheren Schulamts-Candidaten Dr. Christian Wilhelm Kohn aus Siegen ist die 2te Lehrerstelle bei der höheren Stadtschule zu Schwerte, Kreises Dortmund, provisorisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wesemann aus Stiepel ist die commissarische Verwaltung der 6ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, übertragen worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden nämlich: 1) die Ehefrau Caroline Heinemann für den Bezirk Dinschede, 2) die unverehelichte Agatha Weber für den Bezirk Allendorf, 3) die Ehefrau Elisabeth Kersthold für den Bezirk Freienohl, Kreises Arnsberg; 4) die unverehelichte Sophie Rüther für den Bezirk Altenbüren, Kreises Brilon; 5) die Ehefrau Caroline Sirrenberg für den Bezirk Nächstebreck, 6) die Ehefrau Minna Köhs für den Bezirk Böhle, Kreises Hagen; 7) die unverehelichte Theresia Hoffmann für den Bezirk Meschede; 8) die unverehelichte Helene Siebel für den Bezirk Freudenberg, 9) die unverehelichte Marianne Höfer für den Bezirk Eichen, 10) die Ehefrau Elisabeth Fey für den Bezirk Holthausen, Kreises Siegen; 11) die Ehefrau Auguste Peters für den Bezirk Soest, 12) die Ehefrau Lisette Eschenfeld für denselben Bezirk und 13) die Ehefrau Clara Beimann für den Bezirk Schwefe, Kreises Soest.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 3. Mai 1862.

(211.) Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5516.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

(Nr. 5517.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

(Nr. 5518.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 5519.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

(Nr. 5520.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage vom 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

(Nr. 5521.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

(Nr. 5522.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(212.) Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll über den Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königlichen Regierung und die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers ein neuer Contract abgeschlossen werden, welcher mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten wird. Zur Entgegennahme der desfallsigen Offerten ist ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 15. Mai cr., Mittags 12 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Herrfurth in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes anberaumt worden, wozu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem qu. Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen bei den Magistraten der Städte Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Hagen, Bochum, Iserlohn, Altena, Olpe und Siegen und bei der Redaction des Amtsblatts hierselbst eingesehen werden können, auch auf Verlangen von Letzterer gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Auswärtige Unternehmer sind von dem Geschäft keineswegs ausgeschlossen, dieselben müssen jedoch, da der Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers am hiesigen Orte zu erfolgen hat, eine neue Druckerei hierselbst gründen resp. eine Commandite errichten; — für diesen Fall wird denselben zugleich die Uebertragung der bei der unterzeichneten Königlichen Regierung vorkommenden sonstigen Druck-Arbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt, — und steht bei genauer Erfüllung der Contracts-Bedingungen eine Kündigung des Vertrags nicht zu erwarten. Eine Cautionsleistung wird von dem Unternehmer nicht verlangt, und demselben nur stets der letztmonatliche Betrag der Vergütung für Satz, Druck und Papier als Sicherheit für den Fiskus innebehalten. Nachgebote nach dem Schlusse des Licitations-Termins werden ebensowenig als gleich hohe Gebote im Termine selbst angenommen.

Arnsberg, den 14. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(213.) Es ist genehmigt worden, daß in der Stadt Wattenscheid der daselbst früher bestandene

Vieh- resp. Fettmarkt wieder hergestellt und alljährlich am 15. November, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem zunächst darauf folgenden Werktage, abgehalten werde. Im laufenden Jahre wird der Markt wegen des einfallenden Sabaths der Juden am Montag den 17. November abgehalten werden. Arnsberg, den 25. April 1862.

(214.) Nachweise über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1861.

Der Sparkassen zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860			des Jahres 1861			Der Sparkasse zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860			des Jahres 1861		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Altena	49,231	20	8	55,597	13	11	26) Gevelsberg	8,479	3	9	27,062	8	7
2) Halver	16,285	27	2	16,321	7	—	27) Hamm	359,447	12	11	420,788	21	9
3) Lüdenscheid	39,405	24	4	62,052	5	3	28) Unna	320,359	—	1	346,938	9	11
4) Plettenberg	15,229	13	6	20,601	19	3	29) Fröndenberg	56,332	21	—	63,835	26	7
5) Meinerzhagen	5,712	29	1	6,314	12	1	30) Camen	40,407	22	8	54,566	2	2
6) Neuenrade	—	—	—	5,928	15	3	31) Iserlohn	320,576	6	5	321,165	7	—
7) Arnsberg	370,913	23	2	391,671	21	—	32) Menden	90,248	15	9	88,634	1	8
8) Warstein	183,870	23	2	205,961	29	3	33) Limburg	34,854	18	10	32,164	21	9
9) Neheim	151,863	26	1	167,065	28	6	34) Lippstadt	469,075	5	8	527,750	3	6
10) Bochum	236,125	16	10	287,881	28	5	35) Rüthen	14,912	2	4	19,098	21	9
11) Hattingen	89,021	3	4	91,417	2	1	36) Gesecke	95,579	19	6	113,918	29	—
12) Witten	221,549	10	2	339,545	4	1	37) Meschede	79,791	19	10	78,758	15	3
13) Brilon	195,113	16	10	186,175	7	10	38) Schmallenberg	66,527	—	3	69,845	27	4
14) Marsberg	33,133	3	4	41,058	25	11	39) Fredeburg	8,511	28	10	18,497	12	6
15) Winterberg	40,410	27	2	55,925	25	3	40) Olpe	153,052	—	—	148,260	9	11
16) Dortmund	1,262,705	28	5	1,485,218	6	3	41) Attendorn	94,416	16	10	97,392	2	2
17) Schwerte	187,523	9	9	239,025	8	4	42) Kirchhundem	97,217	22	1	112,189	15	1
18) Lünen	29,156	10	3	58,285	10	5	43) Siegen	116,113	24	10	150,126	4	6
19) Aplerbeck	93,358	25	8	119,135	20	11	44) Hilchenbach	22,999	15	1	24,974	4	11
20) Hörde	—	—	—	10,640	29	5	45) Ferndorf	8,187	—	8	12,973	28	—
21) Hagen	284,921	19	9	300,762	29	3	46) Soest	830,891	4	1	872,702	26	1
22) Schwelm	199,914	25	4	221,688	8	6	47) Werl	298,248	12	5	327,270	28	1
23) Wetter	13,353	9	7	17,031	10	10	48) Laasphe	28,978	25	10	29,960	17	8
24) Sprockhövel	2,149	7	3	2,113	13	7	49) Berleburg	46,51	18	1	44,655	15	10
25) Ennepersträße	2,689	11	2	3,350	29	1	Summa totalis	7,385,359	9	9	8,394,302	22	8

Arnsberg, den 28. April 1862.

II. Bekanntmachung der Westphäl. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

(215.) Für die mit dem 1. Januar 1863 ins Leben tretende Mobiliar-Versicherung der Provinzial-Feuer-Societät sollen in den Hauptorten der Provinz Geschäftsführer angestellt werden. Qualifizirte Bewerber ersuchen wir, sich bei den Königlichen Landrathsämtern oder direct bei uns zu melden und bemerken, daß die mit Verwaltung solcher Stellen verbundene Arbeit eine so einfache und geringe sein wird, daß sie von Beamten und Geschäftsleuten sehr wohl neben ihren sonstigen Berufsgeschäften versehen werden kann. Münster, den 26. April 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(216.) Zur Herstellung des Anschlusses an den veränderten Deutz-Mindener Localzug wird vom 1. Mai d. J. ab der Zug VI. des diesseitigen Fahrplans erst um 4 Uhr 25 Min. Nachmittags von Hamm und um 6 von Münster abfahren und um 7 Uhr 45 Min. Abends in Rheine eintreffen.

Münster, den 25. April 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(217.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Executors Mathias Kleine der Gottlieb Schmidtke zu Brilon zum Executor der Königlichen Bergwerks-Gefälle-Kasse zu Brilon ernannt worden ist.

Bonn, den 25. April 1862.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 10. Mai **1862.**

(218.) Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
(Nr. 5523.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.
(Nr. 5524.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.
(Nr. 5525.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.
(Nr. 5526.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.
(Nr. 5527.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.
(Nr. 5528.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(219.) Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1859, 1860 und 1861 überhaupt 1265 Personen entlassen worden. — Von denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge: gestorben 34, verzogen 69, ausgewandert 41, guter Führung gewesen 710, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 411. — Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 56¹/₅ Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 28. April 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(220.) Der früherhin am Pfingstmontage abgehaltene, später auf den ersten Donnerstag des Monats Mai angesetzte, Krammarkt zu Menden wird hiermit auf den nach dem Pfingstmontage folgenden Dienstag verlegt. Arnsberg, den 2. Mai 1862.

(221.) Mit Bezugnahme auf §. 2 der Ruhrstrom-Polizeiverordnung vom 4. Januar c. (Amtsblatt Nr. 3) wird hiermit bis auf Weiteres gestattet, daß die mit Kalksteinen beladenen Schiffe mit derselben Einsenkung fahren dürfen, wie die mit Eisen und Eisenerzen beladenen Schiffe.

Düsseldorf, den 24. April 1862. Königliche Regierung.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

(222. Dieser Verein, der auf Anregung des Kirchentages von 1851 gestiftet und von allen spätern Kirchentagen gebilligt und ermuthigt ist, hat die Aufgabe, den Dienst der Kunst für die evangelische Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Das der äußern kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der h. Sacramente und für den Cultus, eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß

ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauungen und Empfindungen zu erwecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert; — dies sind die Wünsche und Gedanken, von denen dieser Verein ausging und die ihn bei seiner bisherigen Wirksamkeit leiteten. Die Erfahrung hat ihn belehrt, daß diese seine Thätigkeit noch keinesweges entbehrlich ist. Noch immer sind die Mängel selbst in Beziehung auf nothwendigen äußern Anstand, welche die Vernachlässigung früherer Zeit verschuldet, nur in geringem Grade beseitiget und es fehlt bald an den erforderlichen Mitteln bald auch an der künstlerischen Leitung, welche um so nöthiger ist, als die Abhülfe, welche die Industrie anbietet, sich meistens in den ihr geläufigen Formen weltlichen Modegeschmackes bewegt, welche der kirchlichen Würde wenig entsprechen. Bereits im Jahre 1858 erließ der Vorstand des Vereins an die Herrn Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone eine Aufforderung, sich in allen Fällen eines Bedürfnisses der angedeuteten Art an uns zu wenden. Diese Aufforderung erneuern wir hiermit. Wir sind bereit, stets mit Rath und soweit es unsere allerdings noch sehr beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikant n oder in andrer geeigneter Weise mitzuwirken, so wohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statuen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlage von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern, der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern ꝛc. bei den größesten wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen. Außer zwei größeren, vortrefflich gearbeiteten Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld, und Christus am Oelberge nach Pfannschmidt, hat der Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen", Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbste d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen sowie Beitritts-Erklärungen zum Vereine, bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeister, Anträge andrer Art aber an einen der beiden Vorsitzenden zu richten, so wie auch die andern Mitglieder des Vorstandes zur Empfangnahme derselben bereit sind.

Berlin, im März 1862.

Schnaase, Ober-Tribunalsrath a. D., Vorsitzender. Erbkam, Baurath, stellvert. Vorsitzender und Schriftführer. W. Ernst, Verlags-Buchhändler, Schatzmeister. Abeken, Geheimer Legations-Rath. v. Bethmann-Hollweg, Staats-Minister a. D. Drake, Professor, Bildhauer. K. Hermann, Professor, Geschichtsmaler. v. Ledebur, Director der Kunstkammer. v. Mühler, Ober-Consistorialrath. Nitzsch, Ober-Consistorialrath und Probst. Pfannschmidt, Professor, Geschichtsmaler. Strack, Hofbaurath und Professor.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(223.) 1) Der Kreisrichter Bone zu Medebach ist gestorben; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius von Dechen ist von dem Kreisgericht zu Siegen an das zu Hechingen, und 3) der Kreisgerichts-Bote Huck hier ist — vom 1. Juni d. J. ab — an das Kreisgericht zu Paderborn versetzt worden.

Arnsberg, den 1. Mai 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(224.) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Lategahn zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Breich; 2) die Auskultatoren Springorum und Wulff zu Referendarien; 3) der bisherige Kreisgerichts-Secretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Kayser zu Wesel zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst; 4) der Kreisgerichts-Secretair Klingbeil hierselbst auch zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem hiesigen Kreisgericht; 5) der bisherige Büreau-Assistent und Sportel-Receptor Koll zu Werl vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisgerichts-Secretair, Kontroleur und Sportel-Receptor bei dem Kreisgericht zu Wesel; 6) der bisherige Büreau-Assistent Coester hierselbst zum Kreisgerichts-Secretair und Kontroleur, und 7) der bisherige Büreau-Diätar Düchting zu Iserlohn zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht. Die Rechts-Kandidaten Max Wiethaus, Ernst Schulz, Oscar Merren, Carl Rumpff und Eduard vom Rath sind als Auskultatoren zugelassen. Der Kreisrichter Frielinghaus zu Rees ist an die Gerichts-Commission zu Emmerich und der Gerichts-Assessor Muermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichts-Direc-

tor Ferié zu Dortmund, der Kreisgerichts-Rath Bene zu Bochum und der erste Kreis-Gerichtsdiener Pante hierselbst sind gestorben. Hamm, den 1. Mai 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**225.**) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(**226.**) Nachdem durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19ten Februar 1862 verordnet worden ist, daß nach der in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 erfolgten Auflösung der Königlichen Bergämter bei der Ausfertigung der den Markscheidern zu ertheilenden Bestallung fortan lediglich der Wohnsitz der Markscheider zu bestimmen und demnach die Markscheider für den ganzen Ober-Bergamts-Distrikt, jedoch mit Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes in demselben, zu concessioniren seien, werden die engeren Geschäftsbezirke, welche dem Königlichen Markscheider Zintgraff zu Bonn und den concessionirten Markscheidern Karp zu Saarbrücken, Kirchberg zu Saarbrücken, Kliver zu Siegen, Feller zu Wetzlar, Ginsberg zu Siegen, Heim zu Deutz, Longreé zu Düren, Müller zu Saarbrücken, Hoeller zu Königswinter, Dreher zu Mülheim, Lüling zu Saarbrücken, Ertz zu Saarbrücken, Linnarz zu Durwiß bei Eschweiler, Aust zu Saarbrücken, Daub (Engelb.) zu Call, Herrmann zu Stolberg, Kuntz zu Saarbrücken, Schütte zu Meschede, Daub (Julius) zu Siegen, Marx zu Siegen, Mewis zu Zülpich und Tappermann zu Trarbach hierdurch aufgehoben und es sind die gedachten Markscheider fortan befugt und verpflichtet, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Bergamts-Bezirk mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten. In Uebereinstimmung hiermit werden daher auch die Vorschriften der

Art. I. und II. der Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider vom 6ten April 1858 hierdurch aufgehoben und die folgenden Bestimmungen an deren Stelle gesetzt.

Art. I. Der Markscheider darf den ihm durch das Ober-Berg-Amt angewiesenen Wohnort, ohne vorherige Genehmigung des letztern nicht verändern. Bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Ober-Bergamts-Distriktes hat er rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

Art. II. Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, sowie der Concessions-Bewerber die im §. 10. des „Allgemeinen Markscheider-Reglements" unter a. bis g. aufgeführten Aufnahmen und rißliche Darstellungen im Rheinischen Ober-Bergamts-Distrikte mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten resp. anzufertigen und hat die übernommenen Aufträge pünktlich zu erledigen.

Außerdem ist zu beachten, daß überall da, wo in der gedachten Dienst-Instruktion von den Bestimmungen, Entscheidungen u. s. w. des Königlichen Bergamts die Rede, jetzt das Ober-Bergamt an dessen Stelle getreten, auf welches die Geschäfte des ersteren übergegangen sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bonn, den 21ten April 1862.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(227.) Polizei-Verordnung

betreffend die Sicherung der Bergwerke vor Wasser-Durchbrüchen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird unter Abänderung des §. 7. der im Sicherheits-Interesse der Tiefbaugruben erlassenen bergpolizeilichen Verordnung vom 19. Juni 1846 auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter, für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts Folgendes verordnet:

1) Bei den unter dem Kreidemergel bauenden Gruben soll unter der Auflagerungs-Ebene des erstern ein Sicherheitspfeiler von mindestens 10 Lachter saigerer Mächtigkeit — mit Ausnahme der durch denselben niederzubringenden Schächte — vollständig unverritzt anstehen bleiben.

2) Bei den unter Stollen bauenden Gruben muß unter der Sohle des tiefsten Stollens ein Sicherheitspfeiler von gleicher Stärke anstehen bleiben. Der Abbau oder die Schwächung des unter der Stollensohle anstehenden Sicherheitspfeilers darf jedoch, event. unter Anordnung besonderer Maaßregeln, durch einen Beschluß des Oberbergamts gestattet werden, wenn dies ohne Nachtheil für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Grubenbetriebs geschehen kann.

3) Bergwerks-Eigenthümer oder deren Vertreter (Repräsentanten oder Gruben-Vorsteher), welche die Herstellung der in Folge dieser Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen oder die Beobachtung der in derselben angeordneten Sicherheits-Maaßregeln verhindern, werden mit Geldbuße von Ein bis Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Im Uebrigen bleiben die Strafbestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 19ten Juni 1846 in Kraft.

Dortmund, den 12. April 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

* *

Beschluß.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 24ten Februar 1839 und des §. 1. des Gesetzes vom 10ten Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter, bestimmt das unterzeichnete Oberbergamt:

daß der durch den obigen Erlaß an jeder die Flötze durchschneidenden Markscheide zweier Steinkohlen-Tiefbau-Zechen angeordnete Sicherheits-Pfeiler an jeder Seite dieser Markscheide mindestens 10 Lachter Stärke besitzen muß. Auch da, wo eine Tiefbauzeche mit einem noch nicht verliehenen Felde markscheidet, muß ein Sicherheitspfeiler von gleicher Stärke anstehen bleiben.

Dortmund, den 12. April 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(228.) An Stelle des wegen überhäufter Amtsgeschäfte von der Führung der Schul-Inspection zurückgetretenen Superintendenten Lohoff zu Rüggeberg ist der Pfarrer Diestelkamp in Voerde zum Schul-Inspector für den evangelischen Schul-Inspectionsbezirk Ennepe ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Ludwig Schmidt aus Opherdecke ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Extra-Blatt

zum 19. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Mai 1862.

(229.) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern:
v. Jagow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 17. Mai 1862.

(230.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29ten April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(231.) In Stelle des auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzten Steuerraths Kerckhoff zu Hamm ist die Kataster-Controleurstelle daselbst dem Kataster-Controleur Rosbücher, welcher als solcher bisher in Warweiler fungirte, verliehen worden.

Münster, den 5. Mai 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Katasters: v. Düesberg.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(232.) Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rektoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 24. bis 26. Juli;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 28. bis 30. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn:

A. die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 18. und 19. Juli;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 21. bis 23. Juli.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:

A. die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 25. und 26. August;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 27. bis 29. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst:

A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 1. und 2. September;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 2. bis 4. September.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rektorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse nebst Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. — Die übrigen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem betreffenden Seminar-Direktor einzusenden. — Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Direktor anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Münster, den 23. April 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21ten Mai pr. betreffend.

(233.) Da auf höhere Anordnung mit der Einschätzung der Liegenschaften Behufs Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 21ten Mai pr. unverzüglich vorgegangen werden soll, werden die Veranlagungs-Kommissionen und Einschätzungs-Deputationen genöthigt sein, die Feldmarken zu begehen, die einzelnen Grundstücke genau zu besichtigen und stellenweise den Boden durch Aufgraben zu untersuchen, wobei dieselben jedoch mit möglichster Schonung der Feldfrüchte verfahren werden. Wir bringen dieses hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Lokalbehörden und der Eingesessenen unseres Bezirks, daß den Veranlagungs-Kommissionen und Einschätzungs-Deputationen das Betreten der Grundstücke und die Untersuchung des Bodens, so weit sie solche zum Zwecke der Einschätzung für erforderlich halten, unbedingt gestattet werden muß. Arnsberg, den 29. April 1862.

(234.) Auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 4. October 1847 (G.-S. S. 395.) wird hierdurch die Erhebung eines Standgeldes zum Vortheil der städtischen Kasse auf den Jahrmärkten der Stadt Witten — mit Ausschluß jedoch des Vieh-Marktstandgeldes, für welches der Ministerial-Erlaß vom 23. December 1858 (Amtsblatt Jahrgang 1859 Stück 2) auch ferner in Geltung bleibt, — anderweit regulirt und verordnet, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1863 ab darf auf den Jahrmärkten der Stadt Witten zum Vortheil der städtischen Kasse an Standgeld für einen Markttag nur erhoben werden:

1) von einer Bude, einem Tische oder einem Haufen mit Waaren nach Maßgabe des Flächenraums für den □Fuß	— Sgr.	3 Pf.
2) von einem Wagen oder zweiräderigen Karren	3 „	— „
3) von einem Schiebkarren oder Handwagen	1 „	— „
4) von einem Trag- oder Handkorb, Kiepe, Kasten oder ähnlichen Behälter, Bürde (Traglast eines Mannes), Sack	— „	6 „
5) von Stangen mit Waaren ohne Rücksicht auf die Breite für den laufenden Fuß	— „	3 „

§. 2. Es ist gestattet, einen bestimmten Standraum auf 1 Jahr im Voraus zu miethen. Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß der erste Bewerber um einen Platz den Vorzug erhält. Später kommende Verkäufer müssen sich daher die Zuweisung der übrig gebliebenen Plätze gefallen lassen.

Arnsberg, den 9. Mai 1862.

Polizei-Verordnung.

(235.) Zur Abwehr der Nachtheile, welche sowohl den Fischerei-Berechtigten als der Fischerei selbst aus einer vollständigen Versetzung des fließenden Wassers in Privatflüssen erwachsen, enthält das Allg. Landrecht im §. 187 Tit. 9 Theil I. bereits nachstehendes Verbot:

„Auch in Privatflüssen, worin Mehrere die Fischerei-Gerechtigkeit haben, darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern."

Für dieses allgemeine Verbot hat es bisher im hiesigen Regierungsbezirk an einer speciellen Strafbestimmung gefehlt. Auf Grund des §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wie deshalb hiermit:

„Wer dem im §. 187 Tit. 9 Th. I. des allg. Ldr. enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, hat eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechende Gefängnißhaft verwirkt."

Arnsberg, den 9. Mai 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(236.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 309) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Velmede IV., bestehend aus den Ortschaften Andreasberg mit Dörnberg, Haardt, Wiggeringhausen und Wasserfall an Stelle des verstorbenen Gastwirths Anton Mönig jun. in Dörnberg der Verwalter Friedrich Wilhelm Bilefeldt in Andreasberg zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 2. d. M. vereidigt worden ist. Arnsberg, den 9. Mai 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(237.) In der Bekanntmachung des vormaligen Märkischen Berg-Amtes vom 19. September v.

J. den Bezirk des Minden-Ravensberg'schen Knappschaftsvereins betreffend, ist der Bestand des damaligen Bergreviers Minden irrig angegeben. Letzteres umfaßte vielmehr zur Zeit jener Bekanntmachung: a) den ganzen Regierungsbezirk Minden; b) vom Regierungsbezirk Münster: die Kreise Tecklenburg, Burgsteinfurt, Münster, Lüdinghausen, Beckum und Warendorf — mit Ausschluß der Grafschaft Steinfurt und der Standesherrschaften Salm, Horstmar und Dülmen; c) vom Regierungsbezirke Arnsberg: die Kreise Soest und Lippstadt — mit Ausschluß des zum Bezirke Siegen gehörenden Theils — und Hamm — mit Ausschluß der Gemeinden Ober- und Niedermassen, Unna und Delwig. — Vorbeschriebenes Gebiet bildet zugleich seit dem 1. Juli 1861 den Bezirk des Minden-Ravensberg'schen Knappschafts-Vereins, welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. Dortmund, den 6. Mai 1862.

V. Patent-Verleihungen.

(**238.**) Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden; dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau unter dem 10. Mai 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(**239.**) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben und das demselben unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden; das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben; das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, ist erloschen, und das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**240.**) Der auf Grund des Qualifications-Zeugnisses der Königlichen technischen Bau-Deputation zum Bauführer ernannte Caspar Carpe zu Brilon, ist als solcher vereidet worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Borbeck, Heinr. aufm Kampe aus Essen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mengede, Kreises Dortmund, und unter erfolgter Zustimmung des Superintendenten, die Organisten-, Vorsänger- und Küsterstelle daselbst, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Wilhelm Hornung aus Unna ist die commissarische Verwaltung der 3. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Werdohl, Kreises Altena, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Schulte aus Plettenberg ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Plettenberg, Kreises Altena, verliehen worden.

(Zu dem Stücke des Amtsblatts Nr. 19 ist ein Extra-Blatt, die Wiedereröffnung beider Häuser des Landtags betr., ausgegeben worden.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 24. Mai 1862.

(241.) Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
(Nr. 5529.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.
(Nr. 5530.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.
(Nr. 5531.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Ankauf von Remonten.

(242.) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 2ten Juni in Salzkotten, den 3ten Juni in Büren, den 5ten Juni in Soest, den 6ten Juni in Unna, den 7ten Juni in Dortmund, den 10ten Juni in Bochum, den 30ten Juni in Beckum, den 1ten Juli in Hamm, den 3ten Juli in Lippstadt. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 15ten März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(243.) Nachdem von dem Herrn Bischofe von Paderborn mittelst Urkunde vom 7. März d. J. kirchlich verordnet ist, daß die Mission Meinerzhagen zu einer selbstständigen Pfarrei mit dem der Mission bisher zugewiesenen Bezirke erhoben werde, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. April d. J. hierzu die Anerkennung von Staatswegen zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 15. Mai 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(244.) Die durch den Tod des Pfarrers Berthold erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Petershagen, Diöcese Minden, ist von uns dem Pastor Johannes Heinrich August Damköhler, bisher im Dienste der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld, landesherrlich verliehen worden. Münster, den 22. April 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(245.) Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Sanitätsraths Dr. Gieffers zu Meschede in gleicher Eigenschaft von da nach Hagen ist die Physikatsstelle am erstgedachten Orte erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung aller Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 15. Mai 1862.

(246.) Durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Trier ist auf Vernichtung der in Beschlag genommenen und etwa noch vorfindlichen Exemplare der Flugschrift: „Meine Desertion von Ludwig Simon aus Trier" auf Grund des §. 50 des Gesetzes über die Presse

vom 12. Mai 1851 erkannt worden; was unter Hinweisung auf den §. 53 a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 20. Mai 1862.

(247.) Unter Bezugnahme auf die im Stück 7 Nro. 74 und Stück 11 Nro. 124 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen vom 5. Februar resp 6. März c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die der evangelischen St. Pauli Kirchengemeinde in Soest bewilligte Haus-Collecte zur Wiederherstellung der St. Pauli Kirche daselbst, auf besonderen Antrag und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, bei den evangelischen Eingesessenen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, in den drei Monaten August, September und October d. J. durch Deputirte abgehalten werden wird. Arnsberg, den 19. Mai 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(248.) Der Gerichts-Assessor Tilmann ist mit der Vertretung des zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten gewählten Staatsanwalts Plaßmann hierselbst für die Dauer der bevorstehenden Sitzungsperiode des Landtags der Monarchie beauftragt worden.

Arnsberg, den 19. Mai 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(249.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 327) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Feuersbach, welcher die Gemeinden Anzhausen, Flammersbach und Feuersbach umfaßt, an Stelle des verstorbenen Johann Heinrich Oerter zu Feuersbach der Amts-Abgeordnete Johannes Reuser III. in Flammersbach zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 15. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 17. Mai 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(250.) Der Regierungs-Assessor Gehlen ist unterm 17. d. Mts. als Mitglied in die vorbezeichnete Direction eingetreten. Münster, den 19. Mai 1862.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(251.) Vom 1. Juni d. Js. ab findet versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes bei sämmtlichen Postanstalten in der Art statt, daß in Stelle der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr. nur 1/2 Sgr. resp. 1 Sgr, mithin die Hälfte der bisherigen Sätze für die betreffenden Bestellungs-Gegenstände, zur Erhebung kommen. Das correspondirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Arnsberg, den 20. Mai 1862.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(252.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a) Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloos'ten am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nr. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nr. 87, 286, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10,108, 10,109, 10,161, 10,180, 10,705, 11,377, 11,421, 11,459, 11,549 und 11,552.

25 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nr. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 und 9816.

1600 Stück Littera E von 10 Thalern. Nr. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2368, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2508, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2682, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2818, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4898, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960, 5965, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080, 6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235, 6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399, 6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705, 6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786, 6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930, 6990, 7000, 7015, 7025, 7070, 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182, 7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295, 7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7426, 7427, 7447, 7472, 7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573, 7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673, 7685, 7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909, 7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055, 8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177,

8207, 8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300, 8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397, 8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488, 8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616, 8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714, 8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792, 8793, 8806, 8807, 8822, 8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974, 8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110, 9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189, 9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385, 9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442, 9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600, 9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713, 9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844, 9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893, 9894, 9895, 9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9961, 9968, 9971, 9972, 9973, 10,000, 10,002, 10,003, 10,008, 10,047, 10,056, 10,058, 10,060, 10,063, 10,064, 10,065, 10,070, 10,073, 10,080, 10,085, 10,088, 10,089, 10,092, 10,094, 10,095, 10,111, 10,120, 10,127, 10,158, 10,160, 10,164, 10,166, 10,180, 10,181, 10,194, 10,221, 10,232, 10,238, 10,239, 10,269, 10,274, 10,275, 10,286, 10,290, 10,302, 10,316, 10,324, 10,332, 10,334, 10,351, 10,352, 10,355, 10,369, 10,370, 10,383, 10,389, 10,392, 10,405, 10,406, 10,408, 10,433, 10,441, 10,442, 10,444, 10,446, 10,478, 10,480, 10,516, 10,539, 10,542, 10,545, 10,551, 10,553, 10,555, 10,556, 10,574, 10,579, 10,598, 10,604, 10,605, 10,626, 10,630, 10,637, 10,654, 10,655, 10,661, 10,664, 10,665, 10,667, 10,668, 10,669, 10,674, 10,675, 10,676, 10,691, 10,697, 10,699, 10,700, 10,709, 10,710, 10,711, 10,712, 10,719, 10,722, 10,734, 10,741, 10,759, 10,761, 10,775, 10,776, 10,780, 10,784, 10,787, 10,800, 10,801, 10,804, 10,813, 10,816, 10,836, 10,844, 10,856, 10,857, 10,858, 10,859, 10,869, 10,870, 10,881, 10,916, 10,926, 10,931, 10,932, 10,933, 10,935, 10,939, 10,941, 10,962, 10,964, 10,965, 10,966, 10,967, 10,968, 10,984, 10,998, 10,999, 11,000, 11,003, 11,008, 11,011, 11,032, 11,047, 11,048, 11,097, 11,130, 11,132, 11,135, 11,138, 11,144, 11,145, 11,200, 11,202, 11,203, 11,209, 11,210, 11,212, 11,216, 11,218, 11,238, 11,245, 11,247, 11,248, 11,249, 11,251, 11,252, 11,253, 11,257, 11,271, 11,279, 11,284, 11,290, 11,293, 11,296, 11,302, 11,313, 11,314, 11,315, 11,322, 11,323, 11,333, 11,343, 11,344, 11,350, 11,371, 11,372, 11,373, 11,375, 11,377, 11,380, 11,383, 11,398, 11,400, 11,401, 11,429, 11,430, 11,439, 11,449, 11,452, 11,466, 11,535, 11,536, 11,558, 11,561, 11,563, 11,572, 11,575, 11,582, 11,586, 11,587, 11,589, 11,590, 11,596, 11,605, 11,606, 11,609, 11,614, 11,616, 11,617, 11,618, 11,623, 11,635, 11,636, 11,646, 11,648, 11,667, 11,670, 11,673, 11,681, 11,682, 11,689, 11,690, 11,691, 11,692, 11,693, 11,694, 11,695, 11,703, 11,705, 11,711, 11,720, 11,727, 11,733, 11,740, 11,745, 11,768, 11,772, 11,773, 11,776, 11,781, 11,785, 11,792, 11,793, 11,794, 11,805, 11,806, 11,821, 11,823, 11,828, 11,829, 11,830, 11,833, 11,835, 11,836, 11,837, 11,838, 11,847, 11,848, 11,849, 11,850, 11,853, 11,857, 11,869, 11,874, 11,882, 11,883, 11,884, 11,885, 11,889, 11,893, 11,897, 11,900, 11,909, 11,913, 11,919, 11,921, 11,924, 11,931, 11,941, 11,945, 11,949, 11,951, 11,953, 11,956, 11,962, 11,966, 11,974, 11,978, 11,979, 11,980, 11,983, 11,985, 11,990, 11,997, 12,002, 12,003, 12,006, 12,009, 12,010, 12,017, 12,027, 12,046, 12,067, 12,068, 12,072, 12,073, 12,076, 12,077, 12,080, 12,082, 12,096, 12,099, 12,113, 12,124, 12,125, 12,144, 12,149, 12,152, 12,165, 12,166, 12,168, 12,169, 12,171, 12,172, 12,181, 12,193, 12,197, 12,202, 12,203, 12,204, 12,206, 12,207, 12,210, 12,213, 12,214, 12,216, 12,217, 12,218, 12,224, 12,230, 12,231, 12,233, 12,235, 12,236, 12,238, 12,239, 12,240, 12,241, 12,247, 12,248, 12,249, 12,250, 12,251, 12,252, 12,253, 12,254, 12,255, 12,256, 12,270, 12,272, 12,280, 12,283, 12,284, 12,299, 12,300, 12,301, 12,304, 12,305, 12,306, 12,307, 12,308, 12,309, 12,310, 12,311, 12,312, 12,316, 12,317, 12,319, 12,322, 12,323, 12,324, 12,328, 12,329, 12,334, 12,340, 12,344, 12,345, 12,346, 12,364, 12,374, 12,375, 12,381, 12,382, 12,383, 12,385, 12,388, 12,395, 12,396, 12,401, 12,409, 12,410, 12,411, 12,416, 12,418, 12,420, 12,422, 12,423, 12,424, 12,426, 12,427, 12,433, 12,434, 12,437, 12,440, 12,442, 12,443, 12,446, 12,447, 12,451, 12,453, 12,455, 12,457, 12,458, 12,461, 12,462, 12,464, 12,466, 12,467, 12,474, 12,475, 12,476, 12,477, 12,478, 12,479, 12,483, 12,487, 12,488, 12,489, 12,491, 12,496, 12,497, 12,498, 12,499, 12,500, 12,501, 12,506, 12,507, 12,515, 12,517, 12,518, 12,520, 12,524, 12,527, 12,528, 12,529, 12,530, 12,533, 12,534,

12,535, 12,536, 12,537, 12,540, 12,545, 12,547, 12,552, 12,553, 12,554, 12,555, 12,557, 12,563, 12,566, 12,581, 12,586, 12,587, 12,589, 12,590, 12,592, 12,593, 12,596, 12,599, 12,601, 12,603, 12,606, 12,607, 12,610, 12,611, 12,612, 12,613, 12,614, 12,615, 12,618, 12,619, 12,620, 12,624, 12,625, 12,626, 12,627, 12,628, 12,629, 12,630, 12,631, 12,633, 12,640, 12,643, 12,645, 12,646, 12,649, 12,650, 12,653, 12,654, 12,655, 12,656, 12,657, 12,658, 12,661, 12,663, 12,667, 12,684, 12,685, 12,688, 12,699, 12,701, 12,703, 12,704, 12,705, 12,706, 12,707, 12,708, 12,709, 12,710, 12,711, 12,712, 12,713, 12,714, 12,715, 12,716, 12,718, 12,719, 12,724, 12,725, 12,726, 12,727, 12,728, 12,729, 12,730, 12,731, 12,732, 12,733, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,757, 12,758, 12,763, 12,764, 12,765, 12,766, 12,767, 12,768, 12,769, 12,772, 12,773, 12,798, 12,799, 12,800, 12,801, 12,802, 12,803, 12,804, 12,805, 12,806, 12,807, 12,808, 12,809, 12,810, 12,811, 12,814, 12,815, 12,819, 12,827, 12,828, 12,859, 12,861, 12,866, 12,867, 12,868, 12,869, 12,873, 12,874, 12,875, 12,876, 12,886, 12,888, 12,897, 12,904, 12,909, 12,911, 12,912, 12,918, 12,919, 12,921, 12,922, 12,924, 12,925, 12,935, 12,938, 12,943, 12,947, 12,948, 12,949, 12,950, 12,951, 12,955, 12,956, 12,957, 12,958, 12,959, 12,963, 12,964, 12,965, 12,966, 12,967, 12,968, 12,969, 12,970, 12,971, 12,976, 12,977, 12,978, 12,979, 13,016, 13,019, 13,020, 13,021, 13,022, 13,023, 13,024, 13,025, 13,026, 13,027, 13,028, 13,031, 13,032, 13,034, 13,035, 13,036, 13,037, 13,038, 13,039, und 13,040.

b) Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.

6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E. Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10,488 und 10,489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro. 3273.

1 Stück Littera B. Nro. 1552.

1 Stück Littera C. Nro. 4379.

1 Stück Littera D. Nro. 8575.

41 Stück Littera E. Nro. 255, 279, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 4200, 4830, 5424, 6024, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7872, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,570, 10578, 10,871, 10,872, 10,873, 11,078, 11,079, 11,115 und 11,122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.

3 Stück Littera D. Nro. 8122, 8773 und 8774.

83 Stück Littera E. Nro. 117, 207, 686, 958, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 1931, 2246, 2486, 2487, 3134, 3360, 3656, 3935, 4194, 4485, 4609, 4779, 4870, 5136, 5318, 5706, 5792, 5795, 5903, 6039, 6121, 6227, 6228, 6286, 6302, 6432, 6435, 6489, 6490, 6585, 6847, 6848, 7143, 7761, 7788, 7917, 7918, 7930, 7944, 8042, 8113, 8131, 8134, 8196, 8454, 8594, 8595, 8777, 9043, 9070, 9160, 9161, 9162, 9243, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,178, 10,207, 10,385, 10,386, 10,411, 10,577, 10,581, 10,729, 10,730, 10,731, 11,509, 11,523, 11,524, 11,525 und 11,528.

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1603.

4 Stück Littera C. Nro. 1462, 3683, 3684 und 9967.

7 Stück Littera D. Nro. 307, 3263, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717.

68 Stück Littera E. Nro. 314, 407, 424, 609, 936, 1011, 1101, 1155, 1167, 1337, 1452, 2091, 2495, 3365, 3729, 3875, 4254, 4411, 4819, 5050, 5095, 5176, 5177, 5396, 5474, 5912, 6056, 6057, 6076, 6379, 6546, 6604, 6924, 7050, 7941, 8478, 8518, 8617, 8721, 8732, 8743, 8804, 8848, 9174, 9175, 9187, 9405, 9527, 9571, 9678, 9682, 9683, 9984, 10,115, 10,255, 10,361, 10,390, 10,468, 10,864, 10,865 11,013, 11,019, 11,450, 11,451, 11,684, 11,685, 11,697 u. 11,789.

Münster, den 8. Mai 1862.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(253.) Nachstehende Verhandlung: Münster, den 8ten Mai 1862.

Anwesend: I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzien-Rath Riedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Regierungs-Rath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der hier beigefügten von der Direction der Rentenbank unterm 14. März cr. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, in Folge Verloosung baar zurückgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19	Stück litt.	A.	zu	1000	Thaler,	zusammen über	19000 Thaler,
9	" "	B.	zu	500	Thaler,	" "	4500 Thaler,
37	" "	C.	zu	100	Thaler,	" "	3700 Thaler,
33	" "	D.	zu	25	Thaler,	" "	825 Thaler,
957	" "	E	zu	10	Thaler,	" "	9570 Thaler,
Summa 1055	Stück	zum Hauptbetrage von				. . . . .	37595 Thaler.

„Tausend fünf und fünfzig Stück überhaupt über sieben und dreißig Tausend fünf hundert fünf und neunzig Thaler"

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten zehn Tausend fünf hundert neun und vierzig Stück Zinskupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Riedieck. Eickrodt.

v. Hartmann. Filbry. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 8. Mai 1862.

X. Patent-Zurücknahme.

(254.) Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(255.) Dem Lehrer Joseph Linkamp zu Huysburg, Kreises Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Freienohl, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Schulte aus Melrich ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Horn, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 31. Mai 1862.

(256.)

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§. 4. 1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß sich gut geführt haben.
4. Er muß confirmirt sein.
5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige rc. Putzzeug verschaffen zu können.
8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§. 5. 1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2. Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister:
von Roon.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Prüfungen im Hufbeschlage.

(257.) Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge resp. Gesellen zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt. Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Mittwoch den 9. Juli c., Morgens 8 Uhr zu Bochum, und am Donnerstag den 17. Juli c., ebenfalls Morgens 8 Uhr zu Bocholt zusammentreten. Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der gedachten Commission zu melden. Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maaßgebend.

Münster, den 16. Mai 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(258.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich spätestens bis zum 25. Juni d. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 24. Mai 1862.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(259.) Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird. Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Münster, den 21. Mai 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(260.) **Uebersicht**

von dem Zustande der gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Arnsberg für das Jahr 1861.

Nro.	Kreis.	Namen der Orte.	Lehrer	Zahl der Schüler (durchschnittlich).
1	Altena	Altena	4	153
		Lüdenscheid	7	212
		Halver	4	150
		Kierspe.	2	28
2	Arnsberg	Arnsberg	4	81
		Warstein	1	17
		Neheim.	2	45
3	Bochum	Hattingen	2	44
		Witten.	2	161
4	Brilon	Brilon	2	27
		Bigge	3	22
		Marsberg.	3	29
5	Dortmund	Dortmund	11	300
		Brüninghausen	2	30
		Hörde	2	91
		Schwerte	1	32
		Lünen	3	70
		Kirchderne	2	17
		Brechten.	2	13
6	Hagen	Hagen	1	91
		Schwelm	1	35
		Herdecke	1	49
		Wehringhausen	1	25
		Eilpe	1	12
		Quambusch	1	38
		Hasperbruch	1	44
		Hasperbach	1	18
		Volmarstein	1	44
		Berge	1	39
		Wengern	1	17
		Hause	1	50
		Gevelsberg	1	15
		Friedenshöhe	1	30
		Böhle.	1	15
7	Hamm	Hamm	6	119
		Unna	2	80
		Hilbeck	1	10
		Methler.	1	19
8	Iserlohn	Iserlohn	4	130
		Menden	3	61
		Limburg	2	25
		Hemer.	1	38
9	Lippstadt	Lippstadt	4	142
		Geseke	4	44
		Erwitte	2	31
		Rüthen.	1	14
10	Meschede	Meschede	4	92
		Schmallenberg	1	23
		Fredeburg	1	18
11	Olpe	Olpe	3	61
		Attendorn.	4	40
12	Siegen	Siegen	4	129
		Freudenberg	3	60
		Hilchenbach	3	47
		Netphen	2	30
		Deuz	2	24
		Ferndorf	1	10
		Buschhütten	1	4
		Eichen	2	12
		Crombach	2	20
		Kredenbach	1	12
		Burbach	2	39
		Neunkirchen.	1	12
13	Soest	Soest	6	84
		Werl	2	77
		Borgeln	1	24
		Dincker	1	19
		Hultrop	1	5
		Oestinghausen	1	23
		Ostinghausen	1	13
		Sassendorf	1	15
		Müllingsen.	1	16
14	Wittgenstein	Laasphe	2	36
		Berleburg	5	26
		Ueberhaupt	164	3728
		Im Jahre 1860:		4020
		Gegenwärtig weniger:		301

Die Zahl der Schulen hat sich von 76 auf 74 vermindert.

Arnsberg, den 15ten Mai 1862.

(261.) Die unterm 29. Januar 1861 erlassene, im 5. Stücke Seite 74 und folgende des Amtsblatts von 1861 publicirte, Bahn-Polizei-Ordnung für den Betrieb auf der zum Kohlentransport bestimmten, von der Zeche St. Nicolaus (Pluto) nach den Bahnhöfen zu Gelsenkirchen und Herne-Bochum

führenden Zweigbahn der Cöln-Mindener Eisenbahn wird hiermit auf die Zweigbahn der Kohlenzeche Königsgrube ausgedehnt. Arnsberg, den 27. Mai 1862.

Erections-Urkunde für die evangel. Gemeinde zu Marsberg.

(262.) In Gemäßheit des, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe ergangenen, Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Juli v. J. J.-Nro. 16,516 E. und resp. vom 18. März 1862 Nro. 3640 E. werden die evangelischen Eingesessenen der im Kreise Brilon belegenen Ortschaften Nieder- und Ober-Marsberg, Erlinghausen, Beringhausen, Helminghausen, Padberg, Giershagen, Bredelar, Canstein, Leitmar, Udorf, Heddinghausen und Borntosten zu einer Filial-Gemeinde der evangelischen Gemeinde Brilon unter den nachstehenden Bedingungen vereinigt.

1. Die neue Gemeinde, als deren Hauptort die Stadt Marsberg betrachtet wird, führt den Namen: evangelische Gemeinde Marsberg, und wird in der Art der evangelischen Gemeinde Brilon zugeschlagen, daß ihre gänzliche oder theilweise Wiederabtrennung von derselben, je nach Bedürfniß oder Zweckmäßigkeit, zu jeder Zeit ohne Weiteres von den vorgesetzten Behörden verfügt werden kann, ohne daß dieserhalb von irgend einer Seite eine Entschädigung statt findet.

2. Auch für die Dauer dieses Verhältnisses bleibt jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Gemeinden Marsberg und Brilon grundsätzlich völlig ausgeschlossen, und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen niemals und in keinerlei Weise herangezogen werden.

3. Eben so sind beide Gemeinden in Bezug auf ihre kirchenordnungsmäßige Vertretung und auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten als völlig von einander abgesondert und unabhängig, jede als für sich bestehend zu betrachten.

4. Sollte es in Zukunft für nöthig oder rathsam erachtet werden, einige oder mehrere der vorstehend im Eingange genannten Ortschaften ganz oder theilweise von der Gemeinde Marsberg zu trennen, so haben die vorgesetzten Behörden hierüber allein zu entscheiden, und soll es zu einer solchen Trennung der Zustimmung der Betheiligten von keiner Seite und in keiner Weise bedürfen, und auf Seiten der bei der Gemeinde Marsberg Verbleibenden gar keine Entschädigung, für die Ausscheidenden aber nur in sofern, und zu demjenigen Betrage stattfinden, wie solcher von den vorgesetzten Behörden für billig erachtet wird.

5. Bis zur vollständigen Dotirung der Pfarrstelle zu Marsberg wird das Pfarramt provisorisch durch einen Pfarrverweser versehen, welcher während der Dauer seiner Stellung die Rechte und Pflichten des gedachten Amtes gegen die in der Gemeinde aufkommenden Stolgebühren, und was ihm sonst an Einnahme bewilligt worden, auszuüben hat.

Sollte indeß bei den vorhandenen geringen Mitteln der Gemeinde eine geeignete Persönlichkeit zum Dienste an derselben nicht gewonnen werden können, so erfolgt die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde Marsberg durch das Pfarramt zu Brilon, insoweit solches ohne Benachtheiligung des dortigen Bedürfnisses geschehen kann.

Münster, den 24. März 1862. Arnsberg, den 4. April 1862.
(L. S.) Königliches Consistorium. (L. S.) Königliche Regierung.

Vorstehende Erections-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Münster, den 18. Mai 1862. Königliches Consistorium.

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(263.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal d. J. ist auf den 7. Juli bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 24. Mai 1862.

(264.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal d. J. ist auf den 7. Juli festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director von Mühler daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 24. Mai 1862.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(265.) Der Berg-Expectant Joseph Wulff ist zum Berg-Referendarius ernannt worden.
Dortmund, den 19. Mai 1862.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(266.) Der bisherige Kaufmann Gustav Siepmann zu Bochum ist an Stelle des Friedrich Siepmann zum außergerichtlichen Auctionator für die Stadt Bochum und die Aemter Bochum und Blankenstein ernannt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 7. Juni 1862.

(267.) Das 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 5532.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

(Nr. 5533.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. October. 1854.

(Nr. 5534.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

(Nr. 5535.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

(Nr. 5536.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

(268.) Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10¹/₂ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Fünfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 9. Juni 1860.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält:
1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung Fünfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Fünfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Loorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(269.) Höherer Bestimmung gemäß wird vom 1. Juni d. J. ab, die Steuer-Receptur in Wilnsdorf aufgehoben und nach Burbach verlegt, daselbst mit der Chausseegeldempfangsstelle vereinigt und derselben unter gleichzeitiger Erklärung der Deutz-Gießener Eisenbahn als Uebergangsstraße für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt werden, wovon ich das betreffende Publikum zur Beachtung in Kenntniß setze.

Münster, den 30. Mai 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Collecte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach.

(270.) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung der Inhalts unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1859 (Amtsblatt Stück 25 Nr. 292) höheren Orts vorläufig auf 3 Jahre bewilligten Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach in der Rhein-Provinz, einstweilen auch noch für das gegenwärtige Jahr genehmigt. Das Königliche Consistorium zu Münster hat die Abhaltung dieser Sammlung auf den bevorstehenden 4ten Sonntage nach Trinitatis, den 13. Juli d. J., bestimmt und die gesammte evangelische Geistlichkeit der Provinz demgemäß angewiesen, den Ertrag in der gewöhnlichen Weise abzuführen. Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch, die eingehenden Collectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, alsbald an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere diese Gelder spätestens bis zum 15. August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzureichen haben. Arnsberg, den 31. Mai 1862.

Evang. Kirchen-Collecte zum Besten des Kirchen- und Pfarrhausbaues der Filial-Gemeinde Beyenburg.

(271.) Das Königliche Consistorium zu Münster hat in Folge höherer Ermächtigung, zum Besten des Kirchen- und Pfarrhausbaues der Filial-Gemeinde Beyenburg in der Rhein-Provinz, eine in allen evangelischen Kirchen der Provinz am 3ten Sonntage nach Trinitatis, als am 6. Juli c., abzuhaltende Kirchen-Collecte ausgeschrieben, und den Geistlichen aufgegeben, die Erträge derselben bis zum Schlusse des Monats Juli auf dem gewöhnlichen Wege abzuführen. Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die eingehenden Collectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, alsbald an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere diese Gelder spätestens bis zum 10. August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorschriftsmäßige Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzureichen haben. Arnsberg, den 31. Mai 1862.

(272.) Der Schriftgießerei-Besitzer C. W. Mohr zu Berlin hat eine Lese-Fibel für Blinde in erhabenem Druck herausgegeben, welche für die Anleitung blinder Kinder zum Lesenlernen wohl geeignet ist. Wir machen auf diese Fibel empfehlend aufmerksam. Arnsberg, den 31. Mai 1862.

(273.) **Uebersicht**

der im Jahre 1861 im Regierungs-Bezirk Arnsberg zu kirchlichen-, Schul- rc. Zwecken abgehaltenen Collecten.

Nro.	Bezeichnung der Collecte.	Ertrag.			Außerdem sind eingesammelt worden: im Regierungs-Bezirk Arnsberg durch Deputirte.			in anderen Regierungs- rc. Bezirken.			Summa des Ertrags im Jahre 1861.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	A. Ständige Collecten.												
1	Allgem. Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Reg.-Bez. Arnsberg	268	15	11	—	—	—	—	—	—	268	15	11
2	Evang. Kirchen-Collecte für den evangelischen Schul-Verbesserungsfonds des Reg.-Bezirks Arnsberg	189	6	3	—	—	—	—	—	—	189	6	3
3	Katholische Kirchen-Collecte für den kathol. Schul-Verbesserungsfonds des Reg.-Bezirks Arnsberg	82	28	10	—	—	—	—	—	—	82	28	10
4	Allgem. Kirchen-Collecte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	511	29	4	—	—	—	—	—	—	511	29	4
5	Evang. Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	361	22	5	—	—	—	—	—	—	361	22	5
6	desgl. zum Besten des Schullehrerseminars zu Soest	198	7	5	—	—	—	—	—	—	198	7	5
7	Ev. Kirchen- u. Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege u. Erziehung verwahrloster Kinder zu Düsselthal	300	1	10	1,287	27	2	—	—	—	1,587	29	—
8	desgl. zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	340	6	2	1,787	5	3	—	—	—	2,127	11	5
9	Haus-Collecte zum Besten des evang. Rettungshauses zu Schildesche	126	17	2	752	5	—	—	—	—	878	22	2
10	Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	141	3	3	—	—	—	—	—	—	141	3	3
	Summa A . .	2,520	18	7	3,827	7	5	—	—	—	6,347	26	—
	B. Nicht ständige Collecten.												
11	Ev. Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- u. Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder in Rheinland und Westphalen zu München-Gladbach	260	28	—	—	—	—	—	—	—	260	28	—
12	Ev. Kirchen- u. Haus-Collecte zum Besten der ev. Abtheilung der v. Vincke'schen Prov. Blinden-Anstalt zu Soest	1,546	18	7	—	—	—	—	—	—	1,546	18	7
13	Kath. Haus-Collecte zum Besten der Paderborn'schen Abthl. der v. Vincke'schen Prov. Blinden-Anstalt	660	7	4	—	—	—	—	—	—	660	7	4
14	Ev. Haus-Collecte für den Bau eines Betsaales nebst Schule für die ev. Gem. zu Ahlen, R.-B. Münster	297	3	1	1,073	4	10	—	—	—	1,370	7	11
15	Kath. Haus-Collecte für den Neubau einer kath. Kirche zu Lennep, Reg.-Bezirks Düsseldorf	19	24	3	1,664	20	3	—	—	—	1,684	14	6
16	Kath. Haus-Collecte für den Neubau einer kath. Kirche zu Dössel, Reg.-Bezirks Minden	140	22	4	648	16	7	—	—	—	789	8	11
17	Kath. Haus-Collecte für die Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall, Reg.-Bezirks Münster	23	12	9	2,152	19	5	—	—	—	2,176	2	2
18	Ev. Kirchen-Collecte zum Besten des Kirchen- und Pfarrhausbaues der ev. Gemeinde zu Borbeck, R.-Bezirks Düsseldorf	273	8	8	—	—	—	—	—	—	273	8	8

Nro.	Bezeichnung der Collecte.	Ertrag.			Außerdem sind eingesammelt worden: im Regierungs-Bezirk Arnsberg durch Deputirte.			in anderen Regierungs- rc. Bezirken.			Summa des Ertrages im Jahre 1861.		
		Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
19	Kath. Haus-Collecte zum Besten des Kirchenbaues der kath. Gemeinde zu Hembergen, R.-B. Münster	98	28	1	766	22	9	—	—	—	865	20	10
20	Kath. Haus-Collecte zum Besten des Kirchenbaues der kath. Gem. zu Sünninghausen, R.-B. Münster	28	4	3	1,140	7	7	—	—	—	1,168	11	10
21	Ev. Haus-Collecte für den Neubau einer ev. Kirche zu Menden, R.-B. Arnsberg	2,891	11	2	—	—	—	946	17	8	3,837	28	10
22	Kath. Haus-Collecte für den Neubau eines Schulsaales sowie zur Einrichtung einer Pfarr- und Lehrerwohnung zu Scharfenberg, R.-B. Arnsberg	1,794	8	3	—	—	—	—	—	—	1,794	8	3
23	Kath. Haus-Collecte zur Erbauung eines Schulhauses zu Nordherringen, R.-B. Arnsberg	1,010	1	9	—	—	—	—	—	—	1,010	1	9
24	Ev. Haus-Collecte zur Einrichtung eines Schulsystems zu Kleine Kuh, Kreises Bochum, R.-B. Arnsberg	1,039	21	1	—	—	—	—	—	—	1,039	21	1
25	Ev. Haus-Collecte zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Evingsen, Kr. Iserlohn, R.-B. Arnsberg	1,562	7	7	—	—	—	—	—	—	1,562	7	7
	Summa B . .	11,646	27	2	7,446	1	5	946	17	8	20,039	16	3
	Hierzu Summa A . .	2,520	18	7	3,827	7	5	—	—	—	6,347	26	—
	Gesammt Summa von A und B . .	14,167	15	9	11,273	8	10	946	17	8	26,387	12	3

Arnsberg, den 24. Mai 1862.

(**274.**) Der Fabrikant Huelsberg zu Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkaufe einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet. Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung de 1857 Seite 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti“, zu welchen die Tanninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird die Ankündigung der genannten Seife auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bei Strafe bis zu 10 Thlr. hiermit für den Bereich des hiesigen Regierungs-Bezirks untersagt. Dem unbefugten Verkaufe haben die Polizei-Behörden auf Grund des §. 345 Nro. 2 des Strafgesetzbuches überall entgegenzutreten. Arnsberg, den 27. Mai 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(**275.**) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a) Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloos'ten am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nr. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nr. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10,103, 10,109, 10,161, 10,180, 10,705, 11,377, 11,421, 11,459, 11,549 und 11,552.

25 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nr. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 und 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nr. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960, 5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080, 6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235, 6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399, 6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705, 6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786, 6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930, 6990, 7000, 7015, 7025, 7070, 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182, 7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295, 7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472, 7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573, 7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673, 7685, 7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824,

7866, 7881, 7882, 7883, 7909, 7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024,
8052, 8053, 8055, 8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177,
8207, 8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300, 8310,
8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397, 8401, 8421, 8437,
8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488, 8491, 8500, 8508, 8533, 8548,
8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616, 8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644,
8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714, 8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792,
8793, 8806, 8807, 8822, 8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951,
8968, 8974, 8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110, 9111,
9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9181, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189, 9194, 9195, 9213,
9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 9289, 9323,
9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385, 9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436,
9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442, 9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9526, 9533,
9547, 9576, 9586, 9600, 9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699,
9712, 9713, 9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844,
9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893, 9894, 9895,
9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973, 10,000, 10,002, 10,003,
10,008, 10,047, 10,056, 10,058, 10,060, 10,063, 10,064, 10,065, 10,070, 10,073, 10,080, 10,085,
10,088, 10,089, 10,092, 10,094, 10,095, 10,111, 10,120, 10,127, 10,158, 10,160, 10,164, 10,166,
10,180, 10,181, 10,194, 10,221, 10,232, 10,238, 10,239, 10,269, 10,274, 10,275, 10,286, 10,290,
10,302, 10,316, 10,324, 10,332, 10,334, 10,351, 10,352, 10,355, 10,369, 10,370, 10,383, 10,389,
10,392, 10,405, 10,406, 10,408, 10,433, 10,441, 10,442, 10,444, 10,446, 10,478, 10,480, 10,516,
10,539, 10,542, 10,545, 10,551, 10,553, 10,555, 10,556, 10,574, 10,579, 10,598, 10,604, 10,605,
10,626, 10,630, 10,637, 10,654, 10,655, 10,661, 10,664, 10,665, 10,667, 10,668, 10,669, 10,674,
10,675, 10,676, 10,691, 10,697, 10,699, 10,700, 10,709, 10,710, 10,711, 10,712, 10,719, 10,722,
10,734, 10,741, 10,759, 10,761, 10,775, 10,776, 10,780, 10,784, 10,787, 10,800, 10,801, 10,804,
10,813, 10,816, 10,836, 10,844, 10,856, 10,857, 10,858, 10,859, 10,869, 10,870, 10,881, 10,916,
10,926, 10,931, 10,932, 10,933, 10,935, 10,939, 10,941, 10,962, 10,964, 10,965, 10,966, 10,967,
10,968, 10,984, 10,998, 10,999, 11,000, 11,003, 11,008, 11,011, 11,032, 11,047, 11,048, 11,097,
11,130, 11,132, 11,135, 11,138, 11,144, 11,145, 11,200, 11,202, 11,203, 11,209, 11,210, 11,212,
11,216, 11,218, 11,238, 11,245, 11,247, 11,248, 11,249, 11,251, 11,252, 11,253, 11,257, 11,271,
11,279, 11,284, 11,290, 11,293, 11,296, 11,302, 11,313, 11,314, 11,315, 11,322, 11,323, 11,338,
11,343, 11,344, 11,350, 11,371, 11,372, 11,378, 11,375, 11,377, 11,380, 11,383, 11,398, 11,400,
11,401, 11,429, 11,430, 11,439, 11,449, 11,452, 11,466, 11,535, 11,536, 11,558, 11,561, 11,563,
11,572, 11,575, 11,582, 11,586, 11,587, 11,589, 11,590, 11,596, 11,605, 11,606, 11,609, 11,614,
11,616, 11,617, 11,618, 11,623, 11,635, 11,636, 11,646, 11,648, 11,667, 11,670, 11,673,
11,681, 11,682, 11,689, 11,690, 11,691, 11,692, 11,693, 11,694, 11,695, 11,703, 11,705, 11,711,
11,720, 11,727, 11,733, 11,740, 11,745, 11,768, 11,772, 11,773, 11,776, 11,781, 11,785, 11,792,
11,793, 11,794, 11,805, 11,806, 11,821, 11,823, 11,828, 11,829, 11,830, 11,833, 11,835, 11,836,
11,837, 11,838, 11,847, 11,848, 11,849, 11,850, 11,858, 11,857, 11,869, 11,874, 11,882, 11,883,
11,884, 11,885, 11,889, 11,893, 11,897, 11,900, 11,909, 11,913, 11,919, 11,921, 11,924, 11,931,
11,941, 11,945, 11,949, 11,951, 11,953, 11,956, 11,962, 11,966, 11,974, 11,978, 11,979, 11,980,
11,984, 11,985, 11,990, 11,997, 12,002, 12,003, 12,006, 12,009, 12,010, 12,017, 12,027, 12,046,
12,067, 12,068, 12,072, 12,073, 12,076, 12,077, 12,080, 12,082, 12,096, 12,099, 12,113, 12,124,
12,125, 12,144, 12,149, 12,152, 12,165, 12,166, 12,168, 12,169, 12,171, 12,172, 12,181, 12,193,
12,197, 12,202, 12,203, 12,204, 12,206, 12,207, 12,210, 12,213, 12,214, 12,216, 12,217, 12,218,
12,224, 12,230, 12,231, 12,233, 12,235, 12,236, 12,238, 12,239, 12,240, 12,241, 12,247, 12,248,
12,249, 12,250, 12,251, 12,252, 12,253, 12,254, 12,255, 12,256, 12,270, 12,272, 12,280, 12,283,
12,284, 12,299, 12,300, 12,301, 12,304, 12,305, 12,306, 12,307, 12,308, 12,309, 12,310, 12,311,
12,312, 12,316, 12,317, 12,319, 12,322, 12,323, 12,324, 12,328, 12,329, 12,334, 12,340, 12,344,
12,345, 12,346, 12,364, 12,374, 12,375, 12,381, 12,382, 12,383, 12,385, 12,388, 12,395, 12,396,
12,401, 12,409, 12,410, 12,411, 12,416, 12,418, 12,420, 12,422, 12,423, 12,424, 12,426, 12,427,
12,433, 12,434, 12,437, 12,440, 12,442, 12,443, 12,446, 12,447, 12,451, 12,453, 12,455, 12,457,
12,458, 12,461, 12,462, 12,464, 12,466, 12,467, 12,474, 12,475, 12,476, 12,477, 12,478, 12,479,

12,483, 12,487, 12,488, 12,489, 12,491, 12,496, 12,497, 12,498, 12,499, 12,500, 12,501, 12,506, 12,507, 12,515, 12,517, 12,518, 12,520, 12,524, 12,527, 12,528, 12,529, 12,530, 12,533, 12,534, 12,535, 12,536, 12,537, 12,540, 12,545, 12,547, 12,552, 12,553, 12,554, 12,555, 12,557, 12,563, 12,566, 12,581, 12,586, 12,587, 12,589, 12,590, 12,592, 12,593, 12,596, 12,599, 12,601, 12,603, 12,606, 12,607, 12,610, 12,611, 12,612, 12,613, 12,614, 12,615, 12,618, 12,619, 12,620, 12,624, 12,625, 12,626, 12,627, 12,628, 12,629, 12,630, 12,631, 12,633, 12,640, 12,643, 12,645, 12,646, 12,649, 12,650, 12,653, 12,654, 12,655, 12,656, 12,657, 12,658, 12,661, 12,663, 12,667, 12,684, 12,685, 12,688, 12,699, 12,701, 12,703, 12,704, 12,705, 12,706, 12,707, 12,708, 12,709, 12,710, 12,711, 12,712, 12,713, 12,714, 12,715, 12,716, 12,718, 12,719, 12,724, 12,725, 12,726, 12,727, 12,728, 12,729, 12,730, 12,731, 12,732, 12,733, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,757, 12,758, 12,763, 12,764, 12,765, 12,766, 12,767, 12,768, 12,769, 12,772, 12,773, 12,798, 12,799, 12,800, 12,801, 12,802, 12,803, 12,804, 12,805, 12,806, 12,807, 12,808, 12,809, 12,810, 12,811, 12,814, 12,815, 12,819, 12,827, 12,828, 12,859, 12,861, 12,866, 12,867, 12,868, 12,869, 12,873, 12,874, 12,875, 12,876, 12,886, 12,888, 12,897, 12,904, 12,909, 12,911, 12,912, 12,918, 12,919, 12,921, 12,922, 12,924, 12,925, 12,935, 12,938, 12,943, 12,947, 12,948, 12,949, 12,950, 12,951, 12,955, 12,956, 12,957, 12,958, 12,959, 12,963, 12,964, 12,965, 12,966, 12,967, 12,968, 12,969, 12,970, 12,971, 12,976, 12,977, 12,978, 12,979, 13,016, 13,019, 13,020, 13,021, 13,022, 13,023, 13,024, 13,025, 13,026, 13,027, 13,028, 13,031, 13,032, 13,034, 13,035, 13,036, 13,037, 13,038, 13,039, und 13,040.

b) Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.

6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E. Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10,488 und 10,489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro. 3273.

1 Stück Littera B. Nro. 1552.

1 Stück Littera C. Nro. 4379.

1 Stück Littera D. Nro. 8575.

41 Stück Littera E. Nro. 255, 279, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 4200, 4830, 5424, 6024, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,570, 10578, 10,871, 10,872, 10,873, 11,078, 11,079, 11,115 und 11,122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.

3 Stück Littera D. Nro. 8122, 8773 und 8774.

83 Stück Littera E. Nro. 117, 207, 686, 958, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 1931, 2246, 2486, 2487, 3134, 3360, 3656, 3935, 4194, 4485, 4609, 4779, 4870, 5136, 5318, 5706, 5792, 5795, 5903, 6039, 6121, 6227, 6228, 6286, 6302, 6432, 6435, 6489, 6490, 6585, 6847, 6848, 7143, 7761, 7788, 7917, 7918, 7930, 7944, 8042, 8113, 8131, 8134, 8196, 8454, 8594, 8595, 8777, 9043, 9070, 9160, 9161, 9162, 9243, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,178, 10,207, 10,385, 10,386, 10,411, 10,577, 10,581, 10,729, 10,730, 10,731, 11,509, 11,523, 11,524, 11,525 und 11,528.

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1603.

4 Stück Littera C. Nro. 1462, 3683, 3684 und 9967.

7 Stück Littera D. Nro. 307, 3263, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717.

68 Stück Littera E. Nro. 314, 407, 424, 609, 936, 1011, 1101, 1155, 1167, 1337, 1452, 2091, 2495, 3365, 3729, 3875, 4254, 4411, 4819, 5050, 5095, 5176, 5177, 5396, 5474, 5912, 6056, 6057, 6076, 6379, 6546, 6604, 6924, 7050, 7941, 8478, 8518, 8617, 8721, 8732, 8743,

8804, 8848, 9174, 9175, 9187, 9405, 9527, 9571, 9678, 9682, 9683, 9984, 10,115, 10,255, 10,361, 10,390, 10,468, 10,864, 10,865 11,013, 11,019, 11,450, 11,451, 11,684, 11,685, 11,697 u. 11,789.

Münster, den 8. Mai 1862.

(276.) Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 26. Mai 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(277.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über fünfhundert Thaler jedes sub Nris. 258, 347, 766, 918, 946, 1331, 1685, 3296, 3952, 3980, 5989, 6282, 6798, 7414, 7825, 8319.

2) dreizehn Stück über vierhundert Thaler jedes sub Nris. 1503, 2016, 2149, 2218, 2224, 2225, 2335, 3533, 4834, 5431, 6158, 7131 und 8515.

3) zehn Stück über dreihundert Thaler jedes sub Nris. 2818, 3200, 3395, 4836, 5920, 6319, 7844, 8915, 8916 und 8917.

4) dreizehn Stück über zweihundert Thaler jedes sub Nris. 2123, 2191, 3616, 3784, 4428, 4952, 5007, 5118, 5450, 5535, 6186, 6863 und 7629.

5) zwanzig Stück über hundert Thaler jedes sub Nris. 358, 1246, 2651, 3905, 3928, 4258, 4486, 4696, 4852, 5078, 5228, 6437, 6652, 6663, 7082, 7183, 7711, 8221, 8353 und 9165.

6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jedes sub Nris. 1254, 2141, 2448, 2658, 2799, 3216, 5340, 5370, 5970, 7059, 7327, 7338, 7509, 7676, 7958, 7959, 7960, 8045, 8046, 8123, 8590 und 9161.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1863 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII Nro. 3 u. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858: Nro. 4998 über 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 u. 8855 über je 25 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860: Nro. 877 über 100 Thlr., Nro. 4825 und 7243 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede; Nro. 6255 über 400 Thlr.; Nro. 3058 und 5401 über 300 Thlr. jede; Nro. 1828 über 200 Thlr.; Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede; Nro. 3092, 4577, 7345 u. 7699 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861: Nro. 6598 über 500 Thlr.; Nro. 4026 über 400 Thlr.; Nro. 6007 u. 9131 à 300 Thlr. jede; Nro. 3227 über 200 Thlr.; Nro. 2934, 4512, 4568 u. 7230 à 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Münster, den 8. Mai 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(278.) 1. Der Rechtsanwalt und Notar Seibertz zu Brilon ist in gleicher Eigenschaft vom 1. August d. J. ab an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst versetzt; 2. der Auscultator Rintelen zu Brilon und der Appellations-Gerichts-Kanzlist Ringel sind gestorben; 3. der Rechts-Candidat Eduard Schieffer ist als Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen; 4) der seitherige Hülfsbote Bentler hierselbst ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt. Arnsberg, den 2. Juni 1862.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(279) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Frielinghaus zu Emmerich an Stelle des Kreisgerichts-Raths Arndts zu Rees zum Substituten des Rheinzollrichters, und der Kreisgerichts-Secretair Flottmann an die Stelle des entlassenen Büreau-Diätars Leenders zum Substituten des Gerichtsschreibers Kreisgerichts-Secretair Kocks bei dem Rheinzollgericht in Emmerich; 2) der Auskultator Clemens Lothar Hesse zum Referendar; 3) der bisherige Büreau-Diätar und Kassengehülfe Johann Schreiner zu Duisburg vom 1. Juli d. J. ab zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Werl; 4) die bisherigen Hülfsboten Hemecke und Seringhaus zu Dortmund, nachdem ihnen die Anstellungsberechtigung Allerhöchst verliehen, zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgericht daselbst; 5) der Büreau-Assistent Straeter zu Soest und der Kreisgerichtsbote und Executor van Zuyhlen zu Rees sind in gleicher amtlichen Eigenschaft, ersterer an das Kreisgericht zu Bochum, letzterer an die Gerichts-Commission zu Emmerich versetzt; 6) der Rechtsanwalt und Notar Frank zu Essen ist seines Dienstes entlassen; der Appellationsgerichts-Botenmeister Binger hierselbst ist gestorben. Hamm, den 1. Juni 1862.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(280.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unseren Bekanntmachungen vom 9. October und 4. December v. J. angeordnete ausnahmsweise Frachtermäßigung für Kartoffeln mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten noch bis zum 1. August d. J. fortbestehen wird. Münster, den 3. Juni 1862.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(281.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten: Es ist aufgehoben: die tägliche Personenpost zwischen Belecke und Soest. Dagegen ist neu eingerichtet: eine tägliche Personenpost mit 6sitzigem Omnibuswagen zwischen Belecke und Neheim über Allagen und Drüggelte mit folgendem Gange: aus Belecke um 4^{25} N., in Drüggelte um 6^{20} N., aus Drüggelte um 7^{40} A., in Neheim um 9 A., aus Neheim um 6 fr., in Drüggelte um 7^{20} fr., aus Drüggelte um 10^{40} V., in Belecke um 12^{35} Mittags. Die Entfernung zwischen Belecke und Allagen beträgt 1¼ Meilen, zwischen Allagen und Drüggelte beträgt 1¼ Meilen, zwischen Drüggelte und Neheim beträgt 2 Meilen. Im Gange sind verändert: 1) die Personenpost zwischen Burbach und Rennerod, aus Burbach um 10 V., in Rennerod um 12^{10} M., aus Rennerod um 4^{30} N., in Burbach um 6^{30} A.; 2) die 4 mal täglichen Personenposten zwischen Bochum und Hattingen: aus Bochum um 8^{55} V., 12^{30} M., 6^{15} und 9^{45} A., in Hattingen um 10^{45} V., 2^{20} N., 8^{5} und 11^{35} A., aus Hattingen um 6^{20} fr., 9^{45} V., 2^{30} N., 5^{50} N., in Bochum um 8^{10} fr., 11^{35} V., 4^{20} N., 7^{40} A., 3) die I. Personenpost von Langenberg nach Hattingen, aus Langenberg um 8^{35} V., in Hattingen um 9^{35} V.; 4) die I. und II. Personenpost von Hattingen nach Langenberg, aus Hattingen um 5^{35} fr. und 7^{25} fr., in Langenberg um 6^{35} fr. und 8^{35} fr.; 5) die II. Personenpost von Lennep nach Schwelm, aus Lennep um 2^{20} N., in Schwelm um 4^{20} N.; 6) die Personenpost von Menden nach Balve, deren Beförderungsfrist um 5 Minuten erweitert worden ist, aus Menden um 1^{15} N., in Balve um 3^{20} N.; 7) die Personenpost von Elberfeld nach Hattingen, aus Elberfeld um 7^{45} A., durch Sprockhövel um $9^{45}/9^{55}$ A., in Hattingen um 10^{45} A.; 8) die Botenpost von Heedfeld nach Lüdenscheid, aus Heedfeld um 10^{45} V., in Lüdenscheid um 12 Mittags; 9) die Botenpost zwischen Sprockhövel und

Witten, deren Beförderungsfrist um 20 Minuten erweitert worden ist, aus Sprockhövel um 5²⁵ A., in Witten um 7⁴⁵ A., aus Witten um 9 V., in Sprockhövel um 11²⁰ V.

Arnsberg, den 1. Juni 1862.

(282.) Vom 1. Juni c. ab ist die bisherige Personenpost zwischen Belecke und Soest aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Belecke und Neheim über Allagen und Drüggelte mit nachstehendem Gange eingerichtet worden: aus Belecke um 4 Uhr 25 Min. Nachmittags, in Drüggelte um 6 Uhr 20 Min. Abends, zum Anschluß an die Post nach Soest und Arnsberg, aus Drüggelte um 7 Uhr 40 Min. Abends resp. nach Durchgang der Post aus Soest, in Neheim um 9 Uhr Abends, aus Neheim um 6 Uhr früh, in Drüggelte um 7 Uhr 20 Min. früh zum Anschluß an die Post nach Soest, aus Drüggelte um 10 Uhr 40 Min. Vorm. resp. nach Durchgang der Post aus Soest, in Belecke um 12 Uhr 45 Min. Mittags. Die Aufnahme von Personen findet unterwegs an den nachstehend bezeichneten Haltepunkten statt: a) zwischen Belecke und Drüggelte, in Mühlheim a./Möhne am Hause des Gastwirths Krick, in Allagen Dorf am Hause des Gastwirths Luig gnt. Menne, an der Barriere in Stockum; b) zwischen Drüggelte und Neheim, an der Barriere bei Delecke, an der Oberförsterei in Himmelpforten. Ferner wird vom 8. d. Mts. ab an dem Hause des Gastwirths Georg Balwenberg in Herbede für solche Reisende, welche die Personenpost zwischen Witten und Sprockhövel benutzen wollen und bereits im Besitze eines Passagierbillets sich befinden, eine Posthaltestelle eingerichtet werden.

Arnsberg, den 5. Juni 1862.

X. Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(283.) Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

XI. Fernere Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(284.) Die dem Joseph Renffer zu Dortmund unter dem 12. April 1851 für den Amtsbezirk Lünen und unter dem 17. August 1855 für den Stadtbezirk Dortmund ertheilte Concession als außergerichtlicher Auctionator wird hierdurch, nachdem gegen denselben das administrative Concessions-Entziehungs-Verfahren eingeleitet worden, auf Grund des §. 73 des Gesetzes vom 22. Juni v. J. bis auf Weiteres suspendirt. Arnsberg, den 28. Mai 1862.

XII. Patent-Verleihungen.

(285.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(286.) Dem bisherigen Lehrer zu Allenbach, Joh. Strack ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Zeppenfeld, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Lehrerin Adelhaide Girsch aus Mülheim ist die erledigte Lehrerinstelle bei der katholischen Stifts-Schule zu Gesecke, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Friderike Hiltenkamp aus Werl ist die durch Versetzung der Lehrerin F. Riggetiet in die oberste Klasse erledigte dritte Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 14. Juni 1862.

(287.) Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
(Nr. 5537.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.
(Nr. 5538.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Ultflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(288.) Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1861: Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	104	15	3
2	Kreis Münster	171	12	—
3	" Warendorf	80	17	6
4	" Recklinghausen	122	22	6
5	" Tecklenburg	135	12	4
6	" Lüdinghausen	174	25	—
7	" Beckum	89	3	1
8	" Ahaus	84	28	—
9	" Coesfeld	74	11	3
10	" Steinfurt	137	28	7
11	" Borken	72	11	6
	Summa I.	1248	7	—
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	150	24	—
2	" Bielefeld	103	—	8
3	" Halle	76	8	9
4	" Warburg	32	11	11
5	" Paderborn	72	11	1
6	" Herford	205	12	—
7	" Wiedenbrück	80	14	8
8	" Lübbecke	102	11	11
	zu übertragen	823	5	—
	Uebertrag	823	5	—
9	Kreis Büren	62	13	8
10	" Höxter	62	7	4
	Summa II	947	25	7
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	118	25	5
2	" Altena	181	5	—
3	" Bochum	285	26	9
4	" Brilon	60	16	—
5	" Dortmund	282	8	1
6	" Hagen	234	8	—
7	" Hamm	227	2	4
8	" Iserlohn	175	—	5
9	" Lippstadt	101	28	2
10	" Meschede	97	—	—
11	" Olpe	92	10	8
12	" Siegen	211	27	1
13	" Soest	268	17	5
14	" Wittgenstein	81	8	6
	Summa III.	2368	3	10
	Hierzu " II.	947	25	7
	" " I.	1248	7	—
	Summa Summarum	4564	6	5

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1) die Haus-Collecte	999	7	9	625	7	2	1787	3	4	3411	18	3
2) die Kirchen-Collecte der a. Katholischen, b. Evangelischen, c. Jüdischen Gemeinden	248	29	3	322	18	5	581	—	6	1152	18	2
zusammen	1248	7	—	947	25	7	2368	3	10	4564	6	5

Im Vergleiche mit dem Collecten-Ertrage für das Vorjahr 1860 ist hiernach eingekommen:

in dem Regierungsbezirk Münster weniger 4 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.
" " " Minden weniger 109 " 14 " 7 "
" " " Arnsberg weniger 144 " 21 " — "

im Ganzen also = 259 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

weniger als im vergangenen Jahre, welcher für die Lage der genannten Anstalten recht bedauerliche Ausfall, wie ich zuversichtlich voraussetzen darf, überwiegend wohl nur in dem in mehreren Theilen der Provinz stattgefundenen, durch das Mißrathen der Kartoffelernte noch vermehrtem Nothstande, und nicht an einer verringerten Theilnahme für unsere armen Taubstummen seine Erklärung finden wird. Aber auch ungeachtet dieses Nothstandes sind doch von mehreren Kreisen, namentlich den Kreisen Münster, Warendorf, Steinfurt, Herford, Lippstadt, Meschede, erheblich höhere Beiträge wie im Vorjahre eingegangen, während andrerseits manche Kreise, welche sich früher durch ihre reichlichen Beisteuern ausgezeichnet haben, unter denen besonders Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Siegen, auch Olpe und Brilon diesmal sehr merklich gegen ihre Gaben im Jahre 1859 zurückgeblieben sind. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat jedoch in dem Vertrauen, daß, zumal bei den Aussichten auf eine diesjährige reichliche Ernte, das gegenwärtige Jahr den Ausfall des vorhergehenden ausgleichen werde, keine Verminderung der in den Anstalten befindlichen, meist aus dem Ertrage der Collecte unterhaltenen Zöglinge eintreten lassen, und ich gebe gern der Hoffnung Raum, daß eine solche auch für das laufende Jahr werde vermieden werden können, sofern nur irgend der langbewährte menschenfreundlich-wohlthätige Sinn der Bewohner unserer Provinz durch die Fortdauer der bisherigen reichlichen Spenden dazu die Mittel gewähren wird.

Die Leistungen aller vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten haben nach den Beobachtungen der Departementsräthe auch in dem vergangenen Jahre vollständig befriedigt, und eine von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im October v. J. veranstaltete Revision derselben durch den Herrn General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungs-Raths Saegert hat ein gleich günstiges Ergebniß geliefert. Die Anstalt in Soest hat am 1. September v. Js. das für sie eigends erworbene und eingerichtete Gebäude bezogen, und dadurch ein Bedürfniß, von welchem sie seit Jahren bedrängt worden, befriedigt gesehen. Die Anzahl der am 31. Dezember v. J. in den Anstalten befindlichen Zöglinge belief sich zusammen auf 137, sonach drei mehr als am 31. Dezember 1859; von ihnen befanden sich in Büren 40 — in Langenhorst 33 — in Petershagen 27 — in Soest 37; unter ihnen 87 Knaben und 50 Mädchen. Außerdem ist unter den schon früher mitgetheilten Umständen zweien nicht aus der Provinz gebürtigen Kindern die Theilnahme am Unterrichte gestattet worden, und hat eben so der vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckert'schen Schule zu Minden mit 5 Kindern seinen Fortgang gehabt.

Von den angegebenen 137 der Provinz angehörenden Zöglingen gehörten 70 der katholischen, 64 der evangelischen Confession, 3 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach waren von denselben gebürtig

aus dem Regierungs-Bezirke Münster 32,
" " " Minden 47
" " " Arnsberg 58

zusammen = 137, wie oben.

Als ausgebildet konnten im vorigen Sommer nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung

zum h. Abendmahle, 23 Kinder entlassen werden, nämlich aus Büren 7, aus Langenhorst 8, und aus Soest gleichfalls 8; in Petershagen hat im Laufe des vorigen Jahres eine Entlassung nicht stattgefunden. Die Entlassenen sind thunlichst in einer ihrer Befähigung entsprechenden Weise untergebracht, und von ihnen wie von früher Entlassenen den Anstalten fast nur wohlbefriedigende und erfreuliche Mittheilungen gemacht worden. An die Stelle von jenen 23 Entlassenen sind von den aus dem Jahre 1860 verbliebenen Exspectanten wiederum 26 aufgenommen worden: dennoch zählte die Exspectantenliste schon am 1. Januar d. Js. wieder 29, am 1. Mai d. Js. 34 Kinder, unter welchen letzteren 14 (7 Knaben und 7 Mädchen) der katholischen, 18 (12 Knaben und 6 Mädchen) der evangelischen Confession, und zwei Knaben der jüdischen Religion angehören, und hoffentlich die größere Hälfte im Laufe dieses Jahres wird zur Aufnahme gelangen können. Dazu bedarf es aber allerdings einer Fortdauer der regen Theilnahme, deren sich unsere hülfsbedürftigen Taubstummen seit Jahren in allen Theilen der Provinz zu erfreuen gehabt haben, und ich empfehle dieselben daher der wohlwollenden Mildthätigkeit unserer Bevölkerung auch für die Zukunft auf das Dringendste, indem ich sowohl für die im verflossenen Jahre zu diesem Behufe eingegangenen Collecten-Erträge, als für die von vielen Seiten her den aus den Anstalten Entlassenen gewidmete Fürsorge meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 27. Mai 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(289.) Unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Lesebuches »Westfälischer Kinderfreund« für die evangelischen Elementarschulen im diesjährigen Amtsblatte Stück 1 Nr. 7, machen wir die ev. Schul-Vorstände darauf aufmerksam, daß jetzt auch unter dem Titel »Lesebuch für mittlere Klassen preußischer Volksschulen« ein Lesebuch für die Mittelklassen von dem Seminarlehrer Fix bearbeitet und bei C. F. Amelang in Leipzig erschienen ist, dessen Einführung wir gerne gestatten werden. Der Preis dieses Buches ist billig gestellt. 1 Exemplar kostet ungebunden 6¼ Sgr., 20 Exemplare werden zu 3 Thlr. 20 Sgr. abgegeben. Arnsberg, den 4. Juni 1862.

(290.) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im III. und IV. Quartal 1861 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese Quittungen sind daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Arnsberg, den 3. Juni 1862.

Abhaltung der halbjährlichen Kontroll-Versammlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

(291.) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. April d. Js. will Ich, unter Abänderung der Ordre vom 8. Juli 1854 hierdurch genehmigen, daß die halbjährlichen Kontroll-Versammlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch ferner in der Regel an den Wochentagen, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen stattfinden dürfen. Ich beauftrage Sie demgemäß das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 1. Mai 1862.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Roon. von Jagow.

An den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Zusatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Jahr 1862 bereits anberaumten Controll-Versammlungen nicht verlegt werden sollen.

Arnsberg, den 4. Juni 1862.

(292.) Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat die Wiedererrichtung von 3 Kram- und Viehmärkten in der Gemeinde Elsoff, Kreises Wittgenstein, und deren Abhaltung alljährlich am letzten Montag des Monats März, am 3ten Montag des Monats Juni und am 2ten Montag des Monats October genehmigt. Arnsberg, den 7. Juni 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(293.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können inner-

halb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(294.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist**, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadenersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 11. Juni 1862

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(295.) Der Bau-Inspector Plate zu Siegen ist als Ober-Bau-Inspector zur Regierung in Münster versetzt und die Verwaltung der hierdurch erledigten Bau-Inspector-Stelle zu Siegen dem zum Bau-Inspector ernannten Kreisbaumeister Blankenhorn verliehen worden.

Der Freiherr Karl von Wittgenstein zu Friederichshütte ist zum Beigeordneten des Amtes Banfe, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Staupendahl aus Bodelschwingh ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und unter Zustimmung des Superintendenten der Küsterdienst und das Vorsängeramt zu Boenen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Der Zimmergeselle Wilhelm Susewind aus Olsberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 21. Juni 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(296.) Höherer Bestimmung zufolge wird zum 1. Juli c. bei der veränderten Richtung des Verkehrs auf der Niederschelden Eiserfelder (Sieg) Straße, die auf derselben jetzt befindliche einmeilige Hebestelle, nach der Hengesbach verlegt, und außerdem eine halbmeilige Chausseegeldempfangsstelle in Eiserfeld in dem Hause des Oeconomen Steinseifer errichtet, dabei aber der auf der Siegstraße von Siegen nach Schelden und umgekehrt, durchgehende Verkehr in der Weise zur Abgabe herangezogen werden, daß die Fuhren, welche aus der Richtung von Siegen kommen und in der Hengesbach das Chausseegeld für eine Meile entrichtet haben, gegen Vorzeigung der dort empfangenen Quittung bei der in Eiserfeld in dem Hause des Steinseifer errichteten halbmeiligen Hebestelle frei bleiben, von den Fuhren dagegen, welche von Schelden nach Siegen gehen und bei Steinseifer ein halbmeiliges Chausseegeld gezahlt haben, gleichfalls gegen Vorzeigung und Abgabe der daselbst empfangenen Quittung in der Hengesbach nur noch ein halbmeiliges Chausseegeld entrichtet wird.

Münster, den 14. Juni 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collecte für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Medebach.

(297.) Die im Jahre 1837, in einem der wenigst gesegneten Landstriche unseres Departements, inmitten katholischer Gemeinden gegründete evangelische Kirchen-Gemeinde zu Medebach zählt etwa 200 Seelen. Von den wenigen selbstständigen Hausvätern besteht der bei Weitem größte Theil aus gering besoldeten Unterbeamten und kleinen Handwerkern, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben und nur Wenige sind in der Lage, außer den nothwendigsten Lebensbedürfnissen noch Etwas aufzubringen. Nur in Folge der, durch des Königs Majestät und durch den Gustav-Adolphs-Verein der armen Gemeinde gewordenen Unterstützungen ist die Erbauung eines Gotteshauses, dem zur Zeit noch der Thurm und die Glocken fehlen, ermöglicht worden. Außer diesen und manchen anderen Uebelständen macht sich aber ganz besonders der Mangel eines Pfarr- und Schulhauses fühlbar, welcher einer gedeihlichen Fortentwickelung der Gemeinde sehr hindernd entgegentritt. Der evangelische Geistliche in Medebach, welcher außer seinen kirchlichen Functionen, den Elementar-Schulunterricht ohne besondere Vergütung zu ertheilen hat, muß von seinem geringen, nur 360 Thlr. jährlich betragenden Einkommen nicht nur die Miethe für eine, seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnung, sondern für eine Wohnung bestreiten, in welcher der Confirmanden-Katechumenen- und Schulunterricht ertheilt werden kann. Nur bei den wohlhabenderen Katholiken sind, gegen hohen Miethspreis, Wohnungen, welche den erwähnten Anforderungen entsprechen, zu finden, wodurch der evangelische Pfarrer von den katholischen Hausbesitzern in Abhängigkeit gerathen ist. Um diesen Uebelständen durch Beschaffung eines eigenen Pfarr- und Schulhauses abzuhelfen, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen der bedürftigen evangelischen Gemeinde zu Medebach eine Haus-Collecte während des 3monatlichen Zeitraums vom 1. Juli bis Ende September d. J. bei den evangelischen Eingesessenen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. Dieselben sind von uns mit Legitimationen versehen und angewiesen, sich vor dem Beginn der Einsammlungen bei den Ortsbehörden zu melden, sich von denselben einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sogleich in einem besonderen Annotationsbuche zu notiren, so wie die auf die Collecte verwendete Zeit, in den betreffenden Aemtern und Bürgermeistereien, und die aufgekommenen Beträge, als richtig bescheinigen zu lassen. An denjenigen Orten, wo die Deputirten bis Ende September nicht erschienen sind, ist die Collecte durch die Ortsbehörden in der gewöhnlichen Weise abzuhalten und die Einzahlung der aufkommenden Beträge bis zum 15. November d. J. an die betreffenden Steuer-Kassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse zu bewirken. Zur Erwerbung eines Pfarr- und Schulhauses sind mindestens 3000

Thlr. erforderlich, wovon kaum 1000 Thlr. durch Schenkungen rc. zusammengebracht sind. Es fehlen somit noch circa 2000 Thlr., welche die arme Gemeinde, bei ihrer sehr geringen Prästationsfähigkeit, nicht aufzubringen im Stande ist. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die bewilligte Collecte auf's Angelegentlichste dem Wohlthätigkeitssinne der evangelischen Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks. Arnsberg, den 16. Juni 1862.

(298.) Die auch im vorigen Jahre auf Verbesserung des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen des diesseitigen Regierungsbezirkes gerichtete Sorge hat zu folgenden Resultaten geführt: A. aus Gemeinde-Mitteln sind verbessert worden

a)	54 evangelische Lehrerstellen um	2428 Thlr. 10 Sgr.
b)	36 katholische " "	1065 " 2 "
	90 zusammen um	3493 Thlr. 12 Sgr.

B. aus Staatsfonds:

a)	8 evangelische Lehrerstellen um	490 Thlr.
b)	1 kathol. Lehrerstelle	40 "
	9 zusammen um	530 Thlr.

An einmaligen außerordentlichen Unterstützungen sind aus Gemeinde-Mitteln dem Elementar-Lehrer-Personal im verflossenen Jahre 2203 Thlr. zu Theil geworden. Hiervon erhielten

evangelische Lehrer rc.	1476 Thlr.
katholische "	727 "
zusammen	2203 Thlr.

Indem wir in Folge dieser erfreulichen Resultate den betreffenden Gemeinden gern unsere Anerkennung aussprechen, erwarten wir von den Lehrern und Lehrerinnen, daß sie in richtiger Würdigung der Bestrebungen zur Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse ernstlich bemüht sein werden, treu und gewissenhaft ihren wichtigen Berufspflichten nachzukommen. Arnsberg, den 17. Juni 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(299.) Die Gerichts-Ferien während der Erndtezeit sind bei dem vorbezeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 31. August incl., dieses Jahrs bestimmt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensache" zu bezeichnen.

Hamm, den 13. Juni 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(300.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 9 bis 16 vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a) Verzeichniß der am 8 Mai 1862 ausgeloos'ten am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050,

2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nr. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nr. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10,103, 10,109, 10,161, 10,180, 10,705, 11,377, 11,421, 11,459, 11,549 und 11,552.

25 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nr. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 und 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nr. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960, 5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080, 6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235, 6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399, 6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705, 6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786, 6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930, 6990, 7000, 7015, 7025, 7070, 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182, 7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295, 7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472, 7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573, 7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673, 7685, 7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909, 7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024,

8052, 8053, 8055, 8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177,
8207, 8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300, 8310,
8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397, 8401, 8421, 8437,
8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488, 8491, 8500, 8508, 8533, 8548,
8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616, 8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644,
8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714, 8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792,
8793, 8806, 8807, 8822, 8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951,
8968, 8974, 8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110, 9111,
9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189, 9194, 9195, 9213,
9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 9289, 9323,
9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385, 9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436,
9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442, 9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533,
9547, 9576, 9586, 9600, 9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699,
9712, 9713, 9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844,
9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893, 9894, 9895,
9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973, 10,000, 10,002, 10,003,
10,008, 10,047, 10,056, 10,058, 10,060, 10,063, 10,064, 10,065, 10,070, 10,073, 10,080, 10,085,
10,088, 10,089, 10,092, 10,094, 10,095, 10,111, 10,120, 10,127, 10,158, 10,160, 10,164, 10,166,
10,180, 10,181, 10,194, 10,221, 10,232, 10,238, 10,239, 10,269, 10,274, 10,275, 10,286, 10,290,
10,302, 10,316, 10,324, 10,332, 10,334, 10,351, 10,352, 10,355, 10,369, 10,370, 10,383, 10,389,
10,392, 10,405, 10,406, 10,408, 10,433, 10,441, 10,442, 10,444, 10,446, 10,478, 10,480, 10,516,
10,539, 10,542, 10,545, 10,551, 10,553, 10,555, 10,556, 10,574, 10,579, 10,598, 10,604, 10,605,
10,626, 10,630, 10,637, 10,654, 10,655, 10,661, 10,664, 10,665, 10,667, 10,668, 10,669, 10,674,
10,675, 10,676, 10,691, 10,697, 10,699, 10,700, 10,709, 10,710, 10,711, 10,712, 10,719, 10,722,
10,734, 10,741, 10,759, 10,761, 10,775, 10,776, 10,780, 10,784, 10,787, 10,800, 10,801, 10,804,
10,813, 10,816, 10,836, 10,844, 10,856, 10,857, 10,858, 10,859, 10,869, 10,870, 10,881, 10,916,
10,926, 10,931, 10,932, 10,933, 10,935, 10,939, 10,941, 10,962, 10,964, 10,965, 10,966, 10,967,
10,968, 10,984, 10,998, 10,999, 11,000, 11,003, 11,008, 11,011, 11,032, 11,047, 11,048, 11,097,
11,130, 11,132, 11,135, 11,138, 11,144, 11,145, 11,200, 11,202, 11,203, 11,209, 11,210, 11,212,
11,216, 11,218, 11,238, 11,245, 11,247, 11,248, 11,249, 11,251, 11,252, 11,253, 11,257, 11,271,
11,279, 11,284, 11,290, 11,293, 11,296, 11,302, 11,313, 11,314, 11,315, 11,322, 11,323, 11,333,
11,343, 11,344, 11,350, 11,371, 11,372, 11,373, 11,375, 11,377, 11,380, 11,383, 11,398, 11,400,
11,401, 11,429, 11,430, 11,439, 11,449, 11,452, 11,466, 11,535, 11,536, 11,558, 11,561, 11,563,
11,572, 11,575, 11,582, 11,586, 11,587, 11,589, 11,590, 11,596, 11,605, 11,606, 11,609, 11,614,
11,616, 11,617, 11,618, 11,623, 11,635, 11,636, 11,646, 11,648, 11,667, 11,670, 11,673,
11,681, 11,682, 11,689, 11,690, 11,691, 11,692, 11,693, 11,694, 11,695, 11,703, 11,705, 11,711,
11,720, 11,727, 11,733, 11,740, 11,745, 11,768, 11,772, 11,773, 11,776, 11,781, 11,785, 11,792,
11,793, 11,794, 11,805, 11,806, 11,821, 11,823, 11,828, 11,829, 11,830, 11,833, 11,835, 11,836,
11,837, 11,838, 11,847, 11,848, 11,849, 11,850, 11,853, 11,857, 11,869, 11,874, 11,882, 11,883,
11,884, 11,885, 11,889, 11,893, 11,897, 11,900, 11,909, 11,913, 11,919, 11,921, 11,924, 11,931,
11,941, 11,945, 11,949, 11,951, 11,953, 11,956, 11,962, 11,966, 11,974, 11,978, 11,979, 11,980,
11,983, 11,985, 11,990, 11,997, 12,002, 12,003, 12,006, 12,009, 12,010, 12,017, 12,027, 12,046,
12,067, 12,068, 12,072, 12,073, 12,076, 12,077, 12,080, 12,082, 12,096, 12,099, 12,113, 12,124,
12,125, 12,144, 12,149, 12,152, 12,165, 12,166, 12,168, 12,169, 12,171, 12,172, 12,181, 12,193,
12,197, 12,202, 12,203, 12,204, 12,206, 12,207, 12,210, 12,213, 12,214, 12,216, 12,217, 12,218,
12,224, 12,230, 12,231, 12,233, 12,235, 12,236, 12,238, 12,239, 12,240, 12,241, 12,247, 12,248,
12,249, 12,250, 12,251, 12,252, 12,253, 12,254, 12,255, 12,256, 12,270, 12,272, 12,280, 12,283,
12,284, 12,299, 12,300, 12,301, 12,304, 12,305, 12,306, 12,307, 12,308, 12,309, 12,310, 12,311,
12,312, 12,316, 12,317, 12,319, 12,322, 12,323, 12,324, 12,328, 12,329, 12,334, 12,340, 12,344,
12,345, 12,346, 12,364, 12,374, 12,375, 12,381, 12,382, 12,383, 12,385, 12,388, 12,395, 12,396,
12,401, 12,409, 12,410, 12,411, 12,416, 12,418, 12,420, 12,422, 12,423, 12,424, 12,426, 12,427,
12,433, 12,434, 12,437, 12,440, 12,442, 12,443, 12,446, 12,447, 12,451, 12,453, 12,455, 12,457,
12,458, 12,461, 12,462, 12,464, 12,466, 12,467, 12,474, 12,475, 12,476, 12,477, 12,478, 12,479,
12,483, 12,487, 12,488, 12,489, 12,491, 12,496, 12,497, 12,498, 12,499, 12,500, 12,501, 12,506,

12,507, 12,515, 12,517, 12,518, 12,520, 12,524, 12,527, 12,528, 12,529, 12,530, 12,533, 12,534, 12,535, 12,536, 12,537, 12,540, 12,545, 12,547, 12,552, 12,553, 12,554, 12,555, 12,557, 12,563, 12,566, 12,581, 12,586, 12,587, 12,589, 12,590, 12,592, 12,593, 12,596, 12,599, 12,601, 12,603, 12,606, 12,607, 12,610, 12,611, 12,612, 12,613, 12,614, 12,615, 12,618, 12,619, 12,620, 12,624, 12,625, 12,626, 12,627, 12,628, 12,629, 12,630, 12,631, 12,633, 12,640, 12,643, 12,645, 12,646, 12,649, 12,650, 12,653, 12,654, 12,655, 12,656, 12,657, 12,658, 12,661, 12,663, 12,667, 12,684, 12,685, 12,688, 12,699, 12,701, 12,703, 12,704, 12,705, 12,706, 12,707, 12,708, 12,709, 12,710, 12,711, 12,712, 12,713, 12,714, 12,715, 12,716, 12,718, 12,719, 12,724, 12,725, 12,726, 12,727, 12,728, 12,729, 12,730, 12,731, 12,732, 12,733, 12,745, 12,746, 12,747, 12,748, 12,757, 12,758, 12,763, 12,764, 12,765, 12,766, 12,767, 12,768, 12,769, 12,772, 12,773, 12,798, 12,799, 12,800, 12,801, 12,802, 12,803, 12,804, 12,805, 12,806, 12,807, 12,808, 12,809, 12,810, 12,811, 12,814, 12,815, 12,819, 12,827, 12,828, 12,859, 12,861, 12,866, 12,867, 12,868, 12,869, 12,873, 12,874, 12,875, 12,876, 12,886, 12,888, 12,897, 12,904, 12,909, 12,911, 12,912, 12,918, 12,919, 12,921, 12,922, 12,924, 12,925, 12,935, 12,938, 12,943, 12,947, 12,948, 12,949, 12,950, 12,951, 12,955, 12,956, 12,957, 12,958, 12,959, 12,963, 12,964, 12,965, 12,966, 12,967, 12,968, 12,969, 12,970, 12,971, 12,976, 12,977, 12,978, 12,979, 13,016, 13,019, 13,020, 13,021, 13,022, 13,023, 13,024, 13,025, 13,026, 13,027, 13,028, 13,031, 13,032, 13,034, 13,035, 13,036, 13,037, 13,038, 13,039, und 13,040.

b) Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.

6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E. Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10,488 und 10,489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro. 3273.

1 Stück Littera B. Nro. 1552.

1 Stück Littera C. Nro. 4379.

1 Stück Littera D. Nro. 8575.

41 Stück Littera E. Nro. 255, 279, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 4200, 4830, 5424, 6024, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,570, 10578, 10,871, 10,872, 10,873, 11,078, 11,079, 11,115 und 11,122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.

3 Stück Littera D. Nro. 8122, 8773 und 8774.

83 Stück Littera E. Nro. 117, 207, 686, 958, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 1931, 2246, 2486, 2487, 3134, 3360, 3656, 3935, 4194, 4485, 4609, 4779, 4870, 5136, 5318, 5706, 5792, 5795, 5903, 6039, 6121, 6227, 6228, 6286, 6302, 6432, 6435, 6489, 6490, 6585, 6847, 6848, 7143, 7761, 7788, 7917, 7918, 7930, 7944, 8042, 8113, 8131, 8134, 8196, 8454, 8594, 8595, 8777, 9043, 9070, 9160, 9161, 9162, 9243, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,178, 10,207, 10,385, 10,386, 10,411, 10,577, 10,581, 10,729, 10,730, 10,731, 11,509, 11,523, 11,524, 11,525 und 11,528.

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1603.

4 Stück Littera C. Nro. 1462, 3683, 3684 und 9967.

7 Stück Littera D. Nro. 307, 3263, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717.

68 Stück Littera E. Nro. 314, 407, 424, 609, 936, 1011, 1101, 1155, 1167, 1337, 1452, 2091, 2495, 3365, 3729, 3875, 4254, 4411, 4819, 5050, 5095, 5176, 5177, 5396, 5474, 5912, 6056, 6057, 6076, 6379, 6546, 6604, 6924, 7050, 7941, 8478, 8518, 8617, 8721, 8732, 8743, 8804, 8848, 9174, 9175, 9187, 9405, 9527, 9571, 9678, 9682, 9683, 9984, 10,115, 10,255, 10,361, 10,390, 10,468, 10,864, 10,865 11,013, 11,019, 11,450, 11,451, 11,684, 11,685, 11,697 u. 11,789.

Münster, den 8. Mai 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(301.) Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Mellin zu Driburg ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt worden. Münster, den 12. Juni 1862.

VI. Patent-Verleihungen.

(302.) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin unter dem 5. Juni 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine; dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen unter dem 7. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann, und dem Dr. Carl Schrader in Berlin unter dem 14. Juni 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(303.) Das dem Maschinenbauer W. Webding in Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, und das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, sind aufgehoben worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(304.) Der Kreisbaumeister von Hartmann zu Dortmund tritt vom 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand und ist die Verwaltung der hierdurch erledigten Kreisbaumeister-Stelle zu Dortmund dem zum Königlichen Kreisbaumeister ernannten Baumeister Genzmer verliehen worden.

Der Zimmergeselle Wilhelm Schepper aus Ihmert, Kreises Iserlohn, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 28. Juni 1862.

(305.) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5539.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

(Nro. 5540.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

(Nro. 5541.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dantzschen-Schützberger Deichstatuts vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 597 ff.).

(Nro. 5542.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist.

(306.) Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Büren und Bielefeld im Regierungsbezirke Minden, Brilon und Lippstadt im Regierungsbezirk Arnsberg, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12ten März 1853 (Ges.-Samml. 1853 S. 87.) die in den §§ 1 bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17ten März 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 80.) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12ten April 1840 (Ges.-S. 1840 S. 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, so wie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7ten Juni 1844 (Ges.-S. 1844 S. 167.) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, vom 1ten October d. J. an, auf nachstehende Straßen für anwendbar:

I. im Regierungsbezirk Minden.

1) Die Straße von der Grenze des Kreises Lippstadt (in der Richtung von Geseke) über Büren und Fürstenberg bis zur Grenze des Kreises Brilon in der Richtung auf Marsberg,
2) die Straße von Büren über Weine und Siddinghausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Brilon,
3) die Straße von Salzkotten über Haaren und Wünnenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bredelar,
4) die Straße von Fürstenberg über Dalheim bis 100 Ruthen vor der Paderborn-Casseler Staats-Straße in Lichtenau,
5) die Straße von Wünnenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Alme,
6) die Straße von Schildesche bis zur Bielefeld-Herforder (Minden-Coblenzer) Staatsstraße.

II. Im Regierungsbezirk Arnsberg.

1) Die Straße von Brilon durch das Hoppecke Thal nach Bredelar,
2) die Provinzial-Alme-Straße, von der Grenze des Kreises Büren über Nieder-Alme bis Brilon,
3) die Straße von Nieder-Alme nach Madfeld,
4) die Straße von Niedermarsberg nach der Grenze des Kreises Büren auf Fürstenberg,
5) die Straße von Niedermarsberg zur Waldeckschen Grenze auf Hesperinghausen,
6) die Straße von Gesecke nach der Grenze des Kreises Büren auf Steinhaus,
7) die Bredelar-Bleiwäscher Straße, von der Arnsberg-Beverunger Straße unweit Bredelar über Madfeld nach Bleiwäsche an der Grenze des Regierungsbezirks Minden,
8) die Alme-Wünnenberger Straße von Nieder-Alme durch die große Heide bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Minden in der Richtung auf Wünnenberg;
9) die Olsberg-Elleringhauser Straße zum Hoppecke Thal;
10) die Ruhr-Medebacher Provinzial-Straße, von der Ruhr-Staats-Straße bei den Ruhrquellen über Küstelberg nach Medebach,
11) die Straße von Medebach nach der Waldeck'schen Grenze auf Sachsenberg.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, beziehungsweise zu Arnsberg zu veröffentlichen. Berlin, den 14ten Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von Holzbrinck.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sechste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(307.) In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A.	Nro. 146 bis 150. 2,961 bis 2,965. 3,316 bis 3 320. 3.631 bis 3,635. 6,357 bis 6361	25 Stück	à 1,000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Litr. B.	Nro. 1,180 bis 1,189. 2 069 bis 2,078. 3,003 bis 3,012. 8.921 bis 8,930	40 „	à 500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
Litr. C.	Nro. 4,802 bis 4,826. 8,898 bis 8922. 13,523 bis 13,547	75 „	à 200 Thlr.	=	15,000 Thlr.
Litr. D.	Nro. 9,306 bis 9,355. 11,219 bis 11,237.	69 „	à 100 Thlr.	=	6,900 Thlr.
	zusammen	209 Stück	über		66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nro. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nro. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. December d. Js. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2 Verloosung:

Litr. A. à 1,000 Thlr. Nro. 1,953 bis 1,955.

in der 3. Verloosung:

Litr. A. à 1,000 Thlr. Nro. 3,381, 3382, 4,278.

Litr. B. à 500 Thlr. Nro. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4,166 bis 4,168, 4,171 bis 4,175, 7.688 bis 7,695.

Litr. C. à 200 Thlr. Nro. 5,883, 5,885 bis 5,887, 5,892, 5,893, 5,898, 5,900 bis 5,902, 8,199 bis 8,201, 8,205, 8,206, 8.208, 8,210, 8,217 bis 8,222.

Litr. D. à 100 Thlr. Nro. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3,604, 3,615, 3,618, 3,619, 3,622, 3,623.

in der 4. Verloosung:

Litr. A. à 1,000 Thlr. Nro. 4 092, 5413 bis 5,420, 6,212, 6.214 bis 6.216.

Litr. B. à 500 Thlr. Nro. 2,713 bis 2,715, 2,718, 2,721, 4,813, 6,269 bis 6,273, 7,363 bis 7,370.

Litr. C. à 200 Thlr. Nro. 7 543, 7 544, 7,546 bis 7,548, 7,550, 7,552 bis 7,554, 7,556 bis 7,559, 7,565 bis 7,567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12 839 bis 12,844.

Litr. D. à 100 Thlr. Nro. 5,451 bis 5,454, 5,457, 5,459, 5,460, 5,462, 5,463, 5,468, 5,473,

5,475 bis 5,480, 5,482 bis 5,492, 5,494, 5,496, 5,497, 5,499, 5,500, 5,906 bis 5,910, 5,912, 5,915, 5,917 bis 5,919, 5,921 bis 5,927, 5,929, 5,9 5, 5,936, 5,938, 5,942, sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

(308.) Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert.

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei „der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die zu der evangelischen Gemeinde zu Marsberg geschlagenen Ortschaften im Kreise Brilon betr.

(309.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gemäßheit des, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, ergangenen Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Juli v. J., Nro. 16, 516 E. und des Rescriptes vom 18. März d. J., Nro. 3640 E., die evangelischen Eingesessenen der im Kreise Brilon belegenen Ortschaften Nieder- und Ober-Marsberg, Erlinghausen, Beringhausen, Helminghausen, Padberg, Giershagen, Bredelar, Canstein, Leitmar, Udorf, Heddinghausen und Borntosten unter dem Namen: „evangelische Gemeinde Marsberg" mittelst der von uns in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter dem $\frac{\text{24. März}}{\text{4. April}}$ c. vollzogenen Erections-Urkunde zu einer Filial-Gemeinde der evangelischen Gemeinde Brilon vereinigt worden sind. Münster, den 5. Juni 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Einsammlung milder Gaben durch die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.

(310.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat durch Erlaß vom 16. d. M. der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft wiederum in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben pro 1862 zu erbitten. Arnsberg, den 20. Juni 1862.

Verwaltung der Steuer-Kassen zu Hamm, Lünen und Marsberg betreffend.

(311.) Die Steuer-Empfangsstelle zu Hamm ist dem Steuer-Empfänger Stoll, die zu Lünen dem Steuer-Empfänger Beissel, und die commissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Marsberg und der Forst-Kasse der Oberförsterei Bredelar, dem Premier-Lieutenant a. D. von Geyso, übertragen worden.

Arnsberg, den 25sten Juni 1862.

(312.) Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. hat der Herr Minister des Innern zu der von dem Domcapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 23. Juni 1862.

(313.) **Uebersicht**

der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1861.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.	1)	An Rechnungsbestand des vorhergehenden Jahres	1065 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.
	2)	„ Resten	33 „	— „	— „
	3)	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2304 „	29 „	8 „
	4)	„ jährlichen ordentlichen Beiträgen à 2 Thlr.	1812 „	— „	— „
	5)	„ Kirchen-Kollecten	268 „	15 „	11 „
	6)	„ Antrittsgeldern à 2 Thlr.	124 „	— „	— „
	7)	„ außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung zu bessern Stellen à 2 Thlr.	58 „	— „	— „
	8)	„ Strafgeldern	2 „	— „	— „
		Summa der Einnahme	5667 Thlr.	20 Sgr.	2 Pf.

Ausgabe.	1) An Pensionen à 24 Thlr.	3078 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
	2) „ Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	164 „	18 „	3 „
	3) „ belegten Kapitalien	925 „	— „	3 „
	4) „ zurückbezahlten Beiträgen	— „	— „	— „
	Summa der Ausgabe	4167 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
	Verglichen bleibt Bestand	1500 Thlr.	1 Sgr.	11 Pf.

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich zur Zeit auf 62313 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft III. Serie — zum Nominal-Werth gerechnet sind.

Arnsberg, den 25 Juni 1862.

(314.) Im Laufe des Jahres 1861 sind im hiesigen Regierungsbezirke an Beiträgen von Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hebammen auf dem Lande und in den kleinen Städten eingegangen . . . . 2371 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Nach unserer Bekanntmachung vom 18ten April v. Js. war aus dem Jahre 1860 ein Bestand verblieben von . . . . 2424 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die Einnahme beträgt daher überhaupt . . . . . . 4795 Thlr 20 Sgr. 2 Pf.

Von dieser Summe sind verausgabt worden:

1) an die von den Landräthen und den Kreis-Physikern gemeinschaftlich zur Unterstützung vorgeschlagenen Hebammen in verschiedenen Beträgen von 8 bis 30 Thlrn. zusammen . . . 3350 Thlr.

2) für die Provinzial-Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Paderborn an Beitrag, ferner für angeschaffte Hebammen-Tagebücher und für Verwaltungskosten 326 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

3676 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

es sind also ferner in Bestand verblieben . . . . 1119 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Arnsberg, den 23ten Juni 1862.

V. Patent-Verleihungen.

(315.) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19 Juni 1862 ein Einführungs-Patent auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, sowie dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld unter dem 19. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 5. Juli 1862.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(316.) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter c. des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes: Die Haupt-Münzkasse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten. Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1858. Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) (gez.) Prinz von Preußen.

(ggz.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteufel II.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird, der Vorschrift gemäß, hiermit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen, welche die Umwechselung nach Maaßgabe der Bestimmungen in vorstehender Verordnung vorzunehmen haben, angewiesen worden sind, solche auf Verlangen eintreten zu lassen.

Arnsberg, den 2. Juli 1862.

(317.) Laut einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. hat der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungs-Behörden eignet. Wir machen die genannten Behörden auf diese Zusammenstellung aufmerksam. Arnsberg, den 26. Juni 1862.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(318.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung der Schulzeugnisse, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 1. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfalsigen Gesuche bis spätestens den 15. August d. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Depatements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden. Minden, den 14. Juni 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(319.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über fünfhundert Thaler jedes sub Nris. 258, 347, 766, 918, 946, 1331, 1685, 3296, 3952, 3980, 5989, 6282, 6798, 7414, 7825, 8319.

2) dreizehn Stück über vierhundert Thaler jedes sub Nris. 1503, 2016, 2149, 2218, 2224, 2225, 2335, 3533, 4834, 5431, 6158, 7131 und 8515.

3) zehn Stück über dreihundert Thaler jedes sub Nris. 2818, 3200, 3395, 4836, 5920, 6319, 7844, 8915, 8916 und 8917.

4) dreizehn Stück über zweihundert Thaler jedes sub Nris. 2123, 2191, 3616, 3784, 4428, 4952, 5007, 5118, 5450, 5535, 6186, 6863 und 7629.

5) zwanzig Stück über hundert Thaler jedes sub Nris. 358, 1246, 2651, 3905, 3928, 4258, 4486, 4696, 4852, 5078, 5228, 6437, 6652, 6663, 7082, 7183, 7711, 8221, 8353 und 9165.

6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jedes sub Nris. 1254, 2141, 2448, 2658, 2799, 3216, 5340, 5370, 5970, 7059, 7327, 7338, 7509, 7676, 7958, 7959, 7960, 8045, 8046, 8123, 8590 und 9161.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1863 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII Nro. 3 u. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858: Nro. 4998 über 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 u. 8855 über je 25 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860: Nro. 877 über 100 Thlr., Nro. 4825 und 7243 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede; Nro. 6255 über 400 Thlr.; Nro. 3058 und 5401 über 300 Thlr. jede; Nro. 1828 über 200 Thlr.; Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede; Nro. 3092, 4577, 7345 u. 7699 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861: Nro. 6598 über 500 Thlr.; Nro. 4026 über 400 Thlr.; Nro. 6007 u. 9131 à 300 Thlr. jede; Nro. 3227 über 200 Thlr.; Nro. 2934, 4512, 4568 u. 7230 à 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Münster, den 8. Mai 1862.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Zahlungen an die Depositalkassen der Gerichte betreffend.

(320.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositalkassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Dokumenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden. Arnsberg, den 2. Juli 1862.

Personal-Chronik.

(321.) 1. Die Kreisrichter Meyer in Siegen und Schnösenberg in Medebach sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt und dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Woeste hierselbst ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen; 2. den Gerichts-Assessoren Boese und Brasse ist, dem Ersteren zum Zweck seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, dem Anderen in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Siegen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 3. der Gerichts-Assessor Steinhaeuser ist vom 1. August d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Brilon mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Medebach ernannt.

Arnsberg, den 1. Juli 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(322.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath Director Gützloe zu Unna unter Beilegung des Titels Justizrath, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Essen und zum Notar im hiesigen Departement; 2) der Gerichts-Assessor August Grawert zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schwerte; 3) der Referendar Tamms zum Gerichts-Assessor; 4) der bisherige Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Buschmann zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; 5) der Kreisgerichts-Botenmeister Ziesche zu Hagen vom 1. September c. ab zum Botenmeister bei dem hiesigen Appellationsgericht; 6) der bisherige Hülfsbote Schonert zu Dortmund zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst; 7) der bisherige Hülfsgefangenwärter Treff zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach ist vom 1. September d. J. ab an das Appellationsgericht zu Paderborn und dagegen der Appellationsgerichts-Rath Springmühl zu Ratibor in gleicher amtlicher Eigenschaft an das hiesige Collegium versetzt. Hamm, den 30. Juni 1862.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(323.) An die Stelle des von Lippstadt nach Conitz versetzten Staatsanwalts von Bönninghausen ist der bisherige Gerichts-Assessor Tilmann zum Staatsanwalts-Gehülfen in Lippstadt ernannt worden. Arnsberg, den 28. Juni 1862.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(324.) 1. Bei dem Ober-Berg-Amte sind befördert oder versetzt: der Kanzlei-Inspector Rick zum Ober-Bergamts-Secretair hierselbst, der Secretair Lambardt an Stelle des ꝛc. Rick zum Kanzlei-Inspector, der Kanzlist Stephan zum Ober-Bergamts-Kanzlisten hierselbst, der Kanzlist Musculus als Ober-Bergamts-Kanzlist nach Bonn. — Der Königliche Markscheider Röhr zu Bochum ist mit dem 1. Juli cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren sind gestorben: der Geldempfänger Schwabe und der Grubenbote Brüggenschmidt. Die Stelle des Ersteren wird von dem Civil-Anwärter Achtermann commissarisch verwaltet und ist der frühere Bergamts-Diener Poitz zu Essen als Grubenbote angestellt worden. Dortmund, den 27. Juni 1862.

VII. Patent-Zurücknahme.

(325.) Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(326.) Der Kataster-Controleur Sartor hierselbst, ist in Gemäßheit des allgemeinen Feldmesser-Reglements, von uns zum Vermessungs-Revisor für den Regierungs-Bezirk Arnsberg bestellt, und als solcher verpflichtet worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Schulte aus Dorfwelwer ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Rhynern, Kreises Hamm commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Albrecht Brockhaus aus Kückelheim ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bornberg, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Weis aus Hessebach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bühren, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Fried. Wilh. Kötter aus Wetter ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brüninghausen-Renninghausen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Spielhoff aus Heil ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hemmerde, Kreises Hamm, übertragen worden.

August Krippendorff in Hamm ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Stadtbezirk Hamm, sowie der Aemter Rhynern und Pellum ernannt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 12. Juli 1862.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(327.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859, sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(328.) Höherer Bestimmung zufolge wird mit dem 1. August d. Js. die auf der sogenannten Schränke an der Freiengrunder Straße belegene 1½ meilige Chausseegeld-Empfangsstelle Salchendorf in das Haus des Stellmachers Grau zu Salchendorf verlegt werden, daselbst jedoch widerruflich a) von den Fuhren, welche von der Wildener Communalstraße auf die Freiengrunder in der Richtung nach Zeppenfeld und Neuenkirchen, oder umgekehrt von dieser auf jene übergehen, sowie b) von den Eisensteinfuhren nach und von den an der Freiengrunder Straße belegenen fünf Gruben, Pfannenberger Einigkeit, Eule, Arbacher Einigkeit, Rinnchen und Creuzbacher Einigkeit, statt des 1½ meiligen Chaussee-Geldes, ein solches nur nach dem Satze für eine halbe Meile erhoben werden.

Münster, den 5. Juli 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(329.) Das Bedürfniß zum Neubau der katholischen Kirche zu Gemünd im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, hat sich schon vor Jahren sehr fühlbar gemacht. Die Ausführung desselben mußte aber bei der Unmöglichkeit, die erforderlichen Baumittel zu erschwingen, immer hinausgeschoben werden, bis endlich, als kaum mehr der kleinste Theil der Pfarrgenossen im Innern des Gotteshauses Raum fand, die Inangriffnahme des Neubaues eine Nothwendigkeit wurde. Die veranschlagten Baukosten belaufen sich auf etwa 35,000 Thlr.

Mit der größten Opferwilligkeit haben die meist armen Gemeinde-Mitglieder durch wöchentliche freiwillige Beiträge im Laufe der Zeit ungefähr 10,000 Thlr. aufgebracht, die Gemeinde hat ein Kapital von 3000 Thlr. aufgenommen, die Kirchengemeinde hat 1600 Thlr. beigesteuert, die Kirchen- u. Haus-Collecte in der Erzdiözese Cöln hat etwa 5000 Thlr. und die Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz etwa 1000 Thlr. ergeben.

Außerdem ist ein Allerhöchstes Gnadengeschenk in Aussicht gestellt. Der Bau ist mit Hülfe aller dieser Mittel soweit vorgeschritten, daß mindestens noch über 4000 Thlr. erforderlich sind, damit die Kirche eben nothdürftig in Gebrauch genommen werden kann, was dringend nothwendig ist, weil die alte Kirche ganz baulos ist, und der Gottesdienst in derselben kaum noch gefeiert werden kann.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident von Westphalen eine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt, welche in unserem Verwaltungs-Bezirke innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende December d. J. durch, von der Königlichen Regierung zu Aachen mit Legitimation versehene Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis Ende December d. Js. eingetroffen sind, ist die Collecte

durch die Ortsbehörden abzuhalten. Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 A I b. 4781 maßgebend. Arnsberg, den 5. Juli 1862.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(330.) Nach der am 1. d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, besteht der Ehrenrath: 1) aus dem Rechtsanwalt Heintzmann zu Hamm als Vorsitzenden; 2) aus den Rechtsanwalten, Justiz-Rath Goecke zu Duisburg, Justiz-Rath Hennecke zu Soest, Carp zu Wesel, Schuchart zu Iserlohn, Gerstein zu Hagen, Justiz-Rath Natorp zu Bochum, Justizrath Brand zu Dortmund und Justiz-Rath Schulz zu Bochum als Mitglieder und 3) aus den Rechtsanwalten, Justiz-Rath Haarmann zu Duisburg, Loerbroks zu Soest, Rauschenbusch zu Hamm, Justiz-Rath von Dewall zu Hagen und Justiz-Rath Lentze zu Soest, als Stellvertretern.

Hamm, den 2 Juli 1862.

(331.) Zur Verhandlung und Entscheidung zweier umfangreicher Untersuchungssachen ist eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung, welche am 11. September d. J. ihren Anfang nehmen wird, bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichts bestimmt worden. Hamm, den 5. Juli 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(332.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

(**Hierbei eine Beilage:** betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.)

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. **v. Jagow**.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. **Delbrück**.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.]

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethau, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liebekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathien, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Billermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Loxum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselman'n Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Jasse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Jasse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Vandelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrau-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Billermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderkinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Billermont, für;

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Billermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Diffrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismer.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt: dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isider van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boncqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandeloop, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäller verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Setor?, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26 Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt werden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr **André Langrand-Dumonceau** zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballettirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

(L. S. Tribunal de 1re Instance.) **R. Harmignie.**

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général

(L. S. Ministère de la Justice.) gez. **Putzeys.**

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères

Le Directeur,

(L. S. Ministère des affaires Etrangères.) gez. **Julien van Overloop.**

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 19. Juli 1862.

(333.) Das 21., 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5543.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

(Nro. 5544.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

(Nro. 5545.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

(Nro. 5546.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

(Nro. 5547.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

(Nro. 5548.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

(Nro. 5549.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

(Nro. 5550.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

(Nro. 5551.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

(334.) In Gemäßheit der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar d. J., betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben, ertheilten Ermächtigung wird im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel 2c. 2c. für die Zeit vom 1. August d. J. ab, die Lippeschifffahrts-Abgabe von Steinkohlen auf den Satz von 3 Pf. für je 4 Centner für die ganze Stromstrecke von Lippstadt bis Wesel bis auf Weiteres hierdurch herabgesetzt. Diese Abgabe ist in der Art zu erheben, daß für die Stromstrecke von Dorsten bis Wesel 1 Pf., für jede der übrigen vier in dem Tarife vom 21. September 1848 benannten Stromstrecken je 1/2 Pf. von 4 Centnern Steinkohlen zu entrichten ist. Bei der Berechnung der Abgabe sind überschießende Mengen von weniger als 2 Centnern unberücksichtigt zu lassen, dagegen überschießende Mengen von mehr als 2 Centner vollen 4 Centnern gleich zu stellen

Berlin, den 7. Juli 1862. Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

(335.) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. IV. 727. von Webell. Löwe. Meinecke.

Formular
zur
Nachweisung
von .... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons
Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №.	Lit.	Betrag. Rℓ.	Summa für jede Klasse. Rℓ.	Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №.	Lit.	Betrag. Rℓ.	Summa für jede Klasse. Rℓ.
1	705	A.	1,000			Uebertrag:			5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H	25	25
5	197	B.	500	1,000		zusammen			5,525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5,300					

.... den ten .... 1862.

(Unterschrift.)

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben müssen.

Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des mit abgedruckten Schemas empfohlen. Arnsberg, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(336.) **Uebersicht**
des Krankenbestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke pro 1861.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. Dezember 1860 waren aufgenommen	Bis zum 31. Dezember 1861: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. Dezember 1861.
Münster .	33	3	36	—	—	2	2	34
Minden .	54	5	59	2	—	3	5	54
Arnsberg .	79	9	88	2	2	4	8	80
Summa	166	17	183	4	2	9	15	168

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1) An Epilepsie 62; 2) an allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 2; 3) an Paralysis agitans (Zitterkrampf) 4; 4) an Veitstanz 1; 5) an Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen 20; 6) an Cretinismus ohne epileptische Insulte 4; 7) an periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen 1; 8) an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2; 9) an Wasserkopf 1; 10) an Lähmung der Unterextremitäten 14; 11) an chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 2; 12) an mehr mechanischer Verkrüppelung 6; 13) an Lungenschwindsucht 2; 14) an Asthma Pituitosum (Brustkrampf) 2; 15) an Gesichtsflechte 31; 16) an Aussatz 1; 17) an bösem Kopfgrind 1; 18) an scrophulösen Geschwüren 3; 19) an Knochenfraß 6; 20) an Elephantiasis 3; 21) an Unterschenkelgeschwüren 4; 22) an Blindheit 7; 23) an Gesichtskrebs 2; 24) an chronischem Erbrechen 1; 25) an hochgradiger hysterie 1. Zusammen 183

Münster, den 26. Juni 1862.

(337.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Hagen sind: I. an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder Peter Harkort zu Schede, Wilhelm Post zu Wehringhausen, J. D. Schmidt zu Sprockhövel und Wilhelm Funke zu Hagen: 1) Carl Elbers zu Hagen, 2) Wilhelm Funke daselbst, 3) August Boßwinkel daselbst, 4) Friedrich Post zu Eilpe; II. an die Stelle der ausscheidenden Stellvertreter Arnold Hueck zu Hagen, Casp. Voormann zu Breckerfeld, Albert Caron zu Langerfeld: 1) Friedrich Falkenroth zu Haspe, 2) Eduard Elbers zu Wehringhausen, 3) Peter Harkort zu Schede, 4) Arnold Hueck zu Hagen und zwar für das bisherige stellvertretende Mitglied A. Boswinkel, neu gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 9. Juli 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(338.) An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist der Pfarr- und Schulamts-Candidat Oscar Natorp als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 3. Juli 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

(339.) Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer durch die Departements-Ersatz-Commission findet im Regierungs-Bezirk Arnsberg an nachstehenden Tagen und Orten statt: am 23., 24., 25. und 26. Juli c. zu Dortmund, für den Kreis Dortmund, am 28, 29. und 30. Juli c. zu Hamm, für den Kreis Hamm, am 31. Juli und 1. August c. zu Soest, für den Kreis Soest, am 26., 27. und 28. August c. zu Lippstadt, für den Kreis Lippstadt, am 29. und 30. August c. zu Brilon, für den Kreis Brilon, am 1. und 2. September c. zu Meschede, für den Kreis Meschede, am 4. und 5. September c. zu Arnsberg, für den Kreis Arnsberg, am 8. und 9. September c. zu Berleburg, für den Kreis Wittgenstein, am 11., 12. und 13. September c. zu Siegen, für den Kreis Siegen, am 15. und 16. September c zu Olpe, für den Kreis Olpe, am 17. und 18. September c. zu Lüdenscheid, für den Kreis Altena, am 20. und 22. September c. zu Iserlohn, für den Kreis Iserlohn, am 23., 24., 25. und 26. September c. zu Hagen, für den Kreis Hagen, am 27., 29. und 30. September c. zu Bochum, für den Kreis Bochum.

Arnsberg den 12. Juli 1862.

Resultate der Volkszählung im December 1861.

(340.) Nachdem die allgemeine Volkszählung der Civil-Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirks während der Tage vom 3. bis zum 6. December v. Js. ausgeführt worden ist, bringen wir hiermit das Ergebniß derselben zur allgemeinen Kenntniß:

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Seelenzahl nach der Aufnahme im Jahre 1858	1861	Hat sich also in 3 Jahren vermehrt	vermindert	In Prozenten. +	−	Es beträgt also der Zuwachs im Ganzen.	In Prozenten.
1	Altena	48,261	49,592	1,331	—	2,684	—		
2	Arnsberg	35,466	36,081	615	—	1,704	—		
3	Bochum	75,900	83,589	7,689	—	9,198	—		
4	Brilon	37,946	38,909	963	—	2,475	—		
5	Dortmund	82,489	86,298	3,809	—	4,414	—		
6	Hagen	87,012	91,739	4,727	—	5,152	—		
7	Hamm	49,564	52,523	2,959	—	5,633	—		
8	Iserlohn	44,437	46,207	1,770	—	3,830	—		
9	Lippstadt	32,967	34,403	1,436	—	4,171	—		
10	Meschede	30,932	32,275	1,343	—	4,161	—		
11	Olpe	27,854	28,830	976	—	3,385	—		
12	Siegen	48,479	51,674	3,195	—	6,376	—		
13	Soest	46,722	47,895	1,173	—	2,449	—		
14	Wittgenstein	21,120	21,431	311	—	1,431	—		
	Hauptsumme	669,149	701,446	32,297	—	—	—	32,297	4,604

Die Zunahme der gesammten Bevölkerung in den 3 letzten Jahren ist demnach eine bedeutende zu nennen, zumal diesmal in keinem Kreise eine Verminderung der Einwohnerzahl gegen die vorletzte Zählung eingetreten ist. Die Seelenzahl des diesseitigen Regierungs-Bezirks stieg:

in den Jahren 1840 — 1843	. . . .	um	19,567	oder um	3,69	Procent.
" " " 1843 — 1846	. . . .	"	14,976	" "	2,73	"
" " " 1846 — 1849	. . . .	"	14,685	" "	2,64	"
" " " 1849 — 1852	. . . .	"	23,073	" "	3,98	"
" " " 1852 — 1855	. . . .	"	28,275	" "	4,7	"
" " " 1855 — 1858	. . . .	"	39,486	" "	5,9	"
" " " 1858 — 1861	. . . .	"	32,297	" "	4,60	"

Seit dem Jahre 1840 bis Ende 1861 ist die Gesammtbevölkerung unseres Bezirks demnach von 529,087 auf 701,446 also um 172,359 gestiegen. Arnsberg, den 5. Juli 1862.

(341.) Nach den Bekanntmachungen vom 31. October und 18. November 1849 (Amtsblatt Nr. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nr. 400) ist die zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Düsselthal bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Collecte und zwar: 1) die Kirchen-Collecte im Monat October; 2) die Haus-Collecte aber durch Agenten der Anstalt in den Monaten August und September und in denjenigen Orten, wo dieselben nicht erscheinen, am 1. bis zum 15. October in gewöhnlicher Art abzuhalten. Indem wir diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Herren Pfarrern, sowie den Ortsbehörden zu empfehlen, auf ein recht ergiebiges Resultat dieser Collecte hinzuwirken.

Arnsberg, den 15. Juli 1862.

(342.) Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 20. v. Mts. die Wahl des Abgeordneten für die Kreise Meschede und Olpe, Kreisrichters Bender aus Anlaß eines bei dem desfallsigen Wahlacte vorgekommenen Formfehlers für ungültig erklärt hat, haben wir höherer Anordnung gemäß in dem genannten Wahlbezirke die Wahl eines Abgeordneten auf Dienstag den 29. d. Mts. festgesetzt. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß zum Wahl-Commissar der Landrath von Devivere zu Meschede ernannt und zum Wahlort die Stadt Meschede bestimmt worden ist. Arnsberg, den 17. Juli 1862.

Ausdehnung der Bestimmungen über das Trödlergewerbe auf den Handel mit Metallbruch.

(343.) Nachdem der §. 49 der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 (Ges.-S. Seite 441) dahin eine Erweiterung erfahren hat, daß zum Betriebe des Trödler Gewerbes auch der Handel mit Metallbruch gerechnet werden soll, werden die sämmtlichen Bestimmungen unsrer Polizei-Verordnung vom 5. Juli 1855 über die Ausübung des Trödlergewerbes (Amtsbl. Seite 299) hiermit auch auf den Handel mit Metallbruch ausgedehnt, ein solcher Handel möge übrigens als Haupt- oder nur als Nebengeschäft betrieben werden.

Arnsberg, den 15. Juli 1862.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(344.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung der Schulzeugnisse, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 1. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfalsigen Gesuche bis spätestens den 15. August d. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Depatements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden. Minden, den 14. Juni 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(345.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 327.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Salchendorf, welcher die Gemeinden Salchendorf und Wilden umfaßt, an Stelle des von Salchendorf verzogenen Gewerken Wilhelm Gontermann der Gewerke Heinrich Ludwig Gontermann in Salchendorf zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 7 d Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 10. Juli 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(346.) Im II. Quartal 1862 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction

a angestellt: der Premier-Lieutenant a. D. Molitor von Mühlfeld als Postmeister in Unna; der Post-Expediteur Bunse in Halver und die Post Expeditions-Gehülfen Ronge in Olpe, Pabst in Halver, Düllberg in Hagen als Post-Expedienten, der Oeconom Carl Bahlefeld als Post Expediteur in Heedfeld, der Post-Expeditions-Gehülfe Brodhagen als Post-Expediteur in Aplerbeck, der invalide Feldwebel Stein als Post-Expedient in Warstein, der invalide Sergeant Roeper als Wagenmeister in Halver, und der invalide Gefreite Könitz als Packbote in Hagen;

b. versetzt: der Ober-Post-Director Wolff von Arnsberg als Geheimer Postrath und General-Post-Inspecter nach Berlin, der Postrath Eickholt von Düsseldorf als Ober-Post-Director nach Arnsberg, der Postrath Riesen von Arnsberg nach Düsseldorf, der Post-Director Sachse von Elberfeld als intermistischer Postrath nach Arnsberg, die Bezirks-Post-Kassen-Controlleure Peters von Arnsberg nach Oppeln, Schmidt von Münster nach Arnsberg, die Postmeister Kirschnick von Arnsberg nach Danzig, Sommer von Lüdenscheid nach Arnsberg, die Postsecretaire Schweiger von Lippstadt nach Minden, Brasse von Lüdenscheid nach Potsdam, Knappke von Hagen nach Lüdenscheid, der Wagenmeister Ostermann von Bochum nach Gesecke, der Wagenmeister Emmerich von Limburg nach Trier, der Post-Conducteur Krickau von Hagen nach Dortmund, der Packbote Brand von Hagen als Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest, der Post-Conducteur Stange von Hagen als Briefträger nach Schwelm;

c. ausgeschieden: der Post-Conducteur Trost in Hagen, der Briefträger Dreyer in Schwelm, der Wagenmeister Apel in Gesecke, der Briefträger von der Heyden in Altena;

d. gestorben: der Post-Expedient Speitkamp in Hattingen.

Arnsberg, den 11. Juli 1862.

(347.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks treten vom 16. d. Mts. ab nachstehende Veränderungen ein: Es werden aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Arnsberg und Winterberg, 2) die tägliche Personenpost zwischen Brilon und Nuttlar, 3) die tägliche Personenpost zwischen Berleburg und Schmallenberg, 4) die tägliche Personenpost zwischen Medebach und Niedersfeld, 5) die tägliche Botenpost zwischen Winterberg und dem Albrechts-Platze. Dagegen neu eingerichtet:

1) zwischen Arnsberg und Brilon eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen ohne Conducteur-Begleitung und mit folgendem Gange: aus Arnsberg um 9 V., durch Meschede um $11^{15}/11^{25}$ V., durch Nuttlar um $12^{35}/12^{45}$ M., in Brilon um 2^{15} N., aus Brilon um 12^{15} Mittags, durch Nuttlar um $2^{10}/2^{20}$ N., durch Meschede um $3^{30}/3^{40}$ N., in Arnsberg um 5^{55} N.

2) zwischen Nuttlar und Winterberg eine tägliche viersitzige Personenpost ohne Conducteur-Be-

gleitung: aus Nuttlar um 2^{40} N., durch Niedersfeld um $4^{45}/4^{55}$ N., in Winterberg um 6^{10} A., aus Winterberg um 9^{30} V., durch Niedersfeld um $10^{25}/10^{35}$ V., in Nuttlar um 12^{30} M.

3) zwischen Medebach und Schmallenberg eine tägliche viersitzige Personenpost über Winterberg und dem zwischen dem Albrechts-Platze und Winterberg belegenen Relais Hoheleye: aus Medebach um 7 früh, durch Winterberg um $9^{5}/9^{15}$ fr., durch Hoheleye um $10^{35}/10^{45}$ V., in Schmallenberg um 12^{30} Mittags, aus Schmallenberg um 4^{15} N., durch Hoheleye um $6^{15}/6^{25}$ N., durch Winterberg um $7^{40}/7^{50}$ A., in Medebach um 9^{35} A. Die Entfernung zwischen Medebach und Winterberg beträgt 2¼ Meilen. Die Entfernung zwischen Winterberg und Hoheleye beträgt 1½ Meilen. Die Entfernung zwischen Hoheleye und Oberkirchen beträgt 1¼ Meilen.

4) zwischen Berleburg und Hoheleye eine tägliche viersitzige Personenpost: aus Berleburg um 8^{45} früh, in Hoheleye um 10^{30} V., aus Hoheleye um 6^{30} A., in Berleburg um 7^{50} A. Die Entfernung zwischen Berleburg und Hoheleye beträgt 1¾ Meilen. Im Gange werden verändert:

1) die Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück, aus Arnsberg um 6^{40} fr., durch Niederberge um $8^{30}/8^{40}$ fr., durch Eslohe um $9^{55}/10^{5}$ V., in Grevenbrück um 12^{30} Mittags;

2) die Personen-Post von Meschede nach Schmallenberg, aus Meschede um 7^{30} fr., durch Eslohe um $9^{45}/10^{15}$ V., in Schmallenberg um 1 N.;

3) die Personen-Post zwischen Hallenberg und Winterberg, aus Hallenberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 6^{15} fr., in Winterberg um 8^{35} früh, aus Winterberg an denselben Tagen um 8^{15} A., in Hallenberg an denselben Tagen um 9^{45} A.;

4) die Botenpost zwischen Hallenberg und Winterberg, aus Hallenberg am Sonntag, Dienstag und Freitag um 5 früh, in Winterberg um 8^{30} fr., aus Winterberg an denselben Tagen um 8^{15} Abends, in Hallenberg um 11^{15} A. Arnsberg, den 14. Juli 1862.

VI. Patent-Verleihungen.

(348.) Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Civil-Ingenieur Joseph Friedländer in Berlin unter dem 5. Juli 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(349.) Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse, ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(350.) Des Königs Majestät haben dem bisherigen Steuer-Empfänger Rechnungs-Rath Lategahn zu Hamm den Rothen Adler-Orden IIIr. Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Assessor Senfft von Pilsach ist von der hiesigen zu der Regierung in Posen versetzt worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Siegen zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Gerichts-Assessor Brasse ist bestätigt und in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Amts-Verweser, Gerichts-Assessor Boese, ist zum Amtmann des Amtes Freienohl, hiesigen Kreises, ernannt worden.

Der Forstaufseher Koch zu Holzen in der Oberförsterei Himmelpforten ist zum Förster ernannt worden.

Der Forstaufseher Klawe zu Kaltenscheid in der Oberförsterei Glindfeld ist zum Förster ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Berglar aus Eikelborn ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Weitmar, Kreises Bochum commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ockel aus Elberfeld ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Meinerzhagen, Kreises Altena, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Langmann aus Peyer bei Lüttringhausen ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kierspe, Kreises Altena, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Thelmann aus Metten ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Westhofen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Ronte aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 8ten Lehrerstelle bei der evangelischen Gesammt-Schule zu Soest übertragen worden.

Dem Schulverwalter Caspar Drüke aus Kirchveischede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Lenne, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Die Zimmergesellen: Heinrich Althoff aus Surresse, Heinrich Merten aus Stuckenbusch, Eckhart Kroener aus Wichdorf und der Maurergeselle August Zimmermann aus Westenfeld haben die Prüfung zum selbstständigen B.triebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Ehefrau Reinert geb. Schulte zu Werne, im Kreise Bochum ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen auf ärztliche Anordnung, mit Ausnahme des Ausziehens der Zähne, ertheilt worden.



Nr. 15

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 26. Juli 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(351.) Bei den am 5., 7. und 8. d. Mts. im Seminar zu Petershagen stattgefundenen Prüfungen sind die Pfarramts-Candidaten:

Bruch aus Minden, Hermann aus Elberfeld, Weber aus Hattingen und Nordmeyer aus Halle i. W.

für befähigt erklärt worden, in den in ihren Prüfungs-Zeugnissen näher angegebenen Gegenständen in Rectorats- und höheren Töchterschulen zu unterrichten. Münster, den 18. Juli 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils bei Anzeigen über Anhetzen des Schlachtviehs durch Hunde.

(352.) Die Bestimmung im §. 5. unserer Polizei-Verordnung vom 12. December 1853, das Antreiben des Schlachtviehs durch Hunde betreffend, welche lautet:

„die Hälfte der Strafe fließt Demjenigen zu, welcher die Contravention zur Anzeige bringt.“

wird hiermit aufgehoben. Arnsberg, den 15. Juli 1862.

(353.) Der auf den ersten Dienstag nach Bartholomäus festgesetzte Krammarkt zu Oestrich wird hiermit vom laufenden Jahre ab auf den ersten Montag nach Bartholomäus verlegt.

Arnsberg, den 15. Juli 1862.

(354.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Mai d. Js. (Stück 23 Nro. 274) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fabrikant C. G. Hülsberg zu Berlin sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tannin-Balsam-Seife ferner nur als Toiletten-Mittel zu verkaufen und daß ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung freigegeben ist, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthalte.

Arnsberg, den 19. Juli 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(355.) Zu Siegen im Regierungs-Bezirk Arnsberg ist eine Telegraphen-Station eingerichtet worden. Dieselbe wird am 1. August cr. mit vollem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862) dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Berlin, den 20. Juli 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(356.) Zur Regelung des Anschlusses an die verlegten Abendzüge der Königlichen Hannoverschen Westbahn wird vom 25. d. Mts. ab der Zug VI unsres Fahrplans bereits um 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags von Hamm, um 5 Uhr 40 Minuten von Münster abgelassen werden und um 7 Uhr 15 Minuten Abends in Rheine eintreffen. Münster, den 22. Juli 1862.

(357.) Höherem Auftrage zufolge bringe ich die seit dem 1. Juli d. J. eingetretene Veränderung in dem Beamtenpersonal der hiesigen Bank-Kommandite zur öffentlichen Kenntniß.

Siegen, am 20. Juli 1862. Der Königl. Bank-Justitiar, Rechts-Anwalt Lehr.

Der Bankbuchhalterei-Assistent Foelligen ist definitiv zum ersten Vorstandsbeamten und der Bankbuchhalterei-Assistent Tischer an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Bankdienst geschiedenen Stadt-Rath Ernst interimistisch zum zweiten Vorstands-Beamten bei der Königl. Bank-Kommandite zu Siegen ernannt worden. Berlin, den 1. Juli 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(358.) Der seitherige Oberbuchhalter, Rechnungs-Rath Biermann ist zum Landrentmeister und Haupt-Rendanten der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten, Schulverwalter Eduard Padberg aus Hiltfeld ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Medebach, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Heinrich Herbert in Gelsenkirchen ist an Stelle des verstorbenen Georg Herbert zum außergerichtlichen Auctionator für die Aemter Wattenscheid und Herne ernannt.

Die Zimmergesellen: August Oevenscheid aus Drescheid, Johann Jacob Arnold aus Obrighoven, Johann Daniel Kolb aus Ober-Diebach, Ludwig Hautkapp aus Bommern; ferner der Zimmer- und Maurergeselle Carl Theodor Woeste aus Lüdenscheid haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Maurergesellen: Wilhelm Krähling aus Flierich, Friedrich Trampe aus Hultrop, Wilhelm Rodenberg aus Badeleben, Franz Rösmann aus Rozel, Johann Caspar Hildebrand aus Schweicheln, Heinrich Wulf aus Lohne; ferner die Zimmergesellen: Friedrich Helmig aus Wedinghofen, Franz Wilhelm Germer aus Paderborn, und der Brunnenbauergeselle Friedrich Feit aus Lippstadt, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und verpflichtet worden: 1) die unverehelichte Magdalena Roesen für den Bezirk Roesenbeck, Kreises Brilon; 2) die Ehefrau Henriette Friedrichs und 3) die Ehefrau Ernestine Brockmann, beide für den Stadt-Bezirk Dortmund; 4) die Ehefrau Marie Brüggemann für den Bezirk Haßlinghausen, Kreises Hagen; 5) die Ehefrau Rosine Gerke für den Bezirk Schmerlecke, Kreises Lippstadt.

(359.)

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"
(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der Ge-

neral-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.

6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen rc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nr. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital“ zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**“ abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine

jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischem Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.
2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nr. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Susserplace, Canonbury, in der Grafschaft Middleser, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middleser, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche

in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London“ Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle daß die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend vermindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

11. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unten hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung“ und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung“ genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie

oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionär wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet, den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu, einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitals der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen, diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und

Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zur Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen, dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich

des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Di..tor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihre Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fallen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiermit für erledigt erklärt

56. Die Direktoren sollen am Büreau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzerwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Fragen, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Ban-

fier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64 Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Büreaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel

enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Personen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie oben gesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so

Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76 Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten, unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Directoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Kompagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Directoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschliessen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Actionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchen sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Actionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat

während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausgesetzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund

oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvoll-

strecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges, welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder worden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachlässigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompagnie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder

zu irgend einem andern Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 2. August 1862.

(360.) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5552.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

(Nr. 5553.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 5554.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nr. 5555.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie eine Zweig-Chaussee von der Wertheстraße nach Werthenbach.

(Nr. 5556.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

(Nr. 5557.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

(Nr. 5558.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

(Nr. 5559.) Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

(Nr. 5560.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(361.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handels-Kammer des Kreises Altena zu Lüdenscheid sind:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder F. Klincke, W. Rentrop, W. Turck, G. Ritzel und W. Herberg; 1) der Kaufmann Friedrich Klincke zu Altena, 2) der Kaufmann Wilhelm Rumpe zu Altena, 3) der Kaufmann Wilhelm Turcks zu Lüdenscheid, 4) der Kaufmann Gottlieb Ritzel zu Lüdenscheid, 5) der Kaufmann Ludwig vom Heede zu Halver;

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter L. Opderbeck, F. Schmidts und des verstorbenen Stellvertreters G. vom Hofe 1) der Kaufmann Carl Geck zu Altena, 2) der Kaufmann Friedrich Schmidts zu Lüdenscheid und 3) der Kaufmann Carl Basse zu Lüdenscheid

gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 25. Juli 1862.

Allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin.

(362.) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem Ge-

neral-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln. Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt. Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Freiherr von Monteton.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(363.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über fünfhundert Thaler jedes sub Nris. 258, 347, 766, 918, 946, 1331, 1685, 3296, 3952, 3980, 5989, 6282, 6798, 7414, 7825, 8319.

2) dreizehn Stück über vierhundert Thaler jedes sub Nris. 1503, 2016, 2149, 2218, 2224, 2225, 2335, 3533, 4834, 5431, 6158, 7131 und 8515.

3) zehn Stück über dreihundert Thaler jedes sub Nris. 2818, 3200, 3395, 4836, 5920, 6319, 7844, 8915, 8916 und 8917.

4) dreizehn Stück über zweihundert Thaler jedes sub Nris. 2123, 2191, 3616, 3784, 4428, 4952, 5007, 5118, 5450, 5535, 6186, 6863 und 7629.

5) zwanzig Stück über hundert Thaler jedes sub Nris. 358, 1246, 2651, 3905, 3928, 4258, 4486, 4696, 4852, 5078, 5228, 6437, 6652, 6663, 7082, 7183, 7711, 8221, 8353 und 9165.

6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler jedes sub Nris. 1254, 2141, 2448, 2658, 2799, 3216, 5340, 5370, 5970, 7059, 7327, 7338, 7509, 7676, 7958, 7959, 7960, 8045, 8046, 8123, 8590 und 9161.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1863 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind. Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII Nro. 3 u. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857: Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858: Nro. 4998 über 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859: Nro. 5799 u. 8855 über je 25 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859: Nro. 8570 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860: Nro. 877 über 100 Thlr., Nro. 4825 und 7243 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860: Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede; Nro. 6255 über 400 Thlr.; Nro. 3058 und 5401 über 300 Thlr. jede; Nro. 1828 über 200 Thlr.; Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede; Nro. 3092, 4577, 7345 u. 7699 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861: Nro. 6598 über 500 Thlr.; Nro. 4026 über 400 Thlr.; Nro. 6007 u. 9131 à 300 Thlr. jede; Nro. 3227 über 200 Thlr.; Nro. 2934, 4512, 4568 u. 7230 à 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Münster, den 8. Mai 1862.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 9. August 1862.

(364.) Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5561.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Communalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

(Nro. 5562.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Rthlrn. Vom 23. Juni 1862.

(Nro. 5563.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

(Nro. 5564.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lubnitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nro. 5565.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ auf 150,000 Thaler. Vom 14. Juli 1862.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(365.) Eine Ausfertigung des in Sachen, betreffend die von mehreren Besitzern der oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Camen belegenen Grundstücke beabsichtigte Entwässerungsanlage heute erlassenen Präclusionsbescheides ist gemäß §. 6 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 26) in unserer Gewerbe-Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Arnsberg, den 4. August 1862.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(366.) Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 22. und 23. September d. J. in dem Königlichen Regierungsgebäude hierselbst an. Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. sub 1 bis 5 resp. 6 bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 14. September d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 25. Juli 1862. Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(367.) 1) Der Kreisgerichts-Rath Seiberz hierselbst ist vom heutigen Tage ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. 2) Der Rechts-Candidat Ferdinand Hesse zu Brilon ist als Auscultator angenommen. Arnsberg, den 1. August 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(368.) Der Referendar Schmits ist zum Gerichts-Assessor und der bisherige Hülfsbote Wilhelm Dahlmann zu Lüdenscheid, nachdem ihm die Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Unterbeamtendienst Allerhöchst verliehen, zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Director Abriani zu Bochum und der Kreisrichter Keller zu Dortmund sind in gleicher amtlicher Eigenschaft, ersterer an das Kreisgericht zu Dortmund, letzterer an das Kreisgericht zu Bochum versetzt. Der Appallationsgerichts-Kanzlist Buschmann ist gestorben. Hamm, den 31. Juli 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(369.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(370.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist**, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadensersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	$1/2$	Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1	Sgr.
für größere Entfernungen	2	Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 11. Juni 1862.

(371.) Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird vom 15. August c. ab bei den Personen-Posten: zwischen Arnsberg und Hamm, zwischen Arnsberg und Soest, zwischen Bochum und Herne, zwischen Bochum und Hattingen, zwischen Creuzthal und Laasphe, zwischen Hagen und Olpe, zwischen Iserlohn und Letmathe, zwischen Lippstadt

und Meschede, welche durch Conducteure begleitet werden, das Personengeld auf den Satz von 6 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Arnsberg, den 2. August 1862.

(**372.**) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten. Es coursiren: 1) die Personenpost von Schmallenberg nach Medebach, deren Beförderungsfrist bei der Tour von Oberkirchen nach Hoheleye um 15 Minuten erweitert worden ist, aus Schmallenberg um 4^{15} N., durch Hoheleye um $6^{30}/6^{40}$ N., durch Winterberg um $7^{55}/8^{5}$ A., in Medebach um 9^{30} A.; 2) die Personenpost von Hoheleye nach Berleburg, aus Hoheleye um 6^{45} A., in Berleburg um 8^{5} A.; 3) die Personenpost von Kirchen nach Olpe, aus Kirchen um 9^{45} V., durch Freudenberg um $11^{25}/11^{35}$ V., in Olpe um 2^{5} N.; 4) die Personenpost von Freudenberg nach Kirchen, aus Freudenberg um 3 N., in Kirchen um 4^{40} N.; 5) die Personenpost zwischen Creuzthal und Crombach, aus Creuzthal um 9^{15} A., in Crombach um 9^{55} A., aus Crombach um 6 früh, in Creuzthal um 6^{40} früh; 6) die Personenpost von Olpe nach Creuzthal per Crombach, aus Olpe um 2^{20} N., in Creuzthal um 4^{45} N.; 7) die Personenpost von Creuzthal nach Olpe per Wenden, aus Creuzthal um 9 A., in Olpe um 11^{25} A.; 8) die Personenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 8^{30} A., in Hallenberg um 10 A.; 9) die Botenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Sonntag, Dienstag und Freitag um 8^{30} A., in Hallenberg um 11^{30} A.; 10) die Botenpost zwischen Freudenberg und Kirchen, aus Freudenberg um 8 A., in Kirchen um 10^{45} A., aus Kirchen um 4^{30} N., in Freudenberg um 7^{15} A.

Arnsberg, den 5. August 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(**373.**) 1) Versetzungen: Jaquet, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7ten zu der des 1ten Armee-Corps; Mann, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 2ten zu der des 7ten Armee-Corps; von Schilgen, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 1ten zu der des 7ten Armee-Corps; Isenbeck, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps, unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Ministerium. 2) Ernennungen: Ehrhardt, ehemaliger Feldwebel zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Minden. Münster, den 1. August 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

Veränderung des Wohnsitzes des concessionirten Markscheiders Dreher.

(**374.**) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. Js. in Nro. 19. dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Joseph Dreher seinen Wohnsitz von Mülheim am Rhein nach Ründeroth verlegt hat.

Bonn, den 22. Juli 1862.

(**375.**) Die Königliche Commission für die Londoner Industrie- und Kunst-Ausstellung in Berlin hat mir unterm 21. v. Mts. mitgetheilt: daß den vereinigten Eigenthümern von Berg- und Hüttenwerken im Districte von Rhein-Preußen zu Bonn und ebenso denen im Districte von Westphalen zu Dortmund für eine im hohen Grade lehrreiche und vollständige Sammlung von Kohlen, Erzen und Proben von Steinen, welche nach ihrer bezüglichen geologischen Lage systematisch durch Dr. Wedding aufgestellt worden ist, je eine Medaille zuerkannt worden ist. Indem ich den betreffenden Eigenthümern von Berg- und Hüttenwerken in den beiden Oberbergamts-Districten diese erfreuliche Mittheilung hierdurch mache, kann ich denselben nur meinen lebhaftesten Dank für die erfolgreiche Mitwirkung ausdrücken, zu der sich dieselben bei dieser Sammlung haben bereitwillig finden lassen.

Bonn, den 1. August 1862. Der Oberberghauptmann: gez. von Dechen.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

(**376.**) Im Winterhalbjahr 1862/1863 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn. Mineralogie

und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862.

Der Director Dr. Hartstein.

VII. Patent-Verleihung.

(377.) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

(378.) Das dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(379.) Der seitherige Appellations-Gerichts-Referendar Hugo Wilhelm von Dewall aus Hagen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rüthen zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Bürgermeister Killing aus Winterberg ist bestätigt worden.

Dem Thierarzte erster Klasse J. W. Birrenbach ist die vacante Kreisthierarztstelle für die Kreise Altena und Olpe mit vorläufiger Anweisung seines Wohnsitzes zu Attendorn verliehen worden.

Theodor Hellinger in Meschede ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Aemter Meschede, Eversberg und Eslohe ernannt.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Weygold aus Unna ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lünen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Moritz Stüwe aus Pommern, ist die commissarische Verwaltung der evangelischen Lehrerstelle zu Horstmar, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der Maurergeselle Heinrich Pinnekamp aus Olsen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Die Schieferdecker-Gesellen: Gustav Jung aus Iserlohn und Christian Schmücker aus Ostwig haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Der Maurermeister Heinrich Wilhelm Atzrott aus Uhrleben hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schieferdecker-Gewerbes bestanden.

(380.) Berichtigung: Mit Bezugnahme auf die Anzeige des Amtsblatts Stück 30 Nr. 387 wird bemerkt, daß der erste Vorstandsbeamte nicht Foelligen, sondern „Faelligen" und der interimistische zweite Vorstandsbeamte nicht Tischer, sondern „Fischer" heißt.

Siegen, den 6. August 1862. Der Bank-Justitiar: Lehr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 16. August 1862.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(381.) Bei dem Königl. Hofbuchhändler Emil Baensch zu Magdeburg ist kürzlich ein von dem Magistrats-Secretair W. Dittmar das. herausgegebenes Werk im Verlage erschienen. Dasselbe enthält eine Zusammenstellung der Gesetze vom 31. December 1842 und 6. Januar 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, über die Aufnahme neu anziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nebst den dieselben ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen ꝛc., sowie eine Zusammenstellung der Vorschriften über Ausweisungen, Ausstellungen von Heimaths- und Trauscheinen, Wiederübernahme Ausgewiesener ꝛc. Indem wir die Unterbehörden auf dieses, zum schnellen Nachschlagen durchaus practische Werk aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß dasselbe, direct bezogen zum Preise von 1 Thlr. 15 Sgr., dagegen durch die Buchhandlung bezogen zu 2 Thlr. 10 Sgr. zu haben ist.

Arnsberg, den 5. August 1862.

General-Versammlung der Landescultur-Gesellschaft.

(382.) Zu der diesjährigen General-Versammlung der Landescultur-Gesellschaft, welche am Sonnabend den 30. August curr., Vormittags 9 Uhr, in Soest Statt findet, werden die Mitglieder der Landescultur-Gesellschaft, so wie die Vorstände der landwirthschaftlichen Haupt- und Kreisvereine der Provinz Westphalen und des Fürstenthumes Lippe hierdurch eingeladen. Außer dem Vortrage des Jahres-Berichtes, der Jahresrechnung und des Etats pro 18⁶²/₆₃ werden insbesondere:

a. die Abänderung der Statuten des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins,
b. die Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungs-Schulen,
c. der Stand der Drainage und die etwa zu deren Beförderung zu treffenden Maßregeln,
d. die Frage: ob es sich nicht empfiehlt zu veranlassen, daß künftig aller Handel mit Getreide auch Kartoffeln, — wenigstens auf den Märkten — nur nach dem Gewicht, statt des bisher meist üblichen Messens, stattfinden dürfe,

zur Erörterung gebracht werden.

Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Soest veranstaltet an demselben Tage eine Thierschau mit Prämien-Vertheilung und eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.

Arnsberg, den 11. August 1862. Der Vorstand der Landes-Cultur-Gesellschaft.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(383.) Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird vom 15. August c. ab bei den Personen-Posten: zwischen Arnsberg und Hamm, zwischen Arnsberg und Soest, zwischen Bochum und Herne, zwischen Bochum und Hattingen, zwischen Creuzthal und Laasphe, zwischen Hagen und Olpe, zwischen Iserlohn und Letmathe, zwischen Lippstadt und Meschede, welche durch Conducteure begleitet werden, das Personengeld auf den Satz von 6 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Arnsberg, den 2. August 1862.

III. Patent-Zurücknahme.

(384.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl ist erloschen.

Personal-

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(385.) Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Secretair von Barendorff zu Arnsberg den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruhet.

Der Privatsecretair Julius Rebber zu Westhofen ist zum zweiten Beigeordneten des Amtes Westhofen, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Brinken aus Saarn ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Elfringhausen, Kreises Bochum, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Hermann Heinrich Schaeperclaus aus Lengerich ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herdecke, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten C. D. Christian Nahrwold aus Petershagen ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der Zimmergeselle Friedrich Hillebrand aus Brilon hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmermeister Ludwig Daniel zu Wissen a. d. Sieg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 23. August 1862.

(386.) Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5566.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

(Nro. 5567.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(387.) An der Realschule zu Lippstadt ist der Candidat des höheren Schulamts Friedrich Vilmar als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 9. August 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Eröffnung der niederen Jagd.

(388.) Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für das laufende Jahr für die Kreise, Lippstadt mit Ausschluß des Bezirks von Amt und Stadt Rüthen, Soest mit Ausschluß des Amtsbezirks Cörbecke, Hamm, Dortmund und Bochum auf den 1. September, und für die Kreise: Hagen, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein, Brilon, Meschede und Arnsberg, sowie den Amts- und Stadtbezirk Rüthen, Kreises Lippstadt, und den Amtsbezirk Cörbecke, Kreises Soest, auf den 8. September festgesetzt. Arnsberg, den 15. August 1862.

Polizei-Verordnung, die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd betreffend.

(389.) Nachstehende Polizeiverordnung vom 23. August 1854 (Amtsblatt Seite 404) wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Arnsberg, den 15. August 1862.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögensbeschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern.

Arnsberg, den 23. August 1854.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(390.) Vom 20. d. Mts. sind in Neuenrade bei den Posten zwischen Balve und Werdohl am Hause des Apothekers Strunden und des Gastwirths Schulte Posthalte-Stellen eingerichtet worden.

Arnsberg, den 18. August 1862.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Winter-Semester 1862/63.

(391.) Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Winter-Semester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: academischer Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-oekonomischen Fabriken; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 22) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: academischer Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie:
Dr. E. Baumstark.

IV. Patent-Verleihungen.

(392.) Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, und dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 16. August 1862 ein Patent auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(393.) Der Conrector Carl Kuhlo zu Altena ist zum obersten Lehrer und Rector an der evangelischen Elementarschule in Hamm ernannt.

Dem Schulamts-Candidaten, Lehrer Julius Teckhaus zu Heven ist die commissarische Verwaltung der siebenten Lehrerstelle an derselben Schule übertragen.

Dem Schulamts-Candidaten August Steinkühler aus Barmen ist auf Grund der Präsentation des Herrn Fürsten zu Wittgenstein die commissarische Verwaltung der Lehrerstellen bei den evangelischen Schulen zu Herbertshausen und Bernshausen, Kreises Wittgenstein, übertragen worden.

Folgenden Schulamts-Candidaten ist die commissarische Verwaltung der nachbezeichneten evangelischen Lehrerstellen übertragen:

1) dem Heinrich Bornemann aus Flierich der Stelle zu Stockum im Kreise Hamm; 2) dem Aug. Dreisbach aus Schüllar-Hammer der 8. Stelle zu Hamm; 3) dem Wilhelm Duelberg aus Soest der 2. Stelle zu Annen, Kreises Dortmund; 4) dem Ernst Engelbrecht aus Sassendorf der 3. Stelle zu Sprockhövel, Kreises Hagen; 5) dem Heinrich Gössing aus Kirchderne der Stelle zu Unglinghausen im Kreise Siegen; 6) Bernhard Hächler aus Feudingen der Stellen zu Sassenhausen und Weidenhausen im Kreise Wittgenstein; 7) dem August Hövelmann aus Barop der 2. Stelle zu Kirchhörde, Kreises Dortmund; 8) dem August Lammert aus Soest der Stellen zu Puderbach und Niederlaasphe, Kreises Wittgenstein; 9) dem Wilhelm Schrage aus Soest der Stelle zu Willertshagen im Kreise Altena; 10) dem Friedrich Schürmann aus Dorstfeld der 2. Stelle zu Moellenkotten, Kreises Hagen; 11) Friedrich Storck aus Dortmund der Stelle zu Langewiese, Kreises Wittgenstein; 12) dem Carl Sundermann aus Halden der Stelle zu Halden, Kreises Hagen; 13) Heinrich Uhe aus Soest der Stelle zu Heppen im Kreise Soest; 14) August Wied aus Feudingen der Stelle zu Wilnsdorf im Kreise Siegen.

Hiernach sind sämmtliche diesjährigen Abiturienten des evangelischen Lehrer-Seminars zu Soest mit Schul-Verwaltungen beauftragt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 30. August 1862.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(394.) Der von der Gemeinde-Vertretung zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, zum Pfarrer a der dortigen evangelichen Gemeinde erwählte und berufene Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Emil Ohly aus Wingeshausen ist von uns in ersterer Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. Juni 1862.

(395.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir, unter Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz, den evangelischen Anstalts-Geistlichen zu Marsberg bis auf Weiteres die Geschäfte eines Pfarrverwesers bei der dortigen evangel. Filial-Gemeinde übertragen haben.

Münster, den 10. Juli 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(396.) An der Realschule zu Lippstadt ist der Candidat des höheren Schulamts Friedrich Vilmar als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 9. August 1862.

Austreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

(397.) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“ Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. IV. 727. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular
zur
Nachweisung
von .... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons
Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	705	A.	1,000	
2	10,926	A.	1,000	
3	15,713	A.	1,000	3,000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1,000
6	296	C.	400	400
7	4,232	D.	300	
8	4,695	D.	300	
9	4,696	D.	300	900
			Seite	5,300

Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
	Uebertrag:			5,300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H	25	25
	zusammen			5,525

.... den ten .... 1862.

(Unterschrift.)

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben müssen.

Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des mit abgedruckten Schemas empfohlen. Arnsberg, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(398.) **Vorlesungen**
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1862—63.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. — * Der erste Theil der Dogmatik. Fortsetzung des zweiten Theils der Dogmatik: Ders. — * Historisch-kritische Einleitung in die heiligen Bücher des A. Testaments: Prof. Reinke. — * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Weissagungen des Daniel: Ders. — * Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen der Psalmen: Ders. — * Aeltere Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. — * Kanonisches Recht: Ders. — * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Büngel. — * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Classen: Ders. * Homiletik: Ders. — * Das Evangelium nach Matthäus: Prof. Bisping. — * Allgemeine und specielle Einleitung in's neue Testament: Ders. — * Religionswissenschaft: Ders. — * Die allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. — * Die specielle Moral: Ders. — * Der zweite Theil der Dogmatik: Ders. — * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Ders. — * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speciellen in sechs wöchentlichen Stunden: Prof. Schwane. — * Kirchengeschichte der neuern und neuesten Zeit in zwei wöchentlichen Stunden: Ders. — * Erklärung schwieriger Psalmen: Lic. Achterfeldt. — * Grammatische Erklärung des zweiten Buches Samuels: Ders. — * Erklärung der Vesper-Psalmen: Ders.

Philosophie. Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter. — Psychologie: Dr. Hagemann. — * Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter. — * Ueber die Philosophie des heil. Augustin: Dr. Hagemann.

Mathematik. Analysis der algebraischen Funktionen und kombinatorische Analysis: Prof. Heis. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse: Ders. — Sphärik und sphärische Trigonometrie: Ders. — * Populäre Astronomie: Ders. — * Mathematische Uebungen: Ders.

Naturwissenschaften. Experimental Chemie: Prof. Hittorf. — * Ueber die Wärme: Ders. Anthropologie: Prof. Karsch. — * Malacologie: Ders. — * Elemente der Krystallographie: Prof. Hosius. — * Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. — Oekonomische Zoologie: Ders. — Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke. — * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Ders. — Ueber die Federn und den Flug der Vögel: Dr. Altum. — Pastoral-Medizin: Prof. Karsch. — Repetitorium und Examinatorium der Naturgeschichte: Ders.

Geschichte. Römische Geschichte: Prof. Rospatt. — * Deutsche Geschichte im Mittelalter: Ders. — * Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem: Dr. Niehues. — Geschichte des Zeitalters der Revolution, von 1789 bis 1815: Ders. — Historische Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie. Geschichte der griechischen Litteratur: Prof. Winiewski. — Römische Alterthümer: Prof. Deycks. — * Erklärung des Agamemnon des Aeschylus: Prof. Winiewski. — * Erklärung der Episteln des Horatius: Prof. Deycks. — * Erklärung der Fasti des Ovidius, im philologischen Seminar: Ders. — * Erklärung der Phönissen des Euripides, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski. — Erklärung der ersten Bücher des Thukydides: Prof. Schwerdt. — * Erklärung der Rede Cicero's für den Milo: Ders. — Griechische Grammatik: Ders.

Deutsche Sprache und Litteratur. Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. Chaldäische Grammatik nebst praktischen Uebungen im Uebersetzen chaldäischer Schriften: Prof. Reinke. — * Grammatische Erklärung schwieriger Stellen der historischen und prophetischen Bücher des A. T. nebst Anleitung zum Uebersetzen jener Stellen aus dem Hebräischen: Ders. — * Uebungen im Uebersetzen arabischer und syrischer Schriftsteller: Ders. — Hebräische Grammatik: Dr. Reinke jun. — Arabische Grammatik: Ders. — Kunde des Morgenlandes: Ders. — Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. — * Erklärung des Mêghadûta: Ders.

Neuere Sprachen. * Erklärung von Shakespeare's Romeo und Juliet: Dr. Schipper. — Uebungen der französischen oder der englischen Sprache, nebst Literaturgeschichte: Ders.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks u. Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Münster, den 11. August 1862.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend.

(399.) Bei dem Herannahen des Zeitpunkts der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten unserer Provinz sehe ich mich, unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 9. Juni d. J., auch jetzt wieder dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Auch die vorjährige Collecte hat nach Ausweis meiner angeführten Bekanntmachung, ungeachtet der ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, einen so bedeutenden Ertrag gewährt, daß ich bei dem ungleich günstigeren Ausfalle der diesjährigen Ernte einem sehr reichlichen Ergebnisse der diesjährigen Collecte mit vollem Vertrauen entgegensehen darf. Die Anzahl der auf Eintritt in die Anstalt harrenden Expectanten ist noch immer so groß, daß auch nach Abschluß der diesjährigen Aufnahmelisten gegen 20 Kinder zurückbleiben müssen, und selbst die Erziehung der jetzt in den Anstalten befindlichen 137 Kinder erfordert so bedeutende Mittel, daß der Provinzial-Taubstummenfonds den an ihn gerichteten

Anforderungen nur bei der Fortdauer der von den Bewohnern der Provinz nun schon Jahrzehende lang bethätigten menschenfreundlichen Gesinnung zu entsprechen vermag.

Münster, den 9. August 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(400.) Nachstehender zweiter Nachtrag zu dem, durch das diesseitige Amtsblatt von 1858 Seite 156 und folg. veröffentlichten, Statut der deutschen Kontinental-Gas-Gesellschaft zu Dessau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 22. August 1862.

Zweiter Nachtrag
zu dem
Statut der deutschen Kontinental-Gas-Gesellschaft zu Dessau.

§. 1. Der §. 12 des Statuts wird hierdurch aufgehoben und ist somit auch bei denjenigen Streitigkeiten, die bisher einem Schiedsgericht zugewiesen waren, fortan der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

§. 2. Der §. 24 des Statuts wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sollen angeblich abhanden gekommene oder vernichtete Quittungsbogen und Actiendokumente mortifizirt werden, so erläßt das Direktorium dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Direktorium die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. Verlorene Dividendenscheine, insoweit sie nicht zu verloren gegangenen Actien gehörten, können nicht amortisirt werden. Ist deren Verlust aber innerhalb der fünfjährigen Präklusivfrist (§. 23 des Statuts) dem Direktorium angezeigt, und auf eine von demselben als genügend anerkannte Weise bewiesen worden, so soll, in sofern die Scheine nicht dennoch während der Präklusivfrist präsentirt und ausbezahlt worden, die Auszahlung nach Ablauf dieser Frist erfolgen."

§. 3. Zu §§. 27, 29, 32, 33 und 35 des Statuts. Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 27 des Statuts soll fortan die letzte Insertion der Einladung zu den General-Versammlungen mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Auch soll künftig zur Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung der schriftliche Antrag von Actionären genügen, welche den zehnten Theil des jeweilig emittirten Actienkapitals besitzen. Die Theilnahme an den General-Versammlungen (§. 29) muß auch solchen Actionären gestattet werden, welche sich durch Depotscheine von Gerichtsbehörden oder Notarien legitimiren. In allen Depotscheinen müssen die Actien nach Stückzahl und Nummern verzeichnet sein.

Die den General-Versammlungen nach §. 32 des Statuts vorzulegenden Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sollen gedruckt und mindestens 8 Tage vor dem Termine der Versammlung den Actionären unter vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zugänglich gemacht werden.

Die Decharge-Ertheilung an das Gesammt-Direktorium erfolgt durch die General-Versammlung. Jeder Beschluß zur Vermehrung des Grundkapitals (§. 33, 1) wird als Statutenänderung betrachtet und nach den Bestimmungen des §. 36, 2 behandelt.

Wenn eine General-Versammlung beschlußunfähig blieb, weil das nach §. 35 des Statuts erforderliche Zehntel sämmtlicher Actien nicht vertreten war, so entscheidet eine zweite, jedoch nur zur Behandlung derselben Tagesordnung einzuberufende General-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der alsdann vertretenen Actien, welches Präjudizes in der Einladung ausdrücklich Erwähnung zu thun ist.

§. 4. In Ausführung des §. 34 des Statuts wählt die General-Versammlung künftig von 3 zu 3 Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungs-Commission.

Das Direktorium ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung mit der Bilanz auch seine Beschlüsse über die zu vertheilende Jahresdividende der Prüfungs-Commission mitzutheilen. Erklärt sich die Majorität derselben mit der vorgeschlagenen Dividende nicht einverstanden, so bleibt die endgültige Entscheidung über deren Höhe der General-Versammlung vorbehalten. Geht die Erklärung der Prüfungs-Commission über die zu vertheilende Dividende nicht binnen 14 Tagen nach enthaltener Mittheilung ein, so gilt dies für ein Einverständniß mit den Beschlüssen des Direktoriums.

§. 5. Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in §. 36, 1 des Statuts soll die Wahl der Mitglieder des Direktoriums künftig nur durch absolute Majorität erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird ein zweites Skrutinium nothwendig, so beschränkt sich die Wahl auf diejenigen

Actionäre, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in doppelter Zahl der noch zu wählenden Mitglieder; die auf andere Personen fallende Stimmen sind ungültig. Lehnt ein Actionär nach Schluß der Versammlung die Wahl ab, oder kommt im Laufe der Amtsperiode die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums in außergewöhnlicher Weise, z. B. durch Austritt, Tod oder nach den Bestimmungen des §. 41 zur Erledigung, so ergänzt sich das Kollegium durch Kooptation bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat; die gleiche Bestimmung gilt auch für Ergänzungen der Prüfungs-Commission innerhalb ihrer dreijährigen Wahlperiode.

§. 6. Die Bestimmung des §. 44a des Statuts wird aufgehoben, desgleichen die bezügliche Bestimmung des §. 47 dahin geändert, daß künftig in den Sitzungen des Direktoriums nicht mehr die Gegenwart von drei, sondern von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zur Gültigkeit der Beschlußfassungen erforderlich sein soll.

§. 7. Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung in §. 46 des Statuts soll der Ankauf oder die Beleihung eigener Actien weder aus zeitweise entbehrlichen Kassenbeständen, noch als Anlegung des Reserve- und Amortisationsfonds statthaft sein.

§. 8. Nach Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Direktoriums werden die bisherigen Bestimmungen über deren Tantième, die in §. 54 des Statuts und §. 5 des ersten Statut-Nachtrags enthalten sind, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die nicht verwaltenden Direktoren erhalten wie bisher eine Tantième vom Total-Reinertrag. Besteht ein Kollegium von drei verwaltenden Direktoren (§. 39 des Statuts), so beträgt die Tantième für die sechs übrigen Mitglieder zwei Prozent. Besteht ein General-Direktor (§. 5 des ersten Statut-Nachtrags), so erhalten die übrigen acht, eventuell neun Mitglieder, drei Prozent.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der stattgehabten Theilnahme an den Sitzungen, sowie einer höheren Remunerirung des Vorsitzenden, bleibt dem Direktorium überlassen. Vor der Vertheilung werden die Reisekosten der auswärtigen Mitglieder von der gesammten Tantième in Abzug gebracht.

Gehalt, Tantième und sonstige Anstellungsbedingungen der drei verwaltenden Direktoren, beziehungsweise des General-Direktors, werden vom Gesammt-Direktorium festgesetzt, bei welchen Beschlußfassungen selbstverständlich die Betheiligten nicht mitwirken; jedoch darf die Gesammt-Tantième des General-Direktors, respektive der drei verwaltenden Direktoren und der übrigen Mitglieder des Kollegii zusammen den Betrag von fünf Prozent nicht übersteigen."

Transitorische Bestimmung.

Wenn vor Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Direktoriums eine Stelle durch Tod, Austritt u. s. w. erledigt wird, so kommen hinsichtlich der Tantième-Ansprüche neu eintretender Mitglieder die vorstehenden Bestimmungen bereits in Anwendung, und fließen die dadurch bewirkten Ersparnisse zur Gesellschaftskasse.

Evang. Hauscollecte zu Gunsten der evangelischen Heil-, Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder in Rheinland und Westphalen zu M. Gladbach.

(401.) Der Herr Ober-Präsident von Westphalen hat unterm 13. d. M. zu Gunsten der evangelischen Heil-, Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder in Rheinland und Westphalen zu München-Gladbach ausnahmsweise eine nochmalige Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westphalen während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 15. September bis 15. December d. J. bewilligt, welche in unserem Verwaltungsbezirke durch die dazu von dem Verwaltungsrathe zu Rheydt bezeichneten, von der Königl. Regierung zu Düsseldorf mit Legitimation versehenen, Personen: Carl Landberg aus Gütersloh, Mathias Schmitz aus Odenkirchen und Conrad Zumbruch aus Beckerath in den Kreisen Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Siegen, Soest, Wittgenstein und in der Stadt Lippstadt, abgehalten werden wird. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Januar 1860 (Amtsblatt Stück 6 Nro. 64) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 22. August 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(402.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. October 1859 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg von 1859, Seite 408, Stück 43), die Einführung des Institutes der Schiedsmänner in den Kreisen Dortmund, Soest, Hagen, Hamm und Altena betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die nachstehend aufgeführten Personen in diesen Kreisen, für die bezeichneten Bezirke, als Schiedsmänner verpflichtet und bestätigt sind:

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
		I. Im Kreise Dortmund.			
1	Dortmund 1. Bezirk	von Haus Nr 1— 97 incl.	C. Boemke,	—	Dortmund.
2	„ 2. „	„ Nr. 98—212 J. incl.	F Frielinghaus,	—	„
3	„ 3. „	„ Nr 213—313 incl.	G. Hackländer,	Kaufmann	„
4	„ 4. „	„ Nr 314—457 incl.	G. Krümmer,	„	„
5	„ 5. „	„ Nr. 458—570½ incl.	W. Klöpper,	—	„
6	„ 6. „	„ Nr. 571—668 incl.	Heinr. Hobbert,	—	„
7	„ 7. „	„ Nr. 669—769 incl.	Otto Wuppermann,	Rentner	„
8	„ 8. „	„ Nr. 770—887 incl.	Sal. Jacoby,	—	„
9	„ 9. „	die Außenbürger, welche nördlich von dem Wege wohnen, der von Coerne nach Dorstfeld führt,	Drucklieb,	Kaufmann	„
10	„ 10. „	desgl., welche südlich von diesem Wege wohnen,	Aug. Müller,	„	„
11	Hoerde 1. Bezirk	der westlich und südlich der Dortmund-Soester Eisenbahn belegene Stadttheil,	Franz Alberts,	Ober-Ingenieur	Hoerde
12	„ 2. „	derjenige Theil der Stadt, welcher vom Eisenbahn-Uebergange der Chausseestraße entlang bis zur Langenstraße dieser folgend über die Sankante hinaus bis zum Brackeler Berge links resp. nördlich und westlich liegt,	Wilh. Schulte-Kohleppel,	Oeconom	„
13	„ 3. „	der übrige Theil der Stadt,	Christian Guth,	Lohgerber	„
14	Aplerbeck 1. Bezirk	nördlich,	Grügelsiepe,	Vorsteher	Aplerbeck.
15	„ 2. „	südlich,	W. Steveken,	Kaufmann	„
16	Hengsen, Opherdicke	—	Fried. Lohoff jun.	Colon	in den Bäumen, Gem. Hengsen.
17	Berghofen 1. Bezirk	südlich,	W. Stuckmann,	„	Berghofen.
18	„ 2. „	nördlich,	Gustav Wilmsmann,	—	„
19	Soelde	—	Theod. Schulze Dellwig,	Rittergutsbesitzer	Soelde.
20	Courl, Grevel, Husen	—	Gottlieb Alberti jun.	Oeconom	Grevel.
21	Asseln	—	Büddemann,	Vorsteher	Asseln.
22	Lanstrop	—	Clemens Beisenherz,	Kötter	Lanstrop.
23	Wickede	—	Hesselmann,	Colon	Wickede.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamts-bezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
			Namen.	Stand.	Wohnort.
24	Schüren 1. Bezirk	südlich,	Heinrich Frohning,	—	Schüren.
25	„ 2. „	nördlich,	Fricke,	Grubenverwalter	„
26	Holzwickede	—	Wilh. Barenbräucker gnt. Bürger,	Colon	Holzwickede.
27	Castrop	Castrop,	Heinr. Begiebing,	Instrumenten-bauer	Castrop.
28	Holthausen	Behringhausen, Börnig, Giesenberg, Sodingen, Holthausen,	Theodor Lehrbruck,	Landwirth	Börnig.
29	Frohlinde	Obercastrop, Bövinghausen, Frohlinde, Merklinde,	Wilh. Bresser,	„	Frohlinde.
30	Rauxel	Habinghorst, Rauxel,	Died. Wilh. Schulte-Rauxel,	„	Rauxel.
31	Mengede	Mengede, Oestrich,	Wilh. Flaes,	Kaufmann	Mengede.
32	Bodelschwingh	Bodelschwingh, Dingen, Brüninghausen, Deininghausen, Ickern, Westerfilde,	Wilh. Brüninghaus,	Landwirth	Brüninghausen.
33	Nette	Ellinghausen, Deußen, Nette, Groppenbruch, Schwieringhausen,	Diedr. Schroeder gnt. Prein jun	Zimmermeister	Groppenbruch.
34	Wambel	Wambel & Coerne,	Herm. Luicke,	Landwirth	Wambel.
35	Wellinghofen 1. Bezirk	Dorf Wellinghofen mit der Heide,	Heinr. Weischede,	Krämer	Wellinghofen.
36	„ 2. „	Hoeschter, soweit es zu Wellinghofen gehört, Niederhofen und Wichlinghofen,	Wilh. Bamholt,	Förster	Niederhofen.
37	Hacheney 1. Bezirk	Hacheney, Brüninghausen & Renninghausen,	Carl Kliever,	Gerichts-Assessor	Hacheney.
38	„ 2. „	Benninghofen, Bruch,	Fried. Wilh. Sassenberg,	Betriebsführer	Bruch.
39	Luick. Lemberg	Luick, Lemberg,	Wilh. Kramberg	Landwirth	Luick, Lemberg.
40	Brackel 1. Bezirk	Brackel, Ostendorf,	Diedr. Röttgersmann	„	Brackel.
41	„ 2. „	Brackel, Westendorf,	Casp. Wilh. Petersmann,	„	„
42	Kirchhoerde 1. Bezirk	Hombruch, Großenholthausen, Lütgenholthausen und Kruckel,	Friedr. Wilh. Schulte,	„	Großenholthausen.
43	„ 2. „	Kirchhoerde & Löttringhausen,	Carl Storck gt. Frieg,	„	Löttringhausen.
44	Barop	Barop,	Brinckmann gt. Mentler,	„	Barop.

Namen der Schiedsamts-bezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Lütgendortmund	Lütgendortmund, Bövinghausen, Dellwig & Holte,	Ant. Riermann	Landwirth	Lütgendortmund.
Oespel	Oespel, Kley,	Diedr. Hertmann gnt. Schulte,	"	Oespel.
Kirchlinde	Kirchlinde, Westrich, Rahm, Wischlingen,	Heinr. Wortmann,	"	Kirchlinde.
Eichlinghoven	Eichlinghoven, Eelingen, Persebeck, Menglinghausen,	Wilh. Baumeister,	Communal-Kassen Rendant	Eichlinghofen.
Dorstfeld	Dorstfeld,	Ant. Wulff,	Landwirth	Dorstfeld.
Marten	Marten,	Fried. Boerste,	"	Marten.
Annen, Wullen 1. Bezirk	der südlich der Berg. Märkischen Eisenbahn belegene Theil von Annen und Wullen,	Wilh. Eckardt,	Kaufmann	Ardey.
" 2. "	desgl. der nördlich belegene Theil,	Heinr. Bierhoff	Landwirth	Annen.
Rüdinghausen	Rüdinghausen,	Heinr. Christ. Schulte,	Landwirth und Gemeinde-Vorsteher	Rüdinghausen.
Huckarde	Huckarde,	Heinr. Regenbogen,	Landwirth	Huckarde.
Lünen 1. Bezirk	der südwestliche Theil der Stadt, begränzt von Langenstraße und Bäckergasse,	Theod. Greve,	Gerichts-Taxator	Lünen.
" 2. "	der südöstliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstraße und Comptoirstraße und den Außenbürgern vor dem Christinenthore,	Gustav Müller,	Kaufmann	"
" 3. "	der nordöstliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstraße und Comptoirstraße und den Außenbürgern vor'm Lippthore,	Fried. v. Staedel,	Stadtverordneter	"
" 4. "	der nordwestliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstraße und Bäckergasse und den Außenbürgern vor'm Steinthore,	A. Waldschmidt	Beigeordneter	"
Beckinghausen, Horstmar und Gahmen	Beckinghausen, Horstmar und Gahmen,	Pörschke,	Verwalter	Gut Schwanebel, Gem. Horstmar.
Altenderne	Altenderne O. und N.	Schulze-Derne	Landwirth	Altenderne.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
61	Ewing	Ewing, Lindenhorst, Holthausen,	Schulte-Lindenhorst,	Landwirth	Lindenhorst.
62	Brambauerschaft & Lippeholthausen	Brambauer, Lippeholthausen,	Fr. Rühenberk,	Schreinermeister	Lippeholthausen.
63	Kirchderne, Hostede	Kirchderne, Hostede,	L. Gockel,	Gutsbesitzer	Kirchderne.
64	Brechten	Brechten,	Frielinghaus,	Vorsteher	Brechten.
65	Schwerte 1. Bezirk	von Haus Nr. 1—112 durch die Westenstraße von Werth an bis Crone und von hier durch die Staatsstraße bis Nr. 1.	Dr. Crone,	Dr. med.	Schwerte.
66	„ 2. „	zwischen der Staatsstraße vom Hüsingerthore bis bei Beckhaus und der Westenstraße bis Großenbräucker, die ganze Oststraße von Crone an,	Heinr. Haver,	Kaufmann	„
67	„ 3. „	der ganze übrige Theil von Schwerte,	Wigginghaus,	Apotheker	„
68	Westhofen	Stadt,	August David's,	Tuchfabrikant	Westhofen.
69	Garenfeld	Gemeinde,	Heinr. Weber,	Landwirth	Garenfeld.
70	Syburg	„	Herm. Heinr. Schulte gnt. Lewe,	„	Syburg.
71	Holzen und Wandhofen	„	Heinr. Schwarzelühr,	„	Holzen.
72	Lichtendorf, Geisecke und Billigst	„	Ludw. Freih. von Elverfeldt	Rittergutsbesitzer	Haus Billigst.

II. Im Kreise Soest.

1	Stadt Soest 1. Bezirk Thomae Hofe	wie neben,	Schafstein,	Kornhändler	Soest.
2	Stadt Soest 2. Bezirk Pauli Hofe	„	Gerber,	Lehrer	„
3	Stadt Soest 3. Bezirk Jacoby-Hofe	„	W. Gottschalk jun.	Stadtverordneter	„
4	Stadt Soest 4. Bezirk, Brüder Walburger-Hofe	„	Georg Schulenburg,	„	„
5	Stadt Soest 5. Bezirk Ost-Hofe	„	Wilh. v. Köppen,	„	„
6	Stadt Soest 6. Bezirk Nötten-Hofe	„	Westhoff,	Kanzlei-Director	„

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
			Namen.	Stand.	Wohnort.
7	Ampen	Landgemeinde	a. Caspar Müller, b. D. Runte,	Landwirth "	Ampen.
8	Meiningsen	"	Wilms,	"	Meiningsen.
	Epsingsen	"	Jacob Epsingsen,	"	Epsingsen.
9	Ostönnen	"	Ludwig Lüsse,	"	Ostönnen.
	Röllingsen	"	Schrage,	"	Rölingsen.
10	Schwefe, Enkesen,	"	W. Schulz,	"	Schwefe.
	Huttrop	"	Bierbrodt,	"	Huttrop.
11	Einecke,	"	Luhmann,	"	Einecke.
	Eineckerholsen, Ehningsen und Merklingsen,	"	Wiethöft,	"	Eineckerholsen.
12	Welwer und Eleringen,	"	Dreher,	Amtmann	Welwer.
	Meierich und Flerke	"	Hagen,	Landwirth und Gem. Vorsteher	Flerke.
	Recklingsen	"	C. Schulte gt. Rüsse,	Landwirth	Recklingsen.
13	Lohne	"	Leifermann,	Mühlenbesitzer	Lohne.
14	Sassendorf und Heppen	" "	a. Bilke, b. Plange,	Rendant Lehrer	Sassendorf Heppen.
15	Deiringsen, Ruploh, Hiddingsen, Lendringsen und Müllingsen,	"	a. Schulze, b. Kniep,	Vorsteher Landwirth	Müllingsen. Ruploh.
16	Enkesen, Herringsen und Beusingsen,	"	Esken,	Gem. Vorsteher	Herringsen.
17	Elssen, Opmünden und Bergede,	"	Schulze,	"	Elssen
18	Neuengeseke,	"	Tillmann,	"	Neuengeseke.
19	Catrop, Ballsen, Thöningsen, Meckingsen,	"	a. Amecke, b. Pape,	Pächter Gem. Vorsteher	Schweckhausen. Thöningsen.
20	Dinker und Dorfwelwer,	"	a. Wilh. Wietkamp, b. Schürhoff,	Landwirth Vorsteher	Dinker. "
21	Stocklarn und Berwicke,	"	a von Klocken jun. b. Juchhoff,	Gutsbesitzer Gemeinde-Vorsteher	Borghausen. Berwicke.
22	Bellinghausen, Eilmsen und Nateln,	"	a. Büdsering, b. Wilms,	Gem. Vorsteher Landwirth	Bellinghausen. Berksen.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamts-bezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
			Namen.	Stand.	Wohnort.
23	Borgeln, Blumroth und Hattropholsen,	Landgemeinde	a. von Werthern b. Schulze,	Freiherr Gem. Vorsteher	Broël. Borgeln.
24	Weßlarn und Brockhausen,	"	a. Pilger, b. Pier gnt. Hüttin,	Amtmann und Major Landwirth	Weßlarn. Brockhausen.
25	Hultrop und Heintrop,	"	a. Heller sen. b. Thiemann, Peter,	Lehrer Landwirth	Hultrop. Heintrop.
26	Oestinghausen, Krewinkel und Wiltrop,	"	a. Goswin Bähmer gt. Mevis, b. Joseph Schwarze, c. F. Menze gt. Tommes,	Gem. Vorsteher Oeconom Landwirth	Oestinghausen. " Niederbauer.
27	Oestinghausen, Bettinghausen, Eickelborn und Lohe,	"	a. Franz Schulte b. Berglar,	" "	Ostinghausen. Bettinghausen.
28	Hovestadt, Nordwald und Schoneberg,	"	a. Göbbe, b. Schulte gt Tochtrop,	Auctions-Commissar Landwirth	Hovestadt. Schoneberg.
29	Cörbecke,	"	Scheferhoff,	Amtmann	Cörbecke.
30	Delecke,	"	Wunsch,	Vorsteher	Delecke.
31	Berlingsen, Büecke, Echtrop und Wippringsen,	"	A. Tigges,	Landwirth	Berlingsen
32	Günne, Westrich, Hevingsen, Theiningsen und Kettlersteig,	"	E. Schulte,	Gutsbesitzer	Günne.
33	Stockum, Wamel, Brüllingsen, Ellingsen und Völlinghausen,	"	a. L. Schulte, b. Franz Hunecke	Landwirth Gem. Vorsteher	Wamel. Brüllingsen.
34	Werl, Stadt, Steiner-Hofe	wie hier neben,	Fritz Brune,	Oeconom	Werl.
35	" Neuer-Hofe	"	Gerlach,	Rentmeister	"
36	" Melster-Hofe	"	Adam Stämpfer	Stadtverordneter	"
37	Bilme, Bittingen, Vollbringen, Gerlingen, Sieveringen, Niederense, Oberense und Himmelpforten,	Landgemeinden,	Veltin gt. Sobbeler,	Landwirth	Niederense.

Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Bremen, Ruhne, Passit und Hoingen,	Landgemeinden,	W Leifert,	Landwirth	Bremen.
Lüttringen, Hüningsen, Waltringen und Blumenthal,	"	Wegener,	Verwalter	Füchten.
Ost- und Westbüderich, Budberg, Holtum und Schlückingen	"	a. Werner v. Papen-Westrich,	Rittergutsbesitzer	auf Westrich.
		b. Friedrich Schulte,	Landwirth	Budberg.
Wickede und Wiehagen,	"	a. Liebrecht,	Gemeinde-Vorsteher	Wickede.
		b. Wegener gt. Schmidt,	Landwirth	
Westönnen, Ober- und Niederbergstraße und Mawicke,	"	a. Kerkhoff,	Gemeinde-Vorsteher	Westönnen.
		b. Schulte,	Landwirth	
Scheidingen und Illingen,	"	a. Ammermann,	Lehrer	Scheidingen.
		b. Ignatz Sauer	Landwirth	"

III. Im Kreise Hagen.

Stadt Hagen 1. Bezirk	Haus Nr. 1—130,	Roesner, Friedrich,	Lotterie-Einnehmer	Hagen.
Stadt Hagen 2. Bezirk	Haus Nr. 131—243,	Bock, Heinrich,	Gerichts-Director a. D.	"
Stadt Hagen 3. Bezirk	" Nr. 244 bis zu Ende der Stadt,	Rosenbaum, Wilhelm,	Kaufmann	"
Stadt Herbecke 1. Bezirk	" Nr. 1—130,	Tschöpke,	Bürgermeister	Herbecke.
Stadt Herbecke 2. Bezirk	" Nr. 130—260,	Mellinghaus, Wilh.	Tuchfabrikant	"
Stadt Schwelm 1. Bezirk	" Nr. 1—150,	Prein, Carl,	Brennereibesitzer	Schwelm.
Stadt Schwelm 2. Bezirk	" Nr. 151 bis zu Ende,	Freytag, Eduard,	Kaufmann	"
Delstern,	Gemeinde,	Funcke, Friedrich,	"	In der Saale.
Eilpe,	I. der westliche Theil der Gemeinde Eilpe incl. Selbecke,	Vorster, Julius,	Fabrikinhaber	Stennert.
"	II. der östlich des Puddlingswerks von Post gelegene Theil von Eilpe,	Post gnt. Schroeder, Carl Heinrich,	Ackersmann	Eilpe.
Eppenhausen,	Gemeinde,	Boecker gt. Schulte, Heinrich,	"	Emst.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
12	Wehringhausen 1. Bezirk	der südlich der Chaussee von Hagen nach Schwelm gelegene Theil der Gemeinde,	Tenhaeff, Friedrich,	Kaufmann und Gemeinde-Vorsteher	Wehringhausen.
13	" 2. Bezirk	der nördlich jener Chaussee gelegene Theil,	Harkott, Richard,	Kaufmann	"
14	Böhle	Gemeinde,	Schneppendahl, Theod.	Wirth und Ackersmann	Bröhlerheide.
15	Eckesey	"	Bröcking, Joh. Casp.	Kaufmann	Eckesey.
16	Herbeck und Holthausen	"	Freiherr von Hövel, Clemens,	Ehren-Amtmann und Rittergutsbesitzer	Herbeck.
17	Fley und Halden	Gemeinde,	Sandermann,	Lehrer	Halden.
18	Stadt Breckerfeld	Stadt,	Knipping, Moritz	Gemeinde-Vorsteher und Gerichts-Taxator	Breckerfeld.
19	Dahl	Gemeinde,	Bühren, Friedrich	Landwirth	Hobräck.
20	Mylinghausen	derjenige Theil, welcher dem von Ennepe an bis zum Strückenberge südlich der Hagen-Schwelmer Chaussee gegenüber liegt bis an den Krähenbergerbach und die Chaussee nach der Brügge,	Heimbeck, C. W.	Fabrikant	Breitenfeld.
21	"	der auf der linken Seite des Krähenberger Baches gelegene Theil bis zur Ennepe,	Wiesmann, Rudolph	Amtmann	Milskotten.
22	"	das Gebiet am rechten Ennepe Ufer vom Crüin bis an den Bach zu Hundeiken,	Bröcking, Friedrich	Fabrikant	Drehbank.
23	"	der übrige Theil der Gemeinde, der von Hundeiken an bis zur Gemeindegrenze sich erstreckt,	Kuhlmann, C. H.	Kaufmann	Ufer.
24	Mühlinghausen 1. Bezirk	Uhlenbarth, Oberhülsenbecke, Evertshülsenbecke, Wittringhausen, Mühlinghausen, Dorn, Grünenschlag und Brackelsberg,	Brackelsberg, David	Ackerer	Brackelsberg.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
25	Mühlinghausen 2. Bezirk	Höfer, Eicken, Homberg, Niederhülsenbecke, Neuenhaus, Löherhoff, Oertchen, Höltchen, Ahlhausen, Brandhause, Walkemühle, Gerteberg und Halbachshaus,	Eicker, Friedr. Wilh.	Ackerer	Eicken.
26	" 3. "	Dehterberg, Berninghausen, Oede, Fuhr, Asbeck, Milspe, Werde und Heide,	Schübbe, C. H.	Kaufmann und Gemeinde-Vorsteher	Werde
27	Oellinghausen 1. Bezirk	der Theil der Gemeinde, welcher rechts an der Chaussee von Winterberg nach Rade vor'm Wald liegt,	Berninghaus, Wilh.	Ackerer	Dürholt.
28	" 2. "	der Theil der Gemeinde, welcher zwischen der Rade vor'm Wald und Winterberger und der Schwelm-Milsper Chaussee liegt,	Küper, Carl	Wirth	Wolfshövel.
29	" 3. "	der nordwärts der Schwelm-Milsper Chaussee gelegene Theil der Gemeinde,	Brüninghaus, Jul.	Lehrer	Rahlenbecke.
30	Schweflinghausen 1. Bezirk	sämmtliche Höfe, Ortschaften und Häuser, so weit sie an der linken Seite des Kaltenkirchen Baches liegen,	Rutenbeck, Ferdinand	Gem. - Vorsteher	Bransel.
31	Schweflinghausen 2. Bezirk	Rüggeberg, Severinghausen, Herminghausen, Erloh, Möllenberg, Hinter Rüggeberg, Nettloh, Beukenberg, Moosblech und Peddennöhde	Schmale Theodor	Kaufmann	Rüggeberg.
32	Schweflinghausen 3. Bezirk	Schweflinghausen, Burg, Niederhesterberg, Hesterberg, Mittelnhesterberg, Altenhaus, Neuenhaus, Rutenberk, Rutenbecker-Neuenhaus, Ahlenberke u. Höltken	Rutenbeck, Wilh.	Gem.-Verordneter	Schweflinghausen.
33	Haspe 1. Bezirk	der westlich der Haspe-Vörder Chaussee, der Tillmannsstraße und des Communikationsweges über Tücking nach Vorhalle gelegene Theil der Gemeinde	Lehrkind, Gustav	Kaufmann	Haspe.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
34	Haspe 2. Bezirk	der östlich gedachter Linie gelegene Theil der Gemeinde	Peters, Richard	Kaufmann	Kükelhausen.
35	Voerde 1. Bezirk	der nördlich der Chaussee von Haspe über Voerde nach Milspe gelegene Theil der Gemeinde	Lohmann, F. W.	"	Altenvörde.
36	" 2. "	der südlich gedachter Linie gelegene Theil der Gemeinde	Spannagel, Herm.	"	Vörde.
37	Waldbauer	Gemeinde	Schöpplenberg, Adalbert	Gutsbesitzer	Schöpplenberg.
38	Westerbauer	"	Harkort, Joh. Casp.	Fabrikinhaber	Harkorten.
39	Gennebreck	"	Hegemann, Fried. Wilh.	Gutsbesitzer	Großen-Siepen.
40	Haßlinghausen	"	Voerste, Ludwig	Gerichts Taxator u. Kirchen-Rend.	Haßlinghausen.
41	Hiddinghausen	"	Schulte, Gustav	Oeconom	am Scheidewege.
42	Linderhausen	"	Dickmann, Heinr.	Gutsbesitzer	Oberberge.
43	Ende	"	Kreuger, Wilh.	Wirth	Ende.
44	Wetter	"	Fischer, Caspar	Kaufmann	Wetter.
45	Langerfeld	"	Merklinghaus, Frdr.	Gutsbesitzer und Ortsvorsteher	Langerfeld.
46	Nächstebräck	Gemeinde	Carthaus, Joh. Casp.	Riemendreher	Windhöfel.
47	Niedersprockhövel	Die Gemeinde Niedersprockhövel mit Ausschluß des östlich der Dorsten-Elberfelder Staatsstraße und westlich des Communalwegs nach Hiddinghausen liegenden Theils	Stock, Joh. Daniel	Amtmann	Niedersprockhövel.
48	Obersprockhövel u. Hiddinghausen	Die Schulgemeinde Löhen	Stock, Friedrich	Landwirth	Bossel.
49	Landgemeinde Schwelm	Wie neben	Schulte, Carl	Gutsbesitzer	Möllenkotten.
50	Asbeck	Gemeinde	Liebrecht, Aug. Theod.	—	Iserbecke.
51	Berge	dto.	Wuppermann, Fridolin	Rittergutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher	Rocholz.
52	Bommern 1. Bezirk	Schulbezirk Bommerholz u. der Theil des Schulbezirkes Bommern, der zwischen der Chaussee von Witten nach Wupperfeld und der Grenze der Gemeinde Wengern liegt —	Reese, Dr.	Arzt	Bommern.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamts-bezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
53	Bommern 2. Bezirk	der übrige Theil der Gemeinde Bommern	Kollmann,	Gruben-Director	Bommern.
54	Esborn 1. Bezirk	der Theil der Gemeinde südöstlich von dem Fahrwege, der von Wengern über den Jage-Platz, über Esborn bis zur Grenze der Gemeinde Silschede führt	Ostermann, Wilh.	Gem.-Verordneter	Esborn.
55	" 2. "	der vom gedachten Fahrwege nordwestlich gelegene Theil der Gemeinde	Küper, F.	Gem.-Vorsteher	"
56	Grundschöttel	Gemeinde	Feldhaus, Casp. Diedr.	—	am Loh.
57	Silschede	dto.	Kalthoff, Fried.	Auctions-Commissar	Silschede.
58	Vollmarstein	dto.	Wehberg, Carl	Wirth	Vollmarstein.
59	Wengern	dto.	Lohmann, Rudolph	Amtmann	Wengern.

IV. Im Kreise Hamm.

1	Stadt Hamm 1. Bezirk	der nordöstliche Bezirk, welcher das nordöstliche Stadtviertel, den Theil der Stadt innerhalb des Nordenthores längst der Nordstraße und Oststraße, bis zum Ostenthore und den Wall zwischen diesen Thoren sowie die Nordenfeldmark begreift	Kemper Fr.	Rathsherr	Hamm
2	Stadt Hamm 2. Bezirk	der nordwestliche Bezirk, das nordwestliche Viertel der Stadt, der Theil innerhalb des Nordenthores längst der Nordstraße und Weststraße bis zum Westenthore und der Wall zwischen diesen Thoren nebst der Westenfeldmark	Loerbrocks	Bürgermeister a. D.	dto.
3	Stadt Hamm 3. Bezirk	der südwestliche Bezirk, das südwestliche Viertel der Stadt, der Theil innerhalb des Südenthores längst der Südstraße und Weststraße bis zum Westenthor, dem Walle zwischen diesen Thoren mit der Südenfeldmark	Häser Hartwig	Kaufmann	dto.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
4	Stadt Hamm 4. Bezirk	der südöstliche Bezirk, das südöstliche Viertel der Stadt, der Theil innerhalb des Südenthores längst der Südstraße und Oststraße bis zum Ostenthore, der Wall zwischen diesen Thoren nebst der Ostenfeldmark	Essellen	Hofrath	Hamm.
5	Amt Rhynern	Rhynern-Freiske	Renninhoff, Friedrich.	Oeconom	Rhynern
6	"	Braam, Ostwennemar und Werries	Moellenhoff, Carl.	Rittergutsbesitzer	von Gröneberg z. Z. in Hamm wohnhaft
7	"	Schmehausen und Haaren	Neuhaus, Johann	Vorsteher	Haaren
8	"	Frielinghausen, Böckinghausen und Norddinker	Wiemer gt. Uebbing, Christian	dto.	Norddinker
9	"	Suddinker und Allen	Rüter, Heinrich	dto.	Suddinker
10	"	Wambeln und Sönnern	Wellie, Theodor	dto.	Sönnern
11	"	Osttünnen und Westtünnen	Westermann, Gerh.	Oeconom	Osttünnen
12	"	Flierich und Pedinghausen	Wiemann gnt. Horstmann Friedrich	dto.	Flierich
13	"	Berge	Domwirth, Carl	—	Berge
14	"	Uentrop	Neuhaus, Wilhelm	Schulkassen-Rendant	Uentrop
15	"	Bramey-Lenningsen	Schulte Edinghausen	Colon	Lenningsen
16	Amt Rhynern	Hillbeck	Reinhold,	Vorsteher	Hillbeck.
17	dto.	Mark	Löb,	Gutsbesitzer	Caldenhoff.
18	dto.	Osterflierich mit Ausschluß der Bauerschaft Pedinghausen	Rauxloh,	Colon	im Kump.
19	Amt Pelkum	Pelkum	Kobbe, Wilh.	Gerichts-Taxator	Pelkum.
20	dto.	Herringen	Isenbeck, Ludw	Landwirth	Herringen.
21	dto.	Wiescherhöfen	Tünnemann, Heinr.	dito	Wiescherhöfen.
22	dto.	Overberge	Türtmann, Heinr.	Kötter	Overberge.
23	dto.	Bergcamen	Bromberg, Gottf.	Colon	Bergcamen.
24	dto.	Weetfeld-Osterbönen	Schimmelschulte, Othmar	dito	Weetfeld.
25	dto.	Bönen-Westerbönen	Eckey, Heinrich	dito	Bönen.
26	dto.	Altenbögge-Nordbögge	von Quadt, Ernst	Freiherr	Nordbögge.
27	dto.	Heil. Rünthe, Sandbochum	Schulze Wedling, Friedr.	Colon	Rünthe.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
28	Amt Pelkum	Derne. Rottum. Lerche	Schulze Boing gnt. Brüggemann, Heinr.	Colon	Derne.
29	Stadt Camen 1. Bezirk	Von Haus Nr. 1—117 incl.	Bleckmann, Julius	Wirth	Camen.
30	Stadt Camen 2. Bezirk	" " Nr. 118—236 incl.	Mönninghoff, Carl	Landwirth	"
31	Stadt Camen 3. Bezirk	von Haus-Nro. 237 bis incl. Feldmark	Lange, Heinrich	Auctions-Commiss.	Camen
32	Amt Unna Camen	Hemmerde	Sethmann gnt. Schulze Steinen, Hermann	Gutsbesitzer	Steinen
33	"	Lünern	Backheuer gnt. Schulze Lünern	Landwirth	Lünern
34	"	Obermassen	Middelschulte gnt. Bethmann, Wilh.	—	Obermassen
35	"	Niedermassen	von Basse	Amtmann	Niedermassen
36	"	Methler	Hermann gnt. Schulze Altenmethler, Diedr.	Landwirth	Methler
37	"	Oberaden	Schulze-Beckinghausen	—	Oberaden
38	"	Heeren-Werwe	von der Becke	Gutsbesitzer	Heeren
39	"	Wassercurl-Westick	Feldmann	Landwirth	Wassercurl
40	"	Afferde-Südcamen	Enselmann	Mühlenbesitzer	Afferde
41	"	Weddinghofen und Niederaden	Althoff	Landwirth	Niederaden
42	"	Stockum Westhemmerde	Runge	dto.	Stockum
43	"	Uelzen Mühlhausen	Schulze Hoing	—	Uelzen
44	Amt Fröndenberg	Attendorf Dellwig	Beesing, Max	Töpfer	Dellwig
45	"	Strickherdecke, Langschede, Ardey	Schulte Ardey	Landwirth	Ardey
46	Amt Fröndenberg	Dorf Fröndenberg, Westick	Carl Lange gnt. Schulze Neuhoff,	Gutsbesitzer	Fröndenberg.
47	" "	Neimen, Frohnhausen, Warmen, Stentrop	Schulze Stentrop,	Gem.-Vorsteher	dito.
48	" "	Bausenhagen, Bentrop	Sümmermann,	Gutspächter	Scheda (Gem. Bentrop).
49	" "	Kessebüren, Frömern	Schulze Oben,	Gem.-Vorsteher	Frömern.
50	" "	Bilmerich	Schulze Westhoff,	Oeconom	Bilmerich.
51	" "	Ostbühren	Boß,	Vorsteher	Ostbühren.
52	" "	Stift Fröndenberg	Pottkemper,	Fabrik-Director	Fröndenberg.

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamts-bezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
53	Stadt Unna	1. Quartier.	Josephson, Eduard	Kaufmann	Unna.
			Gellermann, Diedrich	Uhrmacher	
54	" "	2. dto.	Herdickerhoff, Louis	Kaufmann	dito
			Tewes, Carl	Taxator	
55	" "	3. dto.	Knieben, Carl	Wirth	dito
			Wilhelmi, Carl	Schneidermeister	
56	" "	4. dto.	Ulmcke sen., Wilh.	Rentner	dito
			Hilsmann, Carl	Anstreichermeister	
57	" "	5. dto.	Wismann, Gottfried	Färber	dito
			Wiethaus, Friedr.	Spediteur	
58	" "	6. dto.	Grund,	Salinen Director	Königsborn.
			Schulze Röchling,	Gutsbesitzer	Brockhausen.

V. Im Kreise Altena.

1	Stadt Altena	Stadttheil Freiheit	Rump, Diedrich Hermann	Fabrikbesitzer	Altena.
2	Stadt Altena	Stadtheil Mühlendorf	Thomée, Arn.	—	Altena.
3	"	" Nette	Köllmann, Arnold	Reidemeister	Altena.
			P. A. Sohn,		
4	Amt Altena	Gemeinde Wiblingwerde	Westermann,	Gem.-Vorsteher u. Gutsbesitzer	Brenscheid.
5	"	die oberhalb der Stadt Altena am linken Lenne-Ufer und auf den Höhen von Nettenscheid belegenen Theile der Gemeinde Kelleramt	von der Crone, Friedr.	Gutsbesitzer	Dresel.
6	"	die unterhalb Altena an beiden Lenne-Ufern und auf den Höhen im Gemenge mit der Gemeinde Wiblingwerde belegenen übrigen Theile der Gemeinde Kelleramt	Schulte, Casp. Diedrich	Oeconom	Einsal.
7	Stadt Plettenberg	Stadtbezirk	Wiel,	Bürgermeister	Holthausen.
8	Amt Plettenberg	Amtsbezirk Plettenberg	Wiel,	Amtmann	dito
9	Neuenrade	Gemeinde Neuenrade	Weiß,	"	Neuenrade.
10	"	Dahle	Offenberg Möhling, Peter	Fabrikarbeiter	Dahle.
11	"	Ohle	Dunker, P. C.	Vorsteher	Feindeln.

Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Neuenrade	Werdohl	1) Rentrop, Carl	—	Boqueloh.
		2) Thomée, Fr.	Commerzienrath	Werdohl.
		3) Geck,	Vorsteher	"
Herscheid	Bauerschaft Ebbe	Geck, Joh. Peter	—	Kiesbert.
"	" Dorf	Schmalenbach, Casp.	—	Herscheid.
"	" Silverin	Schulte, Diedr. Wilh.	—	Verse.
"	" Berg	Alberts, Peter Diedr.	—	Alfrin.
Herscheid	Denklin	von Holzbrink, Carl	Landrath a. D.	zum Habbel
Kierspe	Bauerschaft Rhade	von Holzbrink, L.	Rittergutsbesitzer	zu Haus Rhade
"	" Dorf	Kleinschmidt, Joh.	—	Kierspe
"	" Hohenholt	Vollmann, Franz	—	zur Vollme
"	" Höhlen	Wirth, Johann	—	zu Dorn
"	" Schmidthausen	Schriefer, August	—	Blechen
"	Gemeinde Rönsahl	Venghaus, Julius	—	Rönsahl
Meinertzhagen	Stadt Meinerzhagen	Krugmann, Pet. Friedr.	—	Meinerzhagen
"	Landgem. dito	Veldenz	Verwalter	Listringhausen
"	Schulbezirk Valbert mit Ausschluß der Ortschaften: Elminghausen, Espei Westebbe, Bredershaus, Blomberg, Oesterfeld, Vesteuberg, Ingemerterhammer und Hösinghausen	Turk	Schöffe	Wormgermühle
"	Schulbezirk Hardenberg einschließlich der vorgenannten Ortschaften des Schulbezirks Valbert	Plate, Joh. Casp.	—	Hardenberg
"	Schulbezirk Rinkscheid	Fernholz	Schöffe	Sellenrade
"	dito Hunswinkel	Kreiskorte, Gottlieb	—	Hunswinkel
Halver	Amtsbezirk Halver	1) Lausberg	Auctions-Commiss.	Halver
		2) Burger, Carl	—	Anschlag
		3) Brüninghaus Pet. sen.	—	Glorfeld
		4) Clever, Theodor	—	Magdheide
		5) Buschhaus, Wilh.	—	Grunde

Lauf. Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
			6) Halverscheid Herm. Hein.	—	Deckinghausen
			7) Berghaus, Gustav	—	Vollme
			8) Herberg, Carl	—	Buschhausen
			9) Hedfeld, Adam	—	Schmidthausen
			10) Enneper, Friedr.	—	Kückelhausen
			11) Kreimendahl Joh. Heinr.	—	Eicken
			12) Bitter, Heinr	—	Haus Heide
31	Stadt Lüdenscheid	I. Rotte	Dicke, Adolph	—	Lüdenscheid
32	" "	II. "	Steiff, Ludwig	—	dto.
33	" "	III. "	Nölle, Heinr. jun.	—	dto.
34	" "	IV. "	Fischer, Heinrich	—	dto.
35	" "	V. " (Außenburgerei)	Winkhaus, Caspar	—	dto.
36	Amt "	Bauerschaften Drescheid, Rosmert und Leifringhausen	von der Crone, Friedr.	—	Mühlenrahmede
37	" "	Bauerschaften Brüninghausen, Wenninghausen und Brenscheid	Vollmann, Ferdinand	Landwirth u. Gemeinde-Verordnet.	Homert.

Hamm, den 9. August 1862.

(403.) **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1862 — 63

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie. Allgem. Religionswissenschaft; Encyklopädie u. Methodol. der Theologie: Lange. — Geschichte des alten Bundes: Hasse. — Poetische Stücke in den histor. Büchern des A. Test.: Lic. Kamphausen. — Psalmen: Schlottmann. — Hiob; Chaldäische Stücke des A. Test.: Lic. Kamphausen. — Synoptische Evangelien: Prof. Plitt. — Brief an die Colosser, Ephesier u. Philipper: Ritschl. — Johanneische Briefe: Schlottmann. — Bibl. Theologie des N. Test.: Ritschl. — Kirchengeschichte, erster Theil: Krafft. — Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. — Prolegomena zur Dogmatik: Ritschl. — Dogmatik: Lange. — Lehre vom Kirchenjahr; Homiletik: Plitt. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann. — Uebungen des Königl. homiletischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christ-kathol. Theologie: Hilgers und Floß. — Einleit. in's A. Test.: Reusch. — Einleit. in's N. Test.: Vogelsang. — Die messianischen Weissagungen; Alttestamentliche Theologie: Reusch. — Die kleinern Propheten: Dr. Langen. — Lehre von der Inspiration der heil. Schrift: Lic. Simar. — Leben Jesu: Dr. Langen. — Evangel. des h. Matthäus; Parabeln Jesu: Vogelsang. — Apostelgeschichte: Hilgers. — Der erste Brief an die Korinther: Lic. Simar. — Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. — Kirchengeschichte I. Theil; Kirchliche Archäologie: Floß. — Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. — Moraltheologie II. Theil: Floß. — Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. — Homiletik: Die-

ringer. — Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Katechetische Uebungen: Roth. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. — Exegetische Uebungen zur Erläuterung des Corpus iuris civilis; Geschichte des röm. Civilprozesses nebst Erläuterung des vierten Buches des Gaius: Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Pandekten mit Einschluß des Familien- und Erbrechts; Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. — Römisches Erbrecht: Sell. — Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- u. Wechselrechts: Walter. — Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Derselbe u. Perthes. — Preuß. Landrecht: Nicolovius u. Achenbach. — Lehnrecht: Nicolovius. — Rhein. Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. — Französ. Bergrecht: Achenbach. — Strafrecht: Hälschner. — Gemeiner deutscher und preuß. Civilprozeß: Sell. — Gemeiner deutscher und französ. Criminalprozeß: Bauerband. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Kathol u. evangel. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. — Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. — Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. — Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereines: Hälschner u. Achenbach.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie: Albers u. Dr. Deiters. — Geschichte der Medicin: Naumann. — Anatomie des Menschen: Schultze. — Anatomie des Gehirns; Nervenlehre: M. J. Weber. — Eingeweidelehre: Schultze. — Präparir-Uebungen: Derselbe gemeinschaftlich mit M. J. Weber. — Topographische Anatomie: Baron de la Valette St. George. — Mikroskopische Anatomie: Dr. Deiters. — Mikroskopische Uebungen: Mayer. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Ueber das Gehirn der Fische: Mayer. — Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. — Ueber pathologische Neubildungen: Dr. Deiters. — Allgem. Physiologie; Specielle Physiologie: Pflüger. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Allgem. Pathologie: Albers. — Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Allgem. Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Cursus der Diagnostik: Dr. Deiters. — Lehre von den chirurgischen Operationen; Augenheilkunde; Augenoperationscursus: O. Weber. — Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. — Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. — Gesammte Geburtshülfe; die wichtigsten Weiberkrankheiten; Phantomübungen; gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Kilian. — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. — Logik nebst Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. — Logik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. — Geschichte u. System der Logik: Dr. Sträter. — Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. — Psychologie u. deren Geschichte: Schaarschmidt. — Metaphysik und Religionsphilosophie; Geschichte der alten Philosophie: Brandis. — Geschichte der alten Philosophie bei den Griechen und Römern: Dr. Neuhäuser. — Die Prinzipien der Cartesischen, Spinozistischen u. Leibnizischen Philosophie: Knoodt. — Die Monadenlehre des Leibniz: Dr. Fischer. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophisches Repetitorium: Dr. Neuhäuser. — Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. — Fortsetzung des Sanskrit; schwierigere Sanskritschriftsteller; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen; schwierigere arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen; Erklärung der Genesis; Neupersisch: Gildemeister.

Klassische Philologie. Griechische Grammatik: Schmidt. — Lateinische Grammatik: Ritschl. — Metrische Elemente: Heimsoeth. — Griechische Litteraturgeschichte erster Theil: Jahn. — Sophokles' König Oedipus: Ritter. — Perikles' Leichenrede im Kön. philolog. Seminar: Jahn. — Horazische Oden im Königl. philolog. Seminar: Ritschl — Juvenals ausgewählte Satiren: Jahn. — Tacitus' Annalen: Schopen. — Tacitus' Agricola: Ritter. — Lateinische Disputirübungen im Königl. philolog. Seminar: Ritschl u. Jahn. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Uebungen der epigraphischen Gesellschaft: Ritschl. — Unterredungen über die Kritik in Aeschylus Prometheus, Sieben vor Theben, Persern: Heimsoeth. — Disputirübungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie. Gothische Grammatik: Diez — Grundzüge deutscher Metrik; Geschichte

der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. — Geschichte der neuern deutschen Nationalliteratur seit Lessing: Dr. Sträter. — Geschichte der englischen Litteratur; Milton's Paradise lost: Delius. — Geschichte der französ. Litteratur des 18. Jahrh.; Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Praktischer Unterricht im Italienischen; Cervantes Numantia: Diez. * * * Französ. Grammatik mit Sprechübungen; Ausgewählte Satiren Boileau's; Französ. Conversatorium mit Stilübungen: Lect. Radaud.

Geschichte. Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Loebell. — Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. — Geschichte der Deutschen: von Sybel. — Quellenkunde zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte des 16. u. 17. Jahrh. (Reformationsgeschichte): Dr. Maurenbrecher. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: Loebell u. von Sybel. — Historische Uebungen: Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. — Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik; Ueber Geld- u. Bankwesen: Nasse. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Technologie: Bischof — Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Finanzwissenschaft: Nasse.

Kunst. Kunstgeschichte des Mittelalters; Leben Rafaels; Springer. — Harmonie- u. allgem. Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, Anleitung zum Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik. Philosophie u. System der Mathematik: von Riese. — Höhere Algebra; Elemente der beschreibenden Geometrie: Beer. — Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. — Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. — Differential- u. Integralrechnung: Plücker. — Wahrscheinlichkeitsrechnung u. ihre Anwendung besonders in der Naturkunde: von Riese. — Elemente der Astronomie: Argelander. — Sphärische Astronomie; Interpolationsrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Krüger. — Methode der kleinsten Quadrate; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. — Mathematische Uebungen; Plücker.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. — Meteorologie: Radicke. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann u. Landolt. — Stöchiometrie: Landolt. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. — Allgem. Naturgeschichte: Troschel. — Mineralogie: Dr. Andrä. — Krystallographie und Mineralogie: Dr. vom Rath. — Geognosie: Dr. Andrä. — Petrographie: Dr. vom Rath. — Geologie: Nöggerath. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. — Paläontologie: Dr. vom Rath. — Ueber Cryptogamen: Dr. Hildebrand. — Geschichte der cryptogamischen Gewächse: Treviranus. — Pflanzenanatomie u. Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. — Ueber Pflanzenbefruchtung; Officinelle Pflanzen; Pharmakognosie des Gewächsreichs; Botanische Uebungen mit dem Mikroskope: Schacht. — Naturgeschichte der Würmer mit Einschluß der Eingeweidewürmer; medicinisch-pharmaceutische Zoologie: Troschel. — Chemisches Prakticum: Landolt. — Pharmaceutisch-chemisches Prakticum: Bergemann. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. — Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

VI. Patent-Verleihungen.

(404.) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken; dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen; dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt, unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und

eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(**405.**) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**406.**) Der Joseph Reuffer zu Dortmund ist aus der Stellung eines außergerichtlichen Auctionators ausgeschieden.

(Hierbei ein Extra-Blatt, betreffend die Mobiliar-Versicherung ꝛc. bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät.)

Extra-Blatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 30. August 1862.

(407.) Auf Grund des §. 10 des Allerhöchsten Erlasses vom 16 December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 882 seq.), hat die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät die nachstehenden Beschlüsse wegen Abänderung des Tarifs für Immobiliar-Versicherungen (Abschnitt E. des gedachten Reglements) gefaßt; diese Beschlüsse werden, nachdem sie von mir genehmigt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen: v. Düesberg.

Von der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät ist in den Sitzungen vom 19. Februar und 15. August 1862 auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861 bezüglich der Abänderung des Tarifs und der Geschäftsführung bei der Immobiliar-Versicherung beschlossen worden:

1) daß die in §. 40 des revidirten Reglements aufgeführten Beitragssätze der Abtheilung a. in Klasse I und II von 10 resp. 20 Pf. auf 15 resp. 24 Pf. zu erhöhen;
2) daß die Societäts-Direction zu ermächtigen:
   a. eine Ermäßigung oder Erhöhung der tarifmäßigen Sätze nach Maaßgabe der vorliegenden Verhältnisse um ein Drittel derselben oder weniger überall da eintreten zu lassen, wo nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Interesse der Societät solches erheischt;
   b. auch solche Gebäude als isolirt zu klassifiziren, welche zwar die dazu vorgeschriebene Entfernung nicht vollständig haben, ihrer sonstigen Lage nach aber eine Gefahr der Ansteckung durch Nachbargebäude weniger befürchten lassen;
3) daß bei Vorausbezahlung des Beitrags für einen fünfjährigen Zeitraum nur ein vierjähriger Beitrag, für einen zehnjährigen Zeitraum nur ein sieben und einhalbjähriger Beitrag zu entrichten sei.

Münster, den 15. August 1862.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät:
von Holzbrinck. Wichmann. Wulff. Ehring. Plaßmann. Schlichter. Overmeyer.

Genehmigt.

Münster, den 21. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen: v. Düesberg.

Auf Grund des §. 8 des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859, (G. S. pro 1861 S. 882 seq.) hat die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät auf den Vorschlag der Societäts-Direction die nachstehenden Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien vom 1. Januar 1863 anfangend gewährt, festgesetzt; dieselben werden, nachdem sie von mir genehmigt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 21. August 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen: v. Düesberg.

Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Provinzial-Feuer-Societät.

§. 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndte-Versicherungen auch die Diemen. Ausgeschlossen von der Versicherung jedoch sind: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber.

Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunstwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speciell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im übrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden in der Versicherung inbegriffen.

§. 2. Der Eintritt in die Societät kann jederzeit geschehen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt stattgefunden. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Declaration der zu versichernden Gegenstände versehenen Antrages, welcher in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeister (Amtmann) oder dem Geschäftsführer einzureichen ist.

Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direction schriftlich zu ertheilenden Genehmigung an den Versicherten. Erfolgt die Entscheidung der Direction nicht in längstens 14 Tagen nach Einreichung des Antrages bei ihr oder ihrem Geschäftsführer, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt.

Die Direction ist berechtigt, mit dem Beginn jeder neuen Versicherungs-Periode (§. 3) die Vorlegung einer neuen Declaration der versicherten Gegenstände zu verlangen, und wenn der Versicherte der betreffenden Aufforderung nicht binnen 4 Wochen genügt, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

§. 3. Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen, bleiben jedoch so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 4, 5, 15 gekündigt oder aufgehoben werden resp. erlöschen. Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

Die Versicherungs-Perioden beginnen mit dem 1. Januar; bei Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres anfangen, wird der ein- resp. fünf- oder zehnjährige Turnus vom nächsten 1 Januar an gerechnet.

Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode ist der Versicherte zur Zahlung der Beiträge verpflichtet; ein Erlaß resp. eine Erstattung der Beiträge findet nur statt, wenn Seitens der Direction eine Versicherung durch Löschung oder verweigerte Genehmigung der in §. 8 aufgeführten Veränderungen aufgehoben wird; die Beiträge sind alsdann nur bis zum Schlusse des Monats zu berechnen, in welchem die Aufhebung erfolgt.

§. 4. Bestehende Versicherungen können sowohl von den Versicherten, wie von der Societät zum Ablauf jeder Versicherungsperiode gekündigt werden; die Kündigung muß aber 3 Monate vor dem Ablaufe dieser Periode schriftlich dem anderen Theile zugestellt sein, widrigenfalls die Versicherung als stillschweigend auf eine gleiche Periode verlängert gilt.

§. 5. Eine bestehende Versicherung erlischt von selbst:

1) wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direction anderweit versichert, oder aus den im Antrage (§. 2) declarirten Gebäuden oder Räumen entfernt werden;
2) sobald die Versicherung des Gebäudes, in welchem die versicherten Mobilien sich befinden, bei der Societät aufhört. Haben in diesem Gebäude indeß andere Personen, als der Gebäude-Besitzer Mobiliar bei der Societät versichert, so hat die Direction dieselben von dem Aufhören auch ihrer Versicherungen vier Wochen vorher in Kenntniß zu setzen und den Beitrag nur für die Zeit der bestehenden Versicherung zu erheben.

Die Direction ist befugt, bestehende Versicherungen sofort zu löschen:

a) beim Eintreten der in §. 8 angeführten Veränderungen;
b) wenn der Versicherte die Beiträge in den bestimmten Zahlungsterminen nicht entrichtet.

§. 6. Als ordentlicher Jahresbeitrag pro 100 Thlr. Versicherungssumme wird festgesetzt:

Klasse	I.	Abtheilung	a	1½	bis	3	Sgr.
„		„	b	2	„	4	„
„	II.	„	a	2	„	4	„
„		„	b	3	„	6	„
„	III.	„	a	3½	„	7	„
„		„	b	4½	„	9	„
„	IV.	„	a	4½	„	9	„
„		„	b	6	„	12	„
„	V.	„	a	6	„	12	„
„		„	b¹ bei 12 Ruthen Entfernung	9	„	15	„
„		„	b² unter 12 „ „	15	„	21	„

„ VI. Die Beiträge werden in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Gefahr von der Direction festgesetzt. Für die Abtheilung c. der Klassen tritt eine Erhöhung der Beiträge um 1 bis 3 Silbergroschen nach dem Ermessen der Direction ein.

Innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen werden die Beiträge von der Direction bestimmt.

Für ausnahmsweise Ueberschreitungen derselben gelten die Bestimmungen der §§. 42 und 43 des

Reglements. Ein Recurs gegen die Festsetzung der Direction findet nicht statt, vielmehr bleibt es dem mit derselben nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren (§. 18) wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen 3 Tagen nach Empfang der betreffenden Festsetzung beim Geschäftsführer erfolgen, widrigenfalls letztere für angenommen gilt.

§. 7. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig und findet eine Rückerstattung der Beiträge nicht statt.

§. 8. Tritt während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder werden an dem Versicherungslocale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Societät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen und im letztern Falle die durch die höhere Gefahr bedingten höheren Beiträge nachzuzahlen. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich:

1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, ein Brand entstanden ist und
2) wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert.

§. 9. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei mäßiges Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens.

Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruches auf jede Entschädigung verlustig.

Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten resp. Agenten nicht ohne deren Genehmigung und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, selbst in Brand gerathen oder vom Nachbargebäude mit Ansteckung nahe bedroht ist. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 10. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommene Entwendungen versicherter Sachen anzugeben.

Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußern Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 11. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 12. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Besetzung ihres Werthes (§. 11) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande der Societät einzureichen.

§. 13. Der Werth der versicherten Gegenstände wird beim Mangel gütlicher Einigung durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen auf seine Kosten stellt; Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein von ihnen event. von der Orts-Obrigkeit zu erwählender Obmann, dessen Kosten beide Theile zur Hälfte tragen.

Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen, und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen ꝛc. vorzulegen.

§. 14. Wer das in §. 12 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt, oder die Societät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 15. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Societät zu zahlende Entschädigung durch deren Direction festgesetzt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten ausgezahlt.

Weiset die Direction Ersatz-Ansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach gezahlter Entschädigung und bis zu deren Betrage auf die Societät über und müssen ihr auf Verlangen schriftlich cedirt werden.

Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Uebersteigt diese ²/₃ der ersteren, so ist die Versicherung erloschen.

§. 16. Wer die in den §§. 8 und 12 und im ersten Satze des §. 10 vorgeschriebenen Fristen nicht innehält, hat eine nach Ermessen der Direction zu verhängende Geldstrafe bis zu 25 Thlr. verwirkt, welche dem nach §. 83 des Reglements zu Prämien für Hülfeleistung bei Bränden ꝛc. der Direction zur Verfügung gestellten Fonds zufließt.

§. 17. In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungs-Bedingungen des Rechtes auf Entschädigung verlustig gegangen ist, kann von der ständischen Commission (§. 10 des Allerh. Erlasses vom 10. December 1861) eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 18. Alle auf fünf- oder zehnjährige Perioden (§. 3) abgeschlossenen Versicherungen sind gebühren- und kostenfrei. Außerdem ist bei Vorauszahlung des Beitrags für die fünfjährige Periode nur der vierjährige, für die zehnjährige Periode nur der sieben und einhalbjährige Beitrag zu entrichten. Bei kürzeren Versicherungen wird von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung eine Gebühr von 5 Sgr. bis 2 Thlr. nach einem von der Direktion mit Genehmigung des Ober-Präsidenten festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 19. Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

§. 20. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direction, deren Geschäftsführer oder Agenten zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Uebersendungen zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direction rekommandirten Schreiben. Münster, den 15. August 1862.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät:

von Holzbrinck. Wichmann. Wulff. Plaßmann. Ehring. Schlichter. Overmeyer.

Genehmigt.

Münster, den 21. August 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen:

von Düesberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 6. September 1862.

(408.) Das 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5568.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen.

(Nro. 5569.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Juni 1862.

(Nro. 5570.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

(Nro. 5571.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

(Nro. 5572.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Hennef, im Regierungsbezirk Cöln.

(Nro. 5573.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

(Nro. 5574.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Acte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

(Nro. 5575.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

(Nro. 5576.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rthlrn. Vom 21. Juli 1862.

(Nro. 5577.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

(409.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29ten April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung des Zinsfußes gekündigter Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

(410.) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger Nr. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a) die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden. Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. Nr. 6—8 und die Talons beizufügen. Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September cr. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hengste-Körung.

(411.) Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1) für den Kreis Dortmund	in Dortmund	den	15.	September,	Vormittags	von	8	bis	11 Uhr,
2) " " " Bochum	in Bochum	"	16.	"	"	"	"	"	"
3) " die Kreise Hagen u. Iserlohn	in Hagen	"	17.	"	"	"	"	"	"
4) " den Kreis Hamm	in Hamm	"	19.	"	"	"	"	"	"
5) " die Kreise Soest und Lippstadt	in Soest	"	20.	"	"	"	"	"	"
6) " den Kreis Brilon	in Brilon	"	23.	"	"	"	"	"	"
7) " " " Meschede	in Reiste	"	24.	"	"	"	"	"	"
8) " " " Arnsberg	in Arnsberg	"	25.	"	"	"	"	"	"

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Landbeschälern des Königl. westphälischen Landgestüts in Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und haben die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen.

Arnsberg, den 1. September 1862.

Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.

(412.) Nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar 1848 (Amtsblatt Stück 10 Nro. 113) ist die, zum Besten des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth bewilligte, alljährliche evangelische Kirchen- und Haus-Collecte, und zwar:

die Kirchen-Collecte am 2. Sonntage des Monats October, und die Haus-Collecte in den Monaten October und November,

durch Agenten der Anstalt und in denjenigen Orten, in welchen dieselben bis zum 1. Dezember nicht eintreffen, in gewöhnlicher Art abzuhalten.

Indem wir diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringen, empfehlen wir die Collecte der Theilnahme der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes.

Arnsberg, den 30. August 1862.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(413.) Der Anfang der zufolge Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. anberaumten außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ist anderweit auf den 15. September d. J. bestimmt worden. Hamm, den 27. August 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(414.) Der Kreisgerichts-Rath Meiling zu Hattingen ist zum Director des Kreisgerichts in Bochum ernannt. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Duesberg zu Duisburg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Unna; 2) der Kreisrichter Becker zu Hagen an das Kreisgericht zu Dortmund; 3) der Kreisrichter Keller in Dortmund, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Bochum, an das Kreisgericht in Hagen.

Hamm, den 31. August 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(415.) 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Kreilmann zu Erwitte, sowie der Rechtsanwalt und Notar Kramer zu Medebach sind gestorben. 2) Der bisherige Gerichts-Assessor Mantell ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Brilon und 3) der Kreisrichter Teuto zu Fredeburg ist, vom 1. October d. J. ab, zum Rechtsanwalt bei demselben Kreisgericht und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brilon ernannt. 4) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Gröll zu Siegen ist, vom 1. December d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt und ist demselben gleichzeitig das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Arnsberg, den 1. September 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(416.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt

werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Arnsberg, den 2ten April 1862.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(417.) Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Aloys Effing unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben, unter Anweisung seines Wohnortes zu Werden a./d. Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an, im Bezirke des vorbezeichneten Ober-Bergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 23. August 1862.

(418.) **Waldau,** Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director, Oeconomie-Rath Settegast. — Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Landwirthsch. Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthsch. Zoologie: Prof. Dr. Körnicke. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann. — Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. — Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. — Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. — Die Grundlagen der National-Oeconomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim. — Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der öconomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung. Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akad. kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. (gez.) H. Settegast.

VIII. Patent-Verleihung.

(419.) Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus dem Staßfurter Abraumsalzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

(420.) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 13. September 1862.

(421.) In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862, unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction. Leist. Voigt.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(422.) Nachdem der Bau der III. Section der Ruhr-Medebacher Bezirksstraße, zwischen Medebach und der Waldeckschen Grenze, nunmehr so weit vollendet ist, daß diese Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, so wird vom 20. d. Mts. ab in Medebach ein halbmeiliges Wegegeld nach den einfachen Sätzen des für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarifs erhoben werden.

Münster, den 8. September 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(423.) Die Wahl des Pfarrers Polscher zu Lünern zum Superintendenten der Diöcese Unna ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, bestätigt worden, und haben wir demnach unsererseits die Erwählung des Pfarrers Pröbsting zu Camen zum Scriba der Synode Unna genehmigt. Münster, den 30. August 1862.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(424.) Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempeldefraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgibt.

Münster, den 4. September 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(425.) Durch die Ernennung des Kreiswundarzts Dr. Drus zu Meschede zum Kreis-Physikus des Kreises Meschede ist die Kreis-Wundarztstelle daselbst erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung aller Zeugnisse und eines curriculum vitæ binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 6. September 1862.

(426.) Die zu dem evangelischen Schulbezirk Buschhausen im Kreise Altena gehörenden Ortschaften waren bisher zum Theil mit der Schulgemeinde Glörfeld und zum Theil mit der Schulgemeinde Hohenplanken verbunden. Die große Entfernung, welche die Schulkinder des Buschhauser Schulbezirks nach den Schulen zu Glörfeld und Hohenplanken im Winter auf schwierig zu passirenden Wegen zurückzulegen hatten, so wie eine sehr gesteigerte Bevölkerung hatten schon längst den Wunsch zur Errichtung eines eigenen Schulsystems hervorgerufen, der durch die Ueberfüllung der Glörfelder Schule zur dringenden Nothwendigkeit wurde. Die zu diesem neuen Schulsystem gehörenden Familien sind meistens in ungünstigen Verhältnissen lebende Fabrikarbeiter. Der an und für sich nicht sehr ergiebige Grundbesitz ist mit 70,880 Thlr. Hypothekenschulden belastet; an Klassensteuer werden 196½ Thlr, an Grundsteuer 299 Thlr., an Gewerbesteuer 60 Thlr., an Kommunalsteuer 141 Thlr. und an Schulabgaben 307 Thlr. entrichtet. Die Schulgemeinde-Mitglieder vermögen deshalb neben ihrer großen Schuldenlast und den Abgaben nicht auch noch die zu 2741 Thlr. veranschlagten Baukosten für den Neubau eines Schullocals

mit Lehrerwohnung und dann auch später noch die Besoldung des Lehrers aufzubringen. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse der dürftigen evangelischen Schul-Gemeinde Buschhausen eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt und wird die Abhaltung derselben in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15. d. Mts. bis 15. December d. J. durch Gemeinde-Deputirte erfolgen. Dieselben sind von uns mit Legitimationen versehen und angewiesen, sich vor dem Beginn der Einsammlungen bei den Orts-Behörden zu melden, sich von denselben einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sogleich in einem besonderen Annotations-Buche zu notiren, so wie die auf die Collecte verwendete Zeit und die aufgekommenen Beträge sich von den Amtmännern resp. Bürgermeistern als richtig bescheinigen zu lassen. An denjenigen Orten, wo die Deputirten bis zum 15. December c nicht erschienen sind, ist die Collecte, nach Maaßgabe unserer Circular-Verfügung vom 25. November 1857 Nr. 4781 A Ib, durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die Einzahlung der aufgekommenen Beträge bis Ende Januar künft. J. an die betreffenden Steuer-Kassen, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, zu bewirken. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die qu. Collecte dem Wohlthätigkeitssinne der evangelischen Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks. Arnsberg, den 8. September 1862.

(**427.**) Der märkische Lehrer-Gesangverein wird sein vier und zwanzigstes Jahresfest am 25. l. M. in der evangelischen Kirche zu Lüdenscheid feiern. Arnsberg, den 8. September 1862.

(**428.**) Mit Rücksicht auf die Wahrnehmungen, welche neuerdings mehrfach über gefährliche Verwundungen, durch Beißen von Metzger- und Karrenhunden gemacht worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Bestimmung im §. 2 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 24. September 1851 dahin zu deklariren:

§. 2. „Bissige, so wie alle Metzger-, Hof- und Karrenhunde müssen, sobald sie nicht eingesperrt oder angelegt sind, sondern frei umherlaufen, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein, an welchem namentlich, er sei aus Drath oder Leder gefertigt, ein in Kreuzform angelegter Schluß des Maules nicht fehlen darf.“

Bei der im §. 5 der Verordnung angedrohten Strafe für Uebertretungen oder Unterlassungen dieser Vorschrift behält es sein Bewenden. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Arnsberg, den 10. September 1862.

(**429.**) Nach der durch das Amtsblatt Stück 36 veröffentlichten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. d. M. ist sub 3 vorgeschrieben, daß die nicht convertirten Staatsschuldverschreibungen de 1850 und 1852, behufs Rückzahlung der Kapitalien, mit doppelten Verzeichnissen, wozu die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, zu übergeben sind.

Um den betheiligten Inhabern von dergleichen Werthpapieren den Empfang fraglicher Formulare möglichst bequem zu machen, sind letztere bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß

1) die erwähnten Formulare unbedingt zu den Verzeichnissen benutzt werden müssen, daß also alle mit anderen Verzeichnissen einzusendenden Dokumente zurückgehen;
2) müssen beide Gattungen der in Rede stehenden Staatsschuldverschreibungen von einander getrennt gehalten werden, und ist jede Gattung mit einem doppelten Verzeichnisse zu übergeben;
3) ist sorgfältig darauf zu achten, daß die etwa ausgeloosten Dokumente nicht mit in das Verzeichniß aufgenommen und endlich
4) daß die auf den Verzeichniß-Formularen vorgedruckten Bemerkungen genau beachtet werden.

Arnsberg, den 11. September 1862.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(**430.**) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal d. J. ist auf den 6. October festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Mübler zu Hagen zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 31. August 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

Veränderung des Wohnsitzes des concessionirten Markscheiders Schütte betreffend.

(**431.**) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in Nr. 19. dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider C. A. J. Schütte seinen Wohnsitz von Meschede nach Arnsberg verlegt hat

Bonn, den 5. September 1862.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 20. September 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(432.) Die Kreissynode Iserlohn hat an die Stelle des abgehenden Pfarrers Dr. Hülsemann zu Elsey den Pfarrer Stapelmann zu Limburg zu ihrem Assessor gewählt, und hat diese Wahl die höhere Bestätigung erhalten. Unsrerseits haben wir gleichzeitig auch die von derselben Kreissynode getroffene Wahl des Pfarrers Neuhaus zu Weihofen zum Scriba und des Pfarrers Schmölder zu Oestrich zu dessen Stellvertreter bestätigt. Münster, den 8. September 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(433.) Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischer Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. Js. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nachweisung

von .... Stück Staatsschuldverschreibungen de 1854 zur Beifügung der Zinscoupons Serie III und Talons.

Laufende Nro.	Der Staatsschuldverschreibung					Laufende Nro.	Der Staatsschuldverschreibung				
	№.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.			№.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Klasse. Thlr.	
											Es werden zuerst die Staatsschuldverschreibungen zu 1000 Thlr. dann die zu 500 Thlr., dann 200 Thlr. und zuletzt zu 100 Thlr. in jeder Klasse mit der niedrigsten Nummer anfangend verzeichnet. Der Name, Stand und Wohnort des Einreichers ist unten nach dem auszufüllenden Datum deutlich anzugeben.

. . . . den . . . ten . . . . 186 . . .

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Schuldverschreibungen in einem dopppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Schema übergeben müssen. Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des vorstehenden Schemas empfohlen.

Arnsberg, den 12. September 1862.

(**434.**) Nach den Zeugnissen, welche von den in den Monaten Juli und August l. J. zu Petershagen und Soest versammelt gewesenen Königlichen Prüfungs-Commissionen ausgestellt wurden, sind die Seminaristen: 1) Adelbert Langmann aus Bever, 2) Wilhelm Ockel aus Elberfeld, 3) Heinrich Bornemann aus Flierich, 4) August Dreisbach aus Schüllarhammer, 5) Wilhelm Duelberg aus Soest, 6) Ernst Engelbrecht aus Sassendorf, 7) Heinrich Gössing aus Kirchderne, 8) Bernhard Hackler aus Feudingen, 9) August Hövelmann aus Barop, 10) August Lammert aus Soest, 11) Wilhelm Schrage aus Soest, 12) Friedrich Schürmann aus Dorstfeld, 13) Friedrich Storck aus Dortmund, 14) Carl Sundermann aus Halden, 15) Georg Thiemen von Neuengeseke, 16) August Wied von Feudingen, und die außerhalb eines Seminares vorgebildete Minna Fach aus Herford, zur provisorischen Uebernahme eines evangelischen Elementar-Schulamtes, sowie der außerhalb eines Seminares vorgebildete Israelit Moritz Lewinger aus Steinau zur provisorischen Uebernahme eines jüdischen Elementar-Schulamtes, für wählbar erklärt, und ist dem Seminaristen Heinrich Ule aus Soest auf 3 Jahre, so wie den außerhalb eines Seminares vorgebildeten Schulamts-Bewerbern Friedrich Brinkmann aus Witten und August Schmidt aus Würgendorf auf 2 und resp. 1 Jahr, gestattet, eine kleine Landschule zu verwalten. Die Schulamts-Kandidaten Bornemann, Dreisbach, Engelbrecht, Hövelmann, Ockel und Thiemen sind zur Uebernahme des Vorsängeramtes qualificirt. Zur Verwaltung einer Organistenstelle sind befähigt: Dreisbach und Engelbrecht bei mittlerem Orgelwerke; Bornemann, Duesberg, Hövelmann, Thiemen und Wied bei kleinem Orgelwerke; und bei Kapellenorgeln: Hackler, Lammert, Langmann und Ockel. Zum vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte sind im Stande: Dreisbach, Engelbrecht, Gössing, Thiemen, Wied und Ockel.

Den Unterricht im Turnen können leiten: Ockel, Bornemann, Engelbrecht, Gössing und

Thiemen. Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Zeichnen besitzen: Ockel, Langmann, Dreisbach, Gössing, Hövelmann und Schürmann.

In Folge zu Soest und Petershagen in diesem Jahre bestandener Wiederholungsprüfung, sind nachbenannte bereits im Schuldienste beschäftigte Lehrer, für definitiv wählbar zu einem evangelischen Elementar-Schulamte erklärt worden: 1) Ferdinand Berge zu Schellenbeck, 2) Wilhelm Biermann zu Hemer, 3) Albrecht Brockhaus zu Herscheidt, 4) Adolph Friedrich zu Hörde, 5) Wilhelm Friedrichs zu Brackel, 6) Emil Heyden zu Valbert, 7) Richard Niederheitmann zu Bochum, 8) Wilhelm Nölle zu Werne, 9) Julius Ring zu Sprockhövel, 10) Diedrich Rusche in Witten, 11) Emil Schilling zu Herbede, 12) Carl Schulte zu Valbert, 13) Hermann Stähler zu Nachrodt, 14) Carl Stein zu Silschede, 15) Carl Storckebaum zu Schüren, 16) Theodor Trebrup zu Aplerbeck, 17) Andreas Gercke zu Buschhütten, 18) Friedrich Thiel zu Mengede, 19) Heinrich Becker zu Ferndorf, 20) Friedrich zur Nieden zu Breckerfeld, 21) Hermann Schäperklaus zu Herdecke, 22) Georg Wilms zu Lüdenscheid. Arnsberg, den 10. September 1862.

(435.) Die evangelische Schul-Gemeinde Berninghausen, im Kreise Hagen, zählt 824 Seelen, mit gegen 180 schulpflichtigen Kindern, welche von einem Lehrer unterrichtet werden. Beim besten Willen und ausdauerndsten Fleiße ist derselbe nicht im Stande, der noch fortwährend im Zunehmen begriffenen Schülerzahl den Unterricht mit Erfolg zu ertheilen, weßhalb die Beschaffung einer zweiten Lehrkraft und eines neuen Schullocals unaufschiebbares Bedürfniß geworden ist.

Von den fast durchweg mit drückenden Nahrungssorgen kämpfenden Familien des Berninghauser Schulbezirks, gehört der größere Theil dem Tagelöhner- und Schmiedehandwerker-Stande an. Der an und für sich wenig ergiebige Grundbesitz ist bis zum vollen Werthe mit Schulden belastet und gewährt den, in elenden Hütten wohnenden kleinen Ackerwirthen, kaum die allernothdürftigste Existenz. Außer den 589²/₃ Thlr. betragenden directen Staatssteuern hat die Schulgemeinde eine jährliche Schulsteuer aufzubringen, deren niedrigster, für ein jährliches Einkommen von 50 bis 74 Thlr. berechneter Satz sich auf 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. beläuft und welche um so drückender wird, als die nicht unbedeutenden Ausfälle der Zahlungsunfähigen von den in besseren Verhältnissen Lebenden gedeckt werden müssen. Die Schulgemeinde vermag deßhalb neben ihrer großen Schuldenlast und den bedeutenden Abgaben nicht auch noch die zu 1800 Thlr. veranschlagten Kosten für den Erweiterungsbau des Schul-Locals und die Besoldung des zweiten Lehrers aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der dürftigen Schulgemeinde eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, während des dreimonatlichen Zeitraums vom 23. d. Mts. bis zum 23. December c., bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. Wir empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeits-Sinne der evangelischen Bewohner des Regierungs-Bezirks.

Arnsberg, den 16. September 1862.

(436.) Es ist genehmigt worden, daß die in der Stadt Medebach bisher auf den 2. Mai und 1. August abgehaltenen Krammärkte auf den ersten Dienstag im Mai und den ersten Dienstag im October jeden Jahres verlegt, sowie, daß mit denselben die früher zugleich abgehaltenen, jedoch seit vielen Jahren nicht mehr stattgehabten, Viehmärkte wieder verbunden werden.

Arnsberg, den 11. September 1862.

III. Bekanntmachung der Westphäl. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

(437.) Die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät versichert vom 1. Januar 1863 an auch bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden 2c. 2c. befinden. Von den Versicherungs-Bedingungen, welche in den Amtsblättern Nro. 35 von Münster und Arnsberg, Nro. 37 von Minden publizirt sind, werden Exemplare gratis verabreicht.

Anträge auf Versicherung sind bei den Ortsbehörden (Bürgermeister oder Amtmann) oder den noch bekannt zu machenden Geschäftsführern und Agenten, welche auch jede weitere Auskunft ertheilen werden, einzureichen.

Wer schon jetzt über die Höhe der Beiträge 2c. 2c. bestimmten Bescheid wünscht, wolle sich unter Vorlegung seiner bisherigen Police an die vorbezeichnete Direction wenden.

Münster, den 12. September 1862.

IV. Patent-Verleihungen.

(438.) Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken; und dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin unter dem 6. September 1862 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

V. Patent-Zurücknahmen.

(439.) Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent „auf ein Gewehrschloß mit Percussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken“; das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent „auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung“; das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent „auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist“, und das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent „auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,“ sind aufgehoben.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(440.) Der Regierungs-Assessor Ramm ist von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern der hiesigen Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und am 16. September curr. in das Collegium eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Schulte-Mönting zu Schalcke und der Vorsteher Beckmann zu Wattenscheid sind zu Beigeordneten des Amtes Wattenscheid, Kreises Bochum ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten, bisherigen Schulverwalter Johann Georg Wilms aus Erle ist die 6 Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Gustav Lubbe aus Greifswald ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Laer, Kreises Bochum, und unter Zustimmung des Superintendenten die Organistenstelle in der Kirche zu Uemmingen definitiv verliehen worden.

Der Maurermeister und Gewerbeschullehrer Carl Krieger in Bochum hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Franz Billecke aus Werl hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Hans Schleh aus Berlin hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 27. Septemoer 1862.

(441.) Das 29., 30. und 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5578.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Sosnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sosnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

(Nro. 5579.) Statut für den Verband der W[illegible] besitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

(Nro. 5580.) Privilegium wegen Emission von [illegible],000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

(Nro. 5581.) Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

(Nro. 5582.) Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vor[illegible]leistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

(Nro. 5583.) Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

(Nro. 5584.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

(Nro. 5585.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

(Nro. 5586.) Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

I. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(442.) Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

Nro. 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1019, 1175, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nro. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 8, über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863;

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364;

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495;

aus der fünften Verloosung (1860)

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336;

aus der sechsten Verloosung (1861)

von Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485;

aus der siebenten Verloosung (1862)

von Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1479;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862.

(443.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(444.) Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1861 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1861.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Bestand aus der Rechnung pro 1860 . . . . . . 44,915 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Hiervon ab die zur Deckung der Mehrkosten für das Landarmenwesen, für verwahrlosete Kinder und für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke verwendeten . . . . . . 9225 " 5 " 3 "			
	Bleiben hier zu vereinnahmen	35689	29	8
	an Einnahme-Rückständen aus 1860	4	—	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	770	26	3
	" von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfskasse belegt gewesenen Beständen .	2195	—	—
3	Ertrag der Grundstücke: a. durch eigene Bewirthschaftung	5489	5	3
	b. " Verpachtung	1944	2	—
4	Kostgeld: a. für Corrigenden à 40 Thlr.	4365	3	4
	b. " Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3679	17	6
5	Arbeitsverdienst	5402	22	2
	aus der Fabrikation	3468	29	7
6	Provinzialbeiträge	—	—	—
7	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	82500	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	123	18	3
	Summa A.	147287	4	—
	B. Landarmen-Wesen.			
10	Erstattete Landarmenkosten	1338	1	3
11	Provinzialbeiträge	15415	14	4
12	Zuschuß aus dem provinzialständischen Dispositionsfonds	4000	—	—
13	Verschiedene Einnahmen	3	26	2
	Summa B.	20757	11	9
	C. Für verwahrloste Kinder.			
14	Kostgeld Zuschüsse der Gemeinden	1076	18	4
15	Provinzialbeiträge	1149	21	8
	Summa C.	2226	10	—
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
16	Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	7159	29	3
	Summa D. für sich	—	—	—
	Ausgabe.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	5793	22	—
2	Speisung	13487	9	7
3	Bekleidung	1524	13	8
4	Feuerung	1000	12	10
5	Beleuchtung	532	15	6
6	Wäsche und Reinigung	743	13	2
7	Medikamente	113	15	—
8	Bauliche Unterhaltung	1393	17	7
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1376	19	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
10	Behufs der Fabrikation: a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	3065	—	—
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	779	25	3
11	Behufs der Ackerwirthschaft: a. Arbeitslohn der Häuslinge	1565	21	9
	b. für sonstige Bedürfnisse	3949	6	10
12	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	493	22	7
13	Steuern, Gemeindelasten, Feuer-Societäts-Beiträge	465	13	1
14	Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reisekosten	311	22	8
15	Gratifikationen an Offizianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	466	4	10
16	Vorübergehend belegte Bestände	82500	—	—
17	Verschiedene Ausgaben	138	18	6
	Summa A.	119701	4	5
	B. Landarmen-Wesen.			
18	Besoldungen	820	—	—
19	Landarmenpflege: a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3679	17	6
	b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg . .	1538	26	3
	c. " " " Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke . . .	625	28	4
	d " " den Gemeinden	13791	19	10
20	Prozeßkosten	301	9	10
	Summa B.	20757	11	9
	C. Für verwahrlos'te Kinder.			
21	Für verwahrlosete Kinder, welche in andern Erziehungs-Anstalten untergebracht sind .	2226	10	—
	Summa C. für sich	—	—	—
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
22	Zuschuß	7159	29	3
	Summa D. für sich	—	—	—

Zusammenstellung.	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Für das Landarbeithaus	147287	4	—	119701	4	5	27585	29	7
B. Für das Landarmenwesen	20757	11	9	20757	11	9	—	—	—
C. Für verwahrlosete Kinder	2226	10	—	2226	10	—	—	—	—
D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	7159	29	3	7159	29	3	—	—	—
Ueberhaupt	177430	25	—	149844	25	5	27585	29	7

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Producte, Fabrikate und Arbeitswerth, in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet
12670 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . . . 82500 " — " — "

Wird beides abgesetzt mit 95170 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
so beträgt die eigentliche Einnahme nur	82259	28	3
" " Ausgabe "	54673	28	8
Bestand wie oben	27585	29	7

II.

Uebersicht

der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Bestand am 31. Dezember 1860	226	54	—	Sind in andern Anstalten untergebracht.	280
Im Jahre 1861 sind hinzugekommen:					
a. Vagabunden anderer Provinzen	102	7	—		109
b. Heimathlose Corrigenden der Provinz Westfalen .	30	4	—		34
c. Domicil-Berechtigte	135	44	—		179
d. Landarme	25	22	—		47
Summa	518	131	—	—	649
Davon sind:					
a. gestorben	15	1	—	—	16
b. entwichen	1	—	—	—	1
c. in ihre Heimath entlassen	302	80	—	—	382
d. andern Anstalten überwiesen	7	—	—	—	7
e. als Gesinde untergebracht	—	—	—	—	—
Summa	325	81	—	—	406
Bestand am 31. Dezember 1861	193	50	—	—	243

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1861 . . 272 Personen in der Anstalt; unter diesen 12 Kranke, 77 Landarme und 183 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden. Münster, den 10. September 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**445.**) An dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Minden ist der bisherige Lehrer Ludwig Finsterbusch von der Realschule zu Hagen als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 18. September 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Den Debit von gestempelten Wechselformularen.

(**446.**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den mit dem Debit von Stempelpapier beauftragten Steuer-Stellen der Provinz Westfalen mit Stempelzeichen versehene Formulare zu Wechseln zum Werthe von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünf und zwanzig Silbergroschen und von einem Thaler vorräthig gehalten werden, welche in beliebiger Menge angekauft werden können.

Münster, den 23. September 1862.

V. Bekanntmachung der Westphäl. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

(**447.**) Die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät versichert vom 1. Januar 1863 an auch bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden rc. rc. befinden. Von den Versicherungs-Bedingungen, welche in den Amtsblättern Nro. 35 von Münster und Arnsberg, Nro. 37 von Minden publizirt sind, werden Exemplare gratis verabreicht.

Anträge auf Versicherung sind bei den Ortsbehörden (Bürgermeister oder Amtmann) oder den noch bekannt zu machenden Geschäftsführern und Agenten, welche auch jede weitere Auskunft ertheilen werden, einzureichen.

Wer schon jetzt über die Höhe der Beiträge rc. rc. bestimmten Bescheid wünscht, wolle sich unter Vorlegung seiner bisherigen Police an die vorbezeichnete Direction wenden.

Münster, den 12. September 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(**448.**) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. August d. J. (Amtsblatt S. 243) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a im Kreise Altena 1) für die zum Amte Lüdenscheid gehörigen Bauerschaften Wehberg, Winkhausen und Mintenbeck der Landwirth Friedrich Berghaus zu Ohlinghausen, 2) für die zu demselben Amte gehörige Gemeinde Hülscheid der Landwirth Peter Friedrich Dresel zu Hülscheid, b. im Kreise Hagen für die Landgemeinde Breckerfeld der Gutsbesitzer Friedrich Krampe zu Königsheide zu Schiedsmännern gewählt, als solche bestätigt und die Ersteren am 27. August d. J., Letzterer am 1. September d. J. vereidigt worden sind. Hamm, den 20. September 1862.

(449.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre, 3 Stunden wöchentlich; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2 desgleichen; 3) Wiesenbau, 1 desgl.; 4) Wollkunde; 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft 3 desgl.: Oeconomie-Rath Wagener. 6) Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht, 4 Stunden wöchentlich; 7) Landwirthschaftliche Gerätheкunde, 1 desgl.: Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke. 8) Oryctognosie und Geognosie, 3 Stunden wöchentlich; 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 3 desg.; 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, 2 desgl.: Professor Dr. Heinzel. 11) Unorganische Chemie, 4 Stunden wöchentlich; 12) Physik, 3 desgl; 13) Analytische Chemie und Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage) 9 desgl.: Professor Dr. Krocker. 14) Mathematik und Maschinenkunde, 1 Stunde wöchentlich; 15) Landwirthschaftliche Baukunde, 2 desgl.: Baumeister Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung, 1 Stunde wöchentlich: Rend. Schneider. 17) Forsttaxation und Forstbenutzung, 2 Stunden wöchentlich: Oberförst. Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2 Stunden wöchentlich; 19) Pferde- und Schweinezucht, 2 desgl.: Depart.-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse und Weinbau, 1 Stunde wöchentlich: Inst.-Gärtner Hannemann. Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffenden Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
In Vertretung gez: Professor Dr. Heinzel.

VII. Patent-Verleihung.

(450.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(451.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. September d. J den von der Stadtverordneten-Versammlung zu Soest zum Beigeordneten der dasigen Stadt gewählten Rechts-Anwalt Albrecht Loerbrocks daselbst zu bestätigen geruht.

Der Feldmesser Bernard Felderhoff zu Lippstadt, ist in Gemäßheit des allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 von uns zum Vermessungs-Revisor für den Regierungs-Bezirk Arnsberg bestellt, und als solcher verpflichtet worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Bernard Harbecke aus Liesen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Esbeck, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ferdinand Höke aus Lippstadt ist die commissarische Verwaltung der vierten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lippstadt übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Ploeger aus Soest ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eisern, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 4. October 1862.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Hausirhandel pro 1863.

(452.) Nach Vorschrift des §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Communal-Behörde ihres Wohnorts nachsuchen. Indem wir hierauf wiederholt aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, welche diese Frist versäumen, sich über die Verzögerung nicht zu beklagen haben, welche bei der Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine für sie unfehlbar entstehen wird.

Arnsberg, den 24. September 1862.

(453.) Nachdem der Bau der I. Section der Eder-Kreisstraße von der Hessischen Grenze unterhalb Bettelhausen, durch's Ederthal aufwärts über Dotzlar bis Nro. 1,00 der Berleburger Staatsstraße bei Raumland führend, nunmehr soweit vollendet ist, daß diese Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, so wird vom 11. k. M. ab in Dotzlar ein halbmeiliges und in Schwarzenau ein einmeiliges Wegegeld nach den durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 27. Dezember 1858 — Ges. Samml. pro 1859, pag. 73 — bewilligten anderthalbfachen Sätzen, des für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarifs erhoben werden. Arnsberg, den 27. September 1862.

(454.) Der Redacteur der deutschen Feuerwehrzeitung Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart, hat eine Druckschrift, betitelt „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" herausgegeben. Da diese Schrift ihrem Zwecke recht wohl entspricht, so wird auf das Erscheinen derselben hierdurch aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 30. September 1862

Blutegel-Preis.

(455.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October dieses Jahres bis ultimo März künftigen Jahres auf zwei Silbergroschen festgesetzt. Arnsberg, den 1. October 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(456.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist,** wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadensersatz geleistet;** hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 11. Juni 1862

(457.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

Es sind aufgehoben:

1. die tägliche Personenpost zwischen Hagen und Olpe;
2. „ „ „ „ „ Bonenburg und Brilon.

Dagegen neu eingerichtet:

1. zwischen Hagen und Meinerzhagen eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange: aus Hagen um 9^{30} V., durch Breckerfeld um 11^{50} V./12 Mitt., durch Halver um 1^{10} N./1^{25} N., in Meinerzhagen um 3^{30} N.; aus Meinerzhagen um 2 N., durch Halver um 4^{5}/4^{25} N., durch Breckerfeld um 5^{35}/5^{45} N., in Hagen um 7^{35} A.;
2. zwischen Meinerzhagen und Olpe eine tägliche Personenpost: aus Meinerzhagen um 9^{40} V., in Olpe um 12^{45} Mittags, aus Olpe um 11^{45} V., in Meinerzhagen um 3 N.;
3. zwischen Brilon und Stadtberge eine tägliche Personenpost, welche auf der Strecke zwischen Brilon und Bredelar nicht mehr auf dem bisher benutzten Wege über die Roesenbecker Höhe, sondern auf der neuen Staatsstraße durch das Hoppecke-Thal befördert wird, aus Brilon um 6 A., durch Bredelar um 8^{10}/8^{20} A., in Stadtberge um 9^{10} A., aus Stadtberge um 5^{45} fr., durch Bredelar um 6^{40}/6^{50} fr., in Brilon um 9 fr. Die Entfernung zwischen Brilon und Bredelar auf der neuen Straße beträgt $2^1/_2$ Meilen.
4. zwischen Bonenburg und Stadtberge eine zweite tägliche Personenpost, aus Bonenburg um 12^{45} Mitt., in Stadtberge um 3^{10} N., aus Stadtberge um 8^{15} fr., in Bonenburg um 10^{40} V.;
5. eine tägliche Botenpost von Schmallenberg nach Fredeburg, aus Schmallenberg um 4^{30} N., in Fredeburg um 5^{45} A.

Im Gange sind verändert.

1. die I. Personenpost von Recklinghausen nach Herne, aus Recklinghausen um 5^{30} früh, in Herne um 6^{20} früh.
2. die Personenpost von Balve nach Arnsberg, aus Balve um 5^{30} fr., durch Hachen um 6^{45}/6^{55} fr., in Arnsberg um 8^{20} fr.
3. die Personenpost von Allendorf nach Hachen, aus Allendorf um 5^{10} fr., in Hachen um 6^{35} früh.
4. die Personenpost von Werdohl nach Arnsberg, aus Werdohl um 11 V., durch Neuenrade um 12/12^{10} Mittags, durch Balve um 1^{20}/1^{30} N., durch Hachen um 2^{45}/2^{55} N., in Arnsberg um 4^{20} N.
5. die III. Personenpost von Hattingen nach Bochum, aus Hattingen um 12^{45} M. in Bochum um 2^{35} N.
6. die Personenpost von Dortmund nach Bork, aus Dortmund um 10 A., durch Lünen um 11^{20}/11^{30} A., in Bork um 12^{20} N.
7. die Personenpost zwischen Camen und Lünen, aus Camen um 4^{15} N., in Lünen um 5^{35} A., aus Lünen um 1^{30} N., in Camen um 2^{50} N.
8. die Personenpost von Schmallenberg nach Medebach, aus Schmallenberg um 4^{15} N, durch Hoheleye um 6^{45}/6^{55} A., durch Winterberg um 8^{10}/8^{20} A., in Medebach um 10^{5} A.
9. die Personenpost von Berleburg nach Hoheleye, aus Berleburg um 8^{30} fr., in Hoheleye um 10^{25} V.
10. die Personenposten zwischen Arnsberg und Iserlohn, aus Arnsberg um 4^{45} fr., und 11^{15} V., durch Wimbern um 7/7^{10} fr. und 1^{30}/1^{40} N., in Iserlohn um 9^{25} V. und 3^{55} N.; aus Iserlohn um 11^{5} V. und 5^{10} N., durch Wimbern um 1^{20}/1^{30} N. und 7^{55}/8^{5} A., in Arnsberg um 3^{45} N. und 10^{20} A.
11. die Personenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 8^{45} A., in Hallenberg um 10^{15} A.
12. die Botenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Sonntag, Dienstag und Freitag um 8^{45} A., in Hallenberg um 11^{45} A.

Arnsberg, den 25. September 1862.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**458.**) Dem Gerichts-Assessor Lex zu Attendorn, Kreises Olpe, ist die commissarische Verwaltung der dasigen Bürgermeister-Stelle übertragen worden.

Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Hörde zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Bürgermeister Wilms aus Schwerte, ist als solcher bestätigt worden.

Der Feldmesser Theodor Kleinsorgen aus Hüsten, ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden und die Statuten dieser Gesellschaft.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 11. October 1862.

(459.) Das 32., 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5587.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

(Nro. 5588.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862.

(Nro. 5589.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

(Nro. 5590.) Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

(Nro. 5591.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

(Nro. 5592.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Rthlrn. Vom 19. August 1862.

(Nro. 5593.) Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

(Nro. 5594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

(Nro. 5595.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

(Nro. 5596.) Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

(Nro. 5597.) Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

(Nro. 5598.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

(Nro. 5599.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

(460.) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. IV. 727. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular
zur
Nachweisung
von .... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Rℓ	Summa für jede Klasse. Rℓ		Laufende Nro.	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag. Rℓ	Summa für jede Klasse. Rℓ
1	705	A.	1,000				Uebertrag:			5,300
2	10,926	A.	1,000			10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000		11	837	F.	100	200
4	54	B.	500			12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000			zusammen			5,525
6	296	C.	400	400						
7	4,232	D.	300							
8	4,695	D.	300							
9	4,696	D.	300	900						
			Seite	5,300						

.... den ten .... 1862.

(Unterschrift.)

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse nach beigefügtem Formulare übergeben müssen.

Die Formulare sind sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen niedergelegt. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des mit abgedruckten Schemas empfohlen. Arnsberg, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

I. Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

(**461.**) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitee's,

Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft 2c. 2c., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen. Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die, Seitens der Gerichte erfolgten, Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt. Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften 2c. 2c. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft 2c. 2c. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft 2c. 2c. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitee's, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften 2c. 2c. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften 2c. 2c. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen; anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Berlin, den 20. September 1862.

Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

(**462.**) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Freiherr von Monteton.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**463.**) Der seitherige Hülfslehrer am hiesigen Gymnasium, Dr. Sigismund Dyckhoff, ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld ernannt worden. Münster, den 26. September 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**464.**) Der Schleusenwärter, Lippeschifffahrts-Erheber, Lieutenant a. D. Booß zu Hamm, hat am 8. September curr., die Dienstmagd Louise Hölscher daselbst, welche in den Lippefluß gefallen war

vom Tode des Ertrinkens errettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 3. October 1862.

Polizeiverordnung in Betreff baulicher Anlagen auf den Böschungen oder in den Seitengräben der Staats- und Bezirks-Straßen.

(465.) Auf Grund des §. 6b. und §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir wegen baulicher Anlagen auf den Böschungen oder in den Seitengräben der Staats- und Bezirks-Straßen für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit Folgendes: „Wer über die Chausseegräben hölzerne oder steinerne Brücken anlegt, oder in denselben oder auf den Grabenböschungen sonstige bauliche Vorrichtungen zur Ausführung bringt, ohne hierzu vorher unsere Genehmigung erhalten zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und hat nebenbei die Wegräumung der baulichen Anlage im Wege der polizeilichen Exekution auf seine Kosten zu gewärtigen.“ Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Gültigkeit. Arnsberg, den 30. September 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(466.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal d. J. ist auf den 10ten November bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Direktor Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 30. September 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(467.) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Brockhoff zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg; 2) der Gerichts-Assessor Schmieding zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bochum; 3) der Referendar Dr. juris Michels zum Gerichts-Assessor; 4) Der Auskultator Opdenhoff zum Referendar. Die Rechtskandidaten Carl Rocholl und Theodor Kerstein sind als Auskultatoren zugelassen. Der Kreisgerichts-Rath Bangen zu Bochum ist an die Gerichts-Deputation zu Hattingen, unter widerruflicher Beilegung der Funktionen eines Dirigenten, versetzt. Der Gerichts-Assessor Steinmetz ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. Der Justizrath Ley in Werl, der Kreisrichter Dulheuer in Lüdenscheid, der Kreisgerichts-Sekretair Wissing zu Wesel und der Gerichtsbote Sommer in Plettenberg, sind gestorben. Hamm, den 1. October 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(468.) 1) Die bisherigen Appellations-Gerichts-Referendarien Peter Zimmermann und Wilhelm Heinrich Biermann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. 2) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Thoene ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Münster in das diesseitige versetzt. 3) Der bisherige Hülfsbote Meibling in Medebach ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt, und 4) der Gerichtsbote Hartmann Schmidt zu Medebach ist gestorben.
Arnsberg, den 1. October 1862.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(469.) Auf der im Kreise Bochum an der Dortmund-Duisburger Eisenbahn belegenen Haltestelle Langendreer ist vom 4. d. Mts. eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Ferner wird vom 15. d. Mts. ab in dem im Kreise Brilon belegenen Dorfe Sieblinghausen eine gleiche Post-Anstalt in Wirksamkeit treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Arnsberg, den 8. October 1862.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

Veränderung des Wohnsitzes des concessionirten Markscheiders Heim betreffend.

(470.) Der concessionirte Markscheider Otto Heim, hat seinen Wohnsitz von Deutz a. Rhein nach Meschede verlegt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in Nr. 19 dieses Amtsblattes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bonn, den 30. September 1862.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(471.) Der bisherige Regierungs-Secretair Hesselmann ist zum Ober-Buchhalter der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 18. October 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(472.) Der seitherige zweite Pfarrer Friedr. Wilh. Gravemann in Wengern, ist als von der dortigen Gemeinde-Repräsentation berufener erster Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 30. September 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(473.) Nachstehende Bestimmungen:

A. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Ges. Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr, mit dem Vermerk: = Stempelmarke = und der Angabe des Steuerbetrages für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges. Samml. S. 9 §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges. Samml. S. 299.)
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position = Quittungen = Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten, (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste, Absatz drei) welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes, Absatz 1, angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der

genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und seinen Namen beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit dem Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(Z. B.) B. 7/8 62. statt Berlin, den 7. August 1862.
" " C. F. H. (Firma) C. F. Haase.
" " C. H. statt (Firma) C. Haase.
" " H. " (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein“: B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft“: D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“: C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. — Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt.

Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

B. Ueber Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Ges. Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756.
7/8 62.
Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die

Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

werden hierdurch unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Stempelmarken mit dem 1. November dieses Jahres beginnen wird. Münster, den 7. October 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

(474.) 1) Versetzungen. Schrebler, Secretariats-Assistent von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps. Rohleder, Kasernen-Inspector, von der Garnison-Verwaltung in Berlin zu der in Paderborn. Doepel, Kasernen-Inspector, von der Garnison-Verwaltung in Berlin zu der in Münster. 2) Ernennungen. Knaust, interimistischer Lazareth-Inspector in Minden zum Lazareth-Inspector. Kuhnke, Lazareth-Inspector in Wesel zum Ober-Lazareth-Inspector. 3) Pensionirungen. Pachelbe, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Paderborn, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse. Rausch, Garnison-Verwaltungs-Controlleur in Münster. Preutzel, Lazareth-Inspector in Wesel. 4) Todesfälle. Kling, Proviant-Amts-Controlleur in Münster, gestorben.

Münster, den 2. October 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(475.) Im III. Quartal 1862 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction a) angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Hagemann in Soest als Post-Expedient; b) ernannt: der Post-Expedient Abshoff in Soest zum Post-Assistenten; c) versetzt: der Ober-Post-Secretair Hasenhauer von Altena nach Langensalza, der Post-Secretair Kunisch von Iserlohn nach Altena, die Post-Expedienten Busse von Soest nach Limburg und Sauermann von Limburg nach Berlin; die Post-Expediteure Melcher von Burbach nach Hemer und Haape von Hemer als Post-Expedient auf Probe nach Plettenberg, die Post-Conducteure Brandes von Arnsberg als Büreaudiener nach Cöln und Schwarze von Arnsberg als Wagenmeister nach Limburg; d) gestorben: die Post-Expediteure Hövel in Neheim und Becker in Attendorn. Arnsberg, den 6ten October 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(476.) Die seither am oberen Ausgange von Attendorn belegene einmeilige Hebestelle der Attendorner Bezirks-Straße ist mit dem 1. d. Mts. in die Wohnung des Rentmeisters Schneidersmann unterhalb Attendorn bei Nro. 1,32 verlegt, und gleichzeitig den Bewohnern von Attendorn eine Erleichterung dahin gewährt worden, daß von denselben an dieser Barriere nur das Wegegeld für eine halbe Meile fortan erhoben werden soll. Arnsberg, den 13. October 1862.

Hengste-Körung.

(477.) Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Kommission in den Terminen zu Dortmund, Bochum, Hagen, Hamm, Soest, Brilon, Meiste und Arnsberg, im Monate September d. J. angekört worden und dürfen daher für die Periode 1862/63 als Beschäler benutzt werden:

Kreis.	Des Eigenthümers		Farbe.	Beschreibung der Beschäler:				
	Name.	Wohnort.		Abzeichen.	Größe. Fß.	Zoll.	Alter Jahr.	Race.
Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Schwarzschimmel	—	5	4	9	Karrnschlag.
do.	Schulte	Hostedde	dunkelbraun	mit Blümchen	5	5	5½	veredelt.
do.	Reckermann	Asseln	dunkelfuchs	durchgehende Bläße, linke Hinterfessel und rechte Hinterkrone weiß	5	4	6½	Karrenschlag.
do.	Colon Junge	Baropp	Grauschimmel	linke Hinterfessel und rechte Hinterkrone gefleckt weiß	5	2	6	Landschlag.
do.	Eppeloh	Westhusen	Kastanienbraun	—	5	5	8	v. Landbesch. Pegasus.
do.	Pellmann	Kirchlinde	dunkelbraun	—	5	—	4	Karrnschlag.
Bochum	Stallberg	Braubauerschaft	dunkelbraun	mit Blümchen	3	4	4½	veredelt.
do	Lange	Leithe	Rappe	mit kleinem Stern	5	3	5	Karrnschlag.
do.	Nierhoff	Harpen	dunkelbraun	—	5	5	8	desgl.
do.	Wientgen	Günningsfeld	Rothfuchs	mit Bläße	5	4	12	desgl.
do.	Trimbusch	Horsthausen	hellbraun	mit Stern	5	1	3½	Landschlag.
Hamm	Habbes	Weetfeld	Lehmfuchs	mit Schußstern	5	5	4½	veredelt.
do.	Poth	Westerbönen	braun	Stern, Schnibbe, linke Hinterkrone weiß	5	4	5	desgl.
do.	Willichmann	Ostheeren	rothbraun	Schußstern, Schnibbe, rechte Hinterfuß weiß	3	6	8	desgl.
do.	Speckenwirth	Bramey	Braunschimmel	rechte Hinterfuß weiß	5	1½	8	desgl.
Lippstadt	Kersting	Böckenförde	rothbraun	Stern, Strich an der rechten Seite der Nase beide Hinterfüße und rechte Hinterkrone weiß	5	2	3½	Landschlag.
Brilon	Bernard Vogtland	Ratlinghausen	dunkelfuchs	Bläße, beide Vorderfüße und linke Hinterkrone weiß	5	2	7½	veredelt.
do.	Anton Terburg	Altenbüren	dunkelbraun	langen Stern, Unterbläße, rechte Hinterfuß, linke Hinterkrone und linke Vorderkrone gefleckt weiß	4	11	4½	desgl.
Meschede	Tehling	Niederbärndorf	Grauschimmel	mit braunem Kopfe	5	4	8	Karrnschlag.
do.	Frigge	Oberrahrbach	Grauschimmel	mit Krötenmaul	5	4	8	desgl.
do.	Schulte	Blüggelscheidt	Grauschimmel	mit braunem Kopfe und Stern	5	3	7½	Landschlag.
Arnsberg	Graf von Fürstenberg	Herdringen	rothbraun	linke Hinterkrone weiß	5	3	20	Vollblut.
do.	Wilhelm Schulte	aus der Horst	Rothschimmel	Stern, beide Hinterfüße weiß	5	3	7	Karrnschlag.
do.	Anton Koch	Stockum	rothbraun	—	5	2	4½	—

Arnsberg, den 9. October 1862.

(Hierbei eine Beilage: die der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Koncession zum Geschäftsbetriebe in Preußen und deren Statuten betr.)

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnsberg.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt"

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der im §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die edictalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862. (L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart"; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond, und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheininigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. Im letzteren Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicheruxgsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8% des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zuläßige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Ausbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellenden Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 91) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Ueberganges;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. **Verwaltungsrath.**

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Permetter, Neue Grünstraße 30.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 25. October 1862.

(478.) Das 35. und 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5600.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

(Nro. 5601.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

(Nro. 5602.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nro. 5603.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

(Nro. 5604.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

(Nro. 5605.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

(Nro. 5606.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

(Nro. 5607.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

(Nro. 5608.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

(Nro. 5609.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

(Nro. 5610.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

(479.) Mit höherer Genehmigung sind die bisher nach Herne eingepfarrt gewesenen evangelischen Eingesessenen der Bauerschaft Pöppinghausen, Diöcese Bochum, namentlich: 1) Heinrich Gremm, 2) Johann Sonntag und 3) Heinrich Fr. Hühnerbusch durch eine heute von uns vollzogene Urkunde aus- und zur evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst umgepfarrt worden.

Münster, den 30. September 1862. Königliches Consistorium.

Arnsberg, den 16. October 1862. Königliche Regierung.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(480.) Der provisorische Gymnasiallehrer Dr. J. Wennemer ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Coesfeld ernannt worden. Münster, den 14. October 1862.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(481.) Die Verlegung der Barriere auf der Neuenrader-Werdohler-Gemeinde-Chaussee von Nummerstein 308 und 309 in das zwischen den Nummersteinen 290 und 291 belegene **Wohnhaus** des D. W. Schulte findet am 2. November d. J. Statt, wovon das betheiligte Publicum, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 6 Nro. 63) hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Arnsberg, den 21. October 1862.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**482.**) In den Postverbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten: Es ist aufgehoben:

1) die IV. Omnibusfahrt von Plettenberg nach Eiringhausen, aus Plettenberg um 3^{25} N.; 2) die III. Omnibusfahrt von Eiringhausen nach Plettenberg, aus Eiringhausen um 1^{55} N.

Im Gange sind verändert:

1) die III. Omnibusfahrt von Plettenberg nach Eiringhausen, aus Plettenberg um 2^{50} N., in Eiringhausen nach 15 Minuten; 2) die I. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena, aus Lüdenscheid um 5^{30} früh, durch Altena Bahnhof um $7/7^{10}$ fr., in Altena Stadt um 7^{20} früh; 3) die III. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena, aus Lüdenscheid um 1^{30} N., durch Altena Bahnhof um $3/3^{10}$ N., in Altena Stadt um 3^{20} N.; 4) die II. Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid, aus Altena Bahnhof um 4^{5} N., durch Altena Stadt um $4^{15}/4^{20}$ N., in Lüdenscheid um 6^{5} A.; 5) die I. Personenpost zwischen Iserlohn und Letmathe, aus Iserlohn um 6^{45} früh, in Letmathe um 7^{25} früh, aus Letmathe um 7^{47} früh, in Iserlohn um 8^{30} fr.; 6) die IV. Personenpost von Iserlohn nach Letmathe, aus Iserlohn um 2^{5} N., in Letmathe um 2^{45} N.; 7) die Personenpost zwischen Arnsberg und Grevenbrück, aus Arnsberg um 8^{10} früh, durch Niederberge um $10/10^{10}$ V., durch Eslohe um $11^{25}/11^{35}$ V., in Grevenbrück um 2 N., aus Grevenbrück um 3^{20} N., durch Eslohe um $5^{45}/5^{55}$ N., durch Niederberge um $7^{10}/7^{20}$ A., in Arnsberg um 9^{10} A.; 8) die II Personenpost von Arnsberg nach Brilon, aus Arnsberg um 6^{30} N., durch Meschede um $8^{45}/8^{55}$ A., durch Nuttlar um $10^{5}/10^{15}$ A., in Brilon um 11^{45} A.; 9) die Personenpost von Nuttlar nach Ramsbeck, aus Nuttlar um 10^{25} A., in Ramsbeck um 11^{35} A.; 10) die Personenpost zwischen Meschede und Schmallenberg, aus Meschede um 9^{15} früh, durch Eslohe um $11^{10}/11^{45}$ V., in Schmallenberg um 2^{30} N., aus Schmallenberg um 2^{45} N., durch Eslohe um $5^{30}/6$ A., in Meschede um 7^{55} A.; 11) die Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg, aus Altenhundem um 3^{10} N., in Schmallenberg um 5^{30} N.; 12) die Personenpost von Schmallenberg nach Medebach, aus Schmallenberg um 5^{45} N., durch Hoheleye um $8^{15}/8^{25}$ A., durch Winterberg um $9^{40}/9^{50}$ A., in Medebach um 11^{35} A.; 13) die Personenpost von Hoheleye nach Berleburg, aus Hoheleye um 8^{20} A., in Berleburg um 9^{40} A.; 14) die Personenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 10^{15} A., in Hallenberg am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 11^{15} A.; 15) die Botenpost von Winterberg nach Hallenberg, aus Winterberg am Sonntag, Dienstag und Freitag um 10^{15} A., in Hallenberg am folgenden Tage um 1^{15} früh; 16) die Botenpost von Schmallenberg nach Fredeburg, aus Schmallenberg um 6 A., in Fredeburg um 7^{15} A.; 17) die I. Personenpost von Creuzthal nach Hilchenbach, aus Creuzthal um 2 N., in Hilchenbach um 3^{10} N.; 18) die II. Personenpost von Hilchenbach nach Creuzthal, aus Hilchenbach um 3^{35} N., in Creuzthal um 4^{35} N.; 19) die Personenpost von Olpe nach Grevenbrück, aus Olpe um 11 V., in Grevenbrück um 1^{40} N.; 20) die täglich 4malige Personenpost zwischen Bochum und Hattingen, aus Bochum um 7^{30} fr., 12^{45} M., 4^{45} N., 9^{45} A., in Hattingen um 9^{20} fr., 2^{35} N., 6^{35} N., 11^{35} A., aus Hattingen um 5 fr., 9^{50} V., 12^{55} M., 5^{55} N., in Bochum um 6^{50} fr., 11^{40} V., 2^{45} N., 7^{45} A.; 21) die Personenpost zwischen Arolsen und Stadtberge, aus Arolsen um 6^{30} A., in Stadtberge um 8^{50} A., aus Stadtberge um 6 fr., in Arolsen um 8^{20} früh.

In dem zwischen Bödefeld und Niedersfeld gelegenen Orte Siedlinghausen ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden, welche mit der Post-Expedition in Winterberg durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt ist. Die Botenpost coursirt wie folgt: aus Siedlinghausen um 7 früh, in Winterberg um 8^{30} fr., aus Winterberg um 9^{45} fr., in Siedlinghausen um 11^{15} V. Die Entfernung zwischen Siedlinghausen und Winterberg beträgt $1^{1}/_{4}$ Meilen.

Im Weiteren ist die Eisenbahnstrecke zwischen Dortmund und Langendreer vom 4. d. Mts. ab dem

öffentlichen Verkehre übergeben und in dem letztgenannten, 1⅟₁₀ Meilen von Dortmund, ⁹⁄₁₀ Meilen von Bochum und ⁷⁄₁₀ Meilen von Witten entfernten Orte eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden.

Arnsberg, den 15. October 1862.

IV. Patent-Verleihungen.

(483.) Der Handelsgesellschaft Albert Weber und Comp. in Barmen ist unter dem 4. October 1862 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken; dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10ten October ds. Js. ein Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem August Thunes zu Rheydt unter dem 13. October 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Patent-Zurücknahme.

(484.) Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(485.) Der Oberförster von Borries zu Siegen ist nach Neuböddecken im Regierungsbezirke Minden versetzt und die Oberförsterstelle zu Siegen dem seither zu Bensberg im Regierungsbezirke Cöln stationirten Oberförster Bock vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Der Gutsbesitzer von Schenck zu Ewig ist zum Beigeordneten des Amtes Attendorn, Kreises Olpe, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Ring aus Greitschen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Sprockhövel, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Carl Füßmann zu Berghofen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule daselbst verliehen worden, und dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Mandel aus Camen ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle an der gedachten Schule übertragen.

Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmina Schennen aus Medebach ist die katholische Schulstelle zu Berge, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Arnoldina Fischer aus Plettenberg ist die erledigte Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Iserlohn, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Der Maurergeselle, Steinmetzmeister Heinrich Roß aus Cöln hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Georg Neuhaus aus Arnsberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 1. November 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(486.) Der Herr Bischof von Münster hat die am hiesigen Domstifte vacante achte Domkapitularstelle dem geistlichen Rathe, Prälaten Dr. Bangen, verliehen.

Münster, den 20. October 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Quittungen über eingegangene Domainen-Ablösungsgelder pro I. u. II. Quartal c.

(487.) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. und II. Quartal 1862 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden und daher bei den betreffenden Rentbeamten gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 25. October 1862.

Katholische Haus-Collecte zum Erweiterungsbau der Kirche zu Haaren, Reg.-Bez. Minden.

(488.) Die Gemeinde Haaren, im Kreise Büren, welche gegenwärtig 220 Hausstellen und 1319 Einwohner enthält, hat im Jahre 1847 ein großes Brandunglück betroffen, wobei in weniger als einer halben Stunde 48 Gebäude, darunter die Schule, das Pfarrhaus und die Kirche, letztere bis auf das Gewölbe, ein Raub der Flammen geworden sind. Die nicht versicherten Verluste wurden damals auf 25,000 Thaler geschätzt. Die öffentlichen Gebäude sind zwar mit den Assecuranz-Geldern und einem Allerhöchsten Gnadengeschenke, so wie mit einem Zuschusse aus der Gemeinde-Kasse wieder aufgebaut worden, indeß mußte der Aufbau des Kirchthurms wegen der fehlenden Baumittel vorläufig ausgesetzt werden. Diesem Baue ist noch die nothwendige Erweiterung der Kirche hinzu getreten, indem dieselbe in ihrem früheren Zustande während des Gottesdienstes die versammelten Gläubigen nicht zu fassen vermochte, so daß viele derselben dem Gottesdienste nur vor der Kirche beiwohnen konnten, wodurch sie den Unannehmlichkeiten jeder Witterung ausgesetzt waren. Der Bau ist gegenwärtig so weit vorgeschritten, daß der Thurm und die Kirche unter Dach gebracht sind, dagegen aber fehlen im Innern der Kirche noch die Stühle, der Anstrich und das Pflaster :c. Die sehr verschuldete Gemeinde ist aber nicht im Stande, die an der veranschlagten Bausumme von 4,800 Thalern noch fehlenden 2000 Thaler aus eigenen Mitteln aufzubringen. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat derselben deshalb bei den katholischen Einwohnern der Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest eine Haus-Collecte bewilligt, welche durch von der Königlichen Regierung zu Minden bevollmächtigte Gemeinde-Deputirte innerhalb der Monate November und December d. J. und Januar k. J. und in denjenigen Orten der genannten Kreise, wo die Deputirten bis Ende Januar k. J. nicht erschienen sind, durch die Ortsbehörden während der ersten Hälfte des Monats Februar k. J. wird abgehalten werden. Die sehr ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde machen es besonders wünschenswerth, daß derselben eine reichliche Beihülfe zufließe, weshalb wir diese Collecte der besonderen Mildthätigkeit angelegentlich empfehlen. Die betreffenden Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Kollectengelder in Empfang zu nehmen und in gewöhnlicher Weise bis zum 1. März k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 25. October 1862.

III. Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Arnsberg.

(489.) Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst ist, nachdem am 30. August d. J. eine Neuwahl stattgefunden hat, für die dreijährige Periode 1862/65 in nachstehender Weise constituirt: I. Mitglieder: 1) der Justiz-Rath Dr. Linhoff hierselbst; 2) der Justiz-Rath Carpe zu Brilon; 3) der Justiz-Rath Seissenschmidt hier

70

selbst; 4) der Rechtsanwalt Scheele hierselbst; 5) der Rechtsanwalt Seibertz hierselbst; 6) der Rechtsanwalt Kayser zu Brilon; II. deren Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Macco zu Siegen; 2) der Rechtsanwalt Knipschild zu Medebach; 3) der Rechtsanwalt Schmidt zu Marsberg; 4) der Rechtsanwalt Pieper zu Gesecke; III. der Vorsitz ist dem Justiz-Rath Seissenschmidt hierselbst und dessen Stellvertretung dem Rechtsanwalt Scheele hierselbst übertragen.

Arnsberg, den 24. October 1862.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(**490.**) An die Stelle des Staats-Anwalts Loerbroks zu Iserlohn, ist der Staats-Anwalt Wex zu Lübbecke in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn versetzt. Hamm, den 28. October 1862.

V. Patent-Verleihung.

(**491.**) Dem Königlichen Kommerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. October 1862 ein Patent auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(**492.**) Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**493.**) Dem Schulamts-Kandidaten David Wolf aus Gernsdorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schönau, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Wiemann aus Ringebrauk ist die Lehrerstelle bei der neuerrichteten katholischen Schule zu Enneperstraße, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Erstes Extra-Blatt

zum 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. November 1862.

(494.) Se. Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. v. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen auf den 16. d. Mts. anzuordnen und den Erbküchenmeister im Fürstenthum Paderborn, Herrn Grafen von Westphalen zu Laer zum Landtags-Marschall, den Landrath Herrn von Borries zu Herford zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtags wird an dem bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste im Dome und in der evangelischen Kirche im hiesigen neuerbauten Ständehause um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Münster, den 1. November 1862.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westphalen:

von Duesberg.

Zweites
Extra-Blatt
zum 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. November 1862.

(495.) **Anweisung**
vom 14. October 1862
zur
Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317)
in den
Provinzen Rheinland und Westphalen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253.)

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet werden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welche im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten in unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Commissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung

des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10 Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11 Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 22 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheuer“, „Speicher“ u. s. w.

   Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 5 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet

sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 6 und 7 ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 5 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 13 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen werden.

e) In Spalte 8 und 9 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 5 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 10 und 11 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 13 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen werden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu erbaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 13 zu vermerken.

h) In Spalte 12 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörige", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 6 bis 12 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 5 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft, beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis

22 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 23 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 9, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 13 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gbäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 14 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16 zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 28 zu vermerken.

f) In Spalte 17 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 15) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 16 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 15 bis 27 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 17), den Miethswerth (Spalte 18), den Kaufpreis (Spalte 22) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 23) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 28 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude rc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 24 bis 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 18 und 19 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe 2c. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungsnachweisung (§. 27) sind von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern auszufüllen.

Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeindevorstand ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", „Kotten Nr. 35.", „Niedermühle", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 8 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehö-

rigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Wohnhaus des Besitzers“, „Wohnhaus des Verwalters“, „Gesindehaus“, „Auszugshaus“, „Leibzuchtshaus“, „Stall“, „Scheune“, „Fabrik“, „Schmiede“, „Speicher“ u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr 3 des Gesetzes) sind in Spalte 8 als „Land-“ oder „Gartenhaus“ zu bezeichnen.

6. In Spalte 10 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.

7. In Spalte 11 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.

8. In Spalte 13 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9. In Spalte 14 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Stall“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“ ꝛc.

Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 15 bis 23 nicht.

10. In Spalte 15 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11. Die Spalten 16 und 17 sind nach den hierüber in den Grundsteuer-Mutterrollen vorhandenen Nachrichten mit Berücksichtigung der seit Aufnahme des Grundsteuerkatasters eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundstücke, wie solcher bei Aufstellung der Klassen- und Einkommensteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.

12. In Spalte 19 bis 21 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 21 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 20 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 19 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 21) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13. In Spalte 22 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.

14. In Spalte 23 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungskommission hat sich demnächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen

Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen gestimmten, im § 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nro. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. **38.** Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. **39.** Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. **40.** Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen	
etwa bis zu 250 Thaler jährlich	7— 9	des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich . .	10—13	„ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „ . .	14—16	„ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „ . .	17—19	„ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4 des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Controle des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 24, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im § 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§ 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohn-

gebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

(§. 46.) Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 25, 26 und 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 24 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Ver-

anlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24 dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49 zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49 Nr. 2), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präclusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren

Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. October 1862.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Anmerkung: Die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formulare werden sämmtlichen Gemeinde-Vorständen unverzüglich mitgetheilt werden und können bei diesen eingesehen werden.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkt ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauch öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stellung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:
1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind
1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichem die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zuläßig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. **9.** Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. **10.** Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisnng und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Emgfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. **11.** Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. **12.** Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht,

ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nro. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5. Nro. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5 besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der

letzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15, zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4. Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20 Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden-Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Soll-Einnahme gestellt gewesene Gesammt-Betrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuer-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5 zu 1.			nach §. 5 zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 8. November 1862.

(496.) Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5611.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

(Nro. 5612.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

(Nro. 5613.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

(Nro. 5614.) Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

(Nro. 5615.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

I. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Gekündigte Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

(497.) In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staatsanzeiger Nro. 71., 96 und 94., sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nro. 206.) betrifft dieselbe Angelegenheit. Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7. ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(498.) Der provisorische Religionslehrer Hake ist zum Lehrer an dem Gymnasium zu Arnsberg ernannt worden. Münster, den 14. October 1862.

(499.) An dem Gymnasium zu Paderborn sind der bisherige ordentliche Lehrer Grimme zum Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Dr. Tenckhoff zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 25. October 1862.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(500.) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird in Folge der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w. I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, und zwar 1) wenn sie nicht öfter als einmal

wöchentlich erscheinen 15 Sgr., 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen. II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. III. Nach §. 2. des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden: 1) der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preiskourant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt. 2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preiskourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt. 3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuerstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren. 4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Münster, den 28. October 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(**501**.) Es ist genehmigt worden, daß mit dem am ersten Montage im Mai in der Stadt Obermarsberg stattfindenden Krammarkt ein Viehmarkt verbunden, und daß der bisher am letzten Montag und Dienstag im October daselbst abgehaltene Kram- und Viehmarkt künftig auf den ersten Montag und Dienstag desselben Monats verlegt werde. Arnsberg, den 27. October 1862.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**502**.) Vom 6. November cr. ab wird an dem Hause des Gastwirths Norbert Menge hierselbst eine Posthaltestelle für die Arnsberg-Soester, Arnsberg-Briloner resp. Arnsberg-Grevenbrücker Personenposten eingerichtet werden. Arnsberg, den 5. November 1862.

VI. Personal Chronik der Königlichen Regierung.

(**503**.) Der Amtmann Carthaus zu Anröchte ist zum Kreisdeputirten des Kreises Lippstadt gewählt und bestätigt worden.

Der Feldmesser Friedrich Solms aus Hilchenbach ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Schulverwalter Carl Storkebaum aus Methler, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schüren, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Zu dem vorhergehenden Amtsblatte Stück 44 sind zwei Extra-Blätter ausgegeben worden, betreffend:

1) die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen auf den 16. lauf. Mts.
2) Anweisung vom 14. October c. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 15. November 1862.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(504.) Der von dem Patronate der Kirche in Sassendorf, Diöcese Soest, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde ernannte und berufene Pfarrverweser Georg Theodor Adolph Jordan ist von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 20. October 1862.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(505.) Der auf Dienstag den 23. December angesetzte Schweinemarkt zu Hagen wird hiermit für das laufende Jahr auf Dienstag den 16. December verlegt.

Arnsberg, den 3. November 1862.

(506.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe rc.

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. November 1862.

Versetzung der Stadt Lippstadt in die zweite und der Stadt Arnsberg in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

(507.) Auf Grund des § 4. der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3 November c. vom 1. Januar k. J. ab die Stadt Lippstadt aus der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung in die zweite,
die Stadt Arnsberg aus der zweiten in die dritte versetzt worden.

Arnsberg, den 11. November 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(508.) Ernannt sind: 1) der Staatsanwalt Loerbroeks zu Iserlohn unter Beilegung des Titels Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soest und zum Notar in dem hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl; 2) der Gerichts-Assessor Müller zu Wiedenbrück zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bochum; 3) der Referendar Eduard Wilhelmi zum Gerichts-Assessor; 4) der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar von Zwanowski zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; 5) der Hülfsbote Neuerburg zu Essen zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreisgerichte daselbst. Versetzt sind: 1) der Staatsanwalt Wix zu Lübbecke in gleicher amtlicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn; 2) der Gerichts-Assessor Elsner aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Willinghoff zu Bochum ist vom 1. Februar 1863 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Referendar Pöppinghaus ist zum Subalterndienst übergetreten. Der Kreisgerichts-Rath de Nerée und der Kreisgerichts-Sekretair Merklinghaus, beide zu Schwelm sind gestorben. Hamm, den 31. October 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(509.) 1. Der bisherige Gerichts-Assessor Feldhaus in Dorsten ist vom 1. October d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Olpe mit der Funktion bei der Gerichts-Commission II. zu Fredeburg ernannt.

2. Unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement sind der Kreisrichter Eickenbusch zu Meschede und der Gerichts-Assessor Tiltmann vom 1. November d. J. ab zu Rechtsanwälten ernannt, der 2c. Eickenbusch bei dem Kreis-Gericht zu Lippstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Erwitte und der 2c. Tiltmann bei dem Kreis-Gericht zu Brilon mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Medebach.

3. Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt.

4. Der Gerichts-Assessor Rintelen ist vom 1. November d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Arnsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission I. zu Meschede ernannt.

5. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Reusch ist zum Gerichts-Assessor und

6. Der Auscultator Hüneke ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

7. Der Appellations-Gerichts-Referendarius von Dechen ist von dem Kreis-Gericht zu Hechingen an das zu Siegen und

8. Der Kreis-Gerichts-Secretair Schrage zu Laasphe ist vom 1. November d. J. ab an das Kreis-Gericht zu Olpe versetzt.

9. Der Kreisgerichts-Bote und Executor Steffens zu Warstein ist vom 1. Februar 1863 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

10. Der Hülfsbote Henkeler hier ist vom 1. November d. J. ab zum Appellationsgerichts-Boten ernannt und

11. der Kreisgerichts-Bote und Executor Ehrling zu Burbach ist aus dem Justizdienst entlassen.

Arnsberg, den 31. October 1862.

V. Patent-Verleihungen.

(510.) Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. October 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes; dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Verrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Herrn R. Striecker in Berlin unter dem 4. November 1862 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahmen.

(511.) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, und das dem Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, sind aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(512.) Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Uebelgünn aus Werne ist die Lehrerstelle bei der neu gegründeten evangelischen Schule zu Oberbolthausen, Kreises Bochum, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Hülfslehrer Fried. Zur Nieden aus Schwerte ist die 23. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 22. November 1862.

(518.) Der auf Befehl Seiner Majestät des Königs auf heute hierher einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist diesen Mittag um 12 Uhr, nach vorgängigem Gottesdienste, in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des neu erbaueten Ständehauses durch den Unterzeichneten, als Königlichen Landtags-Commissarius, eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Erbküchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen, niedergelegt wurde, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach §. 8 Nr. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuer-Stufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normal-Städte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) In Verfolg Unsres Propositions-Dekrets vom 16. August pr. lassen Wir Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz zur Aeußerung darüber vorlegen, ob und inwieweit eine Aenderung der hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in der Provinz bestehenden Gesetze für erforderlich erachtet wird, beziehungsweise — wenn zu dem Ende nicht eine theilweise Aenderung der jetzt geltenden Westphälischen Landgemeinde-Ordnung genügend

erscheinen sollte — welche Modifikationen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz dem qu. Entwurf hinzuzufügen wären, falls dessen Einführung auch in der letzteren Statt finden sollte.

6) Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzungen des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz Westphalen zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

Wilhelm.

von Bismarck. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen versammelten Stände.

Münster, den 16. November 1842.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen:

v. Duesberg.

(514.) Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5616.) Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862.

(Nr. 5617.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

(Nr. 5618.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nr. 5619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. October 1862.

(Nr. 5620.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. October 1862.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(515.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Marschirenden Militair-Abtheilungen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen.

§. 2. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

§. 3. Zuwiederhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thlrn. geahndet. Arnsberg, den 12. November 1862.

(516.) Das Schulhaus der katholischen Schulgemeinde zu Padtberg im Kreise Brilon, ist nicht nur alt und total baufällig, sondern auch für die vermehrte Anzahl der Schulkinder, welche jetzt in zwei Abtheilungen unterrichtet werden, einer zweckentsprechenden Erweiterung nicht fähig und daher der Neubau nothwendig. Die Baukosten betragen nach dem aufgestellten Kosten-Anschlage 3600 Thaler. Davon sind als disponibel zu betrachten: das nöthige Bauholz aus dem Gemeindewalde — der muthmaßliche Erlös für das alte Schulhaus, und die von der Gemeinde seit mehren Jahren angesammelten Baugelder, zusammen 1479 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. — und bleiben demnach, außer den Kosten für den zu erwerbenden Bauplatz, noch 2120 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu beschaffen. Die Gemeinde Padtberg, ohne Verkehr nach außen, ist für jetzt eine der ungünstigst gestellten im Kreise. Sie zählt 645 Katholiken, 5 Evangelische und 48 Juden, zusammen 698 Einwohner, meistens Taglöhner und Landwirthe mit unbedeutendem Grundbesitz, welche in den dürftigsten Verhältnissen leben. Diesem Uebel, der Hauptquelle des mißlichen Zu-

standes treten dann noch die Renten für abgelöste Reallasten und ein Kommunal-Deficit hinzu, welches jährlich ungefähr 146 Prozent der directen Staatssteuern beträgt. Wenn demnach die Mitglieder noch den Bauplatz zu erwerben und etwaige, bei bedeutenden Bauten gewöhnlich noch vorkommende kleinere Ausgaben zu bestreiten haben, so können ihnen ohne den größten Druck weitere Beiträge zu den Baukosten nicht aufgebürdet werden. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat sich bei dieser Sachlage bewogen gefunden, der gedachten Schulgemeinde zum Neubau des Schulhauses eine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirks Arnsberg zu bewilligen, welche in der Zeit vom 1. December d. J. bis Ende Februar k. J. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 16. November 1862.

(517.) Unter Aufrechthaltung der Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung vom 2. Juli 1843 (Amtsbl. pro 1843 Seite 230), die Verhütung der Selbstentzündung des Maschinen-Ausputzes in Wollspinnereien betreffend, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierdurch verordnet, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, und zwar weder freiliegend noch in Säcken, aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Arnsberg, den 12. November 1862.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(518.) In dem Dorfe Hellefeld, im Kreise Arnsberg, ist vom 16. d. Mts. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Die neue Post-Anstalt ist durch eine ebenfalls neu eingerichtete Personen-Post mit der Post-Expedition in Freienohl in Verbindung gebracht worden.

Arnsberg, den 19. November 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(519.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thalern ausgeloos't und gekündigt sind. Die Rentenbriefe Littera D. Nr. 5592, 5593, über je 25 Thaler und Littera E. Nr. 7832 über 10 Thaler sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen. Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß der am 17. November 1862 ausgeloos'ten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10,590, 11,247, 11,353.

38 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516,

6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10,050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thlr. und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooſ'ten Apoints, nämlich die Nummern: 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158, 7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067, 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810, 9811,

9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875,
9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10,006, 10,035, 10,046, 10,057, 10,069, 10,100,
10,107, 10,110, 10,112, 10,126, 10,149, 10,167, 10,168, 10,177, 10,185, 10,188, 10,189, 10,215,
10,223, 10,228, 10,249, 10,250, 10,282, 10,291, 10,296, 10,298, 10,309, 10,315, 10,319, 10,320,
10,321, 10,335, 10,344, 10,347, 10,349, 10,354, 10,357, 10,359, 10,363, 10,391, 10,393, 10,394,
10,418, 10,445, 10,447, 10,449, 10,454, 10,499, 10,500, 10,515, 10,520, 10,521, 10,541, 10,544,
10,554, 10,565, 10,566, 10,580, 10,589, 10,590, 10,592, 10,606, 10,627, 10,628, 10,635, 10,636,
10,639, 10,640, 10,648, 10,653, 10,666, 10,707, 10,717, 10,723, 10,724, 10,735, 10,757, 10,765,
10,770, 10.778, 10,795, 10,802, 10,803, 10,810, 10,811, 10,812, 10,814, 10,819, 10,842, 10,843,
10,845, 10,868, 10,879, 10,880, 10,887, 10,923, 10,927, 10,940, 10,944, 10,948, 10,957, 10,958,
10,961, 10,963, 10,970, 10,971, 10,973, 10,991, 11,005, 11,009, 11,010, 11,033, 11,049, 11,054,
11,131, 11,136, 11,137, 11,139, 11,143, 11,204, 11,208, 11,213, 11,246, 11,250, 11,270, 11,297,
11,298, 11,310, 11,324, 11,325, 11,327, 11,329, 11,330, 11,331, 11,337, 11,341, 11,342, 11,345,
11,346, 11,347, 11,348, 11,349, 11,374, 11,376, 11,381, 11,384, 11,385, 11,388, 11,392, 11,399,
11,405, 11,406, 11,408, 11,418, 11,428, 11,441, 11,454, 11,460, 11,471, 11,490, 11,495, 11,542,
11,552, 11,554, 11,555, 11,556, 11,557, 11,574, 11,581, 11,583, 11,584, 11,585, 11,588, 11,595,
11,599, 11,607, 11,608, 11,611, 11,625, 11,627, 11,628, 11,633, 11,637, 11,638, 11,640, 11,647,
11,655, 11,672, 11,674, 11,675, 11,679, 11,683, 11,688, 11,713, 11,714, 11,726, 11,735, 11,738,
11,741, 11,742, 11,743, 11,744, 11,746, 11,747, 11,749, 11,750, 11,755, 11,756, 11,757, 11,758,
11,759, 11,760, 11,763, 11,764, 11,767, 11,774, 11,775, 11,777, 11,778, 11,784, 11,787, 11,788,
11,790, 11,791, 11,801, 11,804, 11,818, 11,824, 11,825, 11,843, 11,846, 11,868, 11,870, 11,875,
11,877, 11,881, 11,888, 11,901, 11,906, 11,910, 11,912, 11,914, 11,922, 11,928, 11,934, 11,936,
11,937, 11,943, 11,947, 11,954, 11,965, 11,970, 11,971, 11,973, 11,992, 11,998, 12,000, 12,001,
12,008, 12,025, 12,028, 12,029, 12,037, 12,038, 12,039, 12,040, 12,075, 12,084, 12,086, 12,088,
12,089, 12,095, 12,097, 12,100, 12,116, 12,117, 12,118, 12,119, 12,121, 12,126, 12,136, 12,139,
12,140, 12,151, 12,163, 12,173, 12,175, 12,179, 12,185, 12,190, 12,196, 12,200, 12,211, 12,220,
12,222, 12,245, 12,257, 12,259, 12,260, 12,271, 12,273, 12,281, 12,282, 12,285, 12,286, 12,287,
12,288, 12,302, 12,303, 12,313, 12,314, 12,315, 12,320, 12,321, 12,325, 12,326, 12,333, 12,335,
12,342, 12,348, 12,351, 12,352, 12,353, 12,354, 12,365, 12,368, 12,369, 12,370, 12,376, 12,377,
12,378, 12,379, 12,384, 12,392, 12,399, 12,400, 12,402, 12,405, 12,415, 12,417, 12,428, 12,432,
12,435, 12,436, 12,441, 12,448, 12,449, 12,450, 12,452, 12,454, 12,456, 12,459, 12,465, 12,468,
12,469, 12,470, 12,471, 12,473, 12,480, 12,484, 12,485, 12,486, 12,490, 12,492, 12,494, 12,503,
12,504, 12,508, 12,509, 12,513, 12,514, 12,519, 12,521, 12,523, 12,525, 12,531, 12,532, 12,538,
12,539, 12,543, 12,544, 12,546, 12,548, 12,549, 12,550, 12,556, 12,558, 12,560, 12,562, 12,565,
12,584, 12,585, 12,588, 12,591, 12,594, 12,595, 12,597, 12,598, 12,602, 12,608, 12,609, 12,616,
12,617, 12,632, 12,634, 12,635, 12,636, 12,637, 12,641, 12,642, 12,644, 12,647, 12,648, 12,651,
12,652, 12,659, 12,660, 12,664, 12,665, 12,666, 12,670, 12,671, 12,672, 12,683, 12,686, 12,687,
12,689, 12,690, 12,691, 12,692, 12,693, 12,694, 12,695, 12,696, 12,697, 12,698, 12,700, 12,702,
12,717, 12,720, 12,721, 12,722, 12,723, 12,734, 12,735, 12,736, 12,737, 12,738, 12,739, 12,740,
12,741, 12,742, 12,743, 12,744, 12,749, 12,750, 12,751, 12,752, 12,753, 12,754, 12,755, 12,756,
12,759, 12,760, 12,761, 12,762, 12,774, 12,796, 12,797, 12,813, 12,816, 12,817, 12,818, 12,820,
12,821, 12,822, 12,823, 12,824, 12,825, 12,826, 12,829, 12,830, 12,831, 12,832, 12,833, 12,834,
12,835, 12,836, 12,837, 12,838, 12,839, 12,840, 12,841, 12,842, 12,843, 12,844, 12,845, 12,846,
12,847, 12,848, 12,849, 12,850, 12,851, 12,852, 12,853, 12,854, 12,855, 12,856, 12,857, 12,858,
12,860, 12,862, 12,863, 12,864, 12,865, 12,870, 12,871, 12,872, 12,878, 12,879, 12,880, 12,881,
12,882, 12,883, 12,884, 12,885, 12,887, 12,889, 12,890, 12,891, 12,892, 12,893, 12,894, 12,895,
12,896, 12,898, 12,899, 12,900, 12,901, 12,902, 12,903, 12,905, 12,906, 12,907, 12,908, 12,910,
12,913, 12,914, 12,915, 12,916, 12,917, 12,920, 12,923, 12,926, 12,927, 12,928, 12,929, 12,930,
12,931, 12,932, 12,933, 12,934, 12,936, 12,937, 12,939, 12,940, 12,941, 12,942, 12,944, 12,945,
12,946, 12,952, 12,953, 12,954, 12,960, 12,961, 12,962, 12,972, 12,973, 12,974, 12,975, 12,980,
12,981, 12,982, 12,983, 12,984, 12,985, 12,986, 12,987, 12,988, 12,989, 12,990, 12,991, 12,992,
12,993, 12,994, 12,995, 12,996, 12,997, 12,998, 12,999, 13,000, 13,001, 13,002, 13,003, 13,004,
13,005, 13,006, 13,007, 13,008, 13,009, 13,010, 13,011, 13,012, 13,013, 13,014, 13,015, 13,017,
13,018, 13,029, 13,030, 13,033, 13,041, 13,042, 13,043, 13,044, 13,045, 13,046, 13,047, 13,048,

13,049, 13,050, 13,051, 13,052, 13,053, 13,054, 13,055, 13,056, 13,057, 13,058, 13,059, 13,060, 13,061, 13,062, 13,063, 13,064, 13,065, 13,066, 13,067, 13,068, 13,069, 13,070, 13,071, 13,072, 13,073, 13,074, 13,075, 13,076, 13,077, 13,078, 13,079, 13,080, 13,081, 13,082, 13,083, 13,084, 13,085, 13,086, 13,087, 13,088, 13,089, 13,090, 13,091, 13,092, 13,093, 13,094, 13,095, 13,096, 13,097, 13,098, 13,099, 13,100, 13,101, 13,102, 13,103, 13,104, 13,105, 13,106, 13,107, 13,108, 13,109, 13,110, 13,111, 13,112, 13,113, 13,114, 13,115, 13,116, 13,117, 13,118, 13,119, 13,120, 13,121, 13,122, 13,123, 13,124, 13,125, 13,126, 13,127, 13,128, 13,129, 13,130, 13,131, 13,132, 13,133, 13,134, 13,135, 13,136, 13,137, 13,138, 13,139, 13,140, 13,141, 13,142, 13,143, 13,144, 13,145, 13,146, 13,147, 13,148, 13,149, 13,150, 13,151, 13,152, 13,153, 13,154, 13,155, 13,156, 13,157, 13,158, 13,159, 13,160, 13,161, 13,162, 13,163, 13,164, 13,165, 13,166, 13,167, 13,168, 13,169, 13,170, 13,171, 13,172, 13,173, 13,174, 13,175, 13,176, 13,177, 13,178, 13,179, 13,180, 13,181, 13,182, 13,183, 13,184, 13,185, 13,186, 13,187, 13,188, 13,189, 13,190, 13,191, 13,192, 13,193 und 13,194. Münster, den 17. November 1862.

IV. Patent-Verleihungen.

(320.) Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel, und den Mechanikern Siemens und Halske (Firma Siemens und Halske) in Berlin unter dem 13. November 1862 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-electrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt zu Berlin unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen bis zum 6. September 1867 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(321.) Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Winterberg zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Max von Kleinsorgen ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten und Schulverwalter Heinrich Jütte aus Padberg ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Arnsberg definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Clemens Klüter zu Enkhausen ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule daselbst commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Vielsticker aus Westönnen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Helgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Schöne aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 6. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Winkeln, Ludwig Busenius aus Rinkscheid ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Berken, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Tigges aus Selbecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Herne, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Willibald Schennen aus Berge ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Anzhausen, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Henne aus Altenrüthen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

An der katholischen Elementarschule zu Bremen, Kreises Soest, ist 1) der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Franz Hellmich als Lehrer der ersten Knabenklasse, und 2) die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Henriette Greven als Lehrerin der Mädchenklasse, definitiv bestätigt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 29. November 1862.

I. Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn.

(522.) Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie III. nebst Talons zu den Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn werden vom 1. December d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nro. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, und in Münster von der Haupt-Kasse der Westphälischen Eisenbahn in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden. — Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Actien sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach den Nummern einzutragen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der Actien nebst Coupons und Talons zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der genannten Kontrolle und Hauptkasse unentgeltlich zu haben.

2) Die Actien, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Zu einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Actien kann sich die Kontrolle nicht einlassen, und es werden alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Coupons bezügliche Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Actien an die Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Stamm-Actien der Münster-Hammer-Eisenbahn."

   Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Actien mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden — Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern kann die Portofreiheit im Inlande nur gewährt werden, insofern die Beförderung nicht von und nach ausländischen Orten geschieht, die im Bereiche des deutschen Postvereins liegen, da in Letzterem eine derartige Portofreiheit ausgeschlossen ist.

Berlin, den 7. November 1852.

II. Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

(523.) Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisations-Sätze, für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14 tägige Kündigung zu 3½ p. Ct., auf 6 monatliche Kündigung zu 4 p. Ct., für Kirchen- und Schulbaufonds auf 3 monatliche Kündigung zu 3½ p. Ct. Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, mit 3 monatlicher Kündigung zu 3%.

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6 monatliche Kündigung, oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½% zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a) auf 12 Jahre zu 11 p. Ct. b) auf 15 Jahre zu 9½ p. Ct.
c) „ 24 „ „ 7 „ d) „ 32 „ „ 6 „

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen, bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten. Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Dahrlehns-Gesuche, welche auf Bedürfnisse

in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen.

Bereits ertheilte Zusagen von Darlehnen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird — für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 15. November 1862.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(524.) Der bisherige Schulamts-Candidat Cornelius Schillings ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Arnsberg ernannt worden. Münster, den 17. November 1862.

(525.) Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Focke ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Münster ernannt worden. Münster, den 18. November 1862.

(526.) An dem Gymnasium zu Rheine sind: 1) der bisherige Lehrer an dem Gymnasium zu Münster Dr. Peter Grosfeld zum Director; 2) die Lehrer Dr. Joseph Temme, Conrad Ruhe und Dr. Joseph Scherer zu Oberlehrern ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. November 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(527.) In Gemäßheit des §. 13 der als Extrablatt zum Stücke 44 des Amtsblattes publicirten Ministerial-Anweisung vom 14. v. Mts. zur Ausführung des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten noch die Gemeinden:

a. Wattenscheid, Gelsenkirchen, Königsteele und Freisenbruch des Kreises Bochum,
b. Wehringhausen, Haspe, Westerbauer, Voerde, Eilpe, Eckesey, Wetter, Haßlinghausen, Landgemeinde Schwelm und Langerfeld des Kreises Hagen,

zu denjenigen ländlichen Ortschaften gerechnet werden, in welchen der Nutzungswerth der Gebäude gemäß §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai festzustellen ist, während auf alle übrigen ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirkes der §. 7. des Gesetzes Anwendung findet. Zugleich bemerken wir unter Bezugnahme auf §. 9. der allegirten Ministerial-Anweisung, daß wir den Regierungs-Rath Liebrecht zu unserem Commissarius behufs Ueberwachung der Gebäude-Steuer-Veranlagungs-Arbeiten ernannt haben.

Arnsberg, den 22. November 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(528.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, **deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist**, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein Schadensersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 11. Juni 1862.

(529.) Auf der Eisenbahn-Haltestelle der Ruhr-Sieg-Bahn zu Geisweid, im Kreise Siegen, wird vom 1. Januar künftigen Jahres ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 21. November 1862.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(330.) In Gemäßheit der Vorschrift des §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Carl Daub auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 13. October d. J. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Bonefeld mit der Befugniß und Verpflichtung zum Wohnsitz angewiesen worden ist, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Bergamts-Bezirke mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten.

Bonn, den 17. November 1862

VII. Patent-Verleihungen.

(331.) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 21. November c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiben und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, unter dem 21. November c. ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Verlängerung.

(332.) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent, auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

IX. Patent-Zurücknahmen.

(333.) Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sind aufgehoben worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(334.) Die Vertretung des erkrankten und auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubten Bau-Inspectors Hassenkamp zu Soest ist dem Baumeister Quensell übertragen und sind die Geschäfte dieser Stelle von demselben mit dem 15. d. Mts. übernommen worden.

Der Feldmesser Carl Gustav Eduard Wiesmann aus Kierspe, ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes, vereidet worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Koch aus Gesecke ist die Mädchenschulstelle bei der katholischen Schule zu Bruchhausen, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Dameris aus Schmallenberg ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Auguste Lausen von Brügge bei Lüdenscheid, ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Wulmeringhausen, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Maria Torbeck zu Siedlinghausen ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Böhle, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Dem früheren Lazareth-Gehülfen Wilhelm Münster zu Gevelsberg, Kreises Hagen, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Dem Barbier Wilhelm Plaswilm zu Hagen ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Zimmergeselle Wilhelm Ruschenburg aus Querenburg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

1) **Landtags-Abschied** für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

2) Die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die unter der Firma ***„Le Conservateur"*** in Paris domicilirende Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Landtags-Abschied

für die

in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. **Stadt Oeynhausen.**

Der unter dem 6. November 1860 abgegebenen Erklärung der getreuen Stände gemäß haben Wir genehmigt, daß die in den Stand der Städte aufgenommene Gemeinde Oeynhausen Behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen den Kollektiv-Städten des Minden-Ravensbergschen Wahlbezirks Lübbecke, Petershagen 2c. (Art. II. lit. B. 1b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 — Gesetz-Samml. S. 109 —) zugelegt werde und sich an der gemeinschaftlichen Stimme derselben betheilige.

2. **Landgemeinde-Ordnung.**

Auf das von Unsern getreuen Ständen abgegebene Gutachten darüber, ob eine Aenderung der hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden der Provinz Westphalen bestehenden Gesetze in den Wünschen der Stände liege, resp. über den Entwurf einer zunächst für die Rheinprovinz bestimmten Landgemeinde-Ordnung behalten Wir Uns vor, die getreuen Stände anderweitig zu einem erschöpfenden Gutachten über diesen Gegenstand aufzufordern.

3. **Einzugsgeld und Einkaufsgeld.**

Das Gutachten Unsrer getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen hat durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 446) seine Erledigung gefunden.

4. **Bezirksstraßen im Herzogthum Westphalen.**

Das in der Immediat-Eingabe Unserer getreuen Stände vom 14. November 1860 erstattete Gutachten über den ihnen zur Berathung vorgelegten Entwurf einer Verordnung, betreffend die näheren Bestimmungen wegen des für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen angeordneten Communal-Landtages, so wie die damit verbundenen Anträge Unserer getreuen Stände in Bezug auf die Constituirung des Communal-Landtages, den Geschäftsgang, die Beschlußfähigkeit, so wie auf die für die Wahlen des Communal-Landtages maßgebenden Vorschriften 2c., haben in der von Uns unter dem 28. Januar 1861 Allerhöchst vollzogenen, auch bereits durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg veröffentlichten Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Modificationen des Regulativs vom 17. Januar 1859, betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen, im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden.

5. **Grundsteuer-Kataster.**

Das von Unseren getreuen Ständen abgegebene Gutachten über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen hat durch die unter dem 26. September d. J. erfolgte Publikation des betreffenden Gesetzes seine Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. **Remonte-Depot Mentzelsfelde.**

Auf die Petition vom 9. November 1860 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die Erhaltung eines Remonte-Depots im Interesse der Provinz Westphalen zwar in Unserer Absicht liegt, daß aber Bedacht darauf genommen werden muß, die unverhältnißmäßig hohen Kosten des jetzt bestehenden derartigen

Instituts zu verringern. Unsere getreuen Stände mögen deshalb ihrer Seits die Hand dazu bieten, da entweder eine andere geeignetere Localität ermittelt, oder die kostbare Unterhaltung des Depots in Mentzelsfelde durch Zuschüsse erleichtert werde.

2. **Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Feuer-Societät.**

Was die Petition Unserer getreuen Stände vom 12. November 1860 wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Feuer-Societät auf die Mobiliar-Versicherung und wegen Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäfts-Verwaltung der Societät betrifft, so hat dieselbe durch Unsern Erlaß vom 16. December 1861 — Gesetz-Sammlung S. 882 — ihre Erledigung gefunden.

3. **Reservirter Sparkassen-Unterstützungs-Fonds.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. November 1860,

den reservirten Sparkassen-Unterstützungs-Fonds von zur Zeit 30,000 Thalern der Provinzial-Hülfs-Kasse auch ferner noch zur Benutzung und besondern Verwaltung zu überlassen,

müssen Wir Denselben anheim geben, sich zunächst über den Zweck der Verwendung des gedachten Fonds, der, wie Unsern getreuen Ständen bereits früher eröffnet, als ein specieller, dauernd gemeinnütziger anzuerkennen sein muß, näher zu äußern.

4. **Unterstützung der aus Westphalen nach Rußland ausgewanderten Bergleute.**

Die in der Immediat-Eingabe vom 13. November 1860 ausgesprochene Bitte wegen kräftiger Unterstützung der aus Westphalen nach Rußland ausgewanderten Bergleute, hat durch die vermittelte und inzwischen erfolgte Rückkehr des größten Theiles jener Bergleute ihre Erledigung gefunden; von den nicht zurückgekehrten Personen ist ein Theil freiwillig in Rußland verblieben, ein Theil aber gestorben.

5. **Gewährung eines ferneren jährlichen Zuschusses von 750 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds an die theologische und philosophische Akademie zu Münster.**

In dem Landtags-Abschiede vom 16. Oktober 1860 ist Unsern getreuen Ständen in Beziehung auf die Dotation der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster eröffnet worden, daß durch die Bewilligung eines neuen Zuschusses von 2270 Thlr. die Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuschusses ihre Erledigung gefunden haben. Hiernach kann auf den Antrag, der Akademie noch einen weiteren Zuschuß von 750 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, nicht eingegangen werden. Dagegen dürfen Unsere getreuen Stände sich versichert halten, daß die Fürsorge Unserer Regierung der Akademie auch ferner zugewendet bleiben wird.

6. **Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 17. Januar 1859, betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen.**

Ueber die Zweckmäßigkeit der durch Unsere Verordnungen vom 17. Januar 1859 und 28. Januar 1861, eingeführten Organisation des Bezirksstraßenwesens für das Herzogthum Westphalen, insbesondere über die Wirksamkeit der darin angeordneten ständischen Commission des Communal-Landtages haben zur Zeit ausreichende Erfahrungen noch nicht gewonnen werden können. Wir haben daher für jetzt Anstand nehmen müssen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 29. August v. J. wegen Abänderung mehrerer auf diese Organisation bezüglichen Bestimmungen des Regulativs für die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen Statt zu geben.

7. **Servis- und Einquartierungswesen.**

Die Anträge Unserer getreuen Stände in den Petitionen vom 14. November 1860 und 24. August 1861 werden durch die gegenwärtig veranlaßten allgemeineren Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Einquartierungslast und die Zulässigkeit und das Maß einer Erhöhung der für die Einquartierungslast aus der Staats-Kasse zu zahlenden Vergütigung voraussichtlich ihre Erledigung finden.

Zu Urkund dieser Unsern gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz.
Graf zur Lippe. von Jagow.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1. Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2. Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3. Desbouillons, zweihundert Actien	200
4. Desmarlain, zweihundert Actien	200
5. Duraud, zweihundert Actien	200
6. Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kautionen zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,
Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien, denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur“ zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:
1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:
1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

— Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

ister, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur“ gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 6. December 1862.

(335.) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5621.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

(Nro. 5622.) Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

(336.) **General-Verfügung**

Nro. . . . Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3ten Februar d. J.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§ 20. und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3ten Februar d. J. (Beilage zu Nro. 4. des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20. „Portofrei sind:

„1) die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1. bis 9. portofrei versandt werden dürfen."

„2) Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."

„3) Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1. ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20. Nro. 1. bis 3. portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12ten November 1862. (gez.) Graf Itzenplitz.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(337.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen sind die ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter wiedergewählt und zwar

I. als Mitglieder:

1) Commerzien-Rath Heinrich Klein zu Siegen, 2) Fabrikant Jakob Holzklau daselbst, 3) Fabrikant Hermann Hövel zu Fickenhütten, 4) Kaufmann H. D. F. Schneider zu Neunkirchen, und

II. als Stellvertreter:

1) Gewerken Tilmann Güthing in Eiserfeld, und 2) Gewerken Heinrich Schleifenbaum auf dem Reckhammer.

Münster, den 28. November 1862.

(**338**) Von dem Herrn Bischofe von Paderborn ist mittelst Urkunde vom 29ten April d. J. kirchlich verordnet worden, daß

1) die Seelsorge für die in den Gemeinden Haspe und Westerbauer wohnenden Katholiken, so lange die Errichtung einer förmlichen Parochie nicht ausführbar ist, durch einen von der geistlichen Behörde angestellten Missionspfarrer selbstständig wahrgenommen werden soll, welcher in Haspe wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen vorgeschrieben und üblich ist, abhalten, den Religions-Unterricht ertheilen, die h. Sakramente spenden, so wie die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben wird;
2) der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers die bisher zur Pfarre Hagen gehörig gewesenen, nunmehr davon getrennten Gemeinden Haspe und Westerbauer umfassen soll;
3) alle innerhalb dieses Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken den Missionspfarrer zu Haspe als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen; und
4) der Missionspfarrer eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochialacte als Taufen, Kopulationen und Beerdigungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen habe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten November d. J. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei die staatliche Anerkennung, unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 24ten November 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**339.**) Die von der X. Westfälischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen, durch welche der Pfarrer Dr. Albert zu Gevelsberg wieder zum Präses der Provinzial-Synode und der Superintendent Dr. König zu Witten wieder zum Assessor derselben gewählt worden, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 29. October 1862.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**340.**) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 7ten August d. Js. vom 1. Januar k. Js. ab auf den Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Salzkotten, Westernkotten, Sassendorf, Werl und Gottesgabe das Siedsalz nur lose im unverpackten Zustande zum Preise von 12 Thälern für die Tonne verkauft und den Käufern einer ganzen oder mehrerer Tonnen Salz auch weder die dazu erforderliche Emballage unentgeldlich verabfolgt, noch für selbstbeschaffte Säcke die bisherige Vergütung gezahlt werden wird.

Münster, den 27. November 1862.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**341.**) Der Holzschneider Wilhelm Krüll zu Altenhagen, Kreises Hagen, hat am 25ten September d. Js. den 8jährigen Knaben des Fabrikbesitzers W. Köppern daselbst mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet, welche edelmüthige That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 28ten November 1862.

(**342.**) Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die jetzt vielfach benutzten Drahtwiegenkörbe häufig mit arsenikhaltiger grüner Farbe angestrichen sind, und deshalb unter Umständen den Kindern leicht gesundheits- oder lebensgefährlich werden können. Arnsberg, den 26. November 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(**343.**) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Otto Keller vom 1. Januar k. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Höxter, im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Brakel. 2) Der Referendar Dr. juris Feodor Goecke zum Gerichts-Assessor. 3) Die bisherigen Hülfsboten Höppner zu Iserlohn und Wiedenstritt zu Dinslaken zu etatsmäßigen Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen. Die Gerichts-Assessoren Schneider und Dr. juris Schultz sind, ersterer aus dem Departement des Kammergerichts, letzterer aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement versetzt. Der Auskultator von Oeynhausen ist Behufs Ueber-

tritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichtsbote Tormin hierselbst ist vom 1. März l. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 30. November 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(544.) Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Dulon zu Hamm ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt worden. Münster, den 25. November 1862.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

(545.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 17. November 1862.
Gegenwärtig: 1) der Abgeordnete der Provinz Westphalen: Herr Kommerzienrath Riedieck von hier. 2) Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. 3) Der Notar: Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooſten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

	19	Stück	Litt. A.	zu 1000 Thaler,	zusammen über		19000	Thaler,
	8	"	" B.	" 500 Thaler,	"	"	4000	"
	40	"	" C.	" 100 Thaler,	"	"	4000	"
	39	"	" D.	" 25 Thaler,	"	"	975	"
	778	"	" E.	" 10 Thaler,	"	"	7780	"
Summa	884	Stück,			im Ganzen über		35755	Thaler.

Achthundert vier und achtzig Stück über Fünf und dreißig Tausend Siebenhundert fünf und fünfzig Thaler mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 8226 Stück Acht Tausend Zweihundert sechs und zwanzig Stück Zins-Kupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Riedieck. Filbry. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 17. November 1862.

(546.) Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 22. November 1862.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

(547.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) siebenzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede: Nro. 842, 900, 1022, 1405, 1647, 2461, 3298, 3999, 5689, 5997, 6088, 6132, 6244, 6290, 8067, 8277, 8417.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thalern jede: Nro. 1741, 1743, 1755, 1918, 2017, 2114, 3117, 3381, 4197, 5430, 7560, 7609.

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede: Nro. 1039, 1165, 1606, 1713, 3590, 3596, 6180, 6312, 8073, 8391, 8518, 8582.

4) Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede: Nro. 688, 1447, 1970, 2984, 4392, 4771, 5278, 5411, 5602, 6577, 6859, 7301, 7867, 9066.

5) Ein und zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede: Nro. 2262, 2517, 2805, 4648, 4709 4783, 5620, 5818, 6434, 6458, 6662, 6913, 6921, 6952, 7310, 7458, 7718, 8058, 8249, 8299 8359.

6) Vier Stück über Fünfzig Thaler jede: Nro. 2102, 7361, 7729, 9076.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind. Mit dem 30. Juni l. Js. hört die

Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1. Semester 1863 werden besonders vergütet.
Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857. Nro. 1850 über 100 Thlr., Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859. Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859. Nro. 8570 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860. Nro. 7243 über 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860. Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 und 5401 à 300 Thlr. jede, Nro. 1828 über 200 Thlr., Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr jede, Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861: Nr. 6598 über 500 Thlr., Nr. 4026 über 400 Thlr., Nr. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861: Nr. 884, 8066 und 6137 über 500 Thlr. jede, Nr. 4463, 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 17. November 1862.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(348.) Der Regierungs-Referendarius von Dewall ist mit der interimistischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Schwerte, Kreises Dortmund, beauftragt worden.

Mit ministerieller Zustimmung ist der Lehrer Christian Hermann Eben zum 2. wissenschaftlichen Lehrer an der ev. höheren Bürgerschule in Lüdenscheid befördert und der jetzt an der höheren Bürgerschule in Crossen beschäftigte Lehrer Conrad Börner zum 3. wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Lüdenscheid ernannt.

Dem Schulamts-Kandidaten Felix Möller aus Lünen ist eine Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Dortmund, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Roll aus Medebach ist der Unterricht in der zweiten Mädchenklasse bei der katholischen Schule zu Medebach, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 13. December 1862.

I. Bekanntmachung des Königl. Ob. [illegible]identen der Provinz Westphalen.

(549.) Nachdem die durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. August 1854 veröffentlichten Statuten des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen durch Beschluß der General-Versammlung dieses Vereins vom 3. September d. Js. mehrfach abgeändert und die hiernach neu aufgestellten Statuten von mir genehmigt worden sind, werden letztere nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Statuten des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen.

§. 1. Die landwirthschaftlichen Hauptvereine mit ihren zugehörigen Kreisvereinen treten zu einem landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine für Westphalen zusammen, ohne in ihrer Selbstständigkeit und in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt zu werden.

§. 2. Der Zweck dieses Provinzial-Vereins ist, einen Vereinigungspunkt für die einzelnen landwirthschaftlichen Hauptvereine darzustellen. Dieselben sollen dadurch zum übereinstimmenden Wirken angeregt und insbesondere in den Stand gesetzt werden, die Erfolge ihrer Thätigkeit sich gegenseitig mitzutheilen und Gegenstände von besonderer Wichtigkeit zur gemeinschaftlichen Berathung zu bringen. — Zugleich ist der Provinzial-Verein bestimmt, über die Bedürfnisse und Interessen der Landwirthschaft, über die geeignetsten Mittel zur Beförderung derselben und über neue landwirthschaftliche Anlagen und die zweckmäßigste Art ihrer Ausführung mit den Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

§. 3. Periodisch wird abwechselnd in dem Bezirke eines der betheiligten Hauptvereine eine General-Versammlung des Provinzial-Vereins abgehalten. Mit derselben wird eine Thierschau und Ausstellung und Prüfung von Ackerwerkzeugen, Bodenerzeugnissen und solcher Fabrikate verbunden, die mit der Land- und Forstwirthschaft und den verschiedenen Zweigen derselben in Verbindung stehen. Durch Beschluß des Vereins-Vorstandes wird festgesetzt, an welchem Orte und zu welcher Zeit eine General-Versammlung abgehalten werden soll. Ein solcher Beschluß kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

§. 4. Der Zutritt zu der General-Versammlung steht allen Mitgliedern der Haupt-, Kreis- und besondern landwirthschaftlichen Vereine zu, welche sich einem der betheiligten Haupt-Vereine angeschlossen haben.

§. 5. Der Vorstand des Provinzial-Vereins besteht: 1) aus den Directoren der betheiligten Hauptvereine; 2) aus den Secretären der Hauptvereine; 3) aus einem vom Vorstande eines jeden Hauptvereins zu ernennenden Abgeordneten desselben; 4) dem General-Secretär des Provinzial-Vereins.

§. 6. Die General-Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, welche derselben vom Vorstande zur Beschlußfassung überwiesen werden.

§. 7. Der Vorstand des Provinzial-Vereins versammelt sich alljährlich, und zwar, wenn in diesem Jahre eine General-Versammlung des Provinzial-Vereins stattfindet, am Tage vor der Hauptversammlung, und hat zu beschließen: 1) über die Tagesordnung in der General-Versammlung; 2) über Feststellung des Etats für den Provinzial-Verein und die Verwendung der Geldmittel; 3) über die Abnahme der Rechnung und Dechargeertheilung; 4) über die Aufnahme resp. Zulassung neu gebildeter Hauptvereine; 5) über die Wahl und Remuneration des General-Secretärs; 6) über alle Angelegenheiten des Provinzial-Vereins so weit sie nicht vom Vorstande der General-Versammlung überwiesen sind; 7) über Abänderung der Statuten, nachdem zuvor das Gutachten der betheiligten Hauptvereine eingeholt ist, und ohne das im §. 1. ausgesprochene Prinzip zu alteriren. — Bei dieser Beschlußnahme treten jedoch dem Vorstande für jeden landwirthschaftlichen Kreisverein dessen Vorsitzender und ein Abgeordneter jedes Kreisvereins als stimmberechtigt hi[illegible]n. Die auf solche Weise durch Deputirte der einzelnen Kreisvereine

verstärkten Vorstands-Versammlungen sollen stets in Hamm abgehalten werden. — Der Vorstand des Provinzial-Vereins kann auch bei besonderer Veranlassung durch den geschäftsführenden Director zu einer außerordentlichen Zusammenkunft berufen werden.

§. 8. Die laufenden Geschäfte des Provinzial-Vereins besorgt unter der Unterschrift: „der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen" ein Director, welcher vom Vorstande des Provinzial-Vereins für den Zeitraum von drei Jahren gewählt wird; in Verhinderungsfällen vertritt ihn der General-Secretair. Der Director führt den Vorsitz in den Vorstands- und General-Versammlungen. Zur Vertretung in Verhinderungsfällen in letzterer Hinsicht wird vom Vereins-Vorstande ein Stellvertreter, ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Die zu der General-Versammlung und dem Schaufeste am Orte nöthigen Einrichtungen übernimmt dagegen der Director desjenigen Hauptvereins, in dessen Bezirke die General-Versammlung gerade stattfindet.

§. 9. Der General-Secretair leitet die Redaction der jetzt in Münster erscheinenden landwirthschaftlichen Zeitung, welche als Organ des Provinzial-Vereins, sowie auch der Haupt- und Kreis-Vereine, von ersterem herausgegeben wird. — Er hat ferner alle schriftlichen Arbeiten und Büreau-Geschäfte, sowie die Kassensachen, insofern letztere nicht einem besonderen Rendanten übertragen werden, zu besorgen.

§. 10. Der Vorstand des Provinzial-Vereins ist berechtigt, von allen zum Provinzial-Vereine gehörenden Local-, Kreis- und Haupt-Vereinen Auskunft und Mittheilungen jeder Art zu erfordern. Er hat der General-Versammlung einen Jahresbericht zu erstatten, welcher auch dem Ober-Präsidenten und dem Landes-Oeconomie-Collegio mitzutheilen ist.

§. 11. Die nach dem Beschlusse des Vorstandes (§. 7.) für die Zwecke des Provinzial-Vereins nöthigen Geldmittel werden von den zu demselben gehörigen Hauptvereinen dergestalt aufgebracht, daß der Hauptverein Münster $^{10}/_{34}$, die Landescultur-Gesellschaft zu Arnsberg $^{12}/_{34}$, der Minden-Ravensberger Hauptverein $^{8}/_{34}$, der Paderborner Hauptverein $^{4}/_{34}$ beizutragen hat.

Daß vorstehende Ausfertigung den Wortlaut der Statuten des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westphalen in der dem Beschlusse der General-Versammlung vom 3. September entsprechenden Fassung enthält, bescheinigt Münster, den 14. November 1862.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westfalen:
Wilhelmy. W. v. Laer, General-Secretair.

Münster, den 24. November 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(330.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Ober-Steuer-Inspecter Schniewind in Münster, den Character als „Steuer-Rath" zu verleihen

Münster, den 8. December 1862.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(331.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen;

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 2ten März k. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfalsigen Gesuche bis spätestens den 15. Februar k. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlicher Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, anzumelden.

Im Interesse der Betheiligten ersuchen wir die verehrlichen Redactionen der Kreis- und Wochenblätter in dem Regierungs-Bezirk Minden und Arnsberg, diese Bekanntmachung in die betreffenden Blätter kostenfrei aufnehmen und möglichst mehrmals vor dem Termine publiciren zu wollen.

Minden, den 3. December 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausstellung der Sittenzeugnisse für die zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute.

(552.) Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben unterm 31. v. M. diese Bestimmung dahin declarirt:

daß in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen, (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das erwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Wir bringen dies mit der Weisung an die betheiligten Behörden zur öffentlichen Kenntniß, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Arnsberg, den 27. November 1862.

(553.) Bei der letzten Ersatzaushebung in unserem Verwaltungsbezirke ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Augenkranken vorgefunden worden. Für manche dieser Kranken lag die Möglichkeit einer Ansteckungsfähigkeit ihres Uebels, das der sogenannten ägyptischen Augenentzündung mehr oder weniger nahe stand, nicht fern. Wir machen das Publikum hierauf unter folgenden speciellen Bemerkungen aufmerksam:

1) die genannte Augenkrankheit bedroht die Augen mit gänzlicher Erblindung;
2) sie wird durch den gemeinsamen Gebrauch von Gegenständen, welche mit den Augen in Berührung kommen, zwischen Kranken und Gesunden, aber auch leicht durch Zusammenschlafen, übertragen;
3) zur Entscheidung darüber, ob die ansteckende Augenentzündung vorhanden sei, ist die Untersuchung durch den Arzt erforderlich. Im eignen Interesse der Kranken, so wie in dem ihrer unter Umständen schon bedrohten Umgebung ist es daher nöthig, daß Jeder, der an einer Augenentzündung leidet, sich vom Arzte untersuchen und behandeln lasse;
4) der sich den ärztlichen Rath oder die ihm verordnete Arznei nicht aus eignen Mitteln beschaffen kann, nehme so zeitig als möglich die Hilfe der Gemeinde in Anspruch, wenn er befürchtet, an der ansteckenden Augenentzündung zu leiden;
5) Gewebestücke ꝛc. ꝛc., welche zum Reinigen der an der genannten Krankheit leidenden Augen gedient haben, werden am Besten verbrannt;
6) das längere Zusammensein mit Kranken, welche an der ansteckenden Augenentzündung leiden, in engen Zimmern ist nicht ohne Gefahr der Ansteckung. Arnsberg, den 4. December 1862.

Wegegeld-Erhebung auf der Verse-Straße.

(554.) Die dermalen auf der unteren Verse-Straße bei dem Hause des ꝛc. Kohlhagen zu Werdohl bestehende Wegegeld-Hebestelle wird mit dem 1ten Januar künftigen Jahres nach der Burg an das Haus des Friedrich Hohage, zwischen die Nummersteine 45. und 46. der Versestraße, verlegt werden.

Arnsberg, den 9. December 1862.

IV. Bekanntmachungen des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(555.) Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal 1863 ist auf den 26. Januar k. J. bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 5. December 1862.

(556.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal 1863 ist auf den 5. Januar k. J. festgesetzt, und der Herr Kreisgerichts-Director von Mühler daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 5. December 1862.

V. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(557.) In Gemäßheit der Vorschrift des §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ernst Sandkuhl auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 10. November d. J. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Saarbrücken zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten.

Bonn, den 3. December 1862.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 20. December 1862.

(558.) Das 40. und 41. Stück der Gesetz Sammlung enthalten:

(Nr. 5623.) Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

(Nr. 5624.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d. Oldenburg, den 7. October 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

(Nr. 5625.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

(Nr. 5626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

(Nr. 5627.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

(Nr. 5628.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

(Nr. 5629.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17 November 1862.

(Nr. 5630.) Allerhöchster Erlaß vom 20. October 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

(Nr. 5631.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

(559.) In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender; 2) der Justiz-Rath Dorn; 3) der Justiz-Rath Ißmer: 4) der Justiz-Rath Strohn; 5) der Justiz-Rath Wagner; und folgende Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Schmückert; 2) der Justiz-Rath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. December 1862.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(560.) Die durch den Tod des Pfarrers Nordmeyer erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brockhagen, Diöcese Halle, ist von uns dem seitherigen Hülfsgeistlichen an der St. Marien-Gemeinde in Minden Georg Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Wiebe landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. November 1862.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(561.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfalsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen immer gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1862.

Schluß der niedern Jagd.

(562.) Die niedere Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirk wird mit dem Ablauf des 31. dieses Monats geschlossen. Arnsberg, den 13. December 1862.

(563.) Das unterm 19. December 1859 erlassene, im 52. Stück Seite 479 und folgende des Amtsblatts von 1859 publicirte, Bahn-Polizei Reglement für die Carolinenglücker ꝛc. Zweigbahn der Cöln-Mindener Eisenbahn wird hiermit auf die Zweigbahn der Kohlenzeche Wilhelmine Victoria ausgedehnt.

Arnsberg, den 16. December 1862.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

(564.) Mit Bezug auf das Publicandum vom 9. August d. J., die Einführung des Institutes der Schiedsmänner im Kreise Hagen betreffend, (Stück 35 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung in Arnsberg) wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) daß der bisherige Schiedsamtsbezirk für die Landgemeinde Schwelm in zwei Bezirke getheilt ist und zwar: a. in den Bezirk Möllenkotten, welcher den nordöstlichen, von der Roder-Winterberg-Haßlinghauser Chaussee abgegrenzten Gemeindetheil umfaßt, und b. in den Bezirk Winterberg, welcher den südwestlichen Gemeindetheil bildet; 2) daß dem, für den bisher ungetheilt gewesenen Schiedsamtsbezirk der Landgemeinde Schwelm, schon früher bestellten Schiedsmann Gutsbesitzer Carl Schulte fortan nur der Bezirk sub a. verbleibt, und daß für den Bezirk sub b. der Oeconom Wilhelm Schmitz am Tannenbaum bei Winterberg zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet und bestätigt ist; 3) daß der Kaufmann und Ortsvorsteher Friedrich Mennenöh zu Gevelsberg, welcher im Amtsbezirk Ennepe für den Theil der Gemeinde Mylinghausen, der von der Ennepe bis zum Strückerberge, südlich der Hagen-Schwelmer Chaussee, liegt, zum Schiedsmann gewählt und nach erfolgter Bestätigung verpflichtet ist.

Hamm, den 10. December 1862.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(565.) Vom 15. d. Mts ab wird an dem zwischen Neheim und Wimbern belegenen Hause des Gastwirth Friedrichs in Bachumer Ohl eine Posthaltestelle eingerichtet werden.

Die Entfernung zwischen Neheim und der neuen Haltestelle Bachumer Ohl beträgt ½ Meile,
Wimbern " " " " " ¾ Meile.

Arnsberg, den 13. December 1862.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(566.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nr. 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen

10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thalern ausgelooſ't und gekündigt sind. Die Rentenbriefe Littera D. Nr. 5592, 5593, über je 25 Thaler und Littera E. Nr. 7832 über 10 Thaler sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen. Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß der am 17. November 1862 ausgelooſ'ten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thalern. Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10,590, 11,247, 11,353.

38 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10,050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thlr. und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooſ'ten Apoints, nämlich die Nummern: 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2707, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895,

6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158, 7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8918, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067, 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10,006, 10,035, 10,046, 10,057, 10,069, 10,100, 10,107, 10,110, 10,112, 10,126, 10,149, 10,167, 10,168, 10,177, 10,185, 10,188, 10,189, 10,215, 10,223, 10,228, 10,249, 10,250, 10,282, 10,291, 10,296, 10,298, 10,309, 10,315, 10,319, 10,320, 10,321, 10,335, 10,344, 10,347, 10,349, 10,354, 10,357, 10,359, 10,363, 10,391, 10,393, 10,394, 10,418, 10,445, 10,447, 10,449, 10,454, 10,499, 10,500, 10,515, 10,520, 10,521, 10,541, 10,544, 10,554, 10,565, 10,566, 10,580, 10,589, 10,590, 10,592, 10,606, 10,627, 10,628, 10,635, 10,636, 10,639, 10,640, 10,648, 10,653, 10,666, 10,707, 10,717, 10,723, 10,724, 10,735, 10,757, 10,765, 10,770, 10,778, 10,795, 10,802, 10,803, 10,810, 10,811, 10,812, 10,814, 10,819, 10,842, 10,843, 10,845, 10,868, 10,879, 10,880, 10,887, 10,923, 10,927, 10,940, 10,944, 10,948, 10,957, 10,958, 10,961, 10,963, 10,970, 10,971, 10,973, 10,991, 11,005, 11,009, 11,010, 11,033, 11,049, 11054, 11,131, 11,136, 11,137, 11,139, 11,143, 11,204, 11,208, 11,213, 11,246, 11,250, 11,270, 11297, 11,298, 11,310, 11,324, 11,325, 11,327, 11,329, 11,330, 11,331, 11,337, 11,341, 11,342, 11,345, 11,346, 11,347, 11,348, 11,349, 11,374, 11,376, 11,381, 11,384, 11,385, 11,388, 11,392, 11,399, 11,405, 11,406, 11,408, 11,418, 11,428, 11,441, 11,454, 11,460, 11,471, 11,490, 11,495, 11,542, 11,552, 11,554, 11,555, 11,556, 11,557, 11,574, 11,581, 11,583, 11,584, 11,585, 11,588, 11,595, 11,599, 11,607, 11,608, 11,611, 11,625, 11,627, 11,628, 11,633, 11,637, 11,638, 11,640, 11,647, 11,655, 11,672, 11,674, 11,675, 11,679, 11,683, 11,688, 11,713, 11,714, 11,726, 11,735, 11,738, 11,741, 11,742, 11,743, 11,744, 11,746, 11,747, 11,749, 11,750, 11,755, 11,756, 11,757, 11,758, 11,759, 11,760, 11,763, 11,764, 11,767, 11,774, 11,775, 11,777, 11,778, 11,784, 11,787, 11,788, 11,790, 11,791, 11,801, 11,804, 11,818, 11,824, 11,825, 11,843, 11,846, 11,868, 11,870, 11,875, 11,877, 11,881, 11,888, 11,901, 11,906, 11,910, 11,912, 11,914, 11,922, 11,928, 11,934, 11,936, 11,937, 11,943, 11,947, 11,964, 11,965, 11,970, 11,971, 11,973, 11,992, 11,998, 12,000, 12,001, 12,008, 12,025, 12,028, 12,029, 12,037, 12,038, 12,039, 12,040, 12,075, 12,084, 12,086, 12,088, 12,089, 12,095, 12,097, 12,100, 12,116, 12,117, 12,118, 12,119, 12,121, 12,126, 12,136, 12,139, 12,140, 12,151, 12,163, 12,173, 12,175, 12,179, 12,185, 12,190, 12,196, 12,200, 12,211, 12,220, 12,222, 12,245, 12,257, 12,259, 12,260, 12,271, 12,273, 12,281, 12,282, 12,285, 12,286, 12,287, 12,288, 12,302, 12,303, 12,313, 12,314, 12,315, 12,320, 12,321, 12,325, 12,326, 12,333, 12,335, 12,342, 12,348, 12,351, 12,352, 12,353, 12,354, 12,365, 12,368, 12,369, 12,370, 12,376, 12,377, 12,378, 12,379, 12,384, 12,392, 12,399, 12,400, 12,402, 12,405, 12,415, 12,417, 12,428, 12,432, 12,435, 12,436, 12,441, 12,448, 12,449, 12,450, 12,452, 12,454, 12,456, 12,459, 12,465, 12,468, 12,469, 12,470, 12,471, 12,473, 12,480, 12,484, 12,485, 12,486, 12,490, 12,492, 12,494, 12,503, 12,504, 12,508, 12,509, 12,513, 12,514, 12,519, 12,521, 12,523, 12,525, 12,531, 12,532, 12,538, 12,539, 12,543, 12,544, 12,546, 12,548, 12,549, 12,550, 12,556, 12,558, 12,560, 12,562, 12,565, 12,584, 12,585, 12,588, 12,591, 12,594, 12,595, 12,597, 12,598, 12,602, 12,608, 12,609, 12,616, 12,617, 12,632, 12,634, 12,635, 12,636, 12,637, 12,641, 12,642, 12,644, 12,647, 12,648, 12,651, 12,652, 12,659, 12,660, 12,664, 12,665, 12,666, 12,670, 12,671, 12,672, 12,683, 12,686, 12,687,

12,689, 12,690, 12,691, 12,692, 12,693, 12,694, 12,695, 12,696, 12,697, 12,698, 12,700, 12,702,
12,717, 12,720, 12,721, 12,722, 12,723, 12,734, 12,735, 12,736, 12,737, 12,738, 12,739, 12,740,
12,741, 12,742, 12,743, 12,744, 12,749, 12,750, 12,751, 12,752, 12,753, 12,754, 12,755, 12,756,
12,759, 12,760, 12,761, 12,762, 12,774, 12,796, 12,797, 12,813, 12,816, 12,817, 12,818, 12,820,
12,821, 12,822, 12,823, 12,824, 12,825, 12,826, 12,829, 12,830, 12,831, 12,832, 12,833, 12,834,
12,835, 12,836, 12,837, 12,838, 12,839, 12,840, 12,841, 12,842, 12,843, 12,844, 12,845, 12,846,
12,847, 12,848, 12,849, 12,850, 12,851, 12,852, 12,853, 12,854, 12,855, 12,856, 12,857, 12,858,
12,860, 12,862, 12,863, 12,864, 12,865, 12,870, 12,871, 12,872, 12,878, 12,879, 12,880, 12,881,
12,882, 12,883, 12,884, 12,885, 12,887, 12,889, 12,890, 12,891, 12,892, 12,893, 12,894, 12,895,
12,896, 12,898, 12,899, 12,900, 12,901, 12,902, 12,903, 12,905, 12,906, 12,907, 12,908, 12,910,
12,913, 12,914, 12,915, 12,916, 12,917, 12,920, 12,923, 12,926, 12,927, 12,928, 12,929, 12,930,
12,931, 12,932, 12,933, 12,934, 12,936, 12,937, 12,939, 12,940, 12,941, 12,942, 12,944, 12,945,
12,946, 12,952, 12,953, 12,954, 12,960, 12,961, 12,962, 12,972, 12,973, 12,974, 12,975, 12,980,
12,981, 12,982, 12,983, 12,984, 12,985, 12,986, 12,987, 12,988, 12,989, 12,990, 12,991, 12,992,
12,993, 12,994, 12,995, 12,996, 12,997, 12,998, 12,999, 13,000, 13,001, 13,002, 13,003, 13,004,
13,005, 13,006, 13,007, 13,008, 13,009, 13,010, 13,011, 13,012, 13,013, 13,014, 13,015, 13,017,
13,018, 13,029, 13,030, 13,033, 13,041, 13,042, 13,043, 13,044, 13,045, 13,046, 13,047, 13,048,
13,049, 13,050, 13,051, 13,052, 13,053, 13,054, 13,055, 13,056, 13,057, 13,058, 13,059, 13,060,
13,061, 13,062, 13,063, 13,064, 13,065, 13,066, 13,067, 13,068, 13,069, 13,070, 13,071, 13,072,
13,073, 13,074, 13,075, 13,076, 13,077, 13,078, 13,079, 13,080, 13,081, 13,082, 13,083, 13,084,
13,085, 13,086, 13,087, 13,088, 13,089, 13,090, 13,091, 13,092, 13,093, 13,094, 13,095, 13,096,
13,097, 13,098, 13,099, 13,100, 13,101, 13,102, 13,103, 13,104, 13,105, 13,106, 13,107, 13,108,
13,109, 13,110, 13,111, 13,112, 13,113, 13,114, 13,115, 13,116, 13,117, 13,118, 13,119, 13,120,
13,121, 13,122, 13,123, 13,124, 13,125, 13,126, 13,127, 13,128, 13,129, 13,130, 13,131, 13,132,
13,133, 13,134, 13,135, 13,136, 13,137, 13,138, 13,139, 13,140, 13,141, 13,142, 13,143, 13,144,
13,145, 13,146, 13,147, 13,148, 13,149, 13,150, 13,151, 13,152, 13,153, 13,154, 13,155, 13,156,
13,157, 13,158, 13,159, 13,160, 13,161, 13,162, 13,163, 13,164, 13,165, 13,166, 13,167, 13,168,
13,169, 13,170, 13,171, 13,172, 13,173, 13,174, 13,175, 13,176, 13,177, 13,178, 13,179, 13,180,
13,181, 13,182, 13,183, 13,184, 13,185, 13,186, 13,187, 13,188, 13,189, 13,190, 13,191, 13,192,
13,193 und 13,194. Münster, den 17. November 1862.

VII. Patent-Verleihungen.

(567.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; dem Ingenieur Kayser in Breslau unter dem 5. December 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin unter dem 6. December 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 14. December 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lippstadt zum Beigeordneten der dasigen Stadt gewählte Rentner Hermann von Drenkhahn ist bestätigt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Brilon gewählte Gewerke Richard Unkraut daselbst, ist bestätigt worden.

Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Bochum zum Beigeordneten dieser Stadt gewählte Kaufmann Wilhelm Endemann ist bestätigt worden.

Der zum Beigeordneten der Stadt Winterberg, Kreises Brilon, gewählte Kommunal-Oberförster Erdmann ist bestätigt worden.

Der auf Grund des Qualifications-Attestes der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin zum Bauführer ernannte G. Doerenberger zu Dortmund ist als solcher vereidet worden.

Der Rentmeister Emil Kipper zu Uentrop ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Gemeinden Uentrop, Schmehausen, Haaren, Norddinker, Frielinghausen, Vöckinghausen, Braam-Ostwennemar, Mark und Werries, Amtsbezirk Rhynern ernannt.

Dem bisherigen Lehrer zu Elverdissen, Florenz Friedrich Schröder aus Wehe ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Möllenkotten, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Hülfslehrer Gustav Gregorius aus Simmern ist die commissarische Verwaltung der 9ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Fritz Jolk aus Echthausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Struthütten, Franz Hahn, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Allenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Die Zimmergesellen: Friedrich Seelhoff aus Krenzlin und Friedrich Plümmer aus Altenplathow haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Heinrich Menn aus Vorm-Wald hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

(**569.**) Berichtigung. — In der in Stück 50 Seite 342 Nro. 553 des Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung haben sich zwei Druckfehler eingeschlichen. Es muß Zeile 10 anstatt „schon bedrohten" schwer bedrohten und Zeile 12 anstatt „der sich ꝛc." wer sich ꝛc. heißen.

(**Hierzu eine Beilage:** enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771" zu Amsterdam.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 27. December 1862.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die 7. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 1. Verloosung der 5-prozentigen Staatsanleihe von 1859.

(**370.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5 prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli f. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli f. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar f. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. December 1862.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**371.**) Zu Mitgliedern der Direktion der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren: Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertreter die Herren Kreisgerichts-Rath von Druffel, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst und Amtmann Steinmann gewählt worden. Meiner Seits habe ich den Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt. Der von dem 14. Provinzial-Landtage zum ständigen Direktor auf fernere sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Banquier, Commerzienrath Niebieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 19. Dezember 1862.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**372.**) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrstermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Januar f. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 15. December 1862.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(**373.**) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündli

cher Weisungen, im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfalsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen immer gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1862.

V. Patent-Verleihungen.

(574.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ferner dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und zwar einem Jeden, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(575.) Der Kaufmann Gottfried Wortmann jun. und der Brauer Carl Höfflinghausen beide zu Lünen sind zu Beigeordneten des Amtes Lünen ernannt worden.

Max Bessing zu Dellwig ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Amtsbezirk Fröndenberg ernannt.

Der Gerichts-Taxator Martin Ley zu Irmgarteichen ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Amtsbezirk Netphen ernannt.

Die Maurergesellen: Carl Wissel aus Plittershagen, Otto Schweinitz aus Berlin, Franz Fehrmann aus Reetz, Ferdinand Krieghoff aus Sachsa, Daniel Scheer aus Hosolpe, Johannes Koppernagel aus Westbevern und Ernst Franz Güntzel aus Wittstock, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

